

MILLIMAN-BERICHT

Bericht des unabhängigen Versicherungsmathematikers über die beabsichtigte Übertragung eines Portfolios von Architekten- und Ingenieur- Berufshaftpflichtversicherungen von der Zurich Insurance plc an die DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG

17. Februar 2020



Jeffrey A. Courchene, F.C.A.S.

Inhaltsverzeichnis

1. ZWECK UND UMFANG	1
2. EXECUTIVE SUMMARY	12
3. REGULATORISCHER HINTERGRUND	17
4. HINTERGRUND DER VON DEM PLAN BETROFFENEN GESELLSCHAFTEN	25
5. DER VORGESCHLAGENE PLAN	48
6. DIE AUSWIRKUNG DES PLANS AUF DIE ÜBERGEHENDEN VERSICHERUNGSNEHMER	60
7. DIE AUSWIRKUNG DES PLANS AUF DIE VERSICHERUNGSNEHMER, DIE BEI DER ZURICH INSURANCE PLC VERBLEIBEN	82
8. DIE AUSWIRKUNG DES PLANS AUF DIE DERZEITIGEN VERSICHERUNGSNEHMER DER DARAG DEUTSCHE VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGS-AG	84
9. SONSTIGE ÜBERLEGUNGEN	87
10. SCHLUSSFOLGERUNGEN	91
ANHANG A DEFINITIONEN	92
ANHANG B VEREINFACHT DARGESTELLTE UNTERNEHMENSSTRUKTUREN DER ZURICH GROUP UND DER DARAG GROUP	99
ANHANG C - AUFTRAGSUMFANG	100
ANHANG D LEBENS LAUF VON JEFFREY A. COURCHENE	101
ANHANG E WESENTLICHE DATENQUELLEN	103
ANHANG F SOLVABILITÄT II-KONFORME BILANZ	106

Diese deutschsprachige Fassung des Berichts des unabhängigen Versicherungsmathematikers ist eine Übersetzung des englischen Originals. Im Fall von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen der deutschen Übersetzung und dem englischen Original ist das englische Original allein maßgeblich.

1. Zweck und Umfang

ZWECK DES BERICHTS

- 1.1 Es wird beabsichtigt, ein Portfolio von Versicherungen, das derzeit von der deutschen Niederlassung der Zurich Insurance plc („ZIP“), einer in Irland amtlich zugelassenen Nichtlebensversicherungsgesellschaft, gehalten wird, im Rahmen eines Versicherungs-Geschäftsübertragungsplans (der „Plan“) an die DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG („DARAG Deutschland“), eine in Deutschland regulierte Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgesellschaft, zu übertragen. Die beabsichtigte Übertragung wird sich nach irischem Recht richten, insbesondere:
- § 13 des Gesetzes über Versicherungsgesellschaften von 1909 (in der jeweils geltenden Fassung) (das „Gesetz von 1909“);
 - § 36 des Versicherungsgesetzes von 1989 (in der jeweils geltenden Fassung) (das „Gesetz von 1989“) und
 - Artikel 41 der Verordnungen (Versicherung und Rückversicherung) 2015 (SI Nr. 485 von 2015) (in der jeweils geltenden Fassung) der Europäischen Union (die „Verordnungen“).
- 1.2 Nach irischem Recht muss beim High Court of Ireland (das „irische Gericht“) ein Antrag auf Genehmigung des Plans gestellt werden. Vor dem Antrag bei dem irischen Gericht werden die entsprechenden Vorschläge
- der Zentralbank von Irland (der „CBI“), der für die ZIP zuständigen Aufsichtsbehörde,
 - der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), der für die DARAG Deutschland zuständigen Aufsichtsbehörde und
 - den Aufsichtsbehörden aller Mitgliedsstaaten der EU und/oder des EWR, in denen Verträge abgeschlossen wurden,
- entsprechend den einschlägigen gesetzlichen, den Plan betreffenden Anforderung vorgelegt.
- 1.3 Gemäß dem Gesetz von 1909 ist dem Antrag an das irische Gericht betreffend die Übertragung eines langfristigen (oder Lebensversicherungs-) Geschäfts ein von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker erstellter Bericht über die Bedingungen und Bestimmungen der beabsichtigten Übertragung beizufügen („Planbericht“). Obwohl für die Übertragung eines Nichtlebensversicherungsgeschäfts keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gelten, haben die ZIP und die DARAG Deutschland mich, Jeffrey A. Courchene, einen Direktor der Milliman LLP, beauftragt, als Versicherungsmathematiker die Übertragung des Nichtlebensversicherungsgeschäfts gemäß dem Plan auf ähnliche und vergleichbar umfassende Weise zu würdigen. Die CBI wurde über meine Bestellung als unabhängiger Versicherungsmathematiker informiert und hat keine Einwände gegen diese Bestellung vorgebracht.
- 1.4 Dieser Bericht (der „Bericht“) setzt sich mit den Auswirkungen des beabsichtigten Plans auf die unterschiedlichen Gruppen von Versicherungsnehmern der ZIP und der DARAG Deutschland auseinander. Er enthält eine Darstellung des Plans und beschreibt die von mir bei meiner Tätigkeit verwendete Methode zur Beurteilung der Sicherheit und der jeweilige Servicegrad, das Versicherungsnehmern der ZIP und der DARAG Deutschland vor und nach dem Plan geboten wird.
- 1.5 Die ZIP ist eine mittelbare, hundertprozentige Tochtergesellschaft der Zurich Insurance Group Ltd („ZIGL“). Die DARAG Deutschland ist eine mittelbare, hundertprozentige Tochtergesellschaft der DARAG Guernsey Limited („DARAG Guernsey“) und eine unmittelbare, hundertprozentige Tochtergesellschaft der DARAG Group Limited. („DGL“). In diesem Bericht bezeichne ich die ZIGL und ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften gemeinsam als die „Zurich Group“ und die DARAG Guernsey und ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften gemeinsam als die „DARAG Group“. Anhang B enthält meine (vereinfachte) grafische Darstellung der Unternehmensstrukturen der Zurich Group und der DARAG Group.
- 1.6 Eine Liste der in diesem Bericht definierten Begriffe lege ich in Anhang A vor. Ansonsten verwende ich die gleichen definierten Begriffe (die in diesem Bericht jeweils hervorgehoben werden), die in den Dokumente erscheinen, welche die Bedingungen und Bestimmungen des Plans darlegen (die „Übertragungsdokumente“).

DER BEABSICHTIGTE PLAN

- 1.7 Das Geschäft, das im Rahmen des Plans übertragen werden soll, („das Übergehende Geschäft“) betrifft die bei der deutschen Niederlassung der ZIP abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherungen für Architekten und Ingenieure („A&E“). Ein Vorgängerunternehmen der ZIP begann in den späten 1950-er Jahren mit diesem Geschäft, das 2010 auf die ZIP übertragen wurde. Die ZIP setzte das Übergehende Geschäft nach der Übertragung weiter fort, stellte die Versicherung der meisten A&E-Geschäfte jedoch 2012 ein. Das Übergehende Geschäft stelle ich in den nachstehenden Ziffern 4.135 bis 4.153 genauer dar.
- 1.8 Im Vorlauf zu dem Plan schlossen die ZIP, die DARAG Deutschland und die DARAG Guernsey am 5. September 2019 einen Rahmenvertrag ab. In diesem Rahmenvertrag erklärte sich die ZIP bereit, das Übergehende Geschäft an die DARAG Deutschland zu übertragen, und die DARAG Deutschland erklärte sich bereit, das Übergehende Geschäft von der ZIP zu übernehmen und diese Übertragung, vorbehaltlich der Zustimmung des Irish High Court, mittels eines Versicherungsgeschäft-Übertragungsplans im Sinne von § 13 des Gesetzes von 1909 zu realisieren (eine „Übertragung nach § 13“).
- 1.9 Wie im Einzelnen in der nachstehenden Ziffer 4.146 erläutert, wurde das Übergehende Geschäft nach Vereinbarung einer vollständig besicherten Übertragung des Schadens-Portfolios zwischen der ZIP, der DARAG Deutschland und der DARAG Guernsey („LPTA-Vertrag“) mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 zu 100% von der DARAG Deutschland rückversichert. Mit dem LPTA-Vertrag wird das gesamte Risiko des Übergehenden Geschäfts mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 effektiv auf die DARAG Deutschland übertragen, wobei die DARAG Guernsey als Garantiegeberin für die Verpflichtungen der DARAG Deutschland gegenüber der ZIP fungiert.
- 1.10 Gemäß dem LPTA-Vertrag hat die DARAG Guernsey eine unabhängige, nichtakzessorische, auf erstes Anfordern zahlbare Garantie im Sinne von § 311 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) für die vollständige und pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen und Zusagen der DARAG Deutschland gemäß dem LPTA-Vertrag erteilt. Die DARAG Guernsey verpflichtet sich, die ZIP auf erstes Anfordern in Bezug auf alle Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben schadlos zu halten, die der ZIP oder einem mit der ZIP verbundenen Unternehmen wegen der Nichterfüllung und/oder Nichteinhaltung von Verpflichtungen seitens der DARAG Deutschland entstehen, die dieser gemäß oder in Zusammenhang mit der LPTA obliegen.
- 1.11 Hinsichtlich des Übergehenden Geschäfts besteht, abgesehen von dem LPTA-Vertrag, kein externer Rückversicherungsschutz.
- 1.12 Im Rahmen des Plans werden, abgesehen von dem Übergehenden Geschäft, keine weiteren Teile der Versicherungsverbindlichkeiten der ZIP übertragen.
- 1.13 Wie nachstehend in Ziffer 5 dieses Berichts ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Pro Insurance Solutions GmbH („PRO“) am oder etwa am 1. April 2020 als Subunternehmerin der DARAG Deutschland aufgrund einer Outsourcing-Vereinbarung zwischen der ZIP und der DARAG Deutschland die Verantwortung für die Schadensbearbeitung und die administrativen Dienstleistungen hinsichtlich des Übergehenden Geschäfts übernehmen wird. Bevor das Outsourcing wirksam wird, wird die ZIP alle benötigten Versicherungsunterlagen und Schadensdaten an die DARAG Deutschland / PRO übertragen, damit die Dienstleistungen erbracht werden können. Den Mitarbeitern der Zurich Group, die bei Beginn des Outsourcings mit der Schadensbearbeitung und mit administrativen Aufgaben für das Übergehende Geschäfts betraut sind (die „Übernommenen Mitarbeiter“), wurde die Gelegenheit geboten, gemäß § 613a BGB¹ zu PRO überzuwechseln. Alle Mitarbeiter haben dies jedoch abgelehnt und werden weiterhin bei der Zurich Group beschäftigt bleiben. Die sich auf das Übergehende Geschäft beziehenden Papierunterlagen werden vor dem Wirksamwerden des Plans ebenfalls auf PRO übertragen, um sicherzustellen, dass die DARAG Deutschland bei Bedarf Zugang zu diesen Unterlagen hat.

¹ Wenngleich die Einzelelemente von § 613a komplex sind, liegt der zugrunde liegende Zweck der Vorschrift klar auf der Hand. Die Bestimmungen zielen darauf ab, Mitarbeiter zu schützen, deren Unternehmen in andere Hände übergeht.

- 1.14 Die DARAG Deutschland wird daran arbeiten, die vorgeschriebenen Annahmekriterien für die Migration entsprechend dem in der Migrationsvereinbarung beschriebenen Migrationsplan zufriedenstellend zu erfüllen, um sicherzustellen, dass die Versicherungsnehmer des Übergehenden Geschäfts nur minimal und nicht negativ berührt werden. Zum Zeitpunkt des Migrationsabschlusses werden die DARAG Deutschland und ihre Subunternehmerin PRO nach Maßgabe des Verwaltungsvertrags die Schadensbearbeitung sowie bestimmte Vertragsverwaltungstätigkeiten für das Übergehende Geschäft übernehmen. Die aufsichtsrechtliche Verantwortung für Schäden in Bezug auf ZIP-Kunden verbleibt jedoch bis zum Wirksamkeitsdatum des Plans bei der ZIP.
- 1.15 Das voraussichtliche Wirksamkeitsdatum des Plans ist der 30. Juni 2020.
- 1.16 Die Bestimmungen des LPTA-Vertrags bleiben, wie vorgesehen, vollumfänglich wirksam und in Kraft, wenn die Übertragung aus irgendwelchen Gründen nicht zustande kommt oder nicht alle Policen an die DARAG Deutschland übertragen werden.
- 1.17 Einzelheiten zu dem von dem Plan erfassten Geschäft, den Planbestimmungen und der Auswirkung des Plans werden in den Ziffern 4 bis 9 dieses Berichts näher erläutert.

DER UNABHÄNGIGE VERSICHERUNGSMATHEMATIKER

- 1.18 Ich, Jeffrey A. Courchene, wurde von der ZIP und der DARAG Deutschland beauftragt, als unabhängiger Versicherungsmathematiker den Plan gemäß § 13 des Gesetzes von 1909 (siehe dazu oben Ziffer 1.3) zu würdigen. Die ZIP und die DARAG Deutschland werden gemeinsam die Kosten meiner Tätigkeit als unabhängiger Versicherungsmathematiker tragen und sind für die Bezahlung meines Honorars verantwortlich.
- 1.19 Ich bin Direktor der Milliman LLP („Milliman“) und in deren Nichtlebensversicherungszweig in London geschäftsansässig. Ich bin Fellow der Casualty Actuarial Society („CAS“), Mitglied der American Academy of Actuaries („AAA“) und angeschlossenes Mitglied der Institute and Faculty of Actuaries („IFoA“). Fellow der CAS und Mitglied der AAA wurde ich 2001. Ich habe in Großbritannien („UK“) noch nicht als unabhängiger Experte und in Irland noch nicht als unabhängiger Versicherungsmathematiker gearbeitet, war jedoch Mitglied eines bestellten Unterstützungsteams und in den letzten sechs Jahren als Peer-Reviewer von zehn erfolgreich durchgeführten Übertragungen tätig. Ich habe den unabhängigen Experte in einer Reihe von anderen Versicherungsgeschäftsübertragungen im UK unterstützt und dabei als benannter Unterstützer und Peer-Reviewer für den unabhängigen Sachverständigen fungiert. Ich habe meinen Lebenslauf als Anhang C angefügt, in dem ich ausdrücklich die Versicherungsgeschäftsübertragungen nenne, bei denen ich den unabhängigen Experte unterstützt habe, sowie auch die, bei denen ich dem unabhängigen Experte als Peer-Reviewer zur Seite stand. Ich verfüge über einschlägige Erfahrungen im Bereich des Ingenieur- und Architekten-Berufshaftpflichtversicherungsgeschäfts und leite die ausgelagerte versicherungsmathematische Funktion eines spezialisierter Ingenieurversicherungsunternehmens im UK. Zudem bin ich in anerkannter Funktion als Leiter der ausgelagerten versicherungsmathematischen Funktion des verbundenen irischen Büros für Drittländer tätig. Außerdem spreche ich Deutsch, da ich fast 20 Jahre lang in Köln und München gelebt habe.
- 1.20 Ich habe keine Versicherungen bei der Zurich Gruppe oder der DARAG Gruppe abgeschlossen und war meines Wissens auch nicht in der Vergangenheit nicht der Fall. Ich bin kein Anteilseigner irgendeines Unternehmens der Zurich Group oder der DARAG Group. In den letzten fünf Jahren habe ich nicht für irgendeinen Teil der Zurich Group oder der DARAG Group gearbeitet.
- 1.21 Ich weise darauf hin, dass Milliman Teil eines globalen Beratungsunternehmens mit dem Mutterunternehmen Milliman, Inc. ist. Ich bezeichne die Milliman, Inc. und ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften gemeinsam als „die Milliman Group“. Einzelne Unternehmenseinheiten der Milliman Group wurden von Teilen der Zurich Group beauftragt und waren für diese tätig.
- 1.22 Das Gesamthonorar, das Milliman in den letzten sieben Jahren (2013 bis September 2019) jährlich erhalten hat, betrug im Schnitt 0,28% des entsprechenden globalen Jahresumsatzes von Milliman und ging nie über 0,60% hinaus. Fast 75% der Tätigkeit beziehen sich auf Lebensversicherungen und nur 15% auf Nichtlebensversicherungen (das Übergehende Geschäft und die anderen bestehenden Geschäfte der ZIP und der DARAG Deutschland sind allesamt Allgemeinversicherungsgeschäfte). Die wichtigsten Aufträge, die Milliman in den letzten sechs Jahren im Bereich Allgemeinversicherung für die Zurich Group weltweit ausführte, waren Folgende:

- 2014 führte die Milliman-Niederlassung in Milwaukee eine unabhängige Prüfung der endgültigen Schäden aus dem von der Zurich American Insurance Company für die Versicherungsjahre 1986 und davor gezeichneten Geschäfts sowie aus dem von der Zurich International Bermuda für die Versicherungsjahre 1987 und davor gezeichneten Geschäfts durch.. An diesem Projekt war niemand von der Nichtlebensversicherungs-Abteilung von Milliman im UK beteiligt.
 - 2015 führten die Milliman-Niederlassungen in Dublin und Paris für die CBI gemeinsam eine unabhängige Prüfung der Behandlung von Prämien und Rücklagenrisiken bei einem internen, von der Zurich Insurance plc betriebenen Modell durch. An diesem Projekt war niemand von der Nichtlebensversicherungs-Abteilung von Milliman im UK beteiligt.
 - 2017/2018 führten die Milliman-Niederlassungen in Dublin und Paris für die CBI gemeinsam eine unabhängige Prüfung bestimmter Aspekte des internen Modells der Zurich Insurance plc durch. Einer meiner Kollegen in London leistete in geringem Umfang sachkundige Unterstützung in Bezug auf Asbest-Schadensansprüche für die Berater von Milliman, die an diesem Projekt arbeiteten. An diesem Projekt war ansonsten niemand von der Nichtlebensversicherungs-Abteilung von Milliman im UK beteiligt.
 - 2017/2018 führte die Milliman-Niederlassung in Milwaukee eine unabhängige Prüfung der endgültigen Schäden im Hinblick auf Asbest-, Verschmutzungs- und Gesundheits-Schadensforderungen (nicht im UK) („APH-Forderungen“) für die Zurich Insurance plc durch. Kein Angehöriger des für die Übertragung vorgesehenen Teams war in irgendeiner Weise an diesem Projekt beteiligt. An diesem Projekt war niemand von der Nichtlebensversicherungs-Abteilung von Milliman im UK beteiligt.
 - 2019 nahm die Milliman-Niederlassung London mit Unterstützung der Milliman-Niederlassung Dublin ihre Tätigkeit in Bezug auf eine § 13 entsprechende, als Projekt Elbow bezeichnete Übertragung auf. Weder ich noch ein sonstiger mich hinsichtlich des vorliegenden Berichts unterstützender Berater von Milliman war in irgendeiner Weise an dem Projekt Elbow beteiligt. Ich habe angemessene Schritte unternommen, um eine Trennung und gegenseitige Unabhängigkeit dieser Beauftragung als unabhängiger Versicherungsmathematiker und einer entsprechenden Tätigkeit für das Projekt Elbow sicherzustellen. Bis zum Abschluss beider Übertragungen wird der Zugang zu den für die jeweiligen Übertragungen maßgeblichen Daten und Arbeitsunterlagen innerhalb des Milliman-Netzwerkes auf die an der entsprechenden Übertragung arbeitenden Teammitglieder beschränkt und den Mitgliedern des jeweils anderen Teams der Zugang zu solchem Material ausdrücklich verwehrt. Ausdrucke relevanter Unterlagen werden von den entsprechenden Teams nur in verschließbaren Ablageeinheiten verwahrt.
- 1.23 Ich glaube nicht, dass die Beziehungen anderer Berater der Milliman Group zu der Zurich Group mich in meiner Fähigkeit beeinträchtigen, bei der Beurteilung des Plans unabhängig zu handeln.
- 1.24 Das Gesamthonorar, das Milliman in den letzten sechs Jahren (2013 bis 2018) von der DARAG Group weltweit bezogen hat, bewegte sich in einem vernachlässigbaren Rahmen (< 0.1%). Die wichtigsten von Milliman für die DARAG Group weltweit ausgeführten Aufträge in Bezug auf Nichtlebensversicherungen waren folgende:
- 2013 wirkte die Milliman-Niederlassung in München unterstützend bei der Bewertung eines griechischen Automobil-Portfolios mit. Ich war für dieses Projekt der leitende Berater von Milliman. An diesem Projekt war ansonsten niemand von der Nichtlebensversicherungs-Abteilung von Milliman im UK beteiligt.
 - 2014 wirkte die Milliman-Niederlassung in London unterstützend bei der Bewertung eines französischen Luftfahrt-Pools mit. Ich fungierte bei diesem Projekt als Begutachter. An diesem Projekt war ansonsten niemand von der Nichtlebensversicherungs-Abteilung von Milliman im UK beteiligt.
 - 2014 wirkte die Milliman-Niederlassung in München unterstützend bei der Bewertung eines zyprischen Automobil-Portfolios mit. Ich war bei diesem Projekt der Hauptberater von Milliman. An diesem Projekt war ansonsten niemand von der Nichtlebensversicherungs-Abteilung von Milliman im UK beteiligt.
 - 2019 wirkte die Milliman-Niederlassung in New York unterstützend bei der Bewertung eines US-amerikanischen Portfolios unter dem Aspekt Staublungung für die SOBC DARAG mit. An diesem Projekt war ansonsten niemand von der Nichtlebensversicherungs-Abteilung von Milliman im UK beteiligt.

- 1.25 Ich glaube, dass weder meine Beziehung zur DARAG Group in den Jahren 2013 und 2014 noch meine Beziehung zu anderen Beratern der Milliman Group mich in meiner Fähigkeit beeinträchtigen, bei der Beurteilung des Plans unabhängig zu handeln.

DER UMFANG MEINES BERICHTS

- 1.26 Einen Auszug betreffend meinen Auftragsumfang habe ich als Anhang C beigefügt.
- 1.27 Ich habe lediglich die Bestimmungen und Bedingungen des Plans geprüft, ohne auf die Frage einzugehen, ob ein anderer Plan beziehungsweise ein alternatives Arrangement möglicherweise zu einer effizienteren oder wirkungsvolleren Lösung führen könnte.
- 1.28 Der Bericht beschreibt den Plan und dessen wahrscheinliche Auswirkungen sowohl auf die Versicherungsnehmer der ZIP, die an der Übertragung teilnehmen, als auch auf die Versicherungsnehmer, die bei der DARAG Deutschland verbleiben, einschließlich der Auswirkungen auf die Sicherheit und das jeweilige Dienstleistungsniveau.
- 1.29 Dieser Bericht sollte in Zusammenhang mit den Bedingungen und Bestimmungen des Plans insgesamt gelesen werden.
- 1.30 Im Rahmen meiner Tätigkeit war es erforderlich, die Verbindlichkeiten der ZIP und der DARAG Deutschland zu bewerten, um so die Auswirkungen des Plans beschreiben zu können. Bei meiner Prüfung der Verbindlichkeiten stützte ich mich auf die Bewertung der Deckungsrückstellungen, die von den internen Versicherungsmathematikern der ZIP und der DARAG Deutschland (und gelegentlich auch von externen Versicherungsmathematikern) durchgeführt worden war. Ich habe die bei deren Tätigkeit angewendete Methodik und deren Grundannahmen geprüft und die wesentlichen Unsicherheitsbereiche in Bezug auf diese Verbindlichkeiten gewürdigt. Ich habe nicht versucht, die von den internen (und gelegentlich auch von externen) Versicherungsmathematikern der ZIP und der DARAG Deutschland vorgenommenen Berechnungen im Einzelnen zu überprüfen oder unabhängige Schätzung der entsprechenden Verbindlichkeiten vorzulegen.
- 1.31 Abgesehen von den Verbindlichkeiten habe ich auch die Angemessenheit der Art und des Werts der gemäß dem Plan Übergehenden Vermögenswerte sowie die Kapitalposition der ZIP und der DARAG Deutschland vor und nach dem Plan bewertet. Wie gesagt, habe ich nicht versucht, die von der ZIP und der DARAG Deutschland vorgenommenen Berechnungen der Kapitalposition im Einzelnen zu überprüfen oder eine eigene unabhängige Schätzung vorzulegen.
- 1.32 Soweit mir bekannt ist, gibt es keine Angelegenheiten, die ich bei meiner Bewertung des Plans und meiner Abfassung des Berichts nicht berücksichtigt habe, die aber dennoch den Versicherungsnehmern für deren Würdigung des Plans zur Kenntnis gebracht werden sollten.
- 1.33 Bei meinem Bericht über den Plan in meiner Funktion als unabhängiger Versicherungsmathematiker geht es mir darum, das irische Gericht hinsichtlich der in mein Fachgebiet fallenden Themen zu unterstützen. Meine Verpflichtung gegenüber dem Gericht steht über meiner Verpflichtung gegenüber der ZIP und der DARAG Deutschland. Ich bestätige, dass mir meine Verpflichtung gegenüber dem irischen Gericht bekannt ist und ich dieser Verpflichtung entsprochen habe.
- 1.34 Ich bestätige, dass ich klargestellt habe, welche in dem Bericht angesprochenen Sachverhalte und Angelegenheiten im Bereich meines eigenen Wissens liegen und welche nicht. Ich bestätige, dass alle im Bereich meines eigenen Wissens liegenden Sachverhalte und Angelegenheiten der Wahrheit entsprechen. Die von mir zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind meine wahrheitsgetreuen, vollständigen professionellen Ansichten zu den Angelegenheiten, auf die sie sich beziehen.
- 1.35 Mit der Verwendung der Begriffe „ich und „mein“ beziehe ich mich in diesem Bericht grundsätzlich auf Arbeiten, die ich selbst oder das unter meiner direkten Aufsicht arbeitende Team im Laufe dieser Prüfung durchgeführt habe/hat. Soweit ich jedoch die Begriffe „ich und „mein“ in Bezug auf eine von mir vertretene Ansicht verwende, bezeichne ich damit meine eigene und nur meine eigene Ansicht.
- 1.36 Kurz vor dem Termin der mündlichen Anhörung vor dem irischen Gericht, bei der die Genehmigung des Plans beantragt werden wird, werde ich einen Supplementary Report (der „Supplementary Report“) erstellen, der alle relevanten Angelegenheiten behandelt, die sich möglicherweise nach dem Datum des Berichts ergeben haben. Für die folgenden Punkte sind gegebenenfalls eine zusätzliche Prüfung und aktualisierte Schlussfolgerungen zu erwarten:

- 1.36.1 Geprüfter Jahresabschluss und Bericht der Geschäftsführung zum 31. Dezember 2019, wie in Ziffer 1.60 erläutert;
- 1.36.2 Besicherte Transaktionen der DARAG Deutschland außerhalb des Übergehenden Geschäfts, wie in den Ziffern 6.52 bis 6.56 erläutert;
- 1.36.3 Vor dem Wirksamkeitsdatum des Plans vorgesehene Transaktionen, die nicht von der DARAG Deutschland besichert werden, wie in den Ziffern 0 bis 6.63 erläutert;
- 1.36.4 Fortschritte hinsichtlich des Migrationsplans und anderer für die Policenbearbeitung relevanter Überlegungen, wie in den Ziffern 6.107 bis 6.111 erläutert;
- 1.36.5 Die Umsetzung des Kommunikationsplans, wie in den Ziffern 9.5 bis 9.13 erläutert;
- 1.36.6 Änderungen der Betriebspläne der ZIP oder der DARAG Deutschland, wie in Ziffer 9.18 erläutert, und
- 1.36.7 Steuerliche Auswirkungen des Plans, wie in Ziffer 9.22 erläutert.
- 1.37 Es ist vorgesehen, diesen Bericht und den Supplementary Report auf einer jeweils von der ZIP und der DARAG Deutschlands eigens dafür auf ihren Websites eingerichteten Webseite zu veröffentlichen und Kopien dieses Berichts und des Supplementary Report an alle zu verschicken, die dies verlangen. Der Bericht wird unmittelbar nach der Anweisungsanhörung für den Plan (oder sobald wie möglich danach, sobald die eigens dafür einzurichtenden Webseiten eingerichtet worden sind) in dieser Weise zur Verfügung gestellt. Auch der Supplementary Report wird vor dem Datum der Anhörung vor dem irischen Gericht zur Genehmigung des Plans zur Verfügung gestellt werden.

DIE GLIEDERUNG MEINES BERICHTS

- 1.38 Der verbleibende Teil dieses Berichts ist, wie folgt, strukturiert:
- Ziffer 2 enthält eine Executive Summary dieses Berichts;
 - In Ziffer 3 schildere ich einige Hintergründe zu dem regulatorischen Umfeld, in dem die an dem Plan beteiligten Unternehmen operieren;
 - In Ziffer 4 beschreibe ich einige Hintergründe zu ZIP, ZLS, DARAG Deutschland und DARAG Guernsey, d. h. zu den an dem Plan beteiligten Unternehmen;
 - Ziffer 5 enthält eine Zusammenfassung der Schlüsselbestimmungen des Plans;
 - In Ziffer 6 setze ich mich mit der wahrscheinlichen Auswirkung des Plans auf die gemäß dem Plan übertragenden Versicherungsnehmer (die „Übergehenden Versicherungsnehmer“) auseinander;
 - In Ziffer 7 setze ich mich mit der wahrscheinlichen Auswirkung des Plans auf die Versicherungsnehmer der ZIP auseinander, die nach der Übertragung bei der ZIP verbleiben;
 - In Ziffer 8 setze ich mich mit der wahrscheinlichen Auswirkung des Plans auf die derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland auseinander;
 - In Ziffer 9 befasse ich mich mit allgemeinen Themen, die für den Plan und für die Geschäftsführungen der ZIP und der DARAG Deutschland relevant sind;
 - Meine Schlussfolgerungen sind in Ziffer 10 zusammengefasst.

ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN DES UNABHÄNGIGEN VERSICHERUNGSMATHEMATIKERS

Einführung

- 1.39 Obwohl hinsichtlich der Übertragung von Nichtlebensversicherungen in Irland keine formellen Richtlinien bestehen, habe ich mich bei der Zusammenstellung meines Bericht an den versicherungsmathematischen Praxisstandard LA-6 „Übertragung des langfristigen Geschäft eines amtlich zugelassenen Versicherungsunternehmens – die Rolle des unabhängigen Versicherungsmathematikers“, Version 2.2, herausgegeben von der Society of Actuaries in Ireland, gehalten, soweit ich diesen im Kontext der Übertragung von Nichtlebensversicherungen für relevant hielt.
- 1.40 Insbesondere hielt ich es für angebracht, meine Sichtweise zu Folgendem darzulegen:

- Die Auswirkung des Plans auf die Sicherheit der vertraglichen Rechte von Versicherungsnehmern unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit und der möglichen Auswirkungen einer Insolvenz des Versicherungsunternehmens, und
- Die wahrscheinliche Auswirkung des Plans auf den Servicegrad, der den Versicherungsnehmern jeweils (z. B. bei der Schadensbearbeitung) geboten wird.

1.41 In der nachstehenden Ziffer 5.20 nenne ich die Hauptgruppen von Versicherungsnehmern, die meiner Ansicht nach von dem Plan betroffen sein könnten.

Sicherheit der Leistungsbezüge von Versicherungsnehmern

1.42 Bei meinen Überlegungen und Kommentaren zur Sicherheit der vertraglichen Rechte von Versicherungsnehmern berücksichtige ich jeweils die Finanzstärke der einzelnen Unternehmen. Die Finanzstärke ist den Vorsichtsmargen, die bei den Grundannahmen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet wurden, dem Eigenkapital und den jeweiligen konkreten Regelungen für finanzielle Unterstützung zu entnehmen. Um die Sicherheit für die Versicherungsnehmer würdigen zu können, muss ich die potenzielle Variabilität künftiger Erfahrungen (einschließlich Häufigkeit und Schwere von Schadensforderungen) berücksichtigen. Die Sicherheit wird zudem von der Art und dem Umfang eines künftigen Neugeschäfts berührt.

1.43 Ebenso muss ich die Auswirkung eines möglichen Ausfalls des Versicherungsunternehmens (und die Rolle von Finanzausgleichsplänen) auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer berücksichtigen.

Servicegrad für die Versicherungsnehmer

1.44 Ich würdige die Auswirkungen des Plans auf den Servicegrad, der den Versicherungsnehmern jeweils geboten wird, sowie die Auswirkungen, die sich aus Änderungen der Verwaltung, der Schadensbearbeitung und der Kostenhöhe ergeben.

1.45 Außerdem würdige ich die Vorschläge im Kontext der einschlägigen Verhaltensregeln/-regulierungen, z. B. in Bezug auf eine faire Lösung für Beschwerden im Verhältnis zwischen dem Versicherungsunternehmen und den Kunden (Versicherungsnehmern).

Wesentlichkeit

1.46 Nach meiner Würdigung der Auswirkungen des Plans auf die unterschiedlichen, von dem Plan betroffenen Gruppen von Versicherungsnehmern (die nachstehend in Ziffer 5.20 definiert werden) ziehe ich Schlussfolgerungen darüber, ob ich der Ansicht bin, dass der Plan die entsprechenden Gruppen von Versicherungsnehmern nachteilig beeinflussen wird. Es sollte anerkannt werden, dass der Plan die unterschiedlichen Versicherungsnehmer auf unterschiedliche Weise betreffen wird, denn bestimmte Auswirkungen des Plans könnten sich als positiv und andere als negativ erweisen. Sollten sich einige Auswirkungen des Plans als negativ erweisen, so bedeutet das nicht notwendigerweise, dass der Plan unzumutbar oder unfair ist, da einige negative Auswirkungen unbedeutend sein oder durch positive Auswirkungen überwogen werden könnten.

1.47 Um feststellen zu können, ob irgendwelche Auswirkungen des Plan irgendwelche Gruppen von Versicherungsnehmern in *wesentlich* negativer Weise betreffen, war es für mich erforderlich, mein professionelles Urteilsvermögen im Licht der von mir geprüften Informationen auszuüben.

- 1.48 Bei der Beurteilung der finanziellen Sicherheit für Versicherungsnehmer habe ich die Solvabilitätslage der an dem Plan beteiligten Unternehmen sowohl vor als auch nach der Übertragung, die entsprechenden regulatorischen Anforderungen sowie die Art der Vermögenswerte, aus denen sich das Unternehmenskapital zusammensetzt, und die Überschüsse berücksichtigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Unternehmen über eine weit über die regulatorischen Anforderungen hinausgehende Kapitalausstattung verfügen kann, die Geschäftsführer des Unternehmens dieses Kapitalniveau aber auf rechtmäßige Weise (beispielsweise durch die Ausschüttung von Dividenden) senken können, woraufhin das Unternehmen immer noch ausreichend kapitalisiert wäre. Bei einem solchen Vorgehen wären die eigenen Kapitalmanagementrichtlinien des Unternehmens, in denen die angestrebte Solvabilitäts-Kapitaldeckungshöhe sowie die Dividendenphilosophie etc. angesprochen werden, zu berücksichtigen. Unter Umständen, unter denen der Plan sich negativ auf die finanzielle Sicherheit einer Gruppe von Versicherungsnehmern auswirkt, habe ich, um festzustellen, ob es sich um eine wesentliche Auswirkung handelt, berücksichtigt, ob das für die Zeit nach der Übertragung prognostizierte Maß der finanziellen Sicherheit akzeptabel und zulässig wäre, ehe die Übertragung stattfindet. Meinen Feststellungen entsprechend ist die negative Auswirkung auf eine bestimmte Gruppe von Versicherungsnehmern dann wesentlich, wenn das Maß der dieser Gruppe nach der Übertragung gewährten finanziellen Sicherheit entsprechend den normalen Beschränkungen der Kapitalposition des Unternehmens, sowie sie vor der Übertragung gehandhabt wurden, nicht akzeptabel wäre.

Sonstige Überlegungen

- 1.49 ASP LA-6 verlangt von dem unabhängigen Versicherungsmathematiker zudem die Würdigung der wahrscheinlichen Auswirkungen des Plans auf Angelegenheiten wie Investitionsmanagement, Neugeschäftsstrategie, Verwaltung, Ausgabenhöhe und Bewertungsgrundlage, insofern, als diese Aspekte die Fähigkeit des Unternehmens, den Erwartungen der Versicherungsnehmer gerecht zu werden, beeinträchtigen könnten. Der unabhängige Versicherungsmathematiker hat zudem die Aufgabe, die Kosten des Plans sowie die steuerlichen Auswirkungen des Plans insofern zu würdigen, als sie die Sicherheit der vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer berühren könnten. Ich habe alle diese Themen insoweit gewürdigt, als ich sie im Kontext einer Übertragung von Nichtlebensversicherungen für relevant hielt.

VERLASS AUF ANGABEN UND BESCHRÄNKUNGEN

- 1.50 Bei meiner Prüfung und der Erstellung des Berichts habe ich mich, ohne detaillierte Verifizierung, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der mir in schriftlicher und mündlicher Form von der ZIP und der DARAG Germany zur Verfügung gestellten Daten und Informationen verlassen. Ich habe mich auch, aber nicht nur, auf die in Anhang E im Einzelnen aufgeführten Angaben verlassen. Meine Ansichten hängen von der grundsätzlichen Richtigkeit dieser Daten und Informationen sowie der diesen zugrunde liegenden Berechnungen ab. Mir sind keine Aspekte bekannt, die mich an der Richtigkeit der mir zur Verfügung gestellten Daten und Informationen zweifeln lassen würden, und ich habe keinen Grund zu der Annahme, dass solche vorliegen könnten. Alle Informationen, die ich in Zusammenhang mit meiner Prüfung anforderte, wurden mir zur Verfügung gestellt.
- 1.51 Der Bericht wurde für die Zwecke des Plans gemäß dem Gesetz von 1909 erstellt. Jeweils eine Kopie des Berichts wird an die CBI geschickt und dem Genehmigungsantrag für den Plan an das irische Gericht beifügt werden.
- 1.52 Der Bericht ist als Ganzes zu würdigen, da die einzelnen Abschnitte bei isolierter Betrachtung falsch ausgelegt werden könnten.
- 1.53 Der Bericht darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht, auch nicht auszugsweise, veröffentlicht werden. Allerdings dürfen Kopien des Berichts für die Einsichtnahme durch Versicherungsnehmer bereitgestellt und an alle Personen abgegeben werden, die dies in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben verlangen. Ich bin auch mit der Veröffentlichung des Berichts auf den eigens für den Plan eingerichteten Webseiten einverstanden.
- 1.54 Ohne meine ausdrückliche Zustimmung darf keine Zusammenfassung des Berichts verfasst werden. Ich selbst werde eine Zusammenfassung des Berichts (der „Summary Report“) als Beilage zu einem Dokument erstellen, das folgenden Personen zur Verfügung zu stellen ist:
- bestimmten Versicherungsnehmern der ZIP und der DARAG Deutschland, die von dem Plan betroffen sein könnten;
 - bestimmten Versicherungsvermittlern, die zu dem Übergehenden Geschäft gehören und

- Mitversicherungspartnern der ZIP, die von dem Plan betroffen sein könnten.

Das Dokument wird an die CBI gesendet (die es an andere Aufsichtsbehörden weiterleiten kann) und dem Planantrag an das irische Gericht beigefügt werden; zudem wird es auf den eigens für den Plan eingerichteten Webseiten zur Verfügung gestellt werden.

- 1.55 Der Bericht wurde in Zusammenhang mit der Beurteilung der Bestimmungen und Bedingungen des Plans erstellt und gibt insbesondere meine im Geist des Gesetzes von 1909 gebildete Ansicht zu der Auswirkung des Plans wieder. Er darf nicht für andere Zwecke genutzt oder als Grundlage verwendet werden. Weder Milliman noch ich übernehmen irgendeine Haftung für die Verwendung des Berichts zu einem Zweck, für den er nicht bestimmt ist oder für die Folgen von Missverständnissen hinsichtlich irgendeines Aspekts bei Nutzern des Berichts. Insbesondere übernehmen weder Milliman noch ich irgendeine Haftung im Rahmen des Vertragsgesetzes von 1999 (Rechte dritter Parteien).
- 1.56 Versicherungsmathematische Schätzungen unterliegen gewissen Unsicherheiten, die aus verschiedenen Quellen stammen können, beispielsweise Änderungen der Schadensmeldungsmuster, der Schadensregulierungsmuster, der gerichtlichen Entscheidungspraxis, der Gesetzgebung sowie der wirtschaftlichen und der Investitionsbedingungen. Aus diesem Grund steht zu erwarten, dass der tatsächliche Bestand an Schadensforderungen, Prämien, Unkosten und Investitionseinnahmen von den Schätzungen abweichen wird. Der Erfahrung nach können solche Abweichung erhebliche Auswirkungen auf die Ergebnisse und Schlussfolgerungen in diesem Bericht haben. Weder Milliman noch ich geben irgendeine Gewährleistung dafür ab, dass sich die Grundannahmen, Ergebnisse und Schlussfolgerungen, auf die sich der Bericht stützt, in der tatsächlichen künftigen Erfahrung widerspiegeln werden.
- 1.57 Diese Prüfung erstreckt sich nicht auf die Finanzmittel und Verbindlichkeiten der ZIP beziehungsweise der DARAG Deutschland oder der größeren Zurich Group oder DARAG Group.
- 1.58 Der Bericht ist nicht als Anlageberatung zu verstehen.
- 1.59 Keine der Ausführungen in diesem Bericht ist als Rechtgutachten über die Wirksamkeit des Plans zu verstehen.
- 1.60 Bei der Betrachtung des jeweiligen Hintergrunds der ZIP und der DARAG Deutschland, der an dem Plan beteiligten Unternehmen, und bei der Würdigung der möglichen Auswirkung des Plans habe ich ausgiebig Gebrauch von den Finanzinformationen mit Stand vom 31. Dezember 2018 gemacht, da dies die jüngsten geprüften Finanzinformationen waren, die zur Verfügung standen. Ich habe auch die aktualisierten Finanzinformationen berücksichtigt, die mir vorgelegt wurden, möchte aber anmerken, dass diese aktualisierten Informationen noch nicht geprüft und im Allgemeinen noch nicht öffentlich bekanntgegeben wurden. Ich ersuchte die Geschäftsführungen der ZIP und der DARAG Deutschland um Informationen über die Entwicklungen zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem Datum dieses Berichts, die sich auf diese Unternehmen ausgewirkt haben, und insbesondere über die Entwicklungen, die sich auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer und die diesen jeweils gebotenen Servicestandards ausgewirkt haben oder künftig auswirken könnten. Ich habe mich in diesem Bericht auf die Entwicklungen bezogen, über die mir berichtet wurde. Die Geschäftsführungen der ZIP und der DARAG Deutschland haben mir jeweils versichert, dass es keine solchen Entwicklungen gab. Ich habe auch online recherchiert, um Informationen über solche Entwicklungen zu finden. Zum Zeitpunkt dieses Berichts sind mir keine wesentlichen, seit dem 31. Dezember 2018 eingetretenen Änderungen von Umständen bekannt, die ich nicht in dem Bericht erwähnt habe. Der Bericht berücksichtigt keine Informationen, die ich nicht erhalten habe, und keine Unrichtigkeiten der mir zur Verfügung gestellten Informationen. Ich werde alle weiteren geprüften Jahresabschlüsse der ZIP und der DARAG Deutschland in Augenschein nehmen, sobald diese zur Verfügung stehen und dazu in meinem Supplementary Report Stellung nehmen.
- 1.61 Bei der Umrechnung von Beträgen von einer Währung in eine andere Währung habe ich die folgenden Wechselkurse zugrunde gelegt:
- Zum 31. Dezember 2018²: GBP 1 = USD 1,27 = Euro 1,11 = NOK 11,03;
 - Zum 30. Juni 2019³: GBP 1 = USD 1,27 = Euro 1,12 = NOK 10,85 und

² Aus dem Marktbulletin von Lloyd's Y5228 vom 2. Januar 2019

³ Aus dem Marktbulletin von Lloyd's Y5255 vom 1. Juli 2019

- Zum 30. September 2019⁴: GBP 1 = USD 1,23 = Euro 1,13 = NOK 11,19.

Ich möchte anmerken, dass diese Wechselkurse nicht notwendigerweise denen entsprechen, die die ZIP, die DARAG Deutschland und andere selbst für die Konsolidierung von Multiwährungsdaten verwenden.

- 1.62 Eine Verwendung des Namens, der Markenzeichen und der Dienstleistungsmarken von Milliman, sowie ein unmittelbarer oder mittelbarer Hinweise auf Milliman in Medienveröffentlichungen oder in öffentlichen Bekanntmachungen oder Bekanntgaben, oder auch in Werbe- oder Marketingmaterial, auf Websites oder in geschäftlichen Präsentationen sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung zu jeder einzelnen Verwendung beziehungsweise Veröffentlichung nicht zulässig. Milliman kann eine solche Zustimmung nach freiem Ermessen erteilen.

PROFESSIONELLE UND REGULATORISCHE STANDARDS

- 1.63 Nach den beruflichen Standesregeln der Casualty Actuarial Society muss ein Versicherungsmathematiker mit den einschlägigen Gesetzen und den Bestimmungen des beruflichen Standesrechts in den Rechtsordnungen vertraut sein, in denen er seine versicherungsmathematischen Dienstleistungen erbringt. Ich bin gehalten, mich an die professionellen Standards und Richtlinien des Actuarial Standards Board, darunter auch an den im Dezember 2010 verabschiedeten versicherungsmathematischen Praxisstandard 41 „Versicherungsmathematische Kommunikationen“, zu halten. In Berücksichtigung der Rechtsordnung, in der ich meine versicherungsmathematischen Dienstleistungen erbringe, habe ich freiwillig noch weitere berufliche Standesregeln berücksichtigt.
- 1.64 Obwohl ich nur ein angeschlossenes Mitglied der IFoA bin, habe ich die entsprechenden professionellen Standards und Richtlinien des Financial Reporting Council und der IFoA, wie unter anderem *TAS 100: Prinzipien der technischen versicherungsmathematischen Arbeit*, und *TAS 200: Versicherung*, eingehalten. Ich habe mich unter Beachtung der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit nach diesen Standards gerichtet und möchte dazu Folgendes anmerken:
- 1.64.1 Gemäß dem von der IFoA verabschiedeten *versicherungsmathematischen Berufsstandard X2* stellte ich mir die Frage, ob dieser Bericht einer Prüfung unterzogen werden sollte („Arbeitsüberprüfung“) und kam zu dem Schluss, dass dies der Fall sein sollte. Ich habe entschieden, die Arbeitsüberprüfung von einer Person vornehmen zu lassen, die nicht bereits an der diesem Bericht zugrunde liegenden Analyse oder der Erstellung des Berichts beteiligt war, die jedoch über entsprechende Erfahrung und Sachkenntnis verfügt, um Verantwortung für die Arbeit übernehmen zu können. Mit anderen Worten, ich entschied, dass dieser Bericht begutachtet werden sollte. Ich bestätige, dass dieser Bericht vor seiner Veröffentlichung einem Unabhängigen Peer-Review unterzogen wurde.
- 1.64.2 Der von der IFoA verabschiedete *versicherungsmathematische Berufsstandard X3: Der Versicherungsmathematiker ist Sachverständiger in gerichtlichen Verfahren*, stellt fest, dass ein Mitglied der IFoA, das in einem nicht im UK stattfindenden Verfahren als sachverständiger Zeuge oder Berater bestellt wird, prüfen muss, inwieweit die in APS X3 darlegten Prinzipien für die fragliche Beauftragung relevant sind. Ich halte diese Prinzipien in Zusammenhang mit meiner Arbeit hinsichtlich des Plans als unabhängiger Versicherungsmathematiker insgesamt für relevant, weshalb ich bei meiner Tätigkeit diese Prinzipien, wie erforderlich, beachtet habe.
- 1.65 Obwohl ich kein Mitglied der Society of Actuaries in Irland („SAI“) bin, habe ich, unter Beachtung der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit, auch die von der SAI verabschiedeten, relevanten versicherungsmathematischen Praxisstandards („ASPs“) eingehalten. Insbesondere wurde der Bericht unter Beachtung der folgenden Bestimmungen verfasst:
- ASP GI-1 Version 1.2, der Leitlinien für die Erstellung eines formellen Berichts auf dem Gebiet der Nichtlebensversicherung enthält;
 - ASP LA-6 (wie oben in den Ziffern 1.39 - 1.49 bereits angesprochen; soweit hier einschlägig) gilt für einen Versicherungsmathematiker, der als „unabhängiger Versicherungsmathematiker“ bei der Übertragung eines langfristigen Versicherungsgeschäfts (z. B. Leben) gemäß § 13 des Gesetzes von 1909 mitwirkt, und

⁴ Aus dem Marktbulletin von Lloyd's Y5264 vom 1. Oktober 2019

- ASP EXP-1 Version 1.2 gilt für Versicherungsmathematiker (in Irland), wenn sie als sachverständige Zeugen vor Gerichten oder sonstigen Tribunalen aussagen.
- 1.66 Bei der Zusammenstellung des Berichts habe ich mich an § 13 des Versicherungsgesetzes von 1909 (in der jeweils geltenden Fassung), § 36 des Versicherungsgesetzes von 1989 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie Artikel 41 der Verordnungen (Versicherung und Rückversicherung) 2015 (SI Nr. 485 von 2015) der Europäischen Union (in der jeweils geltenden Fassung) gehalten.
- 1.67 Ich bestätige, dass ich mich bei meiner Tätigkeit und bei der Erstellung der Endfassung des Berichts, unter Beachtung der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit, an die oben bezeichneten Leitlinien gehalten habe.

2. Executive Summary

SCHLUSSFOLGERUNG

- 2.1 Ich bin der Ansicht, dass bei einer Umsetzung des vorgeschlagenen Plans, wie vorgesehen, (und ich habe keinen Grund zu der Annahme, dass eine solche nicht erfolgen sollte):
- 2.1.1 die Leistungssicherheit für die Übergehenden Versicherungsnehmer durch die Umsetzung des Plans zum Wirksamkeitsdatum nicht wesentlich negativ beeinflusst wird;
 - 2.1.2 die Leistungssicherheit für die Versicherungsnehmer der ZIP, die nicht gemäß dem Plan übertragen werden, durch die Umsetzung des Plans zum Wirksamkeitsdatum nicht wesentlich negativ beeinflusst wird;
 - 2.1.3 die Leistungssicherheit für die derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland durch die Umsetzung des Plans zum Wirksamkeitsdatum nicht wesentlich negativ beeinflusst wird, und
 - 2.1.4 der Plan keine negativen Auswirkungen auf den Servicegrad haben wird, der den Versicherungsnehmern der ZIP, und zwar sowohl den Versicherungsnehmern, die gemäß dem Plan übertragen werden, als auch den Versicherungsnehmern, die nicht übertragen werden und den derzeitigen Versicherungsnehmern der DARAG Deutschland, jeweils geboten wird.
- 2.2 Im Folgenden fasse ich die Kernaspekte des Plans, die Aspekte des Plans, die ich gewürdigt habe und die Schlussfolgerungen, zu denen ich in Bezug auf diese Aspekte gelangt bin, kurz zusammen.
- 2.3 Ich werde meine Analysen und Schlussfolgerungen im Licht von relevanten Informationen, die mir vor der Gerichtsverhandlung zur Genehmigung des Plans zur Kenntnis gelangen, überarbeiten. Meine zusätzlichen Überprüfungen und Schlussfolgerungen werde ich in einem Supplementary Report kurz zusammenfassen, in dem ich auch meine jeweiligen Änderungen im Vergleich zu dem vorliegenden Bericht erkläre.

DER PLAN

- 2.4 Gemäß dem Plan soll das Übergehende Geschäft, einschließlich aller übertragenden Aktiva und Passiva, mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum von der ZIP (Übertragende) an die DARAG Deutschland (die Übertragungsempfängerin) übertragen werden. Das Übergehende Geschäft ist gemäß den Bestimmungen des LPTA-Vertrags bereits vollumfänglich bei der DARAG Deutschland rückversichert. Die Übergehenden Vermögenswerte setzen sich somit aus den gemäß den Policen bestehenden oder aus diesen abgeleiteten Rechten (wazu vertragliche Rechte, Rechte aufgrund unerlaubter Handlung und gesetzliche Rechte zählen), Vorteilen, Berechtigungen und Befugnissen der ZIP in Bezug auf das Übergehende Geschäft zusammen.
- 2.5 Zum Datum des Migrationsabschlusses, das vor dem Wirksamkeitsdatum des Plans liegt, übernimmt die DARAG Deutschland die Schadensbearbeitung im Hinblick auf das Übergehende Geschäft sowie bestimmte Verwaltungstätigkeiten gemäß dem Verwaltungsvertrag. Die regulatorische Verantwortung für die auf die ZIP-Kunden bezogenen Schadensfälle verbleibt jedoch bis zum Wirksamkeitsdatum bei der ZIP.
- 2.6 Unmittelbar nach der Umsetzung des Plans endet der LPTA-Vertrag, soweit er sich nicht auf zurückbehaltene Verbindlichkeiten bezieht.
- 2.7 Abgesehen von dem zum Übergehenden Geschäft gehörenden Verbindlichkeiten werden keine Verbindlichkeiten der ZIP gemäß dem Plan übertragen. Entsprechend werden, abgesehen von den oben in Ziffer 2.4 bezeichneten Vermögenswerten, keine Vermögenswerte gemäß dem Plan übertragen.

Der Beweggrund für den Plan

- 2.8 Der Zweck des vorgeschlagenen Plans besteht darin, für das Übergehende Geschäft einen rechtlichen Schlusspunkt zu setzen, der dem mit dem LPTA-Vertrag verfolgten Wirtschaftszweck entspricht.
- 2.9 Der Abschluss des Plans ist wesentlich für die effektive Umsetzung der Strategie der ZIP, ihre Exposition gegenüber dem Altgeschäft zu eliminieren beziehungsweise zu reduzieren.

Betroffene Versicherungsnehmer

- 2.10 Ich habe die Auswirkungen des Plans auf die folgenden Gruppen von Versicherungsnehmern gewürdigt:
- die Übergehenden Versicherungsnehmer;

- die derzeitigen Versicherungsnehmer der ZIP, deren Policen nicht gemäß dem Plan übertragen werden und
- die derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland.

Verwaltung

- 2.11 Bis zum Datum des Migrationsabschlusses wird die ZIP das Übergehende Geschäft entsprechend ihrer üblichen Geschäftspraxis verwalten.
- 2.12 Mit Wirkung vom Datum des Migrationsabschlusses geht die Verantwortung für die Verwaltung der dem Übergehenden Geschäft zugehörigen Policen, einschließlich der sich aus diesen Policen ergebenden Schadensfälle, gemäß dem Verwaltungsvertrag vom 5. September 2019 von der ZIP auf die DARAG Deutschland über. Die DARAG Deutschland wird ihrerseits ab dem Datum des Migrationsabschlusses die Verantwortung für die Schadensfallverwaltung hinsichtlich des Übergehenden Geschäfts an ihre Subunternehmerin PRO abgeben.
- 2.13 Die ZIP und die DARAG Deutschland haben (mit Unterstützung der PRO) gemeinsam einen Migrationsplan ausgearbeitet, der sicherstellen soll, dass die Übertragung der Verantwortung für die Schadensfallverwaltung von der ZIP an die PRO reibungslos und nahtlos vonstattgeht. Der Migrationsplan wird von einem gemeinsamen Managementausschuss beaufsichtigt, dessen Projektmanager von der ZIP und der DARAG Deutschland ernannt werden. Die ZIP und die DARAG Deutschland gehen davon aus, dass das Datum für den Migrationsabschluss der oder etwa der 1. April 2020, also drei Monate vor dem Wirksamkeitsdatum, sein wird.

AUSWIRKUNG DES PLANS AUF DIE ÜBERGEHENDEN VERSICHERUNGSNEHMER

- 2.14 Ich habe mich davon überzeugt, dass der vorgeschlagene Plan keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der Übergehenden Versicherungsnehmer haben und das ihnen jeweils gebotene Niveau der Policenbearbeitung nicht negativ beeinflussen wird. Zu diesem Schluss gelangte ich aufgrund der Würdigung folgender Punkte:
- 2.14.1 der jeweiligen Rücklagenstärke der ZIP und der DARAG Deutschland zum 31. Dezember 2018 (und gegebenenfalls danach);
- 2.14.2 der Vermögensüberschüsse der ZIP und der DARAG Deutschland zum 31. Dezember 2018 (und gegebenenfalls danach);
- 2.14.3 der jeweiligen Risikolage der ZIP und der DARAG Deutschland sowie der möglichen Auswirkung des Plans auf dies, und
- 2.14.4 der Standards für die Policenbearbeitung sowohl bei der ZIP als auch bei DARAG Deutschland.
- 2.15 Ich habe auch gewürdigt, wie der für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Übergehenden Versicherungsnehmern vorgesehene Vermögensüberschuss der DARAG Deutschland in der Zeit nach dem Plan bei verschiedenen Szenarios beeinflusst werden könnte.
- 2.16 Ich gelangte zu dem Schluss, dass:
- 2.16.1 die Rückstellungen der ZIP und der DARAG Deutschland zum 31. Dezember 2018 angemessen scheinen;
- 2.16.2 es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die Rücklagenstärke der ZIP oder der DARAG Deutschland durch den Plan berührt werden könnte;
- 2.16.3 die ZIP zum 31. Dezember 2018 ein Unternehmen mit mehr als ausreichender Kapitalausstattung und die DARAG Deutschland ein gut mit Kapital ausgestattetes Unternehmen ist (ich habe diese Begriffe nachstehend in Ziffer 6.5 definiert), und zwar im Fall der DARAG Deutschland in einer Höhe, die erheblich über dem gemäß ihrer Kapitalmanagement-Richtlinie angestrebten Kapitalmindestniveau liegt. Ich sehe, dass sich die DARAG Deutschland seit dem 31. Dezember 2018 drei weitere Transaktionen, einschließlich des LPTA-Vertrags, gesichert hat und derzeit den Kapitaldeckungsgrad eines mehr als ausreichend mit Kapital ausgestatteten Unternehmens genießt;

- 2.16.4 die Versicherungsnehmer des Übergehenden Geschäfts durch die relativen Unterschiede in der Kapitalstärke der DARAG Deutschland in der Zeit nach dem Plan im Vergleich zur Kapitalstärke der ZIP in der Zeit vor dem Plan nicht wesentlich negativ beeinflusst werden;
- 2.16.5 der vorgeschlagene Plan zwar die Risikolage der Übergehenden Versicherungsnehmer verändert, sich dies jedoch nicht wesentlich negativ auf die Sicherheit der Leistungsbezüge der Versicherungsnehmer auswirken wird;
- 2.16.6 der vorgeschlagene Plan im Vergleich zur derzeitigen Situation wahrscheinlich keine negative Auswirkung auf die den Übergehenden Versicherungsnehmern gebotene Policenbearbeitung haben wird;
- 2.16.7 der vorgeschlagene Plan wahrscheinlich im Vergleich zur derzeitigen Situation keine wesentliche negative Auswirkung auf die Möglichkeit der Übergehenden Versicherungsnehmer haben wird, mit Beschwerde- und Entschädigungseinrichtungen der Branche in Kontakt zu treten. Für die große Mehrheit der Übergehenden Versicherungsnehmer wird es diesbezüglich zu keinen Änderungen kommen.

DIE AUSWIRKUNG DES PLANS AUF DIE VERSICHERUNGSNEHMER, DIE BEI DER ZIP VERBLEIBEN

- 2.17 Ich bin zu dem Schluss gelangt, dass die nicht übergelassenen Versicherungsnehmer von dem Plan nicht negativ beeinflusst werden.
- 2.18 Für meine Schlussfolgerung spielte es eine Rolle, dass das Übergelassene Geschäft ungefähr 1% der versicherungstechnischen Bruttorestellungen der ZIP betrifft. Die sich auf das Übergelassene Geschäft beziehenden Verbindlichkeiten wurden jedoch zu 100% bei der DARAG Deutschland rückversichert. Auf GAAP-Basis belaufen sich die Nettoverbindlichkeiten des Übergelassenen Geschäfts daher derzeit auf null. Auf Solvabilität II-Basis hat die ZIP eine geringe Nettoverbindlichkeit in Bezug auf das Gegenparteienrisiko des LPTA-Vertrags mit der DARAG Deutschland, das sich jedoch auf null reduzieren wird, sobald der Plan umgesetzt ist.

DIE AUSWIRKUNG DES PLANS AUF DIE DERZEITIGEN VERSICHERUNGSNEHMER DER DARAG DEUTSCHLAND

- 2.19 Ich bin zu dem Schluss gelangt, dass der Plan keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen haben wird, die die derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland derzeit beziehen, und das ihnen jeweils gebotene Niveau der Policenbearbeitung nicht negativ beeinflussen wird. Ich gelangte zu diesem Schluss durch Würdigung der folgenden Punkte:
 - 2.19.1 Die Rückstellungen der DARAG Deutschland zum 31. Dezember 2018 und danach waren verfügbar und erscheinen angemessen. Zudem gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass die Rücklagenstärke der DARAG Deutschland durch den Plan beeinflusst würde.
 - 2.19.2 Der Vermögensüberschuss der DARAG Deutschland zum 31. Dezember 2018 übersteigt bei Weitem die in der Kapitalmanagement-Richtlinie festgelegte Mindestkapitaldeckungsquote. Die DARAG Deutschland hat sich seither drei Transaktionen gesichert und hat infolgedessen derzeit die Kapitaldeckungsquote eines mehr als ausreichend mit Kapital ausgestatteten Unternehmens. Der Plan ändert nichts an der Kapitaldeckungsquote. Ich glaube, dass der Plan bei der DARAG Deutschland zu der gleichen Kapitaldeckungsquote führen wird, wie sie den derzeitigen Versicherungsnehmern im Fall der Nichtdurchführung des Plans geboten würde. Somit komme ich zu dem Schluss, dass die durch die Kapitaldeckungsquote widerspiegelte Finanzsicherheit der derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland durch den Plan nicht wesentlich negativ beeinflusst wird.
 - 2.19.3 Die Risikolage der DARAG Deutschland und die mögliche Auswirkung des Plans auf diese vor und nach dem Plan sind im Großen und Ganzen gleich. Ich bin zu dem Schluss gelangt, dass der vorgesehene Plan keine Änderung der Risikolage bei den derzeitigen Versicherungsnehmern der DARAG Deutschland bewirken wird, die die Sicherheit von deren Leistungsbezügen wesentlich negativ beeinflussen würde.

- 2.19.4 Die Standards der Policenbearbeitung bei der DARAG Deutschland und die Auswirkung des Plans auf diese Standards. Ich bin zu dem Schluss gelangt, dass der Plan keine nachteilige Auswirkung auf die Qualität der Policenbearbeitung haben wird, die den derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland vor dem Plan geboten wurde.

DIE AUSWIRKUNG DES PLANS AUF ANDERE ANGELEGENHEITEN

- 2.20 Die Höhe der Verbindlichkeiten der einzelnen Mitversicherer wird sich infolge des Plans nicht verändern. Folglich gehe ich davon aus, dass die Mitversicherer von dem Plan nicht wesentlich beeinflusst werden.
- 2.21 In Bezug auf das Übergehende Geschäft, das von der ZIP an die DARAG Deutschland übergehen soll, gibt es keine Rückversicherungsvereinbarungen. Aus diesem Grund werden die derzeitigen Rückversicherer der ZIP nicht durch den Plan beeinflusst.
- 2.22 Die ZIP und die DARAG Deutschland haben mich darüber informiert, dass ihren Erwartungen nach der Plan keine steuerlichen Auswirkungen haben wird, die die ZIP oder die DARAG Deutschland beeinflussen würden. Ich bin zwar kein Steuerexperte, doch die mir zur Kenntnis gebrachten Argumente, die diese Sichtweise unterstützen, scheinen mir nicht unvernünftig zu sein. Ich werde gegebenenfalls zum Status dieser Angelegenheit in dem Supplementary Report weitere Anmerkungen machen.
- 2.23 Die ZIP und die DARAG Deutschland schätzen, dass sich die externen Kosten des Plans auf £ 1,3 Millionen belaufen werden, wobei diese Summe zwischen der ZIP und der DARAG Deutschland aufgeteilt werden soll. Ich halte es für unwahrscheinlich, dass die Kosten des Plans eine Dimension annehmen werden, die die Sicherheit irgendwelcher Gruppen von Versicherungsnehmern beeinträchtigen könnte.

KOMMUNIKATIONSANSATZ IN BEZUG AUF VERSICHERUNGSNEHMER

- 2.24 Wenngleich es nach irischem Recht nicht erforderlich ist, die Versicherungsnehmer im Hinblick auf eine Übertragung nach § 13 einzeln zu kontaktieren, plant die ZIP, diejenigen Übergehenden Versicherungsnehmer zu informieren, deren Schadensfälle noch nicht abgewickelt wurden oder deren Policen in jüngerer Zeit abgelaufen sind und deren persönliche Angaben und gültigen Anschriften in den elektronischen Aufzeichnungen der ZIP verfügbar sind. Eine vollständige Liste derjenigen, die kontaktiert werden sollen, findet sich nachstehend in Ziffer 5.49.
- 2.25 Die ZIP plant nicht, Versicherungsnehmer, deren Policen nicht zu dem Übergehenden Geschäfts gehören, direkt zu kontaktieren, und zwar aus folgenden Gründen:
- Da die relevanten Verbindlichkeiten ohnehin bereits bei der DARAG Deutschland rückversichert sind, ist davon auszugehen, dass die Auswirkung des Plans auf die verbleibenden Versicherungsnehmer vernachlässigbar sein wird.
 - Die Beziehung dieser Versicherungsnehmer zur ZIP wird durch den Plan nicht berührt.
 - Es sind keine Vertragsänderungen für diese Versicherungsnehmer vorgesehen, und
 - die Kosten für die entsprechenden Mitteilungen wären im Vergleich zu dem potenziellen Nutzen für die betroffenen Parteien unverhältnismäßig hoch.
- 2.26 Die DARAG Deutschland plant nicht, ihre Versicherungsnehmer direkt zu kontaktieren, und zwar aus dem Grund, dass der Plan weder den ihnen gebotenen Service noch ihre vertraglichen Rechte beeinflusst. Deshalb wären die Kosten für die entsprechenden Mitteilungen im Vergleich zu dem potenziellen Nutzen für die betroffenen Parteien unverhältnismäßig hoch.
- 2.27 Abgesehen von den direkten schriftlichen Mitteilungen an Übergehende Versicherungsnehmer und/oder identifizierte Vermittler planen die ZIP und die DARAG Deutschland auch eine mittelbare Bekanntgabe im Gesetzblatt *Iris Oifigiúil*, in zwei überregionalen irischen Tageszeitungen und in allen EWR-Staaten, in denen die Risiken belegen sind, und zwar jeweils entsprechend den geltenden Gesetzen dieser EWR-Staaten, sowie mittels Anzeigen in geeigneten Publikationen, beispielsweise in zwei überregionalen deutschen Zeitungen, in internationalen Finanzzeitschriften und in entsprechenden Branchenzeitungen.

- 2.28 Diese Schreiben, Mitteilungen und Anzeigen werden alle Fragen an die eigens dafür eingerichteten Webseiten verweisen. Sie werden zudem alle relevanten Dokumente, darunter das Kommunikationspaket und eine Kopie dieses Berichts, enthalten. Jede Person erhält auf Anfrage kostenlos das Kommunikationspaket und eine Kopie dieses Berichts. Das Kommunikationspaket soll aus folgenden Gründen in englischer und deutscher Sprache abgefasst werden:
- 2.28.1 Die Policen wurden von der deutschen Niederlassung der ZIP gezeichnet;
 - 2.28.2 Die Übergehenden Versicherungsnehmer, die Vermittler und die Mitversicherer sind überwiegend in Deutschland ansässig, und es ist davon auszugehen, dass diejenigen, die nicht in Deutschland ansässig sind, in Deutschland gearbeitet haben oder gewerblich tätig waren, da die Policen die Berufshaftpflicht von Architekten und Ingenieuren in Deutschland abdecken;
 - 2.28.3 Deutsch ist die Sprache der Policen und die Sprache, in der die Policen ausgestellt wurden und verwaltet werden, und
 - 2.28.4 Alle die Policen betreffenden Mitteilungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 2.29 Ich habe mich davon überzeugt, dass der vorgesehene Kommunikationsansatz in Bezug auf die Versicherungsnehmer und den Plan sowohl verhältnismäßig als auch angemessen ist.

3. Regulatorischer Hintergrund

EINFÜHRUNG

- 3.1 Der Plan sieht die Übertragung eines Versicherungsgeschäfts von der ZIP, einem in Irland ansässigen Unternehmen, an die DARAG Deutschland, ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, vor. In diesem Abschnitt beschreibe ich die allgemeinen Versicherungsmärkte der einzelnen Länder und das jeweilige regulatorische Umfeld, in dem sie angesiedelt sind.
- 3.2 Deutschland und Irland gehören beide der Europäischen Union („EU“) an. Versicherungsunternehmen, die in einem EU-Mitgliedstaat wie Deutschland oder Irland reguliert werden, unterliegen dem EU-weit geltenden Solvabilität II-System. In diesem Abschnitt beschreibe ich die Schlüsselaspekte von Solvabilität II und lege dar, wie deren Anwendung sich infolge des Plans verändert.
- 3.3 Ich nehme ebenso Stellung zu den Verbraucherschutzregelungen in diesen Ländern und inwieweit der Plan die Zugänglichkeit zu diesen Regelungen verändert. Darauf folgen Anmerkungen zu den Liquidationsvorschriften für Unternehmen in Deutschland und Irland.

ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSICHERUNGAUFSICHT IN IRLAND

Hintergrund

- 3.4 Irland ist ein relativ kleines Land mit einer Bevölkerung von circa 4,9 Millionen Menschen (Stand: 2019). Die irische Versicherungsbranche bedient nicht nur den einheimischen Markt sondern konzentriert sich nach Maßgabe der EU-Regelungen über Niederlassungsfreiheit („FoE“) und Dienstleistungsfreiheit auch auf den Vertrieb ihrer Produkte an zahlreiche internationale Versicherungsunternehmen und in Irland ansässige Versicherungs-Captives. 2017⁵ belief sich der Bruttogesamtwert der von in Irland regulierten (Rück-) Versicherungsunternehmen gezeichneten Prämien auf über € 70 Milliarden (wovon nur etwa ein Drittel in Irland belegene Risiken betraf). Etwa € 17 Milliarden dieser Prämien bezogen sich auf das Nichtlebensversicherungsgeschäft, das sich auf 92 Nichtlebensversicherungs-Unternehmen verteilte.
- 3.5 In Irland ist die CBI für die Versicherungsaufsicht zuständig. Die CBI nimmt weitreichende Aufgaben im Bereich Geldpolitik, finanzielle Stabilität, Finanzregulierung und Verbraucherschutz wahr.
- 3.6 Das Insurance Supervision Directorate der CBI ist für die aufsichtsrechtliche Überwachung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Irland zuständig. Im Rahmen dieser Funktion überwacht das Insurance Supervision Directorate die mit den entsprechenden Unternehmen verbundenen Risiken sowie die Standards, Richtlinien und Leitlinien, an die sich solche Unternehmen zu halten haben.
- 3.7 Dem Consumer Protection Directorate der CBI obliegt die Aufgabe, sicherzustellen, dass die besten Interessen der Kunden von Finanzdienstleistungsunternehmen geschützt werden. Das verfolgte Ziel besteht darin, die Finanzdienstleistungsbranche so zu gestalten, dass die Interessen der Kunden geschützt sind. Das bedeutet, dass:
 - den Kunden während des Verkaufsvorgangs klare, relevante und richtige Informationen, auch über die Kosten, zur Verfügung zu stellen sind;
 - den Kunden auf ihre Bedürfnisse abgestimmte und für sie geeignete Produkte/Dienstleistungen zu empfehlen sind, und
 - den Kunden ein Kundendienst auf hohem Niveau anzubieten ist, was die Meldung von Schadensfällen, das Vorbringen von Beschwerden, den Wechsel von einem Produkt zu einem anderen Produkt, den Umgang mit Fehlern, die Verlängerung von Policen sowie die Nachberatung in Bezug auf Investitionen/Renten etc. anbelangt.
- 3.8 Die CBI schreibt zudem allen Versicherungsunternehmen in Irland vor, einen Leiter der versicherungsmathematischen Funktion („HoAF“) zu ernennen, dem die Aufgabe zukommt, die versicherungstechnischen Rückstellungen (Solvabilität II) auf jährlicher Basis einzuschätzen und ein versicherungsmathematisches Gutachten zu diesen versicherungstechnischen Rückstellungen zu erstellen (nähere Ausführungen dazu nachstehend unter Ziffer 3.44).

⁵ Quelle: *Aggregate Insurance QRTs 2018*, veröffentlicht von der CBI unter <https://www.centralbank.ie/docs/default-source/regulation/industry-market-sectors/insurance-reinsurance/solvency-ii/supervisory-disclosures/aggregate-insurance-qrts-2018.pdf?sfvrsn=6>

Besteuerung

- 3.9 In Irland ansässige Versicherungsunternehmen müssen ihre weltweiten Gewinne in Irland versteuern. Der Standard-Einkommensteuersatz liegt bei 12,5%. Bestimmte außerbetriebliche (oder ‚passive‘) Einkünfte, wie beispielsweise Dividenden von außerhalb von Irland ansässigen Unternehmen, Zinsen, Renten oder Lizenz Einkünfte werden höher, nämlich zu 25% versteuert. Für Kapitalgewinne gilt ein Steuersatz von 33%.

Verhaltensprinzipien

- 3.10 Die Versicherungsvertriebsrichtlinie (die „IDD“) gilt seit dem 1. Oktober 2018 in Irland (und in allen anderen EU-Mitgliedstaaten). Die wichtigsten Anforderungen der IDD sind folgende:
- Produktaufsicht und Unternehmenssteuerung mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Interessen der Kunden während des gesamten Lebenszyklus eines Versicherungsprodukts berücksichtigt werden;
 - Transparenz von Anreizplänen mit dem Ziel, dass die Interessen der Kunden berücksichtigt werden;
 - das Versicherungsunternehmen (beziehungsweise der Versicherungsvermittler), das/der einen Kunden berät, ist für die Beurteilung, ob (ein) Versicherungsprodukt(e) angesichts des Kundenprofils geeignet und angepasst ist/ sind, verantwortlich, und
 - eine Interessenskonfliktrichtlinie, die es dem Kunden ermöglicht, die in seinem Namen vorgenommenen Handlungen eines Versicherungsunternehmens besser zu verstehen.
- 3.11 Geschäfte, die über eine Niederlassung in der EU getätigt werden, unterliegen den Wohlverhaltensregeln, darunter auch den Verbraucherschutzregeln, die im Gastgeberland der entsprechenden Niederlassung gelten. Die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem eine Niederlassung sich befindet, beaufsichtigt die Einhaltung der entsprechenden Versicherungsgesetze und Verordnungen, die beispielsweise die relevanten EU-Richtlinien umsetzen.

Schutz der Versicherungsnehmer

- 3.12 In Irland sorgt der Insurance Compensation Fund (der „ICF“) für den Schutz der Versicherungsnehmer. Er wurde in erster Linie geschaffen, um Zahlungen an bestimmte Versicherungsnehmer in Bezug auf Risiken in Irland in Fällen zu vereinfachen, in denen ein in Irland zugelassenes Nichtlebensversicherungsunternehmen in Liquidation geht oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird. Der ICF deckt keine gezeichneten Risiken von Versicherungsnehmern ab, die zwar von der CBI reguliert werden, aber in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässig sind, ebenso wenig deckt er gewerbliche Versicherungsnehmer ab, sofern es nicht um eine Schadensfallhaftung gegenüber einer natürlichen Person geht. Weitere Ausnahmen gelten für die Bereiche Kranken-, Zahn- und Lebensversicherung. Der ICF beschränkt die verfügbare Entschädigung – im Fall einer Liquidation auf 65% des dem Versicherungsnehmer zustehenden Betrags beziehungsweise auf € 825.000, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

Streitbeilegung

- 3.13 Der Ombudsmann für Finanzdienstleistungen und Renten („FSPO“) ist eine gesetzlich vorgesehene, unabhängige Einrichtung (finanziert durch Abgaben von Finanzdienstleistern und einer Zuwendung der irischen Regierung), die sich mit ungelösten Beschwerden von Verbrauchern bezüglich ihrer Beziehungen zu Finanzdienstleistern befasst. Er wurde durch Zusammenschluss von zwei Vorgängerorganisationen geschaffen und nahm seine Tätigkeit am 1. Januar 2018 auf. Der FSPO ist eine kostenlose Anlaufstelle für Beschwerdeführer. Er steht Einzelkunden und Finanzdienstleistern sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Wohltätigkeitsorganisationen, Clubs, Trusts und Personengesellschaften mit einem Umsatz unter €3 Millionen zur Verfügung. Operiert ein Anbieter, der seinen Hauptsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat, auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit, so wird die Beschwerde an einen alternativen Service in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat weiterverwiesen. Gibt es dort jedoch keine zufriedenstellende Abhilfemöglichkeit, so verbleibt die Beschwerde im Hoheitsgebiet des FSPO. Der FSPO kann eine Entschädigung von maximal € 250.000 beziehungsweise im Fall einer Rente von € 26.000 pro Jahr auszahlen.
- 3.14 Operiert ein in Irland ansässiges Unternehmen aufgrund der FoE (vollständig oder teilweise) in anderen Gebieten des EWR, so kann ein Versicherungsnehmer eines solchen Unternehmens seine Beschwerden gegebenenfalls über die Aufsichtsbehörde des Gastlandes oder eine andere Organisation in dem Land, in dem sich die jeweilige Niederlassung befindet, beispielsweise an den nachstehend in Ziffer 3.25 beschriebenen deutschen Versicherungsombudsmann einreichen.

Liquidationsgesetze

- 3.15 Mir ist bekannt, dass bei der Liquidation eines Versicherungsunternehmens nach irischen Vorschriften Versicherungsforderungen in Bezug auf die durch die versicherungstechnischen Rückstellungen repräsentierten Vermögenswerte (unter bestimmten Voraussetzungen) absoluten Vorrang vor allen anderen Forderungen gegenüber dem Versicherungsunternehmen haben. Folglich haben im Falle der Liquidation eines Versicherungsunternehmens die Versicherungsgläubiger im Vergleich zu den Gläubigern einer aktiven Rückversicherung sowie allen anderen unbesicherten / nicht bevorrechtigten Gläubigern hinsichtlich der durch die versicherungstechnischen Rückstellungen repräsentierten Vermögenswerte Vorrang.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERSICHERUNGSAUFSICHT IN DEUTSCHLAND

Hintergrund

- 3.16 Deutschland ist die größte Volkswirtschaft in Europa und ein wichtiger europäischer Umschlagplatz für Versicherungen und Rückversicherungen. Aus dem statistischen Jahrbuch der deutschen Versicherungswirtschaft des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) von 2018 geht hervor, dass der Sach- und Unfallversicherungsbranche 2017⁶ 200 Versicherungsunternehmen mit gezeichneten Prämien im Wert von circa € 68 Milliarden und Bruttoschadenszahlungen (Versicherungsleistungen) von circa € 50 Milliarden angehörten.

Die aktuelle aufsichtsrechtliche Situation in Deutschland

- 3.17 Die Versicherungsaufsicht in Deutschland richtet sich in erster Linie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG“). Das VAG enthält unter anderem Bestimmungen über Zulassung, Kapitalanforderung und Governance für Versicherungen und Rückversicherungen. Das VAG wurde zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“) in staatliches Recht zum 1. Januar 2016 reformiert. Die Solvabilität II-Richtlinie wird ergänzt durch die delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2015/35 vom 10. Oktober 2014, die in Deutschland unmittelbar gilt.
- 3.18 Die für Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten zuständige Aufsichtsbehörde in Deutschland ist die „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“, besser bekannt als „BaFin“. Sie beaufsichtigt alle privaten und öffentlichen Versicherungsunternehmen, die im Sinne des VAG ein privates Versicherungsgeschäft betreiben und ihren eingetragenen Sitz in Deutschland haben. Darüber hinaus gibt es Aufsichtsbehörden in den Bundesländern, die hauptsächlich für die Beaufsichtigung von öffentlichen Versicherungsunternehmen, die nur in dem entsprechenden Bundesland tätig sind, sowie für Privatversicherungen von geringerer finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung zuständig sind
- 3.19 Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit eingetragenen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR, die in Deutschland aufgrund des Europäischen Pass- oder Einzellizenzprinzips geschäftlich tätig sind, unterliegen in Aufsichtsfragen in erster Linie der Aufsicht in ihren Herkunftsländern. Für die Einrichtung von Niederlassungen gelten zusätzliche Anforderungen. Die BaFin arbeitet eng mit ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen, insbesondere mit der European System of Financial Supervision und der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA).
- 3.20 Die BaFin beaufsichtigt circa 540 Versicherungsunternehmen sowie etwa 1.630 Banken, 720 Finanzdienstleister, 40 Zahlungsdienste und E-Geld-Institute, 90 deutsche Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute aus dem EWR, 30 Rentenfonds, circa 6.300 inländische Investmentfonds und annähernd 400 Vermögensverwaltungsgesellschaften (Stand: 31. Dezember 2017).

Besteuerung

- 3.21 In Deutschland werden auf das für die Zwecke der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer festgestellte zu versteuernde Einkommen von Versicherungsunternehmen Körperschaftssteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer erhoben. Die Körperschaftssteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) liegt bei 15,825%. Die Gewerbesteuer ist eine Kommunalsteuer, die sich – ja nach dem Hebesatz der entsprechenden Gemeinde – auf 7% bis 17,5% beläuft.

⁶ Quelle: *Statistisches Jahrbuch der deutschen Versicherungswirtschaft 2018*, von der GDV veröffentlicht unter <https://www.en.gdv.de/resource/blob/36494/8bb7e53b2e4fd0d88b412b1d9d0add65/statistical-yearbook-2018---download-datei-data.pdf>

Verhaltensprinzipien

- 3.22 Die IDD gilt seit dem 23. Februar 2018 in Deutschland. Die wichtigsten Anforderungen der IDD sind in Ziffer 3.10 dargelegt.

Verbraucherschutz (Protector und Mediator)

- 3.23 Der Verbraucherschutz wird durch ein speziell für Versicherungen eingerichtetes Schutzsystem mit der Bezeichnung Protector beziehungsweise Mediator für Lebens- und Krankenversicherungen gewährleistet. Für das Nichtlebensversicherungsgeschäft gibt es in Deutschland kein vergleichbares System. Beide Schutzsysteme werden von der BaFin beaufsichtigt und bieten im Insolvenzfall unabhängigen Schutz sowie angemessene Entschädigung für Lebens- und Krankenversicherungsnehmer. Das System wird durch fortlaufende Beiträge der teilnehmenden Versicherungsunternehmen finanziert. Daraus folgt, dass es keinen gleichwertigen ICF-Schutz für die entsprechenden Übergehenden Versicherungsnehmer gibt.

Kündigungsrecht

- 3.24 § 13 VAG gewährt dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht für den Fall, dass eine Portfolioübertragung eine Änderung der regulatorischen Aufsicht über das Portfolio bewirkt. Gemäß § 39 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes („VVG“) muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Mitteilung des Übertragungsempfängers erfolgen; die Kündigung wird sofort wirksam. Kündigt ein Versicherungsnehmer eine Police, wird ihm die für die nichtabgelaufene Versicherungszeit gezahlte Prämie anteilig zurückerstattet.

Streitbeilegung

- 3.25 Gemäß § 2 der Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns („VomVO“) befasst sich der Versicherungsombudsmann mit Beschwerden von Kunden (Privatpersonen) von angeschlossenen Versicherungsunternehmen über ihre Versicherungen. Ist die Beschwerde berechtigt, kann der Ombudsmann eine bindende Entscheidung zur Beilegung der Streitigkeit erlassen, sofern er einen Betrag von nicht mehr als € 10.000 zuspricht. Darüber hinaus ist der Versicherungsombudsmann befugt, als Verbraucherschlichter für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungsnehmern in Zusammenhang mit der Mediation für Versicherungsverträge zu fungieren. Die mit dem Übergehenden Geschäft verbundenen Versicherungsnehmer gelten als professionelle Architekten und Ingenieure und nicht als Verbraucher, weshalb sie nicht berechtigt sind, sich an den Versicherungsombudsmann zu wenden.

Liquidationsgesetze

- 3.26 Nach deutschem Recht richtet sich die Liquidation eines Versicherungsunternehmens in erster Linie nach dem deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz. Insbesondere § 315 VAG sieht vor, dass Versicherungsforderungen im Hinblick auf das Sicherungsvermögen absoluten Vorrang vor anderen Forderungen gegenüber dem Versicherungsunternehmen haben. Deshalb haben im Fall der Liquidation eines Versicherungsunternehmens direkte Versicherungsgläubiger vor Gläubigern einer aktiven Rückversicherung sowie vor allen anderen unbesicherten / nicht bevorrechtigten Gläubigern Vorrang.

SOLVABILITÄTSKAPITALRAHMEN (SOLVABILITÄT II)

- 3.27 Die derzeitigen regulatorischen Anforderungen an die Solvabilität und Berichterstattung von in der EU regulierten (Rück-) Versicherungsunternehmen wurden zum 1. Januar 2016 wirksam. Die allgemein als Solvabilität II bezeichnete Regelung hat EU-weit eine einheitliche Solvabilitätsanforderung eingeführt, die den Risiken Rechnung trägt, denen die einzelnen (Rück-) Versicherungsunternehmen tatsächlich ausgesetzt sind.
- 3.28 Aufgrund von Solvabilität II müssen sich (Rück-) Versicherungsunternehmen in der EU nunmehr an eine Reihe von risikobasierten Kapitalanforderungen halten, die im Ergebnis teilweise der Öffentlichkeit mitzuteilen sind.
- 3.29 Solvabilität II ist eine prinzipienbasierte Regelung, die auf drei sogenannten Säulen ruht:
- Gemäß Säule I definieren quantitative Anforderungen einen marktgerechten Rahmen für die Bewertung der Aktiva und Passiva eines Unternehmens und die Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung („SCR“) (sowie der Mindestkapitalanforderung („MCR“)).

- Gemäß Säule II müssen von den Versicherungsunternehmen Mindeststandards der Corporate Governance sowie des Risiko- und Kapitalmanagements eingehalten werden. Es gilt das Erfordernis fortlaufender interner Prüfungen und der Einrichtung versicherungsmathematischer Funktionen. Versicherungsunternehmen müssen eine eigene Risiko- und Solvabilitätsbewertung („ORSA“) abgeben.
 - Gemäß Säule III bestehen konkrete Anforderungen hinsichtlich der Offenlegungen gegenüber Aufsichtsbehörden und Versicherungsnehmern.
- 3.30 Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Berichterstattung nach Solvabilität II und nach GAAP besteht darin, dass nach Solvabilität II die Verbindlichkeiten auf marktgerechter Basis bewertet werden, wodurch sich bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen einige Abweichungen ergeben (wie nachstehend in Ziffer 3.33 erläutert).
- 3.31 Anhang F enthält meine vereinfachte Darstellung einer Bilanz und einer Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen (in Bezug auf eingetretene Schadensfälle und Schäden aus noch nicht abgelaufenen Expositionen), wie sie von Versicherungsunternehmen gemäß Solvabilität II anzufertigen sind.
- 3.32 Die gemäß Solvabilität II erforderlichen versicherungsmathematischen Rückstellungen in Bezug auf das allgemeine Versicherungsgeschäft umfassen:
- Prämienrückstellungen – der erwartete gegenwärtige Wert (ohne Spielraum für Optimismus oder Vorsicht) aller künftigen Geldmittelflüsse (Schadenszahlungen, Ausgaben und fällige künftige Prämien) im Hinblick auf künftige Expositionen aufgrund von Policen, denen das Versicherungsunternehmen zum Bewertungsdatum verpflichtet ist;
 - Schadensrückstellungen – der erwartete gegenwärtige Wert (ohne Spielraum für Optimismus oder Vorsicht) aller künftigen Geldmittelflüsse (Schadenszahlungen, Ausgaben und fällige künftige Prämien) im Hinblick auf Schadensereignisse, die vor dem Bewertungsdatum eintreten, und
 - Risikomarge – die Risikomarge steht für die Differenz, die ein anderes (Rück-) Versicherungsunternehmen, das die Verbindlichkeiten zum Bewertungsdatum übernehme, zusätzlich zu der Gesamthöhe der Prämienrückstellungen und Schadensrückstellungen benötigen würde. Gemäß Solvabilität II wird die Risikomarge mithilfe der Kapitalkostenmethode berechnet (wobei derzeit von einem Kapitalkostenparameter von 6%, wie in der der EU-Regelung⁷ bestimmt, auszugehen ist).
- 3.33 Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Schäden, wie von Solvabilität II gefordert, unterscheiden sich von den Schadensrückstellungen nach GAAP, wie folgt:
- Die versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten kein konservatives Element, während die undiskontierten GAAP-Rückstellungen aus Vorsichtsgründen eine Marge enthalten können;
 - Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen werden Ausreißer, die sich nicht aus vorhandenen Daten ableiten lassen („ENID“) berücksichtigt. Dabei handelt es sich um Ereignisse oder künftige Entwicklungen, die eintreten können, aber in den historischen Daten, auf denen die versicherungsmathematischen Prognosen basieren, nicht vorkommen;
 - Die versicherungstechnischen Rückstellungen sehen einen Abschlag für den Zeitwert des Geldes in Bezug auf künftige Geldmittelflüsse vor, und
 - Die versicherungstechnischen Rückstellungen schließen eine Risikomarge mit ein.
- 3.34 Die SCR gemäß Solvabilität II ist die Kapitalmenge, die benötigt wird, um für einen Zeitrahmen von einem Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% fortlaufende Solvabilität zu gewährleisten. Für die Berechnung der SCR gibt es zwei Hauptmethoden:
- Verwendung eines von der örtlichen Aufsichtsbehörde genehmigten Modells: eine interne Modellberechnung der SCR basiert auf der Bewertung der konkret für das Versicherungsunternehmen geltenden Risiken; dieses Modell wird so kalibriert, dass es für einen Handelszeitraum von einem Jahr mit einem Konfidenzwert von 99,5% vorhersagen kann, dass die Nettovermögenswerte im positiven Bereich bleiben werden (d. h. das Versicherungsunternehmen solvent bleiben wird), oder

⁷ Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2015/35 vom 10. Oktober 2014

- Verwendung einer Standardformel, die im Einzelnen in dem Gesetztext von Solvabilität II dargelegt wird (die „Standardformel“): die Standardformel soll für alle Versicherungsunternehmen anwendbar sein und stellt daher nicht konkret auf die Umstände des einzelnen Versicherungsunternehmens ab. Die grundlegende SCR setzt sich, kurz gesagt, aus fünf Risikomodulen zusammen (Nichtleben, Leben, Gesundheit, Markt und Gegenpartei), die ihrerseits wiederum in 18 Untermodule unterteilt sind (z. B. Prämien- und Rücklagenrisiko, Katastrophen- und Währungsrisiko). Die Ergebnisse der einzelnen Module werden mithilfe einer Korrelationsmatrix zusammengefasst, aus der ein Kapitalwert für jedes einzelne der fünf Module ersichtlich wird. Diese Einzelwerte werden wiederum mithilfe einer Korrelationsmatrix zusammengefasst, um die grundlegende SCR zu ermitteln. Ein weiteres Modul dient der Berechnung des Betriebsrisikos, das der grundlegenden SCR hinzugerechnet wird. So erhält man die SCR nach der Standardformel.
- 3.35 Die MCR definiert den Einstiegspunkt für intensive regulatorische Interventionen. Die MCR-Berechnung ist weniger risikosensibel als die SCR-Berechnung und auf einen Konfidenzwert von 85% im Jahresverlauf (im Vergleich zu 99,5% bei der SCR) kalibriert. Die MCR wird als lineare Funktion der versicherungstechnischen Rückstellungen und der gezeichneten Prämien berechnet. Der Wert muss sich zwischen 25% und 45% der SCR des Unternehmens bewegen, wobei eine absolute Untergrenze von € 2,5 Millionen (beziehungsweise € 3,7 Millionen für (Rück-) Versicherungsunternehmen, die Haftungs-, Kredit- oder Bürgerschaftsklassen zeichnen) gilt.
- 3.36 Wenn die verfügbaren Ressourcen eines Versicherungsunternehmens unter die SCR abfallen, ist die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten verpflichtet, mit dem Ziel, die Finanzen des Versicherungsunternehmens sobald wie möglich wieder auf das SCR-Niveau zurückzubringen. Verschlechtert sich die finanzielle Situation des Versicherungsunternehmens jedoch noch weiter, wird die Aufsichtsbehörde zunehmend intensivere Interventionsmaßnahmen ergreifen. Ziel dieser „Aufsichtsleiter“ von Interventionen ist es, notleidende Versicherungsunternehmen in einem Stadium zu erfassen, ehe sich deren Situation zu einer ernsthaften Bedrohung für die Interessen der Versicherungsnehmer auswächst. Fallen die verfügbaren Ressourcen eines Versicherungsunternehmens unter das MCR-Niveau, wird die „stärkste aufsichtsrechtliche Maßnahme“ ausgelöst, d. h. die Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens werden auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen, dem Versicherungsunternehmen wird die Versicherungslizenz entzogen oder ihm werden Neugeschäfte untersagt und sein aktuelles Geschäft wird ausgelagert. In der Praxis steht zu erwarten, dass die Aufsichtsbehörden bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennen, ob die Finanzen eines Versicherungsunternehmens wieder über das SCR-Niveau angehoben werden können – stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass ein Versicherungsunternehmen nicht in der Lage sein wird, seine Solvabilitätsposition wiederzuerlangen, wird sie die Abwicklung des Geschäfts veranlassen, ehe die MCR unterschritten wird.
- 3.37 In Artikel 30 der Solvabilität II-Richtlinie heißt es: *„Die Finanzaufsicht über Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, einschließlich der Tätigkeiten, die sie über Zweigniederlassungen und im freien Dienstleistungsverkehr ausüben, liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats.“* Die Finanzaufsicht über alle von der ZIP gezeichneten oder an die ZIP übertragenen Geschäfte obliegt derzeit der CBI. Wenn der Plan genehmigt wird, wird die BaFin die volle Verantwortung für die Finanzregulierung des Übergehenden Geschäfts übernehmen, während die CBI weiterhin für die Finanzregulierung des nichtübertragenen Geschäfts verantwortlich bleiben wird.

VERGLEICH ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND IRLAND

Kapital- und Rücklagenanforderungen

- 3.38 Die meisten EU-Versicherungsunternehmen haben das Solvabilität II-System (siehe oben Ziffer 3.27) ab dem 1. Januar 2016 übernommen. Infolgedessen sind die regulatorischen Kapital- und Rücklagenanforderungen in Deutschland und Irland im Wesentlichen gleich.

„Inländische versicherungsmathematische Regelung“

- 3.39 Gemäß Solvabilität II müssen alle (Rück-) Versicherungsunternehmen den Anforderungen hinsichtlich der versicherungsmathematischen Funktion entsprechend der jeweiligen staatlichen Umsetzungsgesetzgebung entsprechen. Dennoch hat die CBI zusätzlich besondere inländische Anforderungen an die versicherungsmathematische Funktion und die zugehörigen Governance-Regelungen eingeführt, die nach Maßgabe der Solvabilität II-Vorschriften für alle in Irland ansässigen (Rück-) Versicherungsunternehmen gelten.

- 3.40 Die inländische versicherungsmathematische Regelung und die zugehörigen Governance-Regelungen gemäß Solvabilität II wurden in Irland mit dem 1. Januar 2016 wirksam (die „inländische versicherungsmathematische Regelung“). Die Einhaltung dieser Anforderung ist Voraussetzung für eine fortlaufende Zulassung als (Rück-) Versicherungsunternehmen. Zusammengefasst handelt es sich um folgende zusätzliche Anforderungen, die in Irland gelten:
- (Rück-) Versicherungsunternehmen müssen einen HoAF ernennen, eine kontrollierte Funktion, die vorab einer Genehmigung der CBI bedarf, ehe die entsprechende Person in dieser Position eingesetzt werden kann;
 - Das Unternehmen muss sicherstellen, dass der HoAF der CBI jährlich ein versicherungsmathematisches Gutachten (über die Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens) vorlegt. Die Verantwortung für das versicherungsmathematische Gutachten liegt bei dem HoAF, der sich dafür seines professionellen Urteilsvermögens bedient. Das Gutachten hat Folgendes anzusprechen:
 - Die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen;
 - Die Suffizienz und Qualität, einschließlich der Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten, die der Berechnung der Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, und
 - Die Angemessenheit der Methodik, der Modelle und der Grundannahmen, die für die Berechnung der Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden.
- 3.41 Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass der HoAF dem Verwaltungsrat jährlich einen versicherungstechnischen Bericht vorlegt, der das vorgenannte versicherungstechnische Gutachten unterstützt und der CBI auf Verlangen vorzulegen ist. Ferner ist gefordert, dass die versicherungstechnischen Gutachten einer versicherungstechnischen Begutachtung durch einen begutachtenden Versicherungsmathematiker unterzogen werden. Die Berichte, die sich auf das Geschäft der ZIP sowie ihrer deutschen Niederlassung beziehen, werden derzeit auf zweijähriger Basis begutachtet.
- 3.42 In Deutschland entspricht die Rolle des verantwortlichen, von der BaFin beaufsichtigten Versicherungsmathematikers der des HoAF, die beide jeweils eine Schutzfunktion für die Kunden ausüben, indem sie der Geschäftsführung der Versicherungsunternehmen, für die sie ernannt worden sind, Berichte vorlegen. Der verantwortliche Versicherungsmathematiker beschreibt die Methodik und die Grundannahmen, die seiner Berechnung der Rückstellungen zugrunde liegen. Die Rolle des verantwortlichen Versicherungsmathematikers ist in Deutschland in Bezug auf Allgemeinversicherungsunternehmen im Vergleich zu der des HoAF beschränkt, denn sein Bericht befasst sich nur mit der Dritthaftung und mit Unfallrenten (einer Untergruppierung der Rückstellungen für unbezahlte Schäden).

Sicherheit im Fall einer Liquidation

- 3.43 Für die Liquidation eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gelten in Deutschland und Irland weitgehend die gleichen Regelungen. In beiden Ländern gilt, dass dann, wenn ein Versicherungsunternehmen nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um seine Verbindlichkeiten erfüllen zu können, die Inhaber aktiver Rückversicherungspolice gegenüber den Inhabern direkter Versicherungspolice und bestimmten bevorrechtigten Forderungen nachrangig, jedoch gegenüber anderen Gläubigern wie beispielsweise den Inhabern von unbesicherten Schuldtiteln und Eigenkapitalinvestoren vorrangig sind.
- 3.44 Sind im Fall der Liquidation eines Versicherungsunternehmens in Irland ausreichende Vermögenswerte vorhanden, um die versicherungstechnischen Rückstellungen zu decken, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Liquidation hinsichtlich des Vorrangs von Versicherungsverbindlichkeiten geltenden Vorschriften für Versicherungsnehmer und Begünstigte mindestens so vorteilhaft sind wie die Vorschriften in Deutschland.
- 3.45 Sind im Fall der Liquidation eines deutschen Versicherungsunternehmens keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden, um die versicherungstechnischen Rückstellungen abzudecken, kann davon ausgegangen werden, dass die Liquidationsvorschriften für Versicherungsnehmer und Begünstigte mindestens so vorteilhaft sind wie die irischen Liquidationsvorschriften.

- 3.46 In einem Liquidationsszenario hängt die vergleichsweise Position von Versicherungsnehmern eines deutschen Versicherungsunternehmens gegenüber der Position von Versicherungsnehmern eines irischen Versicherungsunternehmens von den verfügbaren Vermögenswerten (und deren Größe im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen) sowie dem Verhältnis zwischen dem aktiven Rückversicherungsgeschäft und dem direkten Geschäft ab.
- 3.47 Die Implikationen der unterschiedlichen Liquidationsregelungen in Deutschland und Irland erläutere ich in Abschnitt 6.

Schutz der Versicherungsnehmer

- 3.48 In Irland erleichtert die ICF im Fall von in Irland belegenen Risiken die Zahlungen an Versicherungsnehmer, wenn ein in Irland zugelassenes Nichtlebensversicherungs-Unternehmen in Liquidation geht. Gemäß § 3(1) des Versicherungsgesetzes von 1964 bietet die ICF nur denjenigen Personen Schutz, die über eine von dem entsprechenden Versicherungsunternehmen in Irland ausgestellte Police verfügen, d. h. irischen Versicherungsnehmern. In Deutschland gibt es keinen vergleichbaren Fonds zum Schutz von Versicherungsnehmern. Dennoch wird sich die Position der Versicherungsnehmer des Übergehenden Geschäfts infolge des Plans insgesamt in keiner wesentlichen Hinsicht verschlechtern, da das Übergehende Geschäft in den allermeisten Fällen Versicherungsnehmer betrifft, die in Deutschland wohnhaft sind. Zwar enthielt das Übergehende Geschäft eine Police, die an einen in Irland ansässigen Versicherungsnehmer ausgestellt worden war, doch diese Police lief 2006 ab, und es wurden seit 2002 keine Schäden gemeldet. Folglich ist die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Verbindlichkeit aufgrund dieser einzelnen Police sehr gering. Die derzeitigen nichtirischen Versicherungsnehmer könnten weder derzeit noch später von der ICF profitieren.
- 3.49 In Irland, befasst sich der FSPO unabhängig mit ungelösten Beschwerden von Kunden bezüglich ihrer Beziehungen zu Finanzdienstleistern in Irland. In Deutschland werden solche Beschwerden vom Versicherungsombudsmann behandelt. Während der FSPO in Irland Einzelkunden und Finanzdienstleistern sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Wohltätigkeitsorganisationen, Clubs, Trusts und Personengesellschaften mit einem Umsatz unter € 3 Millionen zur Verfügung steht, haben in Deutschland nur Verbraucher Zugang zu dem Versicherungsombudsmann.

4. Hintergrund der von dem Plan betroffenen Gesellschaften

ZURICH INSURANCE PLC

Hintergrund

- 4.1 Die ZIP ist eine in Irland gegründete Aktiengesellschaft (Eintragsnummer 13460) mit Sitz in Dublin, Irland. Sie ist eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der ZIGL, die ihrerseits in der Schweiz amtlich eingetragen ist. Die ZIGL ist die ultimative Holdinggesellschaft einer multinationalen Versicherungsgruppe (die Zurich Group) mit der Fähigkeit, in etwa 210 Ländern Geschäfte zu zeichnen. Ihre gezeichneten Prämien belaufen sich auf eine jährliche Bruttohöhe von circa \$ 66 Milliarden, wovon etwa die Hälfte auf Nichtlebensversicherungen entfällt.
- 4.2 Die ZIP ist die wichtigste zugelassene Körperschaft für das europäische Allgemeinversicherungsgeschäft der Zurich Group und trägt 20-25% zu den gezeichneten Bruttoprämien im Nichtlebenssegment der Zurich Group bei. Die ZIP zeichnet (und zeichnete in der Vergangenheit) kein Geschäft außerhalb des Allgemeinversicherungssegments. Die ZIP operiert von Irland aus und bedient sich eines Netzwerks aus 12 regulierten Niederlassungen in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden und dem UK. Die ZIP wird gemäß dem Solvabilität II-Rahmen, der im gesamten EWR gilt, von der CBI reguliert. Die deutsche Niederlassung der ZIP (Eintragsnummer HRB 88353) wurde von der BaFin zugelassen.
- 4.3 Das genehmigte Aktienkapital der ZIP besteht aus 100.000.000 Stammaktien zu je € 1,25, von denen am 31. Dezember 2018 6.526.528 ausgegeben und vollständig bezahlt waren⁸.

Gezeichnetes Geschäft

- 4.4 Das aktive Geschäft der ZIP besteht aus Personenversicherungen und Gewerbeversicherungen, wobei das Hauptgeschäft auf die Bereiche Sach-, Kfz- und Betriebshaftpflichtversicherungen entfällt. Die Hauptelemente des von der ZIP gezeichneten Geschäfts sind folgende (die Prozentangaben in Klammern bezeichnen den jeweiligen Anteil an den 2018 gezeichneten Prämien in Gesamthöhe von € 7.739 Millionen⁹):
- Brandschutz- und Sachversicherungen (38%)
 - Kfz-Versicherungen (28%);
 - Haftpflicht gegenüber Dritten (22%);
 - MAT-Versicherungen (3%), und
 - Sonstige (10%).
- 4.5 Etwa 55% der 2018 gezeichneten Bruttoprämien waren dem Personenversicherungsgeschäft und 45% dem Gewerbeversicherungsgeschäft zuzuordnen. Die gezeichneten Bruttoprämien teilten sich auf die folgenden EU-Mitgliedstaaten auf¹⁰:
- UK (33%);
 - Deutschland (24%);
 - Italien (15%);
 - Spanien (12%);
 - Irland (4%);
 - Portugal (3%) und
 - Sonstige (9%).
- 4.6 Obwohl der prozentuale Anteil der gezeichneten Prämien an den jeweiligen Geschäftsklassen von Land zu Land variierte, blieb das Geschäftsprofil über mehrere Jahre hinweg annähernd gleich.

⁸ Anhang 25 des Lageberichts und Jahresabschlusses der ZIP für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Geschäftsjahr.

⁹ Anhang 7 des Lageberichts und Jahresabschlusses der ZIP für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Geschäftsjahr.

¹⁰ Anhang 7 des Lageberichts und Jahresabschlusses der ZIP für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Geschäftsjahr.

- 4.7 Ich weise darauf hin, dass derzeit ein Projekt für die Übertragung eines signifikanten Altgeschäft-Portfolios von der Niederlassung der ZIP im UK an die Catalina London Limited im Gange ist, wobei der wirtschaftliche Wert des Geschäfts bereits im Rahmen einer 100%-igen Rückversicherung für die Übertragung des Schadensportfolio mit Wirkung vom 1. April 2019 von der Catalina General Insurance Limited übernommen wurde. Sollte die Übertragung des Altgeschäft-Portfolios genehmigt werden, hätte dies eine zu vernachlässigende Auswirkung auf die Kapitaldeckungsquote und eine begrenzte Auswirkung auf das Risikoprofil. Ich habe mich daher nicht weiter mit dieser vorgeschlagenen Übertragung befasst. Meine in den nachstehenden Abschnitten 6 bis 10 dargelegten Schlussfolgerungen werden nicht dadurch berührt, dass die vorgeschlagene Übertragung des Altgeschäft-Portfolios weiterverfolgt wird beziehungsweise nicht weiterverfolgt wird.

Wichtige Finanzinformationen

- 4.8 Zum 31. Dezember 2018 verfügte die ZIP über die unten in Abbildung 4.1 dargestellten Prämienüberträge („UPR“) und Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Schadensfälle.

ABBILDUNG 4.1 GAAP-KONFORME VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN DER ZIP ZUM 31. DEZEMBER 2018 (€ MILLIONEN)

	Ohne Abzug der Rückversicherung	Abgetreten an Rückversicherung	Nach Abzug der Rückversicherung
UPR	3.362	-1.890	1.472
Noch nicht abgewickelte Schäden	15.765	-9.300	6.465
Gesamt	19.127	-11.190	7.937

- 4.9 Zum 31. Dezember 2018 verfügte die ZIP über die unten in Abbildung 4.2 dargestellten Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen.

ABBILDUNG 4.2 SOLVABILITÄT II-KONFORME VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN DER ZIP ZUM 31. DEZEMBER 2018 (€MILLIONEN)¹¹

	Ohne Abzug der Rückversicherung	Abgetreten an Rückversicherung	Nach Abzug der Rückversicherung
Prämienrückstellungen	1.035	-631	405
Schadensrückstellungen	15.183	-8.907	6.276
Risikomarge	265	0	265
Gesamt	16.483	-9.538	6.946

- 4.10 Die Solvabilitätsanforderungen und die entsprechenden anererkennungsfähigen Eigenmittel (gemäß Solvabilität II) der ZIP zum 31. Dezember 2018 sind nachstehend in Abbildung 4.3 dargestellt. Auch die Kapitaldeckungsquote (das Verhältnis zwischen dem verfügbaren Kapital und dem erforderlichen Kapital) im Hinblick auf die zwei unterschiedlichen Solvabilitäts-Kapitalanforderungen sind dieser Abbildung zu entnehmen.

ABBILDUNG 4.3 SOLVABILITÄTSANFORDERUNGEN UND ANERKENNUNGSFÄHIGE EIGENMITTEL DER ZIP ZUM 31. DEZEMBER 2018 (€MILLIONEN)¹²

	MCR	SCR
Anerkennungsfähige Eigenmittel, um der Solvabilitätsanforderung zu genügen	2.430	2.430
davon Tier 3-Eigenmittel	111	111
Solvabilitätsanforderung	767	1.704
Eigenmittelüberschuss	1.663	726
Kapitaldeckungsquote	302%	143%

¹¹ QRT S17.01.02 des Berichts der ZIP über Solvabilität und Finanzlage 2018.

¹² QRT S23.01.01 des Berichts der ZIP über Solvabilität und Finanzlage 2018.

4.11 Im Juni 2019 hatte die ZIP folgende Ratings:

- 'AA-' (stabiler Ausblick) von Standard & Poor's (deren Rating eine „sehr hohe“ finanzielle Stärke beschreiben soll), und
- A+ (stabiler Ausblick) von A.M. Best (deren Rating eine „überragende“ finanzielle Stärke beschreiben soll).

Die ZIP wurde von keiner anderen Ratingagentur bewertet.

Rückversicherung

4.12 Die ZIP hat eine Reihe von umfassenden Rückversicherungsprogrammen eingeführt, um unter anderem Schadensbeteiligung, Summenexzedenten, Aggregate-Excess und Stop Loss abzudecken. 2018 trat die ZIP 61% ihrer gezeichneten Bruttoprämien ab; der Rückversicherungsanteil ihrer brutto verbuchten versicherungstechnischen Rückstellungen belief sich zum 31. Dezember 2018 auf 59% (56% betrafen UPR und 59% Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Schadensfälle). 94% der 2018 abgetretenen gezeichneten Prämien wurden an Rückversicherer innerhalb der Zurich Group abgetreten; 91% des in der Bilanz zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Anteils der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen waren Rückversicherern innerhalb der Zurich Group zuzuordnen¹³.

4.13 Die wichtigsten Rückversicherungsverträge der ZIP:

- Katastrophen-Schadensexzedentenschutz von der Zurich Insurance Company Ltd („ZIC“ – die ZIC ist ein Mitglied der Zurich Group und hält (mittelbar) 100% der Anteile an der ZIP), zum Schutz vor Ereignissen innerhalb einer Wiederkehrperiode von bis zu 250 Jahren. Der Schutz beläuft sich derzeit auf EUR 1,45 Mrd. über EUR 150 Mio.
- Whole-Account-Schadensbeteiligungsvereinbarungen, mittels derer 50% des Risikos in allen Geschäftsfeldern, mit gewissen Ausnahmen, an die ZIC und deren Bermuda-Niederlassung abgetreten werden.
- Vereinbarungen über die Abtretung von 90-100% des Geschäftsbereichs ‚Internationales Programm‘ der ZIP an die ZIC.
- Stop Loss-Haftung und Abdeckung für negative Entwicklungen.

4.14 Die ZIP plant, Rückversicherungsverträge mit Rückversicherungsanbietern außerhalb der Zurich Group abzuschließen, die im Hinblick auf langfristige Verträge (>3 Jahre Dauer) mindestens ein Rating von A-, beziehungsweise im Hinblick auf kurzfristige Verträge (bis zu 3 Jahre Dauer) mindestens ein Rating von BBB- vorweisen können.

Risiken und Risikoneigung

4.15 Mindestens einmal jährlich genehmigt der Verwaltungsrat der ZIP eine Erklärung zur Risikoneigung, in der in Einzelnen die Bereitschaft und Fähigkeit der ZIP, Risiken einzugehen, um strategische Ziele zu erreichen, dargelegt werden. Diese basiert jeweils auf:

- Wirtschaftlicher Kapitaladäquanz;
- Ergebniszielniveau und Stabilität;
- Finanzieller Flexibilität und Stabilität;
- Einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen Risiko und Rendite im Einklang mit wirtschaftlichen und finanziellen Zielen, und
- Schutz der Marke und der Reputation.

¹³ Die in dieser Ziffer enthaltenen Prozentzahlen stammen aus der obigen Abbildung 4.1 sowie aus Anhang 4 des Lageberichts und Jahresabschlusses der ZIP für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Geschäftsjahr.

- 4.16 Die ZIP verwendet die Erklärung zur Risikoneigung als Eingabewert für ihre strategischen Geschäftsentscheidungen und als Referenzpunkt für die Bewertung und Kontrolle des Risikoprofils der sich im Laufe der Zeit entwickelnden Unternehmenstätigkeit. Die ZIP hat ein unternehmensweites Risikomanagementsystem („ERM“) geschaffen und eingeführt, das aus Vorgehensweisen, Strategien und Berichtsverfahren zur Identifizierung, Messung, Überwachung, Verwaltung und Berichterstattung über Risiken besteht. ZIP-weit wurde ein fortlaufender Risiko- und Kontrollzyklus mit Feedback-Schleifen, die zu verschiedenen Geschäftsaspekten führen, eingeführt. Dies erlaubt es der ZIP, Abweichungen und potenzielle künftige Abweichungen von der gewählten Risikoneigung zu identifizieren und anzusprechen.
- 4.17 Im Rahmen des ERM-Systems unterhält die ZIP auch ein internes Kapitalmodell (das „interne ZIP-Modell“) zur quantitativen Bewertung des Risikoprofils. Das interne ZIP-Modell wird von der ZIP sodann für die Entscheidungsfindung in vielen Geschäftsbereichen verwendet, um angemessene Risikotoleranzen und Risikogrenzen zu bestimmen und die gesamten Solvabilitätsbedürfnisse zu berechnen.
- 4.18 Für die Zwecke des Risikomanagements hat die ZIP die Risiken in die folgenden Kategorien eingeteilt: Versicherung, Markt, Kredit, Betrieb, Strategie, Reputation, Liquidität und ‚sonstige‘ (z. B. Pensionsrisiko, Ausgabenrisiko).

Versicherungsrisiko

- 4.19 Verluste aufgrund von Versicherungsrisiken können auf Folgendem beruhen:
- unangemessenen Preisbildungsmethoden, die zu unangemessenen Prämien führen;
 - Verschlechterung der Rückstellungen;
 - unerwartet hoher Zahl von Schadensfällen oder höheren Schäden als erwartet
 - Exposition gegenüber Risikokonzentrationen und
 - Exposition gegenüber Katastrophen.
- 4.20 Die ZIP managt dieses Risiko durch Rückversicherungsverträge, durch ihre Underwriting-Strategie und durch proaktive Schadensabwicklung, wie folgt:
- Das Rückversicherungsprogramm (siehe oben Ziffern 4.12 bis 4.14) schützt die ZIP vor Schadensaggregationen, wobei die anteiligen Versicherungsdeckungen die Gesamtgröße des Portfolios reduzieren. Die ZIP hat vor kurzem die Prämien- und Rückstellungsrisikokomponenten des internen ZIP-Modells erhöht und damit ihre Möglichkeit verbessert, Rückversicherungsabschlüsse, einschließlich der potenziellen Schadensexzedenten, auf pro-Risiko-Ebene zu optimieren. Diese Arbeit wird nun auf Niederlassungsebene durchgeführt, um die Ergebnisvolatilität der einzelnen ZIP-Niederlassungen zu reduzieren.
 - Die Underwriting-Strategie zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die versicherten Risiken hinsichtlich Risikotyp und Risikohöhe, Branche und Geografie wohl diversifiziert sind, um auf diese Weise sicherzustellen, dass sich die ZIP keinen Risikokonzentrationen aussetzt, die zu einem volatilen Versicherungsergebnis führen würden.
 - Die Rücklagenstärke ist nicht in allen Geschäftsfeldern gleich; in Bereichen, die nach Ansicht der ZIP mit einem höheren Risiko nachteiliger Verschlechterung behaftet sind, hält die ZIP höhere Rücklagen.
- 4.21 Wie der Plan beweist, ist die ZIP auch bereit, Portfolios mit in Abwicklung befindlichen Geschäften zu verkaufen, um das Rückstellungsrisiko innerhalb des Unternehmens zu reduzieren.

Marktrisiko

- 4.22 Unter Marktrisiko ist das Risiko potenzieller Verluste durch nachteilige Bewegungen des Marktpreises, aber auch von Zinsraten, Beteiligungspapieren, Immobilien, Spreads von Krediten und Staatsanleihen oder Wechselkursen zu verstehen. Eine Wertminderung von Vermögenswerten, die der Sicherung der Versicherungsverträge dienen, könnte die finanzielle Lage der ZIP soweit nachteilig berühren, dass einer Bewegung (insbesondere einem Wertabfall) der Vermögenswerte keine entsprechende Bewegung des Werts der Verbindlichkeiten gegenübersteht.

- 4.23 Die Expositionen werden durch das Setzen von Investitionsgrenzen und eine Balance zwischen Aktiva und Passiva entsprechend der Risikoneigung der ZIP gesteuert. Die Ergebnisse des internen ZIP-Modells können herangezogen werden, um eine mögliche Verlustvariabilität infolge von Markt- und Investitionskreditrisiken zu erkennen. Die mit dem Investmentportfolio der ZIP verbundenen Risiken werden grundsätzlich von dem Ausschuss für Aktiva-Passiva-Management („ALMIC“) überwacht.

Kreditrisiko

- 4.24 Als Kreditrisiko wird das Verlustrisiko bezeichnet, das sich realisiert, wenn eine Gegenpartei ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ZIP nicht nachkommt. Die Hauptrisikquellen in Bezug auf Gegenparteien sind Rückversicherungsvermögenswerte (außerhalb der Zurich Group), sonstige Forderungen (z. B. gegenüber Versicherungsnehmern, Agenten, Vermittlern oder anderen Versicherungsgesellschaften) sowie gruppeninterne Vermögenswerte (vor allem Rückversicherungsvermögenswerte der ZIC).
- 4.25 In Bezug auf besondere Rückversicherungsverträge mit externen Parteien hält die ZIP Sicherheiten, um dafür zu sorgen, dass ihre Nettoexpositionen sich in den oben bezeichneten Grenzen halten. Zu den Sicherheiten zählen eine Auswahl von Garantien der Muttergesellschaft, Akkreditive, Vereinbarungen über Sicherungsrechte, Treuhandfonds und Bürgschaftsscheine. Die Exposition der ZIP gegenüber der ZIC wird durch regelmäßige Berichte (mindestens einmal jährlich) an den Verwaltungsrat der ZIP, die auch Informationen über die Finanzstärke der ZIC enthalten, überwacht.

Betriebsrisiko

- 4.26 Als Betriebsrisiken werden die Risiken bezeichnet, denen die ZIP während ihrer alltäglichen Geschäftstätigkeit ausgesetzt ist, und die hauptsächlich von möglichen Kontrollversagen, Personalausfällen und äußeren Ereignissen, wie beispielsweise fehlgeschlagenen Outsourcing-Vereinbarungen, Änderungen in der Gesetzgebung, geänderten Steuergesetzen oder externem Betrug, einschließlich Cyberangriffen, stammen. Die ZIP managt das Betriebsrisiko durch eine Reihe von Techniken zur Identifizierung, Überwachung und Minderung von Betriebsrisiken entsprechend ihrer Risikoneigung. Zusätzliches:
- Es wurde ein robustes Projektgovernance- und Aufsichtsmodell eingeführt, um sowohl für größere Projekte als auch für laufende Umwandlungstätigkeiten das geeignete Maß an Risikobewertung sowie korrekte Genehmigungen, Überwachung, Berichterstattung und Nutzenvalidierung sicherzustellen.
 - Probleme mit Datensicherheit und Schutz der Privatsphäre (GDPR) stellen aufgrund ständig neuer Bedrohungen und der potenzielle Schwere von Worst-Case-Szenarios für die ZIP erhebliche betriebliche Risiken dar. Die ZIP hat ein Programm zur Minderung von Cyberrisiken entwickelt und investiert derzeit in die Verbesserung ihrer Systemsicherheit. Der Verwaltungsrat der ZIP überwacht den Fortschritt dieses Programms sowohl auf der Ebene der ZIP insgesamt als auch auf der Ebene des Hauptsitzes und auf der Ebene der Niederlassungen.

Strategisches Risiko

- 4.27 Die ZIP ist einem strategischen Risiko ausgesetzt, d. h. einem aktuellen oder künftigen, die Einnahmen und das Kapital betreffenden Risiko aufgrund nicht erreichter strategischer Ziele. Risikotreiber sind unter anderem unzureichende Bewertung strategischer Pläne, ungenügende Umsetzung strategischer Pläne, unerwartete Änderung der den strategischen Plänen zugrunde liegenden Annahmen oder Nichterkennen von Abweichungen und in der Folge Unterlassen rascher, geeigneter Abhilfemaßnahmen. Die ZIP bedient sich der Total-Risk-Profiling-Methode als Tool für die Identifizierung, Bewertung, Handhabung und Überwachung aller wesentlichen Risiken, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen könnten, ihre strategischen Ziele zu erreichen und ihre Pläne zu verwirklichen. Die ZIP führt eine jährliche Total-Risk-Profiling-Analyse unter Beteiligung des oberen Managements durch und überprüft und überarbeitet die Analyse des jeweils vorhergehenden Quartals. Dies erfolgt sowohl zentral als auch auf Niederlassungsebene. Dabei werden verschiedenen Fragen oder Probleme aufgeworfen und entsprechend priorisiert.

Reputationsrisiko

- 4.28 Die ZIP ist einem Reputationsrisiko ausgesetzt, d. h. einem aktuellen oder künftigen, die Einnahmen und das Kapital betreffenden Risiko, das sich aus einer negativen Wahrnehmung des Images der ZIP (und/oder der Zurich Group) aufseiten von Kunden, Anteilseignern, Investoren oder Aufsichtsbehörden ergibt. Die Reputation der ZIP kann durch viele Faktoren beeinflusst werden, beispielsweise durch Marktverhalten, Beziehung zu Kunden, Markenimage, Arbeitsplatzkultur, Unternehmensstrategie, Underwriting-Praktiken, Datenstrategie, Marketingbemühungen, Schadensabwicklung, Unternehmensverantwortung, Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, Finanzleistung, Kommunikationen oder Krisenmanagement. Die ZIP ist sich darüber im Klaren, dass Schwächen bei Schulungsprogrammen, Richtlinien, Kontrollen, Ressourcen oder Reaktionssystemen in Bezug auf entsprechende Ereignisse die Exposition gegenüber dem Reputationsrisiko erhöhen, und bemüht sich, solche Schwächen abzustellen, wo und wann sie entdeckt werden.

Liquiditätsrisiko

- 4.29 Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass unzureichende flüssige Geldressourcen zur Verfügung stehen, um finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Die ZIP managt dieses Risiko durch Einführung einer Liquiditätsrichtlinie anstatt durch Vorhalten von zusätzlichem Risikokapital. Die Liquiditätsposition wird vierteljährlich an den ALMIC gemeldet. Die ZIP testet auch regelmäßig ihre Resilienz gegenüber katastrophalen Schadensfallereignissen, Bankausfällen und anderen negativen Geldmittelfluss-Szenarien, um so sicherzustellen, dass die jeweils für zwei Jahre prognostizierten Schadenszahlungen unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Stressfaktors durch die Vermögenswerte gedeckt sind, die bequem innerhalb eines Jahres veräußert werden können.

Sonstige wesentliche Risiken

- 4.30 Die ZIP ist einem Kostenrisiko ausgesetzt, das heißt dem potenziellen Verlust von Wirtschaftskapital aufgrund einer nachteiligen Entwicklung des Werts der Kosten im Verhältnis zum Wert des Geschäftsvolumens. Die größte Komponente der Geschäftskosten sind Provisionskosten und Verwaltungsausgaben. Das Risiko für das Unternehmen der ZIP wird auf der Grundlage der historischen Performance und der tatsächlichen Kostenquoten im Vergleich zu den geplanten Kostenquoten parametrisiert.
- 4.31 Die ZIP ist einem Rentenrisiko ausgesetzt, d. h. einem Verlust des Wertes von Wirtschaftskapital, weil die in einem definierten Rentenfonds bereitgestellten Vermögenswerte nicht ausreichen, um fälligen Verpflichtungen nachzukommen. Die Risikokomponenten sind Markt- und Langlebighkeitsrisiko in Bezug auf Betriebsrentenpläne. Dies betrifft sowohl den Hauptsitz in Irland als auch mehrere Niederlassung (mit Ausnahme derjenigen im UK).
- 4.32 Die ZIP verfolgt auch neu auftretende Risiken, wie beispielsweise technologische Entwicklungen (z. B. autonome Fahrzeuge, künstliche Intelligenz, etc.), Klimawandel, soziale Unruhen, Gesetzesänderungen (z. B. mögliche weitere Datenschutzgesetze, die sich auf etablierte Geschäftspraktiken auswirken) oder neue Underwriting- und Schadensfallrisiken. Wenn sich Risiken zu kristallisieren beginnen und akut werden, werden Empfehlungen und Kommunikationen ausgearbeitet, damit die ZIP solche Risiken oder Tendenzen mindern und/oder nutzen kann.

Kapitalmanagement-Richtlinie

- 4.33 Neben dem Kapital, das zur Deckung der regulatorischen SCR benötigt wird, hält die ZIP auch eine gewisse Menge „Pufferkapital“, um größeren Erschütterungen oder Abweichungen standhalten zu können. Das Pufferkapital wird zusätzlich zu dem regulatorischen SCR gehalten, damit die ZIP ihren eigenen Solvabilitätsanforderungen entsprechen und dem Verwaltungsrat versichern kann, dass sie die SCR aus Eigenmitteln erfüllen kann.
- 4.34 Die ZIP hat den Mindestbedarf an Pufferkapital, das sie halten sollte, anhand ihrer Risikoneigung durch Bewertung der Volatilität ihrer Eigenmittel und ihrer modellierten SCR quantifiziert. Zur Quantifizierung des Pufferkapitalbedarfs hat sich die ZIP ihres internen Modells bedient, aber auch die Plausibilität der Modellierung durch Vergleich des entsprechenden Ergebnisses mit den geschätzten Auswirkungen von zahlreichen realitätsnahen Szenarien für bestimmte Wiederkehrperioden geprüft. Die ZIP ging von einer teilweisen Korrelation zwischen der Volatilität ihrer Eigenmittel und ihrer modellierten SCR aus, um so die Möglichkeit erfassen zu können, dass Eigenmittel schrumpfen, während gleichzeitig die SCR steigt.

- 4.35 Die Kapitalmanagement-Richtlinie der ZIP fordert ein bestimmtes Maß an Kapitaldeckung in Bezug auf einen Zielwert (d. h. SCR zuzüglich Pufferkapital in Mindesthöhe), das vierteljährlich bewertet und zwischen den Quartalen fortlaufend nachverfolgt wird. Übersteigt die Solvabilität den Zielwert, dann kann der Verwaltungsrat der ZIP die Ausschüttung einer Dividende an die Anteilseigner der ZIP bis zu der Höhe beschließen, bei der das Kapital auf den Zielwert absinken würde (vorausgesetzt, dem Verwaltungsrat der ZIP wird versichert, dass nach Zahlung der vorgeschlagenen Dividende eine fortlaufende Kapitaldeckung gewahrt bleibt und die finanzielle Situation der ZIP vor und nach der Zahlung der vorgeschlagenen Dividende hinreichend berücksichtigt wurde).
- 4.36 Im Fall einer geringen¹⁴ Unterschreitung des Kapitaldeckungsziels wird von der Arbeitshypothese ausgegangen, dass die Höhe des Zielkapitals durch in der Zukunft generierte wirtschaftliche Gewinne wieder erreicht werden wird. Der Verwaltungsrat der ZIP wird den Fortschritt bei der Wiederaufstockung des Kapitals auf den Zielwert überwachen.
- 4.37 Im Fall einer größeren Unterschreitung des Kapitaldeckungsziels oder im Fall einer geringeren Unterschreitung, die nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten behoben wurde, obliegt es dem Chief Financial Officer („CFO“) der ZIP, Schritte in die Wege zu leiten um das Kapitalzielniveau wiederherzustellen und dem Verwaltungsrat der ZIP über die entsprechenden Schritte Bericht zu erstatten. Der CFO der ZIP kann beispielsweise unter anderem folgende Maßnahmen in Erwägung ziehen:
- Absicherung von Eigenkapital-, Wechselkurs- oder Zinsrisiken, um die Risikokapitalanforderung herabzusetzen
 - Verkauf oder Übertragung von Anlagewerten, die mit stärker risikobehafteten Kapitalkosten verbunden sind, und Ersetzung durch Anlagewerte mit weniger risikobehafteten Kapitalkosten
 - Bereitstellung von ergänzenden Eigenmitteln durch Anteilseigner (eine entsprechende Genehmigung durch die CBI vorausgesetzt)
 - Kapitalbeitrag von Anteilseignern (eine entsprechende Genehmigung durch die CBI vorausgesetzt)
 - Externe Finanzierung
 - Änderung bestehender Rückversicherungsverträge oder zusätzliche Rückversicherungsdeckung zur Verringerung der Nettoexpositionen
 - Verkauf von Versicherungsportfolios – um das Versicherungsrisiko herabzusetzen.
- Die Auswahl der entsprechenden Maßnahmen hängt von den Ursachen ab, die zu der Unterschreitung des Kapitaldeckungsziels während eines Zeitraums von 12 Monaten geführt haben.
- 4.38 Unterschreiten die Eigenmittel das SCR-Niveau, so hat der CFO der ZIP sowohl den Verwaltungsrat der ZIP als auch die CBI unverzüglich in Kenntnis zu setzen und danach der CBI innerhalb von zwei Monaten einen vom Verwaltungsrat genehmigten Krisenplan vorzulegen. Die ZIP muss diesen Krisenplan innerhalb von 6 Monaten umsetzen.
- 4.39 Neben der Inangasetzung der oben bezeichneten Interventionsleiter wird sich der Verwaltungsrat der ZIP zudem den Krisenplan der Zurich Group genau ansehen, soweit dieser für die ZIP relevant ist.

Geschäftstätigkeitsrisiko

- 4.40 Die Versicherungsvertriebsrichtlinie, die am 1. Oktober 2018 in Kraft trat (siehe oben Ziffer 3.10), zielt darauf ab, den Verbraucherschutz in allen Versicherungsmärkten der EU durch nachdrückliche Einbringung der Verbraucherperspektive in die Entscheidungsfindungsprozesse der Unternehmen zu verbessern. Die IDD schafft gemeinsame Standards für den Verkauf von Versicherungen auf dem europäischen Binnenmarkt, indem sie vorschreibt, den Kunden mehr Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie führt zudem neue Anforderungen hinsichtlich Produktauficht und Governance sowie bestimmte Regelungen ein, um die berufliche Kompetenz der Mitarbeiter, die Versicherungsprodukte verkaufen und Beratungen dazu anbieten, sicherzustellen. Die ZIP hat in allen ihren Niederlassungen Verfahren eingeführt, die die Einhaltung der IDD-Anforderungen sicherstellen sollen. Die ZIP hat jedoch darüber hinaus die vor Ort geltenden Tätigkeitsanforderungen zu erfüllen, die jeweils für ihre Niederlassungen und für ihren Hauptsitz in Irland gelten.

¹⁴ <10 Prozentpunkte unter dem in der Kapitalmanagement-Richtlinie der ZIP formulierten Kapitalziel.

- 4.41 Nach Ansicht der ZIP hat die Wichtigkeit des Geschäftstätigkeitsrisikos in den letzten Jahren zugenommen. Deshalb unterzieht sie dieses Risiko einer genaueren Prüfung. Das Programm zur Umwandlung der Compliance-Funktion der Zurich Group enthält jetzt einen Geschäftstätigkeits-Workstream, der darauf abzielt, den ersten und zweiten Ansatzpunkt in Bezug auf Kundenverhalten aus Compliance-Sicht zu überprüfen und zu verbessern. Der Workstream legt dem Prüfungsausschuss der ZIP regelmäßig Aktualisierungen vor.

Servicegrade

- 4.42 Der Verhaltenskodex der Zurich Group definiert Kernwerte und wichtige Verhaltensregeln, um bei der Geschäftstätigkeit den höchsten ethischen, rechtlichen und professionellen Standards gerecht zu werden. Der Kodex ist für alle Zurich-Mitarbeiter sowie für unsere Tochtergesellschaften und Partner weltweit bindend. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich der Kodex und die darin enthaltenen Richtlinien in der täglichen Arbeit und Entscheidungsfindung widerspiegeln.
- 4.43 Im Rahmen des Verhaltenskodex hat die ZIP Richtlinien und Verfahren geschaffen, die für die faire Behandlung der Kunden wichtig sind. Dazu zählen unter anderem folgende:
- Richtlinie zu Datensicherheit und zum Schutz der Privatsphäre
 - Richtlinie zur Verhinderung von Kartellen und für fairen Wettbewerb
 - Richtlinie zu Interessenskonflikten und externem Engagement
 - Solvabilität II-konforme Richtlinie zu Interessenskonflikten
 - Schadensabwicklungsverfahren
 - Richtlinie zum Beschwerdemanagement

Beschwerdemanagement

- 4.44 Ich habe die für die deutsche ZIP-Niederlassung geltende Richtlinie zum Beschwerdemanagement („Nationale Richtlinie: Beschwerdemanagement ZGD“) eingesehen. Diese setzt einheitliche Mindestanforderungen für die Schadensbearbeitung fest und beschreibt Beschwerdemanagementprinzipien, die für alle Mitarbeiter gelten.
- 4.45 Die deutsche ZIP-Niederlassung hat es sich zum Ziel gesetzt, mithilfe eines aktiven Beschwerdemanagementprozesses, durch den Kundenbeschwerden erfasst, Schwächen und Probleme identifiziert sowie Prozesse und Servicequalität optimiert werden, die Beschwerden von Versicherungsnehmern auf faire und objektive Weise zu behandeln. Dadurch soll die Kundenzufriedenheit gesteigert werden. Der Mindeststandard für den Umgang mit Beschwerden ist in den Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen der EIOPA (EIOPA-BoS-12/069), die am 14. Juni 2012 in Kraft traten, festgelegt.
- 4.46 Die deutsche ZIP-Niederlassung verfügt über eine Beschwerdemanagement-Funktion, die unmittelbar der Geschäftsführung untersteht und die für das operative Beschwerdemanagement zuständig ist. Der verantwortliche Leiter der Beschwerdemanagement-Funktion im jeweiligen Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass die Arbeitsanweisungen für die Beschwerdebearbeitung entsprechend den Zielvorgaben befolgt werden.
- 4.47 Der jeweilige Leiter der Beschwerdemanagement-Funktion stellt sicher, dass alle Beschwerden in einer Beschwerden-Datenbank erfasst werden. Dies ermöglicht die Analyse der entsprechenden Versicherungsklassen, auf welche sich die Beschwerden beziehen, die Feststellung der Anzahl von Beschwerden und der Beschwerdegründe sowie der Anzahl der als berechtigt betrachteten Beschwerden.
- 4.48 Beschwerden werden schriftlich oder mündlich beantwortet, wobei auf eine klare, unmissverständliche Ausdrucksweise zu achten ist und unangemessene Verzögerungen zu vermeiden sind.
- 4.49 Der verantwortliche Leiter der Beschwerdemanagement-Funktion erstellt einmal jährlich einen Bericht für die BaFin, und zwar zum ersten Mal am 1. März 2015 für das Jahr 2014. Der Bericht muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:
- die Definitionen der Begriffe „Beschwerde“ und „Beschwerdeführer“, so wie sie in dem Bericht verwendet werden;
 - die Anzahl der Beschwerden (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Versicherungsklassen);

- hinsichtlich aller Fälle den Bearbeitungsstatus und die Bearbeitungsdauer in zusammengefasster Form;
- einen Überblick über die verschiedenen Beschwerdegründe mit genauer Angabe der jeweiligen Fälle, und
- die Feststellung, wie viele Beschwerden zumindest teilweise für die Beschwerdeführer erfolgreich waren.

Brexit

- 4.50 Das Umfeld des Brexit bleibt nach wie vor unberechenbar, weshalb sich die Auswirkungen des Brexit auf Organisationen wie die ZIP nur schwer vorhersagen lassen. Die ZIP hat jedoch Pläne sowohl für den Fall, dass das UK die EU mit einem Austrittsabkommen, als auch für den Fall, dass das UK die EU ohne ein Austrittsabkommen (sogenannter „No-Deal-Brexit“) verlässt. Deshalb halte ich das, unabhängig vom Ergebnis des Brexit, für den Plan für unwichtig.

DARAG GUERNSEY LIMITED UND DARAG GROUP LIMITED

- 4.51 Die in Guernsey eingetragene DARAG Guernsey ist die Holdinggesellschaft der DARAG Group. Sie ist auf Zusammenführungen von Allgemeinversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie auf in Abwicklung befindliche Portfolios spezialisiert. Die DARAG Group erwirbt und managt in Abwicklung befindliche Portfolios zu dem Zweck, eine wettbewerbsfähige Eigenkapitalrendite und ein beständiges Wachstum des Nettosachanlagevermögens zu erzielen. Zum Ende des Jahres 2018 hatte die DARAG Group 181 Mitarbeiter weltweit, die sich auf die Niederlassungen in Deutschland, im UK, auf Malta, in Italien und in Schweden verteilten.
- 4.52 Seit dem Abschluss der entsprechenden Transaktion am 5. März 2019 hält die Polo Holdings Feeder L.P., die letztendlich von der Aleph Capital Partners LLP und der Crestview Advisors LLC beherrscht wird, einen Minderheitenanteil an der DARAG Guernsey. Die Aktienmehrheit liegt weiterhin bei den mit der Keyhaven Capital Partners Limited („Keyhaven“) verbundenen Unternehmen. Das vor der Transaktion tätige Managementteam führt weiterhin die Geschäfte und hält nach wie vor bedeutende Mehrheitsanteile.

DARAG DEUTSCHLAND

Hintergrund

- 4.53 Die DARAG Deutschland ist ein im Handelsregister von Hamburg unter der Nummer HRB 153033 als Aktiengesellschaft eingetragenes Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, das von der BaFin reguliert wird. Die DARAG Deutschland ist eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der DARAG Guernsey und eine unmittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der DARAG Group.
- 4.54 Die DARAG Germany verfügt über eine Zulassung für die Zeichnung von bestimmten Nichtleben-(Rück-) Versicherungsklassen, nämlich: Klassen 1 bis 8d), 8f) bis 13, 16a) bis 16f), 16h) bis 16k) und 17. Der geografische Schwerpunkt sind alle 28 EU-Mitgliedstaaten.
- 4.55 Das Grundkapital der DARAG Deutschland bestand zum 31. Dezember 2018 aus 512.640 auf den Inhaber lautenden Stückaktien im Wert von € 15,974 Millionen.

Gezeichnetes Geschäft

- 4.56 Die DARAG Deutschland ist auf Altgeschäft spezialisiert und bietet eine ganze Reihe von Rückversicherungs- und Finalitätslösungen. Die DARAG Deutschland ist sowohl im unmittelbaren als auch im mittelbaren Versicherungsgeschäft tätig. Aufgrund des Ankaufs von in Abwicklung befindlichen Portfolios wird das Underwriting-Ergebnis von den Abwicklungsergebnissen bestimmt, die auf die Rückstellungen früherer Jahre zurückgehen. Insofern zeichnet die DARAG Deutschland keine signifikanten Neugeschäfte und verlängert keine signifikanten bestehenden Geschäfte.

4.57 Die GAAP-konforme Rückstellung für noch nicht abgewickelte Schadensfälle, ohne Abzug der Rückversicherung, betrifft Rückversicherung und Direktversicherung. Die Hauptelemente der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Schadensfälle sind folgende (die Prozentangaben in Klammern bezeichnen den jeweiligen Anteil an den zum 31. Dezember 2018 bestehenden Nettorückstellungen in Gesamthöhe von € 68,3 Millionen¹⁵):

- Rückversicherung (71%)
- Kfz-Versicherung (19%)
- Haftpflichtversicherung (6%)
- Sonstige Versicherungen (4%)

Deutsche Rechnungslegung

4.58 Die DARAG Deutschland erstellt ihre Jahresabschlüsse auf IFRS-Basis und nach Maßgabe der lokalen GAAP (deutsche Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung), die im HGB¹⁶ niedergelegt sind. Ich zeige in diesem Abschnitt der Vollständigkeit halber beide auf, soweit dies relevant ist. Mir wurden die Jahresabschlüsse 2018 auf beiden Grundlagen mit Erläuterungen der wichtigsten Unterschiede in Bezug auf Prämien und versicherungstechnische Rücklagen vorgelegt. Ich erläutere auch die Buchungseinträge bezüglich des erworbenen Portfolios Hachshara.

4.59 Insbesondere die Abdeckung ungünstiger Entwicklungen („ADC“) nach den lokalen GAAP führt zu Bilanz- und Erfolgsrechnungswerten, die sich deutlich von den IFRS-Werten unterscheiden. In Bezug auf Finalitätslösungen, die sowohl eine Portfolioübertragung als auch eine ADC-Abdeckung vorsehen, erlauben die IFRS eine Entbündelung der ADC-Risikoprämie von den Portfoliorücklagen, während eine solche Entbündelung nach den lokalen GAAP nicht zulässig ist. Im Fall Hachshara führt dies zu folgenden Ergebnissen:

4.59.1 Das vollbesicherte Rücklagenportfolio (€ 27,5 Millionen), soweit Beträge vom Zedenten als Fonds gehalten werden, gemäß IFRS entbündelt und Gegenstand der Einlagenbilanzierung, fällt nicht unter die versicherungstechnischen Rückstellungen und ist den sonstigen Rückstellungen zuzuordnen, und

4.59.2 Unterschiede bei der Verbuchung der während der Laufzeit des Vertrags durch UPR verbrauchten Risikoprämien auf IFRS-Basis (entbündelt), wobei ein Teil der Vermittlungsgebühr (Vorausprämie) als aktivierte Abschlusskosten („DAC“) verbucht und parallel zu dem UPR freigegeben wird.

4.60 Normalerweise erwirbt und übernimmt ein auf Altgeschäft spezialisiertes Unternehmen Portfolios aus abgelaufenen Geschäften, bei denen erwartungsgemäß keine aktiven Prämien verbraucht werden können. Im Fall der DARAG Deutschland werden geringe Mengen von Prämien verbraucht und es werden UPR, sowohl brutto als auch nach Abzug der Rückversicherung, geführt.

4.61 Es ist anzumerken, dass anders als bei der in Ziffer 4.59.1 geschilderten Situation das vollbesicherte Rücklagenportfolio für das Übergehende Geschäfts vor dem Plan auf einem Depotkonto verwahrt wird, das rechtlich der DARAG Deutschland gehört und somit in der IFRS-konformen Bilanz und in der Solvabilität II-konformen Bilanz den versicherungstechnischen Rücklagen zuzuordnen ist.

4.62 Es ist auch anzumerken, dass ich Belege dafür gesehen habe, dass die DARAG Deutschland Gutachten von externen Wirtschaftsprüfern einholt, um sicherzustellen, dass die buchhalterische Behandlung von komplizierten Transaktionen den entsprechenden IFRS- und GAAP-Leitstandards entspricht.

Wichtige geprüfte Finanzinformationen

4.63 Zum 31. Dezember 2018 verfügte die DARAG Deutschland über die folgenden GAAP- und IFRS-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen:

¹⁵ Seite 37 des PWC-Prüfberichts, lange Fassung, für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Geschäftsjahr

¹⁶ Das Handelsgesetzbuch (HGB) ist der deutsche Gesetz für Handels- und Rechnungslegungsstandards, die Unternehmen bei der Erstellung und Meldung ihrer Jahresabschlüsse beachten müssen.

ABBILDUNG 4.4 GAAP- UND IFRS-KONFORME VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN DER DARAG DEUTSCHLAND ZUM 31. DEZEMBER 2018 (€MILLIONEN)¹⁷

	GAAP			IFRS		
	OHNE ABZUG DER RÜCKVERSICHERUNG	ABGETRETEN AN RÜCKVERSICHERUNG	NACH ABZUG DER RÜCKVERSICHERUNG	OHNE ABZUG DER RÜCKVERSICHERUNG	ABGETRETEN AN RÜCKVERSICHERUNG	NACH ABZUG DER RÜCKVERSICHERUNG
UPR	4,7	0,0	4,7	5,7	0,0	5,7
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Schadensfälle	113,9	-45,7	68,3	83,2	-44,9	38,3
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0,2	0,2	0,4	0,2	-0,2	0,1
Gesamt	118,9	-45,5	73,4	89,2	-45,1	44,1
Sonstige Rückstellungen	1,3	0,0	1,3	27,5	0,0	27,5
Gesamt einschließlich sonstiger Rückstellungen	120,2	-45,5	74,7	116,7	-45,1	71,6

4.63.1 Nach Einbeziehung der sonstigen Rückstellungen sind die GAAP-konformen und die IFRS-konformen Rückstellungen vergleichsweise ähnlich. Die Bündelung von Merkmalen der erworbenen Portfolios nach den lokalen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung führt zu nahezu gleichen Werten bei den Gesamtaktiva und den Gesamtpassiva, wobei jedoch Unterschiede bei den einzelnen Buchungseinträgen bestehen.

4.63.2 Die GAAP-konformen UPR von €4,7 Millionen zum 31. Dezember 2018 sind niedriger als die IFRS-konformen UPR von €5,7 Millionen, da die entbündelten IFRS-konformen Einträge für Hachshara auch die Prämienrückstellungen umfassen. Überwiegend stammen die UPR jedoch von den Portfolios Ikano und Efendi. Diese erworbenen Portfolios enthalten eine Reihe von Policen mit Verträgen, die bis zu zehn Jahre lang laufen und von denen einige noch gültig sind.

4.64 Zum 31. Dezember 2018 verfügte die DARAG Deutschland über die folgenden Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen.

ABBILDUNG 4.5 SOLVABILITÄT II-KONFORME VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN DER DARAG DEUTSCHLAND ZUM 31. DEZEMBER 2018 (€MILLIONEN)¹⁸

	OHNE ABZUG DER RÜCKVERSICHERUNG	ABGETRETEN AN RÜCKVERSICHERUNG	NACH ABZUG DER RÜCKVERSICHERUNG
Prämienrückstellungen	5,4	0,0	5,4
Schadensstellungen	74,6	-41,1	33,5
Risikomarge	3,4	0,0	3,4
Gesamt	83,3	-41,1	42,2

4.64.1 Die Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen sind viel niedriger als die GAAP-konformen Rückstellungen und die IFRS-konformen Rückstellungen. Diese Abweichung von den IFRS liegt an dem Effekt der Diskontierung der hinzugefügten Risikomarge und anderen Geldmittelflussunterschieden. Ich habe eine Abstimmung der Solvabilität II-konformen Bilanz auf die GAAP-konforme Bilanz, die für die QRTs 2018 erstellt wurde, eingesehen und halte sie für plausibel.

4.65 Zum 31. Dezember 2018 bestanden für die DARAG Deutschland folgende, in der nachstehenden Abbildung 4.6 dargestellte Solvabilitätsanforderungen und äquivalente Anforderungen an anererkennungsfähige Eigenmittel (nach Solvabilität II).

¹⁷ GAAP-Werte von Seite 25 des Lageberichts und Jahresabschlusses der DARAG Deutschland für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Geschäftsjahr; IFRS-Werte aus dem konzerneinheitlichen Bericht über Solvabilität und Finanzlage für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Geschäftsjahr vom 3. Juni 2019.

¹⁸ Seite 103 des konzerneinheitlichen Berichts über Solvabilität und Finanzlage für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Geschäftsjahr.

ABBILDUNG 4.6 FÜR DIE DARAG DEUTSCHLAND GELTENDE SOLVABILITÄTSANFORDERUNGEN UND ÄQUIVALENTE ANFORDERUNGEN AN ANERKENNUNGSFÄHIGE EIGENMITTEL ZUM 31. DEZEMBER 2018 (€MILLIONEN)¹⁹

	MCR	SCR
Anerkennungsfähige Eigenmittel zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderung	30,3	30,3
davon Tier 3-Eigenmittel	1,9	1,9
Solvabilitätsanforderung	4,2	16,0
Überschüssige Eigenmittel	24,1	14,3
Kapitaldeckungsquote	669%	189%

Wichtige ungeprüfte Finanzinformationen

- 4.66 Infolge von drei gesicherten größeren Transaktionen haben sich die Abschlüsse der DARAG Deutschland in drei Quartalen des Jahres 2019 erheblich geändert. Auch wenn der Abschluss zum 30. September 2019 noch nicht geprüft wurde, vermittelt die folgende Zusammenfassung ein aktuelleres Bild des Portfolios der DARAG Deutschland.
- 4.67 Die GAAP-konformen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Schadensfälle, ohne Abzug der Rückversicherung, betreffen Rückversicherung und Direktversicherung. Die Hauptelemente der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Schadensfälle sind folgende (die Prozentangaben in Klammern bezeichnen den jeweiligen Anteil an den zum 30. September 2019 bestehenden Nettorückstellungen in Gesamthöhe von annähernd € 300 Millionen²⁰):
- Rückversicherung (5%; zum 31. Dezember 2018 waren es 71%)
 - Kfz-Versicherung (21%; zum 31. Dezember 2018 waren es 19%)
 - Haftpflichtversicherung (72%; zum 31. Dezember 2018 waren es 6%)
 - Sonstige Versicherungen (2%; zum 31. Dezember 2018 waren es 4%)
- 4.68 Der signifikante Anstieg der Nettorückstellungen für noch nicht abgewickelte Schadensfälle in Bezug auf Haftpflichtversicherungen ist das Ergebnis des LPTA-Vertrags für das Übergehende Geschäft.
- 4.69 Ich habe sowohl die GAAP-konformen als auch die IFRS-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen²¹ der DARAG Deutschland zum 30. September 2019 eingesehen.
- 4.69.1 Nach Einbeziehung der sonstigen Rückstellungen sind die GAAP-konformen und die IFRS-konformen Rückstellungen zum 30. September 2019 vergleichsweise ähnlich. Andere Rückstellungen sind im Vergleich zum 31. Dezember 2018 zurückgegangen, da das Portfolio, das diesen Eintrag generiert, drei weitere Quartale lang abgewickelt wurde. Die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Schadensfälle sind infolge von drei größeren Transaktionen erheblich gestiegen. Die größte Transaktion basiert auf einem LPTA-Vertrag für das Übergehende Geschäft.
- 4.69.2 Die GAAP-konformen UPR sind nach wie vor niedriger als die IFRS-konformen UPR. Beide Werte gingen im Vergleich zum 31. Dezember 2018 zurück, da das Portfolio, das die UPR generiert, drei weitere Quartale lang Prämien verbraucht hat.
- 4.70 Ich habe die Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen der DARAG Deutschland zum 30. September 2019 eingesehen.
- 4.70.1 Die Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen sind niedriger als die IFRS-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Unterschied ist durch Folgendes bedingt:
- Rückstellungen für eine der drei Haupttransaktionen werden gemäß Solvabilität II unter sonstigen Rückstellungen gruppiert, da die Transaktion eher Prämienrisiko als Rücklagenrisiko generiert;

¹⁹ QRT S23.01.01 des Berichtsüber Solvabilität und Finanzlage 2018 der DARAG Deutschland.

²⁰ Verwaltungskonten für den Zeitraum bis zum 30. September 2019

²¹ GAAP- und IFRS-Werte aus den Verwaltungskonten für den Zeitraum bis zum 30. September 2019.

- Latente Risikoprämieneinnahmen werden gemäß IFRS als sonstige versicherungstechnische Rückstellungen geführt, gemäß Solvabilität II jedoch als künftige Gewinnbeträge erfasst;
- Diskontierungseffekt, Hinzufügung der Risikomarge und sonstige Geldmittelflussunterschiede.

4.70.2 Ich habe eine Abstimmung der Solvabilität II-konformen Bilanz auf die mit lokalen GAAP konforme Bilanz, die für die QRTs für das dritte Quartal 2019 erstellt wurde, eingesehen und halte sie für plausibel.

4.71 Ich habe die Solvabilitätsanforderungen und äquivalente Anforderungen an anererkennungsfähige Eigenmittel (nach Solvabilität II) für die DARAG Deutschland zum 30. September 2019 eingesehen. Zum 30. September 2019 war die DARAG Deutschland ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen. Ich erläutere und definiere den Begriff „mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattet“ nachstehend in Ziffer 6.5.

Rückversicherung

4.72 Zu den passiven Rückversicherungsverträgen der DARAG Deutschland gehören drei interne Schadensbeteiligungsverträge.

4.72.1 Am 31. Dezember 2016 trat die DARAG Deutschland das Powell-Risikoportfolio durch einen 100%-igen Schadensbeteiligungsvertrag („QS“-Vertrag) an die DARAG Malta Insurance and Reinsurance PCC in Malta ab.

4.72.2 Am 31. Dezember 2017 trat die DARAG Deutschland 10% ihres Gesamtportfolios, ohne Kfz-Renten und Rechtskostenversicherungen, durch einen QS-Vertrag an die DARAG Malta Insurance and Reinsurance PCC in Malta ab.

4.72.3 Am 31. Dezember 2018 trat die DARAG Deutschland die übrigen 90% des Hennepin-Portfolios durch einen QS-Vertrag an die DARAG Malta Insurance and Reinsurance PCC in Malta ab. Gemäß den Vertragsbedingungen wurden Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Schäden in Höhe von € 6,6 Millionen infolge des Schadensportfolieintritts zum 31. Dezember 2018 erfasst. Die Depotverbindlichkeiten beliefen sich zum 31. Dezember 2018 auf € 5,9 Millionen.

4.73 Zudem profitiert der überwiegende Anteil des Kfz-Portfolios der DARAG Deutschland von der Schadensexzedenten-Rückversicherung („XoL“-Versicherung) aufgrund von Rückversicherungsverträgen, die bereits bestanden, als die DARAG Deutschland die in Abwicklung befindlichen Portfolios übernahm. Hinsichtlich der Kfz-Renten, die sich in verschiedenen Portfolios finden, beispielsweise bei Darag-Alt, Hartog, Hedin und Hercule, basieren die abgetretenen Geldmittelflüsse auf Prognosen, die unter Berücksichtigung der entsprechenden Indexklauseln erstellt wurden. Für das Hedin-Portfolio besteht eine weitere Schadensbeteiligungsabdeckung, die den Nettoselbstbehalt nach Berücksichtigung der XoL-Versicherung für Schadensfälle aus dem Vorfalljahr 2013 sichert.

4.74 Ansonsten hat die DARAG Deutschland den Rückversicherungsschutz von dem abtretenden Unternehmen übernommen, als sie die Portfolios erwarb oder im Fall von Portfolioübertragungen die Versicherungsverträge erneuerte.

4.75 Zum 31. Dezember 2018 betrug der Rückversicherungsanteil an den versicherungstechnischen Bruttorestellungen auf GAAP-Basis 38%. Davon entfielen 19% auf nicht bewertete Rückversicherungsunternehmen (hauptsächlich DARAG Malta Insurance and Reinsurance PCC Limited). 94% des Rests waren Rückversicherungsunternehmen zuzuordnen, die mit A- oder höher bewertet sind²².

Risiken und Risikoneigung

4.76 Der Vorstand der DARAG Deutschland ist insgesamt für die Einrichtung und Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems und die in der Risikomanagement-Richtlinie beschriebenen Aufgaben verantwortlich.

²² SOLVARA-Output für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Geschäftsjahr.

- 4.77 Ein Mitglied des Vorstands der DARAG Deutschland ist mit der Aufgabe betraut, die Aktivitäten der Risikomanagement-Funktion zu überwachen. Der Vorstand der DARAG Deutschland arbeitet eng mit den Verwaltungsräten der DARAG Group zusammen und führt auf wöchentlicher Basis mit Verwaltungsratsmitgliedern und Aktionären der DARAG Group Gespräche über Risiken und Chancen.
- 4.78 Das Risikomanagementsystem der DARAG Deutschland folgt dem Konzept der drei Schutzwälle:
- 4.78.1 Der erste Schutzwall besteht aus Risikoträgern in den jeweiligen Geschäftsbereichen, die mithilfe ihrer Kenntnisse und Erfahrungen das entsprechende Risiko bei der Preisgestaltung und bei Geschäftsabschlüssen bewerten und managen;
- 4.78.2 Die Compliance-, die versicherungsmathematische und die Risikomanagement-Funktion fungieren als zweiter Schutzwall. Sie befassen sich mit der Einführung und Überwachung von effektiven Risikomanagementpraktiken und Kontrollen seitens des Betriebsmanagements, und
- 4.78.3 Die interne Prüfungsfunktion stellt als dritter Schutzwall auf unabhängige und objektive Weise die Effektivität der Governance-, Risikomanagement- und internen Kontrollen sicher.
- 4.79 Die Risikomanagement-Funktion ist für die jährliche Überprüfung und Aktualisierung der Risikostrategie des Vorstands der DARAG Deutschland zuständig. Die Risikostrategie befasst sich mit wichtigen Beschränkungen, wie beispielsweise Solvabilitätsanforderungen, und beschreibt, inwieweit ein entsprechendes Risiko wünschenswert ist und ob es akzeptiert werden kann oder ob es durch Risikobegrenzung, Risikokontrollen oder Risikoübertragung gemindert werden muss. Die Risikostrategie der DARAG Deutschland definiert die übergeordnete Erklärung zur Risikoneigung, zur Risikotoleranz und zu den jeweiligen wichtigsten Risikoindikatoren und setzt für diese Aspekte entsprechende Schranken fest.
- 4.80 Bei der DARAG Deutschland werden Risiken durch die jeweiligen Risikobeauftragten und die Abteilung für Risikomanagement überwacht. Im Risikoregister werden die Hauptrisiken, denen das Unternehmen gegenübersteht, klar definiert und die jeweiligen Folgen, die Wahrscheinlichkeit und die Kontrollen auf hohem Niveau eingeschätzt. Auch die jeweiligen Risikoeigner, die Kontrollen und die Aufsicht werden im Einzelnen genannt.
- 4.81 Das Risikomanagementsystem zielt darauf ab, in angemessener Weise zu gewährleisten, dass die Unternehmen der DARAG Group, einschließlich der DARAG Deutschland, ihre Geschäfte auf ordnungsgemäße Art und Weise führen und dass vernünftigerweise vorhersehbare Umstände diese Unternehmen nicht davon abhalten werden, ihre Geschäftsziele zu erreichen, und dass ihnen diesbezüglich keine Einschränkungen auferlegt werden.
- 4.82 Weiteren Support in Bezug auf Risikomanagement erhält der Vorstand der DARAG Deutschland durch die regelmäßige Innenrevision (die nach Maßgabe des Innenrevisionsplans erfolgt) seitens des Chief Investment Officers und des Chief Risk Officers (die beide dem Vorstand vierteljährlich Bericht erstatten), durch den Ausschuss für Großschäden, durch die regelmäßige Prüfung ausgelagerter Bereiche und durch die Prüfung der von Dritten übernommenen Verwaltungsaufgaben. Das Unternehmen verfügt über eine Innenrevisionsfunktion, die an die KPMG Malta ausgelagert wurde. Der Vorstand der DARAG Deutschland ist für die Beaufsichtigung dieser Funktion verantwortlich und hat sicherzustellen, dass diese Funktion ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommt.
- 4.83 Für die Zwecke des Risikomanagements hat die DARAG Deutschland das Risiko in die folgenden Kategorien eingeteilt: Underwriting, Markt, Kredit, Liquidität, Betriebliches und Sonstiges.

Underwriting-Risiko

- 4.84 Da sich die DARAG Deutschland mit in Abwicklung befindlichen Geschäftsgegenständen befasst, ist ihr hauptsächlichstes Underwriting-Risiko das Rücklagenrisiko, also das Risiko, dass die Schadensrückstellungen nicht ausreichen, um die eingetretenen Schäden abzudecken.
- 4.85 Um dieses Risiko zu managen, konzentriert sich die DARAG Deutschland auf die Bewertung und Verwaltung der Schadensrückstellungen und der Schadensregulierung, unter anderem durch geografische und Geschäftsbereichsdiversifizierung mittels Durchsetzung von strengen, durchdachten internen Richtlinien und Standards für die Rücklagenbildung sowie mittels einer jährlich durchgeführten, internen und externen versicherungsmathematischen Bewertung der Rücklagenadäquanz, die je nach Bedarf durch interne und externe Prüfungen unterstützt wird. Bewertungen und Prüfungen werden vom Ausschuss für Schadensrückstellungen, der konzernweit für die DARAG Group tätig ist, überprüft.

- 4.86 Die DARAG Deutschland mindert das Underwriting-Risiko durch Due Diligence-Prüfungen („DD“), wenn es darum geht, neue Portfolios zu erwerben. Diese werden intern, in Fällen, in denen die DARAG Group nicht genug Erfahrung mit bestimmten Geschäftsbereichen hat oder sich in bestimmten Regionen nicht gut genug auskennt, aber auch extern durchgeführt. Nach vollzogenem Erwerb eines Portfolios wird das Rücklagenrisiko durch Berechnung der entsprechenden Schadensrückstellungen, basierend auf der Bewertung der einzelnen Schadensfälle, und gegebenenfalls Ergänzung durch zusätzliche Rückstellungen, überwacht. Zusätzlich wird eine IBNR-Rückstellung gebildet, die sich auf statistische Auswertungen und empirische Daten, unter Berücksichtigung von Eventualitäten in Bezug auf bekannte Schäden, stützt. Diese könnten über die Rückstellungen und über die bereits eingetretenen Schäden hinausgehen und dem Unternehmen bei der Erstellung ihres Jahresabschluss noch unbekannt gewesen sein. Im Rahmen des Erneuerungsprozesses wird der bestehende Rückversicherungsschutz bewertet und, falls erforderlich, ein zusätzlicher Retrozessionsschutz erworben, um das Risiko zu mindern und auf die bestehende Risikoneigung zu beschränken.

Marktrisiko

- 4.87 Das Marktrisiko ist definiert als das Risiko von Verlusten oder nachteiligen Veränderungen der Finanzlage, unmittelbar oder mittelbar verursacht durch Fluktuationen oder Volatilität der Marktpreise für Aktiva, Passiva und Finanzinstrumente. Das Marktrisiko lässt sich weiter in die folgenden Untermodule unterteilen: Zinssatzrisiko, Eigenkapitalrisiko, Immobilienrisiko, Spreadrisiko, Währungsrisiko und Konzentrationsrisiko.
- 4.88 Die ständig steigenden regulatorischen Anforderungen und die immer komplexer werdenden Kapitalmarktkonditionen sind unter anderem der Grund, warum die DARAG Deutschland die Verwaltung ihres Vermögensportfolios an einen darauf spezialisierten Dienstleister ausgelagert hat. Am 1. Juli 2015 beauftragte die DARAG Deutschland die Ampega Investment GmbH in Köln mit der Verwaltung ihres Investmentportfolios. Der Auslagerungsvertrag sieht eine umfassende, regelmäßige Berichterstattung über Forderungen und wichtige Risikoindikatoren vor.
- 4.89 Die DARAG Deutschland mindert Marktrisiken durch sorgfältige Beobachtung der Sicherheit, der Liquidität sowie der Mischung und des Spreads ihrer Vermögenswerte, so wie in den Leitlinien für Kapitalanlagen beschrieben. Hauptkriterium für die Investmentstrategie ist die Kapitalerhaltung unter Berücksichtigung der vor Ort geltenden gesetzlichen Vorschriften und Einschränkungen. Dadurch können ein Portfolio mit einer langfristigen Buy-and-Hold-Strategie und ein Teilportfolio mit einer kurzfristigen Ausrichtung auf die Nutzung potenzieller Marktzyklen geschaffen werden.
- 4.90 Dem Investmentausschuss der Gruppe obliegt es, zu überwachen, dass sich die Investitionstätigkeit der DARAG Deutschland im Rahmen der Investitionsrichtlinien bewegt. Der Ausschuss ist insbesondere für die Überprüfung und Genehmigung des Investitionsstrategierahmens, die Überprüfung der Performance der Anlagewerte der Gruppe und die Beobachtung der mit ausländischen Investitionen verbundenen Risiken verantwortlich. Der Investitionsausschuss der Gruppe stellt sicher, dass sich die Gruppe und die Tochtergesellschaften an das Prinzip der unternehmerischen Vorsicht halten. Der Ausschuss setzt sich aus einem nicht geschäftsführenden Direktor und zwei unabhängigen nicht geschäftsführenden Direktoren zusammen. Der CEO und der CFO sind ständig eingeladene Teilnehmer.

Kreditrisiko

- 4.91 Das Gegenparteirisiko ist definiert als das Risiko von Verlusten oder nachteiligen Veränderungen der finanziellen Situation aufgrund von Schwankungen der Kreditwürdigkeit von Wertpapieremittenten, Gegenparteien oder Schuldner, dem die DARAG Deutschland ausgesetzt ist. Die Ausfallrisiken in Bezug auf Gegenparteien untergliedern sich in Ausfallrisiken aus Rückversicherungsverträgen sowie Gegenparteirisiken aus aktuellen Konten und Termineinlagen.
- 4.92 Wenn die DARAG Deutschland durch den Erwerb von Portfolios Rückversicherungsverpflichtungen übernimmt, wird die Kreditwürdigkeit des/der Rückversicherer(s) im Rahmen eines DD-Verfahren analysiert. Falls erforderlich, wird die Bewertung von Rückversicherungsforderungen diskontiert, es werden gezielte Schadensregulierungen vorgenommen oder es wird zusätzlicher Versicherungsschutz bei Unternehmen mit einer besseren Kreditwürdigkeit erworben.

- 4.93 Die größte Rückversicherungsgegenpartei der DARAG Deutschland ist die DARAG Malta Insurance and Reinsurance PCC Limited, ein nicht bewertetes Unternehmen. Das Kreditrisiko in Bezug auf diese Gegenpartei wurde durch Einbehalt von Geldern gemindert. Zum 31. Dezember 2018 hatten 85,2% der Rückversicherer ein Rating von A-²³.
- 4.94 Die Bonitätsbewertungen von Banken der DARAG Deutschland werden ebenfalls regelmäßig beobachtet. In ihren aktuellen Richtlinien für Kapitalanlagen hat die DARAG ein Durchschnittsrating A+ für das Portfolio aus gebundenem Vermögen definiert. Die Überwachung erfolgt durch eine Reihe von Kontrollmaßnahmen für Kapitalanlagen. Abweichungen von den Richtlinien für Kapitalanlagen sind nur mit Zustimmung des Vorstands der DARAG Deutschland zulässig. Zum 31. Dezember 2018 lag der Marktwert von festverzinslichen Anlagen mit einem Mindestrating von A- bei 85,2%.
- 4.95 Die getätigten Investitionen werden diversifiziert, um Expositionen gegenüber einzelnen Unternehmen/Gruppen zu minimieren. Die Bonitätsbewertungen von Banken, Emittenten und Rückversicherungen werden auf regelmäßiger Basis beobachtet.

Liquiditätsrisiko

- 4.96 Das Liquiditätsrisiko ist definiert als das Risiko, dass die DARAG Deutschland nicht in der Lage ist, Anlagen oder sonstige Vermögenswerte zu Geld zu machen, um finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, wenn bei Aktiva und Passiva ein Ungleichgewicht zwischen Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen besteht.
- 4.97 Die DARAG Deutschland managt ihr Liquiditätsrisiko durch fortlaufende Überwachung ihrer kurz- bis mittelfristigen finanziellen Verpflichtungen einerseits und der Budgetaspekte andererseits. Es besteht auch ein Liquiditätsplan, der fortlaufend überwacht wird. Es werden regelmäßig Anfragen zu erwarteten Zahlungsströme an die Technikabteilungen gerichtet, damit einmalige Effekt und Liquidität entsprechend identifiziert werden können. Dem Vorstand wird wöchentlich über Änderungen der (zugesagten und nicht zugesagten) Liquidität Bericht erstattet.

Betriebsrisiko

- 4.98 Das Betriebsrisiko ist definiert als das Risiko eines Verlustes aufgrund von unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder Systemen, Personalfehlern oder äußeren Ereignissen. Folgende Risiken zählen dazu: personenbezogene Risiken, IT-Risiken, Ausfälle interner Prozesse oder Kontrollen, regulatorische Compliance-Risiken, Notfallwiederherstellung, Betrug, rechtliche Risiken, Risiken bei Außerkraftsetzung durch das Management und Schlüsselpersonalrisiken.
- 4.99 Die Berechnung der Kapitalkosten für das Betriebsrisiko im Rahmen der Standardformel stützt sich auf das Geschäftsvolumen, berücksichtigt jedoch nicht die Qualität des internen Risikomanagementsystems oder des internen Kontrollrahmens. Einige Betriebsrisiken, denen die Gruppe ausgesetzt ist, sind schwer zu quantifizieren. Die Gruppe legt daher mehr Wert auf qualitative Minderung durch sorgfältig konzipierte Kontrollen.
- 4.100 Die DARAG Group hat eine flache, funktionale Managementhierarchie mit klar definierten Rollen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingeführt, durch die die Risikokultur klar umrissen wird. Die strukturelle und betriebliche Organisation zielt insbesondere auf eine Minimierung des Prozessrisikos ab. Schwachpunkte werden durch interne Prüfungen identifiziert und unverzüglich behoben.
- 4.101 Angesichts ihrer Größe und ihres Geschäftsmodells legt die DARAG Group großen Wert auf die Auswahl und die Qualifikationen ihrer Mitarbeiter. Know-how, Professionalität und Integrität bilden die Grundlage für die Minimierung von Betriebsrisiken. Diese Aspekte werden durch betriebliche Fortbildungen noch weiter verbessert. Das umfassende Fachwissen der Mitarbeiter ist der Schlüssel zum Erfolg der DARAG. Aus diesem Grund legt die Gruppe großen Wert auf Mitarbeiterzufriedenheit und Mitarbeiterloyalität.
- 4.102 Die IT-Sicherheit wird durch regelmäßig aktualisierte Standards und maßgeschneiderte Notfallpläne gewährleistet. Das Unternehmen führt nicht nur tägliche Daten-Backups durch, sondern hat zudem ein Backup-System bei einem externen Server im Ausland ausgelagert. Die IT-Infrastruktur ist so konzipiert, dass im Fall eines Totalausfalls aller Hardware- und Softwaresysteme die vollständige Betriebskapazität innerhalb weniger Tage wiederhergestellt werden kann. Zugangsbeschränkungen und technische Sicherheitsmaßnahmen sorgen für ein hohes Maß an Sicherheit für Daten und Bedienungselemente.

²³ Seite 19 von DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG *Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018.*

4.103 Das mit der Übertragung von Versicherungsportfolios oder dem Erwerb von Gesellschaften verbundene rechtliche Risiko wird, mit umfassender interner rechtlicher Unterstützung und externer Rechtsberatung, im Rahmen des DD-Verfahrens gemanagt. Ein Prozess zur Bewertung des Betrugsrisikos, eine Whistleblower-Richtlinie und eine Datenanalyse seitens des Innenrevisors dienen dem Zweck, eine Außerkraftsetzung durch das Management zu verhindern.

Sonstige wesentliche Risiken

4.104 Andere wesentliche Risiken für die DARAG Deutschland stehen mit ihrer Spezialisierung auf in Abwicklung befindliche Versicherungsgeschäfte in Zusammenhang. Es handelt sich um folgende Risiken:

- Strategische Risiken, wie Fehlen neuer Geschäftschancen, unzureichende strategische Planung, unzureichende Unterstützung seitens der Gruppe, Wettbewerb und Vertriebsanfälligkeit;
- Reputationsrisiken in Zusammenhang mit der Rolle als institutioneller Partner der Versicherungsbranche und
- M&A-Risiken wie Preisgestaltungsrisiko, Risiko der Projektverzögerung, Betriebskostenrisiko und Integrationsrisiko.

4.105 Die Gruppe achtet besonders darauf, ihre Strategie den Marktbedingungen anzupassen. Die Geschäftsaussichten werden ständig durch fortlaufende Marktbeobachtung und enge Kontakte zu Marktteilnehmern beobachtet, um die Möglichkeit eines raschen Handelns zu gewährleisten. Die Abteilung für Kunden, Märkte und Partner („CMP“) sowie der Verwaltungsrat verfolgen zudem die jeweiligen Markttrends.

4.106 Das Management des Reputationsrisikos wird durch etablierte Geschäftsprinzipien, fest vorgeschriebene Kommunikationskanäle und professionelle Public Relations-Arbeit unterstützt. Die Gruppe legt großen Wert auf die Auswahl von Dienstleistern, beispielsweise im Bereich Schadensmanagement. Die DARAG Deutschland legt größten Wert darauf, Schadensfälle in Absprache mit den abtretenden Versicherungen ordnungsgemäß zu regulieren und zu verwalten.

4.107 Die M&A-Risiken sowie die Underwriting-Risiken, wie oben in Ziffer 4.77 beschrieben, werden erheblich dadurch gemindert, dass sich die DARAG beim Erwerb und der Integration neuer Portfolios eines bewährten, sowie sehr klar strukturierten und dokumentierten End-to-End-Prozesses bedient. Dieser umfasst mehrstufige Governance-Maßnahmen, in welche die obere Geschäftsführungsebene in hohem Maße eingebunden ist. Die M&A-Abteilung der DARAG Deutschland begleitet Transaktionsprozesse durch die folgenden Stufen:

- Vorphasen- und Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) – Identifizierung möglicher anvisierter Geschäftsabschlüsse und erste Prüfung der Geeignetheit mithilfe öffentlich zugänglicher Informationen. An der Entscheidung, eine erste DD-Prüfung der Transaktion in die Wege zu leiten, sind der CEO der Gruppe, der Leiter der M&A-Abteilung der Gruppe, der Claims Officer der Gruppe, der leitende Versicherungsmathematiker der Gruppe, das M&A-Team und die lokale Geschäftsführung beteiligt. Mit der Unterzeichnung einer NDA wird eine Geschäftschance zum Projekt.
- Desktop-DD / indikatives Angebot – Die M&A-Abteilung stellt ein internes Spezialteam zusammen, das an dem Projekt arbeiten und eine Desktop-DD durchführen wird. Die forensische Interaktion beginnt und wird während des gesamten Prozesses fortgesetzt. Die Genehmigung zur Weiterverfolgung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Desktop-DD erteilt. Die M&A-Abteilung wird danach einen umfassenden DD-Bericht erstellen, der alle Bereiche, einschließlich der versicherungsmathematischen Analyse, der Bewertung und der Rechtsanalyse, abdeckt. Der DD-Bericht wird nicht nur der Geschäftsführung der DARAG, sondern gegebenenfalls auch externen Parteien – z. B. den zuständigen Aufsichtsbehörden, Rückversicherer oder Banken – vorgelegt. Auf dieser Grundlage wird ein indikatives Angebot erstellt, das Folgendes enthält: (a) eine erste Preisschätzung (b) eine Beschreibung der vorgesehenen Transaktionsstruktur (c) die wichtigsten Bereiche der bestätigenden DD. Ein indikatives Angebot wird nur abgegeben, wenn die wichtigsten Auswahlkriterien erfüllt sind.

- Bestätigende DD und förmliches Angebot – Erfolgt auf das indikative Angebot eine positive Rückmeldung, wird eine bestätigende DD in die Wege geleitet, um die zugrunde gelegten Annahmen zu verifizieren und offene Fragen anzusprechen, besonders solche, die die konkrete Durchführung des Projekts betreffen. Das förmliche Angebot enthält endgültige, vom M&A-Team, dem Leiter der M&A-Abteilung der Gruppe und dem CEO der Gruppe festgelegte Preisannahmen. In diesem bindenden Angebot werden alle wesentlichen Grundannahmen für die Transaktion sowie eventuelle Vorbedingungen für diese dargelegt. Abgesehen von allgemeinen technischen Preisgestaltungspositionen werden in dem Angebot auch künftige Kosten für die Verwaltung des in Abwicklung befindlichen Geschäfts berücksichtigt. Das Angebot wird vom CEO der DARAG Deutschland unterzeichnet und von den CFOs der Gruppe und der DARAG Deutschland begutachtet.
- Unterzeichnung und Vollzug – Sobald die Verhandlungen endgültig abgeschlossen sind, genehmigt der Transaktionsausschuss die Kapitalanforderungen und die Finanzierung der Transaktion, und der Verwaltungsrat erteilt seine endgültige Zustimmung. Sodann werden die Verträge ausgehandelt und unterzeichnet. Gegebenenfalls wird für die Portfolioübertragung eine aufsichtsrechtliche Genehmigung benötigt.
- Migration und Portfolioabwicklung – Parallel zu dem regulatorischen Genehmigungsverfahren wird die technische Migration von dem Onboarding-Team mit Unterstützung der Abteilung für Datenmanagement, der Schadensabteilung und dem stellvertretenden Leiter der Abteilung M&A-Integration vorbereitet. Der Onboarding-Prozess wird eingeschaltet, um den Erfolg und den reibungslosen Ablauf der Geschäftstransaktion sicherzustellen.

Aufkommende Risiken

- 4.108 Die Gruppe ist unerwarteten äußeren Änderungen der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, technischen und umweltlichen Systeme sowie internen Änderungen ausgesetzt, die sich aufgrund einer Änderung des Geschäftsprofils einstellen können.
- 4.109 Es wurde ein Verfahren für aufkommende Risiken eingeführt, um neue oder in Veränderung befindliche Risiken zu identifizieren und deren Auswirkung auf die DARAG Deutschland (und die Gruppe) im Fall einer entsprechenden Manifestation zu beurteilen. Aufkommende Risiken werden durch Trendforschung und Frühwarnsysteme identifiziert. Die Analyse von gegenseitigen Abhängigkeiten verschiedener Risiken ermöglicht die Identifizierung und Minderung von unerwarteten Risikohäufungen.

Kapitalmanagement-Richtlinie

- 4.110 Die Compliance-Funktion der Gruppe überwacht die von der Geschäftsführung der Gruppe vorgegebene und vom Verwaltungsrat der DARAG Group genehmigte Kapitalmanagementstrategie. Der Verwaltungsrat legt die Kapitalmanagementstrategie einmal jährlich fest. Der entsprechende Rahmen wird in der Kapitalmanagementstrategie dargelegt. Tochtergesellschaften der DARAG Group, wie die DARAG Deutschland, legen jeweils eine eigene Kapitalmanagement-Richtlinie fest, die der Kapitalmanagement-Richtlinie der Gruppe entspricht. Der örtliche Verwaltungsrat/Vorstand der jeweiligen Tochtergesellschaft, beispielsweise der DARAG Deutschland, trägt die letztendliche Verantwortung für die Führung der Tochtergesellschaft nach Maßgabe der vor Ort geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften.
- 4.111 Die Kapitalmanagement-Richtlinie der DARAG Deutschland zielt darauf ab, die Strategie, die Ziele, die Verantwortlichkeiten, die Prozesse und die Berichtsverfahren für das Kapitalmanagement zu definieren. Das Kapitalmanagement erfolgt unter Berücksichtigung der regulatorischen Kapital- und Liquiditätsanforderungen. Im Rahmen der Risikostrategie der DARAG Deutschland werden Grenzen und Auslöser definiert, die als Frühwarnsystem im Fall einer potenziell negativen Situation fungieren.
- 4.112 Die Bewertung der eigenen Risiken der DARAG Deutschland bildet einen wichtigen Teil der Entscheidungsfindungsprozesse der DARAG Deutschland. Die Bestimmung des gesamten Solvabilitätsbedarfs spielt eine Rolle bei der Beurteilung, ob man ein Risiko beibehalten oder übertragen werden soll oder die Frage, wie man das Kapitalmanagement der DARAG Deutschland optimieren kann. In dieser Hinsicht ermöglicht das ORSA-Verfahren es der DARAG Deutschland, ihren gesamten Solvabilitätsbedarf so zu bestimmen, dass dem Expositionsrisiko Rechnung getragen wird.
- 4.113 Die Finanzfunktion ist für die Entwicklung eines mittelfristigen Kapitalmanagementplans zuständig. Der Plan wird dem Vorstand der DARAG Deutschland einmal im Jahr zur Genehmigung vorgelegt. Daneben wird der Vorstand regelmäßig über die Kapitalposition auf dem Laufenden gehalten.

- 4.114 Der Kapitalmanagementplan wird mindestens einmal jährlich nach Abschluss der ORSA von der Risikomanagement-Funktion überprüft. Dabei wird insbesondere gegebenenfalls bestehender Kapitalbedarf identifiziert. Der Kapitalmanagementplan enthält als Mindestinhalt Angaben zur Verfügbarkeit von Eigenmitteln, zur Erfüllung von Kapitalanforderungen, zu geplanten Emissionen und zu geplanten Dividendenzahlungen. Die DARAG Deutschland führt jährliche Stresstests und Szenario-Analysen durch, um die Auswirkungen von Faktoren, die das Risikoprofil, die Solvabilitätssituation und die finanzielle Lage bestimmen, im Rahmen des ORSA-Verfahrens zu identifizieren. Diese Stresstests begleiten andere Risikomaßnahmen und sind fundamental wichtige Bestandteile der Strategie und des Kapitalplanungsprozesses. Durch Stresstests und Szenario-Analysen wird sichergestellt, dass die Solvabilität II-konforme Zielquote von 122% über den gesamten Planungshorizont hinweg erhalten bleibt.
- 4.115 Die Kapitalstruktur der DARAG Deutschland besteht aus gezeichnetem Kapital, Kapitalrücklagen, gesetzlichen Rücklagen und sonstigen Gewinnrücklagen.
- 4.116 Zum 31. Dezember 2018 belief sich der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten auf wirtschaftlicher Basis auf € 35,9 Millionen. Davon sind € 5,5 Millionen zweckgebunden (nicht fungibles Kapital für bestimmte Transaktionen). Somit verbleiben verfügbare Eigenmittel in Höhe von €30,3 Millionen. € 28,4 Millionen an verfügbaren Eigenmitteln sind Tier 1-Mittel, während € 1,9 Millionen der verfügbaren Eigenmittel Tier 3-Mittel sind (entsprechend dem Wert der latenten Nettosteuern).
- 4.117 Derzeit verfügt die DARAG Deutschland nicht über ergänzende Eigenmittel.
- 4.118 Der verwendete Kapitalmanagementansatz entspricht der Gesamtgeschäftsstrategie der DARAG Group. Er umfasst im größtmöglichen Umfang Steuerungskonzepte, ist aber flexibel genug, um anderen wichtigen Beschränkungen, wie beispielsweise regulatorischen oder sonstigen Anforderungen, gerecht werden zu können. Er muss die wirtschaftliche Wertschöpfung der DARAG Group fördern und gleichzeitig zur Gestaltung des Risikoprofils beitragen, um so Anspruchsteller und Versicherungsnehmer auf der Ebene der Tochtergesellschaften sowie den Ruf der DARAG Group zu schützen. Vorbehaltlich einer Genehmigung seitens des Vorstands der DARAG Deutschland und der BaFin kann dies bedeuten, dass Kapital von der DARAG Deutschland abgezogen und innerhalb der Gruppe anderweitig verwendet wird, oder umgekehrt. Für die Kapitalrückführung steht kein automatisches Verfahren zur Verfügung. Die Entscheidung darüber erfolgt daher im Einzelfall unter Berücksichtigung des angestrebten internen Kapitalisierungsniveaus, eventueller vertraglicher Verpflichtungen und des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds.

Geschäftsführungsrisiko

- 4.119 Ein Schlüsselement der Risikomanagement-Richtlinie der DARAG Group ist das Management des Reputationsrisikos. Dazu zählt das Risiko einer Verschlechterung des Unternehmensimages durch einen Konflikt mit Versicherungsnehmern oder durch eine Servicequalität, die nicht deren Erwartungen entspricht. Das Management von Reputationsrisiken stützt sich auf etablierte Geschäftsprinzipien, definierte Kommunikationskanäle und professionelle Public Relations-Arbeit. Was den Ruf der DARAG Group und ihrer Vertragspartner angeht, hält die DARAG Deutschland es für äußerst wichtig, dass Schäden in Absprache mit den abtretenden Versicherungen ordnungsgemäß reguliert und gemanagt werden.

Servicegrade

Kunden

- 4.120 Die DARAG Deutschland weiß, wie wichtig die angemessene Abwicklung und Regulierung von Schäden für ihren Ruf und ihre Fähigkeit ist, neue Mandate zu gewinnen und weitere Portfolios zu übernehmen. Ein wichtiger Anteil daran kommt den eingeführten, die Versicherungsnehmer betreffenden Verfahren zu. Dabei gilt es sicherzustellen, dass diese genauso gut oder besser sind, als sie es vor der Übertragung waren (siehe nachstehende Ziffer 4.121). Im Schadensfall werden die Interessen der Versicherungsnehmer angemessen geschützt. Ungerechtfertigte Schadensforderungen dritter Parteien werden in einem frühen Stadium identifiziert. Um die betriebliche Effizienz und die Kundenbeziehungen zu schützen, reguliert die DARAG Deutschland Schadensfälle vorzugsweise frühzeitig und vermeidet, dass diese vor Gericht verfolgt werden.

4.121 Was das Übergehende Geschäft anbelangt, so wurden bestimmte Aspekte des Ansatzes der ZIP für den gebotenen Servicegrad und die Handhabung von Schadensforderungen der Versicherungsnehmer von der DARAG Deutschland übernommen und von der PRO in Vorbereitung der Migration initiiert. Dazu zählen (1) die Vereinbarung über Servicegrade, die sich mit dem erwarteten Timing der Schadensregistrierung sowie mit Zahlung und Überprüfung befasst, (2) das Verfahren zum Umgang mit Versicherern (3) der Einsatz des Rechtsanwaltsbüros der ZIP (4) der Umgang mit Selbstbehalten und (5) das Verfahren zum Schließen von Akten.

Lieferantenbeziehungen und Partnerschaften mit dritten Parteien

4.122 Die DARAG Group legt großen Wert auf faire und aufrichtige Beziehungen zu Lieferanten und anderen dritten Parteien und respektiert und erfüllt die jeweiligen Inhalte der Verträge mit ihren Geschäftspartnern.

4.123 Die DARAG Deutschland hat Verträge mit vier Schadenbearbeitungsfirmen abgeschlossen (die in den Niederlanden, in Irland, im UK und in Griechenland ansässig sind). Durch angemessene Kontroll- und Managementmaßnahmen im Verhältnis der DARAG Deutschland zu diesen Dienstleistern wird eine beständig hohe Dienstleistungsqualität gegenüber den versicherten Anspruchstellern sichergestellt. Die bestehenden Auslagerungsleitlinien legen alle relevanten und wichtigen Kriterien für solche Auslagerungsverträge fest.

4.124 Die DARAG Deutschland hat die Schadensbearbeitung weitgehend an dritte Parteien ausgelagert. Zu den dritten Schadensbearbeitern bestehen enge Beziehungen:

- Bestimmte Servicegrade werden vereinbart. Dazu gehört auch ein Leistungskennzahlen- (KPI) Dashboard.
- Bestimmte Anforderungen an die MI-Berichterstattung in Bezug auf Servicegrad und KPIs werden vereinbart. Die Performance im Vergleich zu den Zielvorgaben wird von der DARAG Deutschland genau überwacht.
- Die DARAG Deutschland legt die Genehmigungsstufen für Schadenszahlungen und die Einzelschadensrückstellungen fest. Übersteigen die Beträge einen gewissen Schwellenwert, ist eine Genehmigung der DARAG Deutschland erforderlich.
- Es wird ein Beschwerdemanagementverfahren vereinbart (siehe die nachstehenden Ziffern 4.127 bis 4.129)

4.125 Bei der DARAG Deutschland sind mehrere Mitarbeiter beschäftigt, die früher direkt in der Schadensbearbeitung tätig waren, nunmehr aber eng mit den Drittschadensbearbeitern zusammenarbeiten und dabei aufsichtliche und strategische Aufgaben wahrnehmen. Dadurch sind sie für eine effektive Aufsichtsrolle qualifiziert. Jedem Portfolio wird ein Portfolio-Controller von der Schadensabteilung der DARAG Deutschland zugewiesen, der über entsprechende Erfahrung in der Schadensbearbeitung in der betreffenden Geschäftssparte verfügt. Dies hilft sicherzustellen, dass das Schadensteam der DARAG für die Performance und Governance eines jeden Portfolios die Gesamtverantwortung behält. Die DARAG plant, für das Übergehende Geschäft einen Portfolio-Controller mit überzeugender Erfahrung im Bereich A&E-Haftpflichtversicherung einzustellen.

4.126 Das in Ziffer 4.107 beschriebene, dem Erwerb vorgeschaltete, hochdetaillierte DD-Verfahren für das entsprechende Portfolio, an dem Mitarbeiter aus einer Reihe von Abteilungen der DARAG teilnehmen, führt auch zu einer Vertrautheit mit dem Portfolio, das erworben werden soll und verlangt zudem bereits in einem frühen Stadium eine Zusammenarbeit mit den Drittschadensbearbeitern.

Beschwerdemanagement

4.127 Die DARAG Deutschland hat eine Richtlinie für den Umgang mit den von Kunden vorgebrachten Beschwerden eingeführt. Dazu gehört auch die Verwaltung einer Beschwerde-Datenbank, die einmal jährlich an die BaFin übermittelt wird. Wie wir erfahren haben, gab es 2018 keine und 2019 bisher 3 Beschwerden. Das Unternehmen arbeitet mit einer relativ engen Definition des Begriffs Beschwerde – wenn beispielsweise eine Schadensforderung zurückgewiesen wurde, der Versicherungsnehmer aber der Ansicht ist, dass eine Zahlung hätte erfolgen sollen, so gilt das als förmliche Beschwerde. Wie uns mitgeteilt wurde, fallen zwei der drei 2019 vorgebrachten Beschwerden in diese Kategorie.

- 4.128 Alle schadensfallbezogenen Beschwerden in Zusammenhang mit Drittschadensbearbeitern werden an die DARAG Deutschland verwiesen und die entsprechenden Reaktionen werden gemeinsam vereinbart. Die Drittschadensbearbeiter erstatten dem Beschwerdebeauftragten von DARAG auf vierteljährlicher Basis Bericht über alle Beschwerden.
- 4.129 In dem Verwaltungsvertrag haben die DARAG Deutschland, die PRO und die ZIP ein bestimmtes Beschwerdebearbeitungsverfahren vereinbart, das vom Datum des Migrationsabschlusses bis zum Wirksamkeitsdatum gilt. Zu den vorgesehenen Schritten gehören das Versenden einer schriftlichen Eingangsbestätigung an den Beschwerdeführer innerhalb von drei Arbeitstagen und das Verfassen eines ersten Antwortschreibens in Zusammenarbeit mit der PRO innerhalb von sieben Arbeitstagen. Für das Verfahren gelten auch bestimmte Zeitvorgaben für die Benachrichtigung der BaFin und des Ombudsmanns über relevante Beschwerden.

Brexit

- 4.130 Die DARAG Group ist der Auffassung, dass ihr Geschäftsmodell wegen der Standorte ihrer Tochtergesellschaften grundsätzlich keinem der verschiedenen mit dem Brexit verbundenen Risiken ausgesetzt ist. Sie hat jedoch einen Brexit-Ausschuss eingerichtet, der sich aus Mitgliedern der oberen Geschäftsführung aus den Bereichen Schadensfälle, Betriebliches, Anlagen und Risikomanagement zusammensetzt, und über verschiedene Krisenpläne und Sensibilitäten diskutiert, die sich, je nach Ausgang des Brexit, einstellen könnten.
- 4.131 Die DARAG Group führt derzeit Gespräche mit einem Rückversicherungsunternehmen im UK über eine Akquisition mittels Anteilskaufvertrag, wozu in Ziffer 6.59 weitere Ausführungen folgen werden. Die Transaktion, die vor dem 31. Dezember 2019 finalisiert werden soll, wurde bereits von der PRA und FCA, den für das britische (Rück-) Versicherungsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden, genehmigt. Im Fall des Erfolgs dieser Transaktion plant die DARAG Group, dieses Unternehmen als Tochtergesellschaft der DARAG Deutschland zu strukturieren. Damit wäre sichergestellt, dass die DARAG Group nach dem Brexit weiterhin unbeschränkten Zugang zum britischen Markt behält.
- 4.132 Es ist davon auszugehen, dass die DARAG Deutschland selbst nicht unmittelbar in wesentlichem Umfang von dem Brexit betroffen sein wird, da sie kaum Geschäfte mit Risiken im UK tätigt. Sie könnte jedoch indirekt betroffen sein, beispielsweise wenn die Finanzmärkte mit Instabilität auf den erfolgten Brexit reagieren.
- 4.133 Abgesehen von möglicherweise entgangenen Neugeschäften wären Auswirkungen des Brexit hauptsächlich dann zu erwarten, wenn dieser auf ungeordnete Weise erfolgt, was die rechtliche Risikolage und die betriebliche Effizienz beeinflussen könnte. Es wurde Kontakt mit anerkannten externen Lieferanten aufgenommen, um sich mit diesen über die potenziell negativen Auswirkungen eines solchen Szenarios zu beraten.

Cyberisiken

- 4.134 Es wurde eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz von IT-Systemen sowie Daten- und Kommunikationskanälen gegen Verluste und Störungen aufgrund von Cyberangriffen eingeführt. Diese Risiken werden im Rahmen der fortlaufenden IT-Sicherheit überwacht. Es werden tägliche Backups und regelmäßige Notfallwiederherstellungstests durchgeführt. Die IT-Dienste des Unternehmens wurden teilweise an die Firma J&L ausgelagert, die die Firewall, die Antiviren-Software und die Nutzerberechtigungen überwacht. Die Einhaltung der IT-Sicherheitsrichtlinien wird fortlaufend von dem IT-Sicherheitsbeauftragten der DARAG Deutschland überwacht.

DAS ÜBERGEHENDE GESCHÄFT

In Abwicklung befindliche Architekten- und Ingenieur-Policen

- 4.135 Das Übergehende Geschäft besteht aus etwa 35.000 von den 1950-er Jahren bis Oktober 2017 für Architekten und Ingenieure („A&E“) ausgestellten Berufshaftpflicht-Versicherungspolicen, welche deren gesetzliche Haftung im Fall von Verlusten oder Schäden aufgrund von Arbeiten oder Dienstleistungen abdecken und von der deutschen Niederlassung der ZIP (oder deren Vorgängerunternehmen) gezeichnet wurden. 2012 stellte die ZIP die Zeichnung von A&E-Geschäften weitgehend ein. Die Policen decken Schäden aufgrund von Fehlern ab, die sich beim Entwurf und beim Bau von Gebäuden ereignen. In vielen Fällen wurden Betriebsstätten- und Privathaftpflichtverbindlichkeiten von Versicherungsnehmern übernommen. Wenngleich die meisten Policen auf jährlicher Basis ausgestellt werden, befinden sich darunter 80 über mehrere Jahre laufende Policen für „besondere Projekte“. Die Laufzeit richtet sich nach der geschätzten Dauer des Projekts und kann im Fall von Projektverzögerungen verlängert werden.
- 4.136 Von den 80 Policen für besondere Projekte sind 3 noch in Kraft. Sie werden voraussichtlich am 31. Dezember 2019, 15. November 2020 und 31. Dezember 2021 ablaufen. Weitere 30 Policen für besondere Projekte werden noch „unter Risiko“ geführt, weil die Policen zwar in den letzten 10 Jahren abliefen, die Verjährungsfrist für die Entdeckung und Meldung von Schäden aber noch nicht endete. Die übrigen 47 Policen für besondere Projekte gelten als abgeschlossen.
- 4.137 Abgesehen von 80 Policen für besondere Projekte gilt für die in dem Portfolio versicherten, hauptsächlichlichen Berufshaftpflichtrisiken eine Haftungsgrenze von € 5 Millionen. Für andere Risiken wie Betriebsstätten-Haftpflicht und Privathaftpflicht gelten gesonderte Haftungsgrenzen in ähnlicher Höhe. Für viele Policen gilt eine Risikogrenze unter € 5 Millionen.
- 4.138 Für 183 Policen wurde die Deckung auf Mitversicherungsbasis übernommen, wobei die ZIP häufig die Rolle des Hauptversicherers innehatte. Alle mitversicherten Policen wurden individuell ausgehandelt und vereinbart. Soweit die ZIP als Hauptversicherer fungiert, trägt sie die Verantwortung für die Verwaltung gemeldeter Schadensfälle und leistet alle Zahlungen in vollem Umfang, ehe sie anteilige Beträge von Mitversicherern zurückholt. Am 31. Dezember 2018 bestand eine geringe Mitversicherungsforderung in Höhe von € 80.318, die noch von Mitversicherern einzuholen ist. Übernimmt die ZIP die Rolle eines Mitversicherers, hat sie lediglich ihren proportionalen Anteil an dem Schaden an den Hauptversicherer zu entrichten. Die ZIP hat hinsichtlich des Übergehenden Geschäfts keine Kenntnis von uneinbringlichen Forderungen gegenüber Mitversicherern.
- 4.139 Die Verjährungsfrist für eine zugrunde liegende Klage gegen einen Architekten oder Ingenieur nach deutschem Recht hängt von der Art der von dem Architekt oder Ingenieur erbrachten Dienstleistung ab. Betreffen die Leistungen „nur Entwurf“ oder „Entwurf und Aufsicht“, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre beziehungsweise 10 Jahre und beginnt mit dem Datum zu laufen, an dem der Versicherungsnehmer seine letzte Rechnung für seine Arbeiten an dem entsprechenden Projekt stellt. Über 85% der in dem Portfolio enthaltenen Schadensfälle wurden innerhalb von 6 Jahren nach dem entsprechenden Vorfall gemeldet. In einigen Fällen kann die Verjährungsfrist für die Meldung von Schadensforderungen gegen Architekten oder Ingenieure durch vertragliche Vereinbarung auf 30 Jahre erhöht werden.

In Abwicklung befindliche Architekten- und Ingenieur-Policen, die von dem Plan ausgeschlossen sind

- 4.140 Das Übergehende Geschäft schließt alle Policen aus, die im Rahmen des ‚International Programme‘ von Zurich gezeichnet wurden.
- 4.141 Es gibt zudem eine geringe Anzahl von A&E-Policen, die nach 2017 über angeschlossene Vermittler im Rahmen eines größeren Versicherungspakets ausgestellt oder verlängert wurden. Diese verbleiben bei der ZIP und sind von dem Plan ausgeschlossen.

In Abwicklung befindliche Schadensfälle aus Architekten- und Ingenieur-Policen

- 4.142 Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die Gesamtverbindlichkeiten des Übergehenden Geschäfts der ZIP, ohne ULAE, auf insgesamt € 180,9 Millionen brutto, nach Abzug von passiven Rückversicherungen: das ergibt sich wie folgt: € 246,0 Millionen Schadensrückstellungen (einschließlich ALAE), € 17,7 Millionen reiner IBNR-Fälle (noch nicht gemeldete Schäden) und -€ 82,8 Millionen IBNeR-Fällen (Redundanz von Schadensrückstellungen).

- 4.143 Die 3.060 offenen Schadensfälle in dem Übergehenden Geschäft lassen sich in zwei Kategorien einteilen: Kleinschäden und Großschäden. Diese sind definiert als Schadensfälle, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Lauf ihrer Lebenszeit jeweils über oder unter € 125.000 lagen. Für Großschäden, die etwas über die Hälfte der gesamten versicherten Position ausmachen, sich aber nur auf 4% der gemeldeten Schäden verteilen, gilt eine zusätzliche Schadensrückstellungssteuerung.
- 4.144 Schlüter war einer der wichtigsten einführenden Versicherungsmakler für das Übergehende Geschäft. Er hat mit der ZIP vereinbart, bei der Bearbeitung von Schadensfällen Unterstützung zu bieten, die aus von dem Makler vermittelten Policen stammen. Derzeit bearbeitet Schlüter 141 von 3.060 offenen Schadensfällen (<5%) und € 9 Millionen der derzeitigen Schadensrücklagen (<4%), hat jedoch keine Befugnis zur Rücklagenbildung oder Regulierung. Schlüter wird für seine Dienstleistungen auf Stundenbasis bezahlt, wobei das Honorar keine Leistungs- oder Anzeielemente enthält.
- 4.145 Das Übergehende Geschäft kann historisch betrachtet einen sehr hohen Anteil an Schadensfällen aufweisen, die mit einer Nullentschädigung abgeschlossen wurden²⁴. Von 2014 bis 2018 wurden 60% bis 80% der Schadensfälle mit einer Nullentschädigung abgeschlossen. In Korrelation dazu war in den letzten fünf Jahren die Tendenz zu beobachten, dass Schadensfälle wesentlich günstiger abgewickelt werden konnten, als den vorhandenen Schadensrückstellungen vor der Regulierung entsprach.

RÜCKVERSICHERUNG DES ÜBERGEHENDEN GESCHÄFTS

- 4.146 Im Rahmen des Plans wurden keine Rückversicherungsvereinbarungen getroffen.
- 4.147 Nach den Bestimmungen und Bedingungen des am 5. September 2019 abgeschlossenen LPTA-Vertrags hat sich die DARAG Deutschland bereiterklärt, das Übergehende Geschäft mit Wirkung vom Datum des Risikoübergangs am 1. Juli 2019, 0.00 Uhr MESZ, zu 100% rückzuversichern. Im Gegenzug erklärte sich die ZIP bereit, eine Rückversicherungsprämie auf ein Depotkonto bei der Niederlassung Dublin der Bank of New York Mellon (das „Depotkonto“) einzuzahlen.
- 4.148 Die DARAG Deutschland hat für das Depot weitere, nachstehend in Ziffer 4.151 näher bezeichnete, Sicherheiten gestellt.
- 4.149 Obwohl vorgesehen ist, dass die Rückversicherung des Übergehenden Geschäfts durch die DARAG Deutschland am Wirksamkeitsdatum umgewandelt werden soll, hat die Rückversicherungsvereinbarung ansonsten kein automatisches Ablaufdatum.
- 4.150 Bis zum Wirksamkeitsdatum bleibt die ZIP für das Übergehende Geschäft verantwortlich.

Nebensicherheiten und Sicherheiten

- 4.151 Die Bestimmungen und Bedingungen des LPTA-Vertrags sehen vor, dass die DARAG Deutschland auf dem Depotkonto anfänglich Nebensicherheiten in Mindesthöhe von 130% der gehaltenen Rücklagen für das Übergehenden Geschäft (ohne ULAE), abzüglich eines sog. „Claims Float Amount“, einen Betrag, den die ZIP für die Zahlung von sich auf das Übergehende Geschäft beziehenden Schäden zurückbehält, zu verwahren hat.
- 4.152 Wird die Übertragung nicht rechtswirksam bis zum Long Stop-Datum (5. März 2021) vollzogen, steigt die Höhe der auf dem Depotkonto zu verwahrenden Nebensicherheiten von 130% auf 140% der gehaltenen Rücklagen für das Übergehenden Geschäft (ohne ULAE), abzüglich des Claims Float Amount.
- 4.153 Es wurden Leitlinien eingeführt, um die Zusammensetzung der als Nebensicherheiten gehaltenen Vermögenswerte zu begrenzen, um so ausreichende Liquidität und Verlässlichkeit sicherzustellen. Die gehaltenen Rücklagen für das Übergehende Geschäft werden auf vierteljährlicher Basis und die entsprechenden Nebensicherheitswerte auf monatlicher Basis überprüft, wobei es gegebenenfalls erforderlich sein kann, das Depotkonto aufzustocken.

²⁴ Nullentschädigungen sind definiert als Schäden, die mit einem Entschädigungsaufwand von null reguliert wurden; allerdings können Kosten (z. B. Rechtsanwaltskosten) angefallen sein.

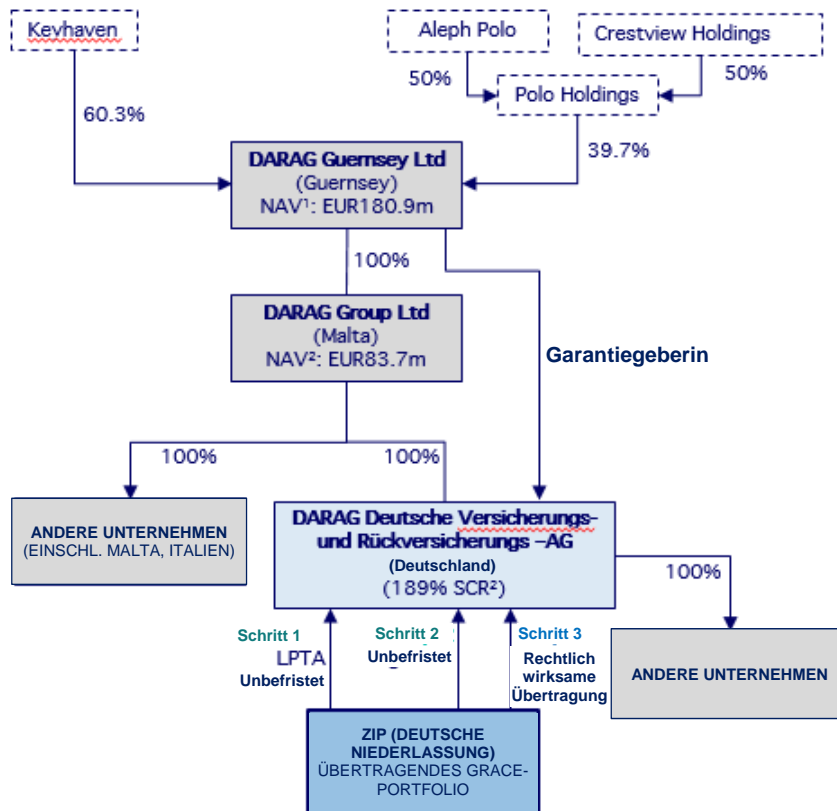
5. Der vorgeschlagene Plan

TRANSAKTIONSSTRUKTUR

- 5.1 Die Transaktion ‚Projekt Grace‘ wird mittels eines vollständig besicherten LPTA-Vertrags (Schritt 1), der Übertragung der Verantwortung für die Schadensbearbeitung an PRO als Schadenbearbeiter von DARAG Deutschland (Schritt 2) und der rechtlichen Finalisierung durch die gerichtlich genehmigte Übertragung des Portfolios (Schritt 3) durchgeführt.
- Schritt 1 – LPTA-Vertrag: Das Übergehende Geschäft wird durch DARAG Deutschland ab dem 1. Juli 2019 mittels eines hundertprozentigen LPTA-Vertrags rückversichert. Die DARAG Guernsey fungiert gemäß dem Rahmenvertrag und dem LPTA-Vertrag als Garantiegeberin für die Verpflichtungen der DARAG Deutschland gegenüber der ZIP. Während der Laufzeit des LPTA-Vertrags muss das Besicherungsniveau mindestens 130% betragen. Kommt es bis zum 5. März 2021 nicht zu einer rechtlich wirksamen Übertragung, steigt dieser Wert auf 140%. Das Depotkonto wird bei der Bank of New York Mellon („BNY“) geführt, die über die irische Niederlassung ihres belgischen Bankgeschäfts als depotführende Bank fungiert. Die ZIP hat ein vorrangiges Sicherungsrecht an diesen Sicherheiten.
 - Schritt 2 – Migration: Das Schadensmanagement geht während der Laufzeit des LPTA-Vertrags auf die PRO, den Schadenbearbeiter der DARAG Deutschland, über. Der Übergang ist für den 1. April 2020 vorgesehen; es ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine CIFA-Auslagerungsvereinbarung handelt²⁵.
 - Schritt 3 – Genehmigung des Plans durch das irische Gericht – Sobald die Genehmigung des Plans durch das irische Gericht vorliegt, die Mitte 2020 erwartet wird, werden das Portfolio und die zugehörigen Verbindlichkeiten an die DARAG Deutschland übertragen. Das irische Gericht wird den Plan erst genehmigen, wenn der erforderliche regulatorische Prüfungsprozess abgeschlossen und das irische Gericht überzeugt ist, dass der vorgeschlagenen Übertragung keine ausreichend begründeten Einwände entgegenstehen.

²⁵ Das Schadensmanagement gilt „gemäß Solvabilität II als entscheidende beziehungsweise wichtige Funktion oder Aktivität“ (oder CIFA)

ABBILDUNG 5.1 TRANSAKTIONSSTRUKTUR



1. Stand: März 19
2. Stand: Dezember 18

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS

- 5.2 Im Folgenden sollen die Bestimmungen und Bedingungen des Plans kurz zusammengefasst werden. Um Zweifel zu vermeiden, ist festzustellen, dass die in den Übertragungsdokumenten dargelegten Bestimmungen und Bedingungen des Plans endgültig sind.
- 5.3 Angenommen, das irische Gericht genehmigt den Plan wie vorgeschlagen, so wird das Übergehende Geschäft, das konkret aus den Policen, den Übergehenden Vermögenswerten und den übertragenden Verbindlichkeiten besteht, von der ZIP (Übertragende) zum und mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum an die DARAG Deutschland (die Übertragungsempfängerin) übertragen. Insbesondere wird auf Anordnung des irischen Gerichts das Folgende mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum an die DARAG Deutschland übertragen und geht auf diese über:
- die aufgrund der Policen bestehenden Rechte, Ansprüche, Befugnisse und Vollmachten der ZIP in Bezug auf das Übergehende Geschäft (wozu vertragliche und gesetzliche Rechte sowie Rechte aufgrund unerlaubter Handlung zählen);
 - die Vermögenswerte, die den versicherungstechnischen Rückstellungen entsprechen, welche die ZIP in Bezug auf die Policen gebildet hat;
 - alle Rückgriffsrechte und/ oder Rechte auf Verwertung (einschließlich des Rechts, Rechtsansprüche geltend zu machen oder aufrechtzuerhalten) gegenüber irgendwelchen Parteien mit Ausnahme von Mitgliedern der Zurich Group, die sich daraus ergeben, dass die ZIP eine Schadensforderung aus einer Police garantiert oder begleicht;
 - Rechte, die die ZIP oder ein Mitglied der Zurich Group an den Unterlagen haben; und
 - (aktuelle oder künftige, bestimmte oder bedingte) Verbindlichkeiten der ZIP gemäß oder in Zusammenhang mit Policen und/oder den zu übertragenden Vermögenswerten (die daraufhin keine Verbindlichkeiten der ZIP mehr sind).

- 5.4 Um Zweifel auszuschließen, ist festzustellen, dass im Rahmen des Plans keine Policen der ZIP außerhalb des Übergehenden Geschäfts übertragen werden sollen. Ebenso wenig sollen gemäß dem Plan, abgesehen von den in Ziffer 5.2 genannten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der ZIP, keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten übertragen werden.
- 5.5 Ich möchte auch klarstellen, dass alle internen Rückversicherungsverträge zwischen der ZIP und anderen Mitgliedern der Zurich Group von dem Plan ausgenommen sind und nicht im Rahmen des Plans übertragen werden.
- 5.6 Infolge des Plans kommt es zu keinen Änderungen der Bedingungen von Policen, die zu dem Übergehenden Geschäft gehören. Die jeweiligen Rechte und Verpflichtungen der ZIP aus den Policen, aus denen sich das Übergehende Geschäft zusammensetzt, werden unverändert an die DARAG Deutschland übertragen. Alle Übergehenden Versicherungsnehmer haben hinsichtlich des Übergehenden Geschäfts gegenüber der DARAG Deutschland die gleichen Rechte, die sie gegenüber der ZIP hatten, und sie schulden der DARAG Deutschland jeweils bei Fälligkeit alle weiteren oder zusätzlichen Prämien oder sonstigen zugehörigen oder zuzuordnenden Beträge.
- 5.7 Es sind infolge des Plans keine Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Verwaltung des Übergehenden Geschäfts vorgesehen. Der Migrationsvertrag und der Verwaltungsvertrag definieren die anzuwendenden Richtlinien und Verfahren der ZIP, die als Voraussetzungen für die Datenmigration und den Übergang von Verantwortlichkeiten eingeführt werden müssen.
- 5.8 Anhängige oder laufende Verfahren oder Beschwerden in Zusammenhang mit dem Übergehenden Geschäft, die vor dem Wirksamkeitsdatum von der ZIP oder gegenüber der ZIP in die Wege geleitet oder gemeldet wurden, werden von oder gegenüber der DARAG Deutschland anstelle der ZIP fortgeführt. Die ZIP hat nach dem Wirksamkeitsdatum keine weiteren Verpflichtungen aus solchen Verfahren, Verfahren oder Beschwerden, die vorher an die ZIP zu richten gewesen oder von der ZIP ausgegangen wären, sind am oder nach dem Wirksamkeitsdatum von oder gegenüber der DARAG Deutschland in die Wege zu leiten oder zu melden. Der DARAG Deutschland stehen alle Verteidigungsgründe, Forderungen, Gegenforderungen und Aufrechnungsrechte zu, wie sie auch der ZIP in Bezug auf das Übergehende Geschäft zugestanden hätten.
- 5.9 Urteile, Vergleiche, Anordnungen oder Schiedsgerichtsentscheidungen in Bezug auf das Übergehende Geschäft, die vor dem Wirksamkeitsdatum noch nicht vollständig erfüllt wurden, können von der oder gegen die DARAG Deutschland anstelle der ZIP durchgesetzt werden.
- 5.10 Alle sich auf das Übergehende Geschäft beziehenden Dokumente, die in Bezug auf irgendwelche Angelegenheiten Beweismittel für oder gegen die ZIP dargestellt hätten, werden in Bezug auf dieselben Angelegenheiten zu Beweismitteln für oder gegen die DARAG Deutschland.
- 5.11 Die DARAG Deutschland schuldet den Versicherungsnehmern und/oder anderen relevanten Personen die gleichen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten (aufgrund regulatorischer Vorschriften oder Vertrag), die die ZIP unmittelbar vor dem Wirksamkeitsdatum in Bezug auf das Übergehende Geschäft schuldete.
- 5.12 Die DARAG Deutschland hat die ZIP in Bezug auf alle Verluste und Kosten schadlos zu halten, die der ZIP vor oder nach dem Wirksamkeitsdatum entstehen und die dem Übergehenden Geschäft zuzuordnen sind.
- 5.13 Der Plan wird am 30. Juni 2020 oder einem anderen von der ZIP und der DARAG Deutschland nach der gerichtlichen Anordnung vereinbarten Termin wirksam, spätestens jedoch am 30. September 2020. Sollte das Gericht für den Plan Änderungen oder Ergänzungen oder sonstige den Plan beeinflussende Bedingungen oder Vorschriften vorsehen, wird der Plan nur wirksam, wenn die ZIP und die DARAG Deutschland den entsprechenden Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen zustimmen. Wird der Plan nicht spätestens am 30. September 2020 oder einem späteren, vom Gericht genehmigten Datum wirksam, so wird der Plan hinfällig.
- 5.14 Dieser Plan unterliegt dem Recht von Irland und ist diesem Recht gemäß auszulegen.

MOTIVATION FÜR DEN PLAN

- 5.15 Die Strategie der ZIP zielt darauf ab, ihre Positionen aus Altgeschäftssparten, das heißt Geschäftssparten, die für die ZIP nicht mehr zum Kerngeschäft gehören oder die sich seit längerer Zeit in Abwicklung befinden, abzubauen oder zu reduzieren, um so größere Freiheit bei der Verwaltung der Kapitalallokation zu gewinnen und die Gesamtergebnisse zu verbessern. Wie oben in Ziffer 4.135 dargelegt, stellte die ZIP das Underwriting für das Übergehende Geschäft 2012 effektiv ein, was zeigt, dass das Übergehende Geschäft nicht länger zum Kerngeschäft der ZIP gehört. 2019 begann die ZIP folglich mit dem Projekt, die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für das Übergehende Geschäft an eine geeignete dritte Partei zu übertragen.
- 5.16 Am 5. September 2019 schloss die ZIP mit der DARAG Deutschland den LPTA-Vertrag ab, der die hundertprozentige Rückversicherung des Übergehenden Geschäfts durch die DARAG Deutschland mit Wirkung zum 1. Juli 2019 vorsah. Infolgedessen beliefen sich die GAAP-konformen Nettoverbindlichkeiten der ZIP in Bezug auf das Übergehende Geschäft auf null²⁶; die DARAG Deutschland hat die wirtschaftliche Verantwortung für das Übergehende Geschäft übernommen.
- 5.17 Der Zweck des vorgeschlagenen Plans besteht darin, für die ZIP im Hinblick auf das Übergehende Geschäft rechtliche Finalität herbeizuführen, um der (nahezu) vollendeten wirtschaftlichen Finalität gemäß dem LPTA-Vertrag zu entsprechen. Mir ist bekannt, dass die Durchführung des Plans für die wirksame Umsetzung der Strategie der ZIP, ihre Positionen aus Altgeschäftssparten abzubauen oder zu reduzieren, von entscheidender Bedeutung ist.

RÜCKVERSICHERUNG

- 5.18 Das Übergehende Geschäft umfasst keine passive Rückversicherung für Selbiges. Das wirtschaftliche Risiko, das die DARAG Deutschland gemäß dem LPTA-Vertrag trägt, wird folglich nicht durch eine Rückversicherung gemindert.
- 5.19 Sollte der Plan weiterverfolgt werden, wird der LPTA-Vertrag, der einen Rückversicherungsschutz für das Übergehende Geschäft seitens der DARAG Deutschland vorsieht, zum Wirksamkeitsdatum umgewandelt.

BETROFFENE VERSICHERUNGSNEHMER

- 5.20 Ich habe die Auswirkungen des Plans auf die folgenden Gruppen von Versicherungsnehmern eingehend geprüft:
- die Übergehenden Versicherungsnehmer;
 - die derzeitigen Versicherungsnehmer der ZIP, deren Policen nicht im Rahmen des Plans übertragen werden;
 - die derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland.

VERBLEIBENDE VERBINDLICHKEITEN

- 5.21 Alle dem Übergehenden Geschäft zugehörigen Verbindlichkeiten, die aus rechtlichen Gründen nicht übertragen werden können, werden als „Verbleibende Verbindlichkeiten“ behandelt.
- 5.22 Sofern nach dem Wirksamkeitsdatum Verbleibende Verbindlichkeiten bestehen, bleibt der LPTA-Vertrag entsprechend den darin, sowie in dem Verwaltungsvertrag enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen vollumfänglich wirksam und in Kraft. Die ZIP und die DARAG Deutschland werden in der Folge darauf hinarbeiten, alle entsprechenden Verbleibenden Verbindlichkeiten mittels Umgestaltung oder auf sonstige Weise an die DARAG Deutschland zu übertragen.
- 5.23 Nach dem Wirksamkeitsdatum wird die DARAG Deutschland im Namen der ZIP diese in Bezug auf alle Verbleibenden Verbindlichkeiten bis zum Zeitpunkt der Übertragung an die DARAG Deutschland freistellen, beziehungsweise alternativ die ZIP in Bezug auf diese schadlos halten.

²⁶ Auf Solvabilität II-Basis verbleibt eine geringe Nettoverbindlichkeit für den Fall, dass die DARAG Deutschland ihren Verpflichtungen aus dem LPTA-Vertrag nicht nachkommt.

- 5.24 Wenngleich es möglich ist, dass es einige Verbleibende Verbindlichkeiten geben wird, haben mir die ZIP und die DARAG Deutschland mitgeteilt, dass sie aufgrund der vor Abschluss des LPTA-Vertrags durchgeführten Due Diligence-Prüfungen und der später durchgeführten weiteren Arbeiten derzeit nicht davon ausgehen, dass solche vorhanden sein werden.

VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE

- 5.25 Alle dem Übergehenden Geschäft zugehörigen Vermögenswerte, die aus rechtlichen Gründen nicht übertragen werden können oder deren Übertragung aufgrund einer Vereinbarung der ZIP und der DARAG Deutschland verschoben werden soll, werden als „verbleibende Vermögenswerte“ behandelt.
- 5.26 Am und mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum hat die ZIP Verbleibende Vermögenswerte auf dem Depotkonto für und im Namen der DARAG Deutschland zu verwahren. Die ZIP unterliegt in Bezug auf solche Verbleibenden Vermögenswerte solange den Anweisungen der DARAG Deutschland, bis diese Verbleibenden Vermögenswerte an die DARAG Deutschland übertragen wurden.

VERWALTUNG

- 5.27 Bis zum Datum des Migrationsabschlusses wird die ZIP das Übergehende Geschäft gemäß ihrer üblichen Geschäftspraxis verwalten. Die Schadensbearbeitung für das Übergehende Geschäft wurde von der ZIP an die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft („ZBAG“) ausgelagert. Mir ist bekannt, dass Schlüter bei der Bearbeitung einer kleinen Anzahl von offenen Schadensfällen in Zusammenhang mit dem Übergehenden Geschäft zusätzlich unterstützend tätig sein wird.
- 5.28 Mit Wirkung zum Datum des Migrationsabschlusses geht die Verantwortung für die Verwaltung der dem Übergehenden Geschäft zugehörigen Policen, einschließlich der Schadensfälle, die sich aus diesen Policen ergeben, eine erfolgreich abgeschlossene Migration vorausgesetzt, gemäß dem Verwaltungsvertrag vom 5. September 2019 von der ZIP auf die DARAG Deutschland über.
- 5.29 Die DARAG Deutschland wird ihrerseits die Verantwortung für die Schadensbearbeitung in Bezug auf das Übergehende Geschäft ab dem Datum des Migrationsabschlusses (und nach dem Wirksamkeitsdatum) an ihre Subunternehmerin PRO abgeben.
- 5.30 Die ZIP und die DARAG Deutschland haben (mit Unterstützung der PRO) einen Migrationsplan ausgearbeitet, der sicherstellen soll, dass der Übergang der Verantwortung für die Schadensverwaltung von der ZIP an die PRO reibungslos und nahtlos vonstattengeht. Der Migrationsplan steht unter der Aufsicht eines gemeinsamen Managementausschusses, an dem von der ZIP und von der DARAG Deutschland ernannte Projektmanager beteiligt sind. Die ZIP und die DARAG Deutschland gehen davon aus, dass die Migration spätestens am 1. April 2020, also drei Monate vor dem erwarteten Wirksamkeitsdatum, abgeschlossen sind wird.
- 5.31 Zum Datum des Migrationsabschlusses gehen alle Übernommenen Mitarbeiter von der ZBAG auf die PRO über und ergänzen so die bereits bestehenden Sachkenntnisse der PRO und der weiteren DARAG Group für die Abwicklung des Übergehenden Geschäfts.
- 5.32 Mir ist bekannt, dass es alle Übernommenen Mitarbeiter abgelehnt haben, zur PRO überzuwechseln und deshalb bei der Zurich Group verbleiben werden. Ein Mitarbeiter der Zurich Group, der nicht zu den Übernommenen Mitarbeitern zählt, hat sich jedoch bereit erklärt, sein Beschäftigungsverhältnis auf Einzelvertragsbasis an die PRO zu übertragen.
- 5.33 Nach dem Migrationsplan wird die Migration erst dann in die Wege geleitet, wenn die ZIP schriftlich ihre Überzeugung bestätigt hat, dass die DARAG Deutschland (oder gegebenenfalls die PRO) die obligatorischen Annahmekriterien erfüllt hat. Die entsprechende Bestätigung ist bei einem Treffen vorzulegen, bei dem über „Go“ oder „No-Go“ zu entscheiden ist. Es gelten folgende obligatorische Annahmekriterien:
- 5.33.1 Vor der Migration hat keine Aufsichtsbehörde irgendwelche Einwände erhoben, und der Antrag betreffend entscheidende beziehungsweise wichtige Funktionen oder Aktivitäten („CIFA“) wurde ohne Einwände zurückgegeben;
- 5.33.2 Die DARAG Deutschland hat sichergestellt, dass ab dem Datum des Migrationsabschlusses ausreichende Ressourcen für die Verwaltung des Portfolios zur Verfügung stehen;

- 5.33.3 Die Mitarbeiter haben keine Einwände gegen die von der Personalabteilung genehmigte Übertragung vorgebracht, oder es haben genügend Mitarbeiter der Übertragung zugestimmt, dass ein angemessenes Dienstleistungsniveau gewahrt werden kann, bis die DARAG Deutschland die Möglichkeit hat, zusätzliche Arbeitskräfte zu rekrutieren und zu schulen;
 - 5.33.4 Die DARAG Deutschland hat für die Mitarbeiter eine geeignete Arbeitsumgebung geschaffen, was durch einen Besuch vor Ort bestätigt wurde;
 - 5.33.5 Die DARAG Deutschland ist in der Lage, laufende Schadensfälle zu bearbeiten und neue Schadensfälle zu registrieren und zu bearbeiten;
 - 5.33.6 Die DARAG Deutschland hat sowohl Verfahren für den Umgang mit Beschwerden als auch für die Underwriting-Verwaltung eingeführt;
 - 5.33.7 Der Datenupload-Benutzerakzeptanztest („UAT“) wurde von der ZIP und der DARAG Deutschland abgezeichnet, und Musterberichte entsprechend der in dem Verwaltungsvertrag enthaltenen Definition wurden als dem vereinbarten Standard entsprechend abgezeichnet;
 - 5.33.8 Vor dem Datum des Migrationsabschlusses wurden offene Anforderungen der Due Diligence-Prüfung betreffend die Informationssicherheit bei der Zurich Group („GIS“) zufriedenstellend erfüllt;
 - 5.33.9 Eine Bestätigung, dass alle einschlägigen Richtlinien und Verfahren von Zurich von der DARAG Deutschland umgesetzt werden, wenn sie als Subunternehmerin der ZIP tätig wird, und
 - 5.33.10 Alle der Migration vorausgehenden Kommunikationen wurden abgezeichnet und mit der Geschäftstätigkeit abgestimmt.
- 5.34 Ich werde in meinem Supplementary Report zu dem Fortschritt der Umsetzung des Migrationsplans Stellung nehmen.

AUSWIRKUNG DES PLANS AUF DIE BILANZEN DER ZIP UND DER DARAG DEUTSCHLAND LIMITED

5.35 0 zeigt in vereinfachter Form die Solvabilität II-konformen Bilanzen der ZIP zum 31. Dezember 2018 in drei Situationen:

- Die Spalte „Ist JE 2018“ zeigt die Solvabilität II-konforme Ist-Bilanz zum 31. Dezember 2018.
- Die Spalten „Geschätzt nach LPTA“ und „Geschätzt nach Plan“ zeigen, wie die Bilanz zum 31. Dezember 2018 aussähe, wenn der LPTA-Vertrag und der Plan genehmigt und zum 31. Dezember 2018 umgesetzt geworden wären, wobei Rücklagenguthaben und Sicherungsguthaben zum Anfangsdatum des LTPA-Vertrags mit Wertstellung zum 30. September 2019 berücksichtigt wurden.

ABBILDUNG 5.2 VEREINFACHT DARGESTELLTE SOLVABILITÄT II-KONFORME BILANZEN DER ZIP ZUM 31. DEZEMBER 2018²⁷
(IN €MILLIONEN)

	Ist JE 2018	Auswirkung LPTA*	Geschätzt nach LPTA*	Auswirkung Plan	Geschätzt nach Plan
<u>Vermögenswerte</u>					
Anlagen	10.067	-92	9.975	-22	9.953
Rückversicherungsanteil an versicherungstechnischen Rückstellungen	9.538	119	9.657	-174	9.483
Debitoren	1.472	0	1.472	0	1.472
Sonstige Vermögenswerte	197	0	197	0	197
Vermögenswerte gesamt	21.274	26	21.300	-196	21.105
<u>Verbindlichkeiten</u>					
Versicherungstechnische Rückstellungen brutto	16.483	-6	16.477	-174	16,304
Sonstige Rücklagen	178	0	178	0	178
Kreditoren	1.146	20	1.166	-20	1.146
Sonstige Verbindlichkeiten	1.133	0	1.133	0	1.133
Pensionsverpflichtungen	7	0	7	0	7
Verbindlichkeiten gesamt	18.947	14	18.961	-194	18.767
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	2.327	13	2.340	-2	2.338
Solvabilitätsanforderung	1.704		1.691		1.690
Kapitaldeckungsquote	143%		144%		144%

*Bei der Auswirkung des LPTA-Vertrags werden auch Erlöse aus der Umwandlung der konzerninternen Rückversicherungsverträge berücksichtigt, so als wären sie am 31. Dezember 2018 realisiert worden.

²⁷ Während die IST-Zahlen zum Jahresende 2018 dem Bericht über die Solvabilität und Finanzlage für 2018 entnommen wurden, wurden die Positionen der Solvabilität II-konformen Bilanz, welche die Auswirkung des LPTA-Vertrags und des Plans beziffern, zum 30. September 2019 bewertet. Zum Zweck der Erstellung dieser vereinfachten Bilanz habe ich kleinere Unstimmigkeiten, wie beispielsweise die EIOPA-Ertragskurven zu den beiden Bewertungsterminen, unberücksichtigt gelassen.

- 5.36 Zu Anfang zahlte die ZIP der DARAG Deutschland eine Prämie für die wirtschaftliche Übertragung der Verbindlichkeiten des Übergehenden Geschäfts gemäß dem LPTA-Vertrag, wie sie sich aus den Investitionen ergeben hätte. Dagegen aufzurechnen wäre der Claims Float Amount, den die ZIP von der DARAG Deutschland erhielt, um Schäden vor dem Wirksamkeitsdatum zu begleichen. Dagegen aufzurechnen wäre auch der Erlös aus der Umwandlung der konzerninternen, die ZIP schützenden Rückversicherungsverträge zum 31. Dezember 2018 in Bezug auf das Übergehende Geschäft. Nach entsprechender Reduzierung durch die Umwandlung wäre der Rückversicherungsanteil an den Verbindlichkeiten der ZIP sodann um die Nettorücklagen für das Übergehende Geschäft erhöht worden, wobei sich die Nettoerhöhung, wie der obigen Abbildung 5.2 zu entnehmen ist, auf € 119 Millionen beläuft. Der LPTA-Vertrag würde auch zu kleineren Verschiebungen sowohl bei den Vermögenswerten als auch bei den Verbindlichkeiten führen, die darauf zurückzuführen wären, dass das Depotkonto der Begleichung von Schäden aus dem Übergehenden Geschäft dient, bis die Migration abgeschlossen ist.
- 5.37 Die Auswirkung des späteren Plans bestünde darin, die Rücklagen in Höhe von € 174 Millionen, die sich auf das Übergehende Geschäft beziehen, aus den versicherungstechnischen Bruttorekstellungen sowie ebenfalls in Höhe von € 174 Millionen aus dem Rückversicherungsanteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen auszugliedern. In der Zwischenzeit würde der schadensbezogenen Valutavorteilsbetrags aufgehoben und die Reduzierung des Rückversicherungsanteils an den versicherungstechnischen Rückstellungen würde teilweise mit einer Gegenpartei-Kreditrückstellung für Mitversicherungen verrechnet. Ich gehe davon aus, dass im Rahmen des Plans keine weiteren Margen übertragen werden.
- 5.38 Nach Berücksichtigung einer Reduzierung des erforderlichen Kapitals infolge des geringfügig geringeren Rückversicherungsrisikos im ZIP-Portfolio in der Zeit nach dem Plan ergibt sich keine wesentliche Änderung der Kapitaldeckungsquote in Abbildung 5.2 im Vergleich zu der Kapitaldeckungsquote zum 31. Dezember 2018, und die ZIP bleibt weiterhin ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen. Ich erläutere und definiere den Begriff „mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattet“ nachstehend in Ziffer 6.5.

5.39 Die nachstehende Abbildung 5.3 zeigt die vereinfacht dargestellten Bilanzen der DARAG Deutschland vor und nach dem Plan, basierend auf dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und angepasst in Bezug auf wesentliche Änderungen der Bilanz in den drei Quartalen des Jahres 2019, den LPTA-Vertrag ausgenommen, sowie unter Berücksichtigung der Rücklagenguthaben zum Anfangsdatum des LPTA-Vertrags.

- Die Spalte „Ist JE 2018“ zeigt die Solvabilität II-konforme Ist-Bilanz zum 31. Dezember 2018 und die entsprechende Kapitaldeckungsquote unter Einbeziehung von Eigenmitteln, wie in Ziffer 4.116 dargelegt.
- Die Spalten „Geschätzt nach LPTA“ und „Geschätzt nach Plan“ zeigen, wie die Bilanz zum 31. Dezember 2018 aussähe, wenn der LPTA-Vertrag und der Plan genehmigt und zum 31. Dezember 2018 umgesetzt geworden wären, wobei Rücklagenguthaben und Sicherungsguthaben zum Anfangsdatum des LPTA-Vertrags berücksichtigt wurden.

5.40 Ich habe diese Schätzungen angestellt, indem ich die Auswirkung der Bewegung in der Solvabilität II-konformen Bilanz bis einschließlich 30. September 2019, wie in den QRTs und anderen internen und externen Solvabilität II-konformen Berichten nachgewiesen, bewertet habe, wobei auch die zum 8. Juli 2019 wirksam gewordene Übertragung eines Schadensportfolios mit einem norwegischen Unternehmen und eine zum 30. April 2019 wirksam gewordene Übertragung eines Schadensportfolios mit einem österreichischen Unternehmen berücksichtigt wurden. Ich weise darauf hin, dass ein Portfolio-Übertragungsvertrag mit einem deutschen Unternehmen und ein Kaufvertrag mit einem britischen Unternehmen nicht in die Analyse Eingang gefunden haben, auf der die in Abbildung 5.3 dargestellten Zahlen beruhen. Diese vier Transaktionen werden nachstehend genauer erläutert.

ABBILDUNG 5.3 VEREINFACHT DARGESTELLTE SOLVABILITÄT II-KONFORME BILANZEN DER DARAG DEUTSCHLAND ZUM 31. DEZEMBER 2018 (IN €MILLIONEN)

	Ist JE 2018	Auswirkung LPTA	Geschätzt nach LPTA	Auswirkung Plan	Geschätzt nach Plan
<u>Vermögenswerte</u>					
Anlagen	82,6	236,4	319,0	0,0	319,0
Rückversicherungsanteil an versicherungstechnischen Rückstellungen	41,1	0,0	41,1	0,0	41,1
Debitoren	37,8	0,0	37,8	0,0	37,8
Sonstige Vermögenswerte	2,5	0,0	2,5	0,0	2,5
Vermögenswerte gesamt	164,0	236,4	400,4	0,0	400,4
<u>Verbindlichkeiten</u>					
Versicherungstechnische Rückstellungen brutto	83,3	185,7	269,1	0,0	269,1
Sonstige Rücklagen	29,6	0,0	29,6	0,0	29,6
Kreditoren	10,7	0,0	10,7	0,0	10,7
Sonstige Verbindlichkeiten	4,5	0,0	4,5	0,0	4,5
Pensionsverpflichtungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gesamt	128,1	185,7	313,9	0,0	313,9
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	35,9	70,5	106,4	0,0	106,4
Solvabilitätsanforderung	16,0	60,1	76,1	-5,7	70,4
Kapitaldeckungsquote	189%		124%		143%

- 5.41 Der LPTA-Vertrag hat die versicherungstechnischen Brutorückstellungen um die Beträge erhöht, die den von der DARAG Deutschland in Bezug auf das Übergehende Geschäft errechneten versicherungstechnischen Rückstellungen entsprechen, wobei € 9,9 Millionen für ULAE berücksichtigt wurden. Der LPTA-Vertrag hat zu einer noch stärkeren Erhöhung der Anlagen, entsprechend den auf den Depotkonten verwahrten Sicherheiten, geführt.
- 5.42 Vor Beginn des LPTA-Vertrags hat die DARAG Guernsey die DARAG Deutschland ausreichend mit Kapital versorgt, damit die DARAG Deutschland die Verbindlichkeiten übernehmen und ihre angestrebte SCR-Kapitaldeckungsquote von 122% oder eine sonstige Quote, die der aufsichtsrechtlichen Genehmigung bedarf, übertreffen kann. Die obige Abbildung 5.3 zeigt die entsprechende Kapitalzufuhr. Der auf Stand-Alone-Basis bereitgestellte, bestehende Kapitalüberschuss beläuft sich auf € 70,5 Millionen. Ein Teil des bereitgestellten Kapitals muss solange zweckgebunden bleiben, wie das Depotkonto besteht, das nach dem Wirksamkeitsdatum des Plans aufzulösen ist. Praktisch betrachtet erwarte ich, dass das bereitgestellte Kapital das erforderliche Kapital zum Wirksamkeitsdatum übersteigen wird, und zwar aus folgenden Gründen:
- 5.42.1 Sofern die Rückstellungen, die sich auf das Übergehende Geschäft beziehen, in der ersten Hälfte des Jahres 2020 nicht aufgestockt werden müssen (die Stärke der Rückstellungen in Bezug auf das Übergehende Geschäft erläutere ich nachstehend in Abschnitt 6), gehe ich davon aus, dass die Rückstellungen, die sich auf das Übergehende Geschäft beziehen, zum Wirksamkeitsdatum (d. h. am 30. Juni 2020) geringer sein werden, als sie es am 5. September 2019 waren, was auf die natürliche (teilweise) Abwicklung dieser Verbindlichkeiten in der Zwischenzeit zurückzuführen ist. Sofern alle anderen Positionen unverändert bleiben, würden geringeren Rückstellungen in Bezug auf das Übergehende Geschäft sowohl eine geringere Depotkontoanforderung als auch eine geringere Solvabilität II-Kapitalanforderung gegenüberstehen.
- 5.42.2 Die Kapitalanforderungen, die die Kapitalzufuhr und die Bereitstellung von € 70,5 Millionen veranlassen, wie oben in Abbildung 5.3 dargestellt, wurden auf Stand-Alone-Basis berechnet, um Adäquanz während der Anfangszeit, in der das Kapital zweckgebunden ist, sicherzustellen. Zum oder etwa zum Wirksamkeitsdatum des Plans wird das bereitgestellte Kapital nach Auflösung des Depotkontos vollständig fungibel; ein vorher nicht erkennbarer Diversifizierungsvorteil würde sich dann in der Berechnung des erforderlichen Kapitals niederschlagen.
- 5.42.3 Die Reduzierungen werden teilweise durch ein verändertes Risikoprofil der Vermögenswerte, zu denen stärker risikobehaftete Vermögenswerte gehören können, ausgeglichen. Sofern alle sonstigen Positionen gleich bleiben, könnte folglich die Marktrisikokomponente der SCR zum Wirksamkeitsdatum höher sein, als in Abbildung 5.3 angenommen.
- 5.43 Wie der Abbildung 5.3 zu entnehmen ist, wird sich die Bilanz der DARAG Deutschland in der Zeit nach dem Plan nicht wesentlich ändern, die Auswirkung der entfallenen Zweckbindung wird sich jedoch zugunsten der DARAG Deutschland auswirken. Erstens wird die Solvabilitätsanforderung infolge des zusätzlichen Diversifizierungsvorteils sinken, und zweitens wird der Anteil der Eigenmittel an der Kapitaldeckungsquote steigen.
- 5.44 Nach Berücksichtigung des LPTA-Vertrags in Abbildung 5.3, des entsprechenden, von der DARAG Guernsey bezogenen Kapitals, der Erhöhung des erforderlichen Kapitals für das Übergehende Geschäft sowie sonstiger Bewegungen im Jahr 2019 ist davon auszugehen, dass die Kapitaldeckungsquote auf 124% sinken wird, einen Wert, der geringfügig über der angestrebten Kapitaldeckungsquote von 122% liegt und dem Profil eines mehr als ausreichend mit Kapital ausgestatteten Unternehmens entspricht. Aus den in Ziffer 5.42 dargelegten Gründen ist davon auszugehen, dass die Kapitaldeckungsquote in der Zeit nach dem Plan, wie in Abbildung 5.3 dargestellt, geringfügig steigen und dem Profil eines mehr als ausreichend mit Kapital ausgestatteten Unternehmens entsprechen wird.
- 5.45 Nach Berücksichtigung der beiden weiteren abgeschlossenen Transaktionen, die nicht in Abbildung 5.3 Eingang gefunden haben, ist davon auszugehen, dass die DARAG Deutschland ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen sein wird. Die aus den zugehörigen QRTs zum 30. September 2019 entnommenen Ergebnisse bestätigen meine Schlussfolgerung. Nach Berücksichtigung der beiden noch nicht abgeschlossenen Transaktionen und aufgrund der nach den Transaktionsdokumenten zu erwartenden Bewegungen ist davon auszugehen, dass die DARAG Deutschland ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen sein wird.

ANSATZ FÜR DIE KOMMUNKATION MIT VERSICHERUNGSNEHMERN

- 5.46 Die ZIP und die DARAG Deutschland haben den Ansatz dargelegt, den sie bei ihren Mitteilungen über den vorgeschlagenen Plan an die betroffenen Versicherungsnehmer und sonstigen Parteien verfolgen wollen. Nach irischem Recht ist nicht vorgeschrieben, die mit dem Übergehenden Geschäft verbundenen Versicherungsnehmer einzeln zu kontaktieren. Die ZIP wurde zudem von ihren deutschen Rechtsberatern darüber informiert, dass nach deutschem Recht keine Notwendigkeit besteht, die Mitversicherer zu informieren oder deren Zustimmung einzuholen, wenn die ZIP ihren Teil des Risikos aus Mitversicherungsverträgen gemäß dem Plan an die DARAG Deutschland überträgt.
- 5.47 Bei den Mitteilungen geht es in erster Linie darum:
- den Versicherungsnehmern und sonstigen Personen, die von dem Plan betroffen sein könnten, die Informationen an die Hand zu geben, die sie benötigen, um die vorgeschlagenen Änderungen zu verstehen;
 - die Versicherungsnehmer und sonstigen Personen, die von dem Plan betroffen sein könnten, über die sie betreffenden Implikationen der vorgeschlagenen Änderungen zu informieren;
 - den Versicherungsnehmern und sonstigen Personen, die von dem Plan betroffen sein könnten, Zugang zu weiteren relevanten (über das Kommunikationspaket hinausgehenden) Informationen zu verschaffen, und
 - die Versicherungsnehmer und sonstigen Personen, die von dem Plan betroffen sein könnten, über die Schritte zu informieren, die sie ergreifen können, wenn sie Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen haben.
- 5.48 Gemäß dem Gesetz von 1909 und den Verordnungen sind die ZIP und die DARAG Deutschland verpflichtet:
- Bekanntmachungen in einer vom irischen Gericht genehmigten Form zu veröffentlichen, denen zu entnehmen ist, dass ein Antrag auf Übertragung des Übergehenden Geschäfts von der ZIP an die DARAG Deutschland gestellt wird, und zwar:
 - in *Iris Oifigiúil* (offizielles irisches Gesetzesblatt);
 - in zwei überregionalen irischen Zeitungen (zu diesem Zweck wurden die *Irish Times* und die *Irish Independent* ausgewählt), und
 - in allen EWR-Staaten, in denen die Risiken belegen sind, jeweils nach Maßgabe des Rechts des entsprechenden EWR-Staates.
 - die Plandokumente zur Einsichtnahme für Versicherungsnehmer und Interessenvertreter am eingetragenen Sitz der ZIP in Irland und Frankfurt sowie am eingetragenen Sitz der DARAG Deutschland in Hamburg mindestens 15 Tage lang nach der Veröffentlichung in *Iris Oifigiúil* auszulegen.
- 5.49 Obwohl nach irischem Recht keine Verpflichtung besteht, Versicherungsnehmer in Bezug auf die vorgesehene Transaktionen gemäß § 13 direkt zu kontaktieren, beabsichtigt die ZIP, die folgenden Gruppen, deren persönliche Angaben und gültigen Anschriften in den elektronischen Aufzeichnungen der ZIP verfügbar sind, direkt über den Plan zu informieren:
- Alle Übergehenden Versicherungsnehmer, deren Policen nach dem 30. Juni 2014 abgelaufen sind;
 - Alle Übergehenden Versicherungsnehmer, deren Policen am oder vor dem 30. Juni 2014 abgelaufen sind und die mit Stand 20. Februar 2020 offene Schadensforderungen haben;
 - Vermittler und Makler, die an die in den ersten beiden Spiegelpunkten des Absatzes bezeichneten Versicherungsnehmer Policen vermittelt haben, die Teil des Übergehenden Geschäfts sind, und
 - Mitversicherungen von Policen, die Teil des Übergehenden Geschäfts sind und die für die in den ersten beiden Spiegelpunkten des Absatzes bezeichneten Versicherungsnehmer ausgestellt wurden.
- 5.50 Weder die ZIP noch die DARAG Deutschland plant die direkte Benachrichtigung der folgenden Gruppen:
- Versicherungsnehmer der ZIP, deren Policen nicht Teil des Übergehenden Geschäfts sind, und
 - Übergehende Versicherungsnehmer, die nicht bereits oben in Ziffer 5.49 bezeichnet wurden.

- 5.51 Die ZIP plant keine direkte Benachrichtigung von Versicherungsnehmern, deren Policen nicht zu dem Übergehenden Geschäfts gehören, und zwar aus folgenden Gründen:
- die entsprechenden Verbindlichkeiten sind bereits bei der DARAG Deutschland rückversichert, und für die verbleibenden Versicherungsnehmer wird nur eine zu vernachlässigende Auswirkung erwartet;
 - die Beziehungen zur ZIP werden durch den Plan nicht berührt;
 - es sind keine Änderungen der Vertragsbedingungen für die entsprechenden Verträge vorgesehen, und
 - die Kosten für solche Mitteilungen wären im Vergleich zu den zu erwartenden Vorteilen für die betroffenen Parteien unverhältnismäßig hoch.
- 5.52 Die DARAG Deutschland plant aus dem Grund keine direkte Benachrichtigung ihrer Versicherungsnehmer, dass der Plan den gebotenen Service nicht berühren und zu keinen Änderungen der vertraglichen Rechte führen wird. Zudem wären die Kosten für solche Mitteilungen im Vergleich zu den zu erwartenden Vorteilen für die betroffenen Parteien unverhältnismäßig hoch.
- 5.53 Die ZIP wird sich bemühen, vor dem Versenden der Mitteilungen alle ungeklärten Anschriften zu eruieren und zu verifizieren. Sie wird angemessene Schritte unternehmen, um alternative Kontaktdaten für diejenigen Personen zu finden, an die Mitteilungen versendet wurden, welche zurückgingen. Die ZIP wird das Kontaktaufnahmeverfahren überwachen, die für die versendeten Schreiben verwendeten Angaben, auch in Bezug auf die zurückgesendeten und erneut verschickten Mitteilungen, speichern, und alle Anschriftenänderungen verzeichnen, sowie Rückfragen und Einwände von Versicherungsnehmern und anderen interessierten Parteien sowie die jeweiligen Reaktionen darauf registrieren.
- 5.54 Neben den direkten schriftlichen Mitteilungen sind auch indirekte Bekanntmachungen geplant. Neben den oben in Ziffer 5.48 genannten Publikationen soll der Plan auch in folgenden Publikationen bekanntgegeben werden:
- *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, eine überregionale deutsche Zeitung;
 - *Handelsblatt*, eine überregionale deutsche Wirtschaftstageszeitung;
 - *Deutsche Bauzeitung*, eine überregionale deutsche Fachzeitschrift für Architekten und Ingenieure und
 - In der internationalen Ausgabe der *Financial Times*, die in allen Mitgliedstaaten, in denen Risiken belegen sind, vertrieben wird.
- 5.55 Es ist vorgesehen, sowohl diesen Bericht als auch den Supplementary Report auf den Websites von ZIP und DARAG Deutschland, auf eigens für den Plan eingerichteten Seiten zu veröffentlichen und Kopien an alle Versicherungsnehmer zu schicken, die solche anfordern. Der Bericht soll unmittelbar nach der gerichtlichen Anordnungen betreffenden Verhandlung (oder sobald die entsprechenden Seiten auf den Websites der ZIP und der DARAG Deutschland eingerichtet wurden) auf diese Weise veröffentlicht werden. Ebenso soll der Supplementary Report vor der Verhandlung zur Genehmigung des Plans vor dem irischen Gericht zur Verfügung gestellt werden.
- 5.56 Im nachstehenden Abschnitt 9 nehme ich zu dem vorgeschlagenen Ansatz für die Kommunikation mit Versicherungsnehmern Stellung.

KOSTEN

- 5.57 Alle in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Plans vor und nach dem Wirksamkeitsdatum anfallenden Kosten und Ausgaben werden zwischen der ZIP und der DARAG Deutschland aufgeteilt und von diesen (und nicht von den Übergehenden Versicherungsnehmern) beglichen.
- 5.58 Die budgetierten Kosten für das Projekt werden auf etwa € 1,3 Millionen geschätzt. Dabei handelt es sich in erster Linie um Rechtsanwaltskosten und Kosten für betriebliche Aspekte (z. B. Migration) der Übertragung.

6. Die Auswirkung des Plans auf die Übergehenden Versicherungsnehmer

EINFÜHRUNG

- 6.1 Gemäß dem Plan soll das Übergehende Geschäft von der ZIP an die DARAG Deutschland übertragen werden.
- 6.2 Die Hauptthemen, die die Übergehenden Versicherungsnehmer infolge des Plans betreffen könnten, stehen vermutlich in Zusammenhang mit relativen Unterschieden in:
- der Finanzstärke der DARAG Deutschland in der Zeit nach dem Plan im Vergleich zu der Finanzstärke der ZIP aufgrund von:
 - Vermögens- oder Kapitalüberschüssen, und
 - besonderen Vereinbarungen über finanzielle Unterstützung.
 - den Risikoexpositionen der DARAG Deutschland im Vergleich zu denen der ZIP;
 - den von der DARAG Deutschland in der Zeit nach dem Plan gebotenen Servicegraden für die Policenbearbeitung im Vergleich zu dem Niveau, das die Übergehenden Versicherungsnehmer derzeit genießen.
- 6.3 In diesem Abschnitt des Berichts werde ich mich nacheinander mit diesen einzelnen Punkten befassen.
- 6.4 Ich weise darauf hin, dass sich die auf GAAP-Basis gehaltenen Rücklagen von den versicherungstechnischen Rückstellungen unterscheiden, die herangezogen werden, um die Höhe der Eigenmittel zu bestimmen, die zur Verfügung stehen, um den Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß Solvabilität II zu genügen. Jedoch wird meist der Best Estimate der Verbindlichkeiten nach GAAP als Ausgangspunkt für den Best Estimate der Verbindlichkeiten nach Solvabilität II verwendet, wodurch diese eine wesentliche Rolle bei den Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen spielt.
- 6.5 Zwar sieht Solvabilität II vor, wichtige Kennzahlen wie SCR, MCR und anererkennungsfähige Eigenmittel im Rahmen des jährlichen Berichts über Solvabilität und Finanzlage („SFCR“) eines Versicherungsunternehmens zu veröffentlichen, daneben gibt es aber auch andere relevante Kennzahlen (wie beispielsweise prognostizierte Werte von Eigenmitteln oder Solvabilitätskapitalanforderungen, die den ORSAS oder vierteljährlichen Vorlagen für die quantitative Berichterstattung („QRTs“) zu entnehmen sind), die im Verhältnis der Unternehmen untereinander und zu den zuständigen Aufsichtsbehörden als Privatangelegenheiten behandelt werden. Deshalb ist es mir verwehrt, in diesem Bericht die tatsächlichen Werte dieser Kennzahlen oder die Zahlen aufgrund derer diese Werte berechnet wurden, offenzulegen. In diesem Bericht würdige ich, in welchem Umfang die ZIP und die DARAG Deutschland in Bezug auf verschiedene Solvabilitätskapitalmaßnahmen jeweils über Kapitalüberschüsse verfügen. Bei jedem Unternehmen bestehen verschiedene Kapitaldeckungsquoten in Bezug auf verschiedene Solvabilitätsmaßnahmen. Soweit zulässig, habe ich die Kapitaldeckungsquote numerisch ausgedrückt, in anderen Fällen habe ich für Vergleichszwecke folgenden Begriffsdefinitionen verwendet:
- „ausreichend mit Kapital ausgestattet“ bezieht sich auf eine Kapitaldeckungsquote zwischen 100% und 119%;
 - „mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattet“ bezieht sich auf eine Kapitaldeckungsquote zwischen 120% und 149%;
 - „gut mit Kapital ausgestattet“ bezieht sich auf eine Kapitaldeckungsquote zwischen 150% und 199%, und
 - „sehr gut mit Kapital ausgestattet“ bezieht sich auf eine Kapitaldeckungsquote über 200%.

RÜCKLAGENSTÄRKE DER ZIP (VOR UND NACH DEM PLAN)

- 6.6 In ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (basierend auf Going-Concern-Basis entsprechend den irischen GAAP) wies die ZIP versicherungstechnische Rückstellungen in Höhe von € 19,1 Milliarden aus (die sich aus € 3,4 Milliarden UPR und € 15,8 Milliarden offenen Schadensfällen zusammensetzten). Der Rückversicherungsanteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen belief sich auf insgesamt € 11,2 Milliarden (von denen € 1,9 Milliarden auf Prämienüberträge und € 9,3 Milliarden auf offene Schadensfälle entfielen). In diesen Rückstellungen eingeschlossen waren Bruttoschadensrückstellungen in Höhe von € 188 Millionen für das Übergehende Geschäft, wobei der Rückversicherungsanteil insgesamt € 58 Millionen betrug (dieser Betrag bezieht sich auf konzerninterne Rückversicherungen, die 2019 umgewandelt wurden). Das Übergehende Geschäft hat daher einen unwesentlichen Anteil an den Bruttoschadensrückstellungen der ZIP (circa 1%, basierend auf den nicht diskontierten Zahlenangaben im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018). Da das Übergehende Geschäft zu 100% von der DARAG Deutschland rückversichert wird, belaufen sich die Nettverbindlichkeiten der ZIP in Bezug auf das Übergehende Geschäft auf GAAP-Basis auf null. Infolgedessen wird der Plan keine Auswirkung auf die geschätzten Rücklagen der ZIP auf GAAP-Basis, nach Abzug von Rücksicherungen, haben.
- 6.7 In einem Unterabschnitt des Berichts lege ich im Einzelnen dar, wie ich die Rücklagen der ZIP überprüft habe. Bei meiner Prüfung konzentrierte ich mich auf die für das Übergehende Geschäft gehaltenen Rücklagen. Da das Übergehende Geschäft, wie oben dargelegt, bereits zu 100% rückversichert ist, wird der Plan die geschätzten Rücklagen der ZIP nicht beeinflussen. Da die von der ZIP für das Übergehende Geschäft verbuchten Rücklagen von der DARAG Group jedoch ihren Kapitalberechnungen und Geschäftsplänen für die DARAG Deutschland zugrunde gelegt wurden, spielt die Angemessenheit dieser Rücklagen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, zu beurteilen, ob die den Übergehenden Versicherungsnehmern derzeit gebotene Sicherheit durch den Plan in wesentlicher Weise beeinflusst wird.
- 6.8 Ich habe nicht versucht, die von den entsprechenden Versicherungsmathematikern durchgeführten Berechnungen im Einzelnen nachzuprüfen. Vielmehr habe ich, basierend auf dieser Prüfung, das Verfahren für die Festlegung von Rückstellungen, die von den entsprechenden Versicherungsmathematikern verwendete Methode, die wichtigsten Bereiche der Rücklagenunsicherheit und die offenkundige Stärke der Rücklagen gewürdigt.
- 6.9 Die ZIP ist ein großes Versicherungsunternehmen, das über ein Netzwerk von Niederlassungen in zahlreichen europäischen Ländern Geschäfte zeichnet. Zum 31. Dezember 2018 trug die deutsche Niederlassung (einschließlich des Übergehenden Geschäfts) circa 20% zu den Nettoschadensrückstellungen bei, nach der britischen Niederlassung (mit 50%) und gefolgt von Italien (mit 13%) und Spanien (mit 7%). Die Niederlassungen in Irland, Portugal, Frankreich, den Niederlanden, Belgien und den nordischen Staaten trugen jeweils zwischen 1% und 4% zu den Nettoschadensrückstellungen bei.
- 6.10 Die versicherungstechnischen Rückstellungen beziehen sich auf eine Reihe von Geschäftssparten, wobei auf Allgemeinhaftpflichtversicherungen (denen das Übergehende Geschäft zuzuordnen ist), Kfz-Versicherungen und Sachversicherungen jeweils mehr als 50%, mehr als 20% und etwa 14% der Nettverbindlichkeiten entfielen. Der Rest bezog sich auf eine Reihe von anderen Klassen.
- 6.11 Mir wurde eine Kopie des versicherungsmathematischen Berichts über die versicherungstechnischen Rückstellungen der ZIP zum 31. Dezember 2018 („ZIP ARTP“) vorgelegt. Dieser Bericht soll dem HoAF der ZIP dazu dienen, die Konformität der versicherungstechnischen Rückstellungen der ZIP mit allen relevanten Solvabilität II-Aspekten zum 31. Dezember 2018 zu dokumentieren. Die Versicherungsmathematiker haben eine detaillierte versicherungsmathematische Analyse für den ZIP ARTP auf Niederlassungsebene durchgeführt, wobei jede Niederlassung (beziehungsweise in einigen Fällen Niederlassungsgruppe) ihren eigenen ARTP erstellt, der jeweils als Anhang an den ZIP ARTP angefügt wird (diese Berichte sind nicht eingebettet, können dem Leser aber auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden). Wie in Ziffer 6.19 dargelegt, erhielt ich auch den ARTP der deutschen Niederlassung.
- 6.12 Der ZIP ARTP kommentiert die Daten, die für die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen werden, die Methodik, die Grundannahmen, auf die sich die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen stützt, die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Ergebnisse der Berechnungen sowie die wichtigste Risiken, Sensibilitäten und Unsicherheiten.

- 6.13 Der HoAF gelangte zu dem Schluss, dass die Daten, die für die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen wurden, zwar einigen Einschränkungen unterlagen (so gab es in einigen Bereichen beispielsweise fortlaufend Probleme mit der Datenabstimmung), welche jedoch allesamt nicht ausreichten, um die Ableitung von Best Estimates für angemessene versicherungsmathematische Rückstellungen zu beeinflussen. Aufgrund dieser in dem ZIP ARTP erwähnten Einschränkungen war der HoAF der Ansicht, dass die Daten, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen wurden, richtig, vollständig und geeignet waren.
- 6.14 Die Methoden, die für die Einschätzung der Schadensrückstellungen verwendet wurden, waren den Angaben gemäß hauptsächlich Standardverfahren für versicherungsmathematische Prognosen (wie ich es für die entsprechenden Geschäftssparten erwartet hatte). Die wichtigste Ausnahme betrifft die Methoden, die auf das Übergehende Geschäft angewendet wurden. Diese werde ich nachstehend noch im Einzelnen erläutern. Der HoAF gelangte zu dem Schluss, dass die Methoden und Grundannahmen, auf die sich die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der ZIP stützte, verlässlich und geeignet waren.
- 6.15 Der ZIP ARTP betont einige Unsicherheitsbereiche, die die einzelnen Niederlassungen betreffen. Dazu gehören die Auswirkung der Inflation auf Schadensforderungen, Änderungen interner Schadensbearbeitungsvorgänge aufgrund des externen gesetzlichen Umfelds, Unsicherheit hinsichtlich der Geeignetheit der verwendeten Prognosemethoden und Grundannahmen, Großschäden, katastrophen- und wetterbedingte Schadensfälle, Datenunsicherheit, unsichere Schadensprognosen aufgrund begrenzter Daten und Unsicherheit in Bezug auf Sachverständigenurteile in Zusammenhang mit der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dabei handelt es sich um die typischen Unsicherheitsbereiche, den sich Versicherungsunternehmen gegenübersehen. Der ZIP ARTP betont auch eine Reihe von besonderen Unsicherheitsbereichen, von denen sich einige auch auf das Übergehende Geschäft beziehen. Diese werde ich nachstehend erörtern.
- 6.16 Meine Aufgabe ist die Bewertung der Planauswirkungen auf die Versicherungsnehmer, auch die Versicherungsnehmer, die nach der Durchführung des Plans bei der ZIP verbleiben. Da die Rücklagen, die sich auf das Geschäft beziehen, das nicht gemäß dem Plan übertragen wird, bereits separat von den Rücklagen für das Übergehende Geschäft bewertet werden, habe ich keinen Grund zu der Annahme, dass die Stärke dieser Rücklagen durch den Plan beeinflusst werden wird, insbesondere angesichts dessen, dass sich die (GAAP-konformen) Nettoverbindlichkeiten des Übergehenden Geschäfts derzeit nach wie vor auf null belaufen. Meine Prüfung des ZIP ARTP gab mir zudem keine Veranlassung, anzunehmen, dass die Rücklagen, die sich auf das nicht Übergehende Geschäft beziehen, derzeit nicht angemessen wären. Ebenso wenig gab sie mir Veranlassung, anzunehmen, dass die Rücklagen, die sich auf das nicht Übergehende Geschäft beziehen, nach der Umsetzung des Plans nicht auch weiterhin angemessen sein sollten.

Das Übergehende Geschäft

- 6.17 Wie oben bereits angemerkt, umfasst das Übergehende Geschäft etwa 35.000 für Architekten und Ingenieure ausgestellte Berufshaftpflichtpolicen, die von den 1950-er Jahren bis Oktober 2017 von der deutschen Niederlassung der ZIP und deren Vorgängerunternehmen gezeichnet wurden. Seit 2012 zeichnet die ZIP überwiegend keine A&E-Geschäfte mehr, und sie leitete die Abwicklung des Portfolios in die Wege.

ABBILDUNG 6.1 ANZAHL DER SCHADENSFÄLLE UND RÜCKLAGEN DES ÜBERGEHENDEN GESCHÄFTS ZUM 31. DEZEMBER 2018 (€ MILLIONEN)

	Anzahl offener Schadensfälle	BRUTTO- und NETTORÜCKLAGEN				Gesamt
		Einzelchadenrückstellungen	IBNeR	Reine IBNR	ULAE	
Übergehendes Geschäft	3.060	246,0	-82,8	17,7	6,6	187,5
In Abwicklung befindliches A&E-Segment	3.064	246,3	-82,8	17,7	6,6	187,8

- 6.18 Wie aus Abbildung 6.1 ersichtlich, handelt es sich bei dem Übergehenden Geschäft um eine Untergruppe des Rücklagensegments für in Abwicklung befindliche Architekten- und Ingenieurversicherungen. Die geringe Anzahl von Policen in dem Segment der in Abwicklung befindliche Architekten- und Ingenieurversicherungen, die von dem Plan ausgeschlossen wurden, habe ich in den Ziffern 4.140 und 4.141 dargelegt.

6.19 Die internen Versicherungsmathematiker der deutschen Niederlassung der ZIP überwachen Entwicklungen des Segments der in Abwicklung befindliche Architekten- und Ingenieurversicherungen das ganze Jahr über und führen alle zwei Jahre mithilfe der für die Jahresabschlussbuchungen verwendeten und im jährlichen ARTP für die deutsche Niederlassung dokumentierten Methode eine umfassende Rücklagenmodellierung durch. Der ARTP für die deutsche Niederlassung wird erstellt, um das Gutachten des HoAF hinsichtlich der Konformität der versicherungstechnischen Rückstellungen mit allen relevanten Solvabilität II-Anforderungen zu unterstützen (ein solcher Bericht wird von der CBI gefordert). Mir wurde ein ARTP für die deutsche Niederlassung vom 10. Mai 2019 vorgelegt, der die versicherungstechnischen Rückstellungen mit Stand 31. Dezember 2018 betrifft. Die den versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2018 zugrunde liegenden Arbeiten wurden im vierten Quartal 2018 basierend auf den Daten mit Stand 30. September 2018 durchgeführt. Anschließend beobachteten die Versicherungsmathematiker die Entwicklung während des Rests des Jahres, um festzustellen, ob die letztendlich übernommenen Schadensschätzungen angesichts auftretender Ereignisse angepasst werden müssen.

6.20 Nachstehend erörtere ich meine Prüfung der Rücklagen für das in Abwicklung befindliche Architekten- und Ingenieur-Segment, aus dem das Übergehende Geschäft überwiegend besteht.

In Abwicklung befindliches Architekten- und Ingenieur-Segment

6.21 Das in Abwicklung befindliche Architekten- und Ingenieur-Segment wird auf Berichtsjahrbasis analysiert. Dabei werden die eingetretenen, aber noch nicht hinreichend gemeldeten Schadensfälle („IBNeR“), die bereits gemeldete Schäden betreffen, getrennt von den reinen IBNR-Schadensfällen, die noch nicht gemeldete Schäden betreffen, eingeschätzt.

6.22 Für die Kalibrierung der IBNeR-Fälle muss der jeweilige Endschaden für jedes Berichtsjahr ausgewählt werden. Die Auswahl beruht auf 3 Entwicklungsfaktormethoden für bezahlte Schäden, 3 Entwicklungsfaktormethoden für eingetretene Schäden und 1 Häufigkeit-Schwere-Methode. 4 der 6 Entwicklungsfaktormethoden (2 für bezahlte und 2 für eingetretene Schäden) umfassen auch Berquist Sherman-Anpassungen an Jahrestriangulierungen für die berichteten, bezahlten beziehungsweise eingetretenen Schäden.

6.22.1 Die Berquist Sherman-Regulierungsquoten-Anpassungen bereinigen die Triangulierung für bezahlte Schadensfälle im Berichtsjahr, so dass der kürzlich verlangsamten Regulierungsquote nach einem im Berichtsjahr 2016 beobachteten Regulierungsquoten-Höchststand Rechnung getragen werden kann. Eine Triangulierung von Szenario-Rückstellungen wird zu der Triangulierung von bereinigten, bezahlten Schäden im Berichtsjahr hinzugefügt, woraus sich eine bereinigte Triangulierung von eingetretenen Schäden im Berichtsjahr ergibt. Für die nach Berquist Sherman bereinigten Triangulationen werden Entwicklungsfaktormethoden angewendet. Die Grundlage der Bereinigung der Regulierungsquote wurde aufgrund von geschlossenen Schadensfällen mit und ohne Einbeziehung von Null-Schadensfällen ermittelt.

6.22.2 Endschäden nach der Häufigkeits- / Schweremethode sind, wie der Name schon sagt, das Produkt einer Häufigkeitsschätzung und einer Schwereschätzung. Die Häufigkeitsschätzung stützt sich auf Daten aus Schadensfällen, die im Lauf des Berichtsjahrs gemeldet werden. Die anfängliche Schwereschätzung basiert auf den Ergebnissen der Berquist Sherman-Methoden, dividiert durch die Häufigkeitsschätzung, und einer anschließenden Inflationsbereinigung. Bei der Inflationsbereinigung handelt es sich um einen dreistufigen Prozess, der die Anpassung der anfänglichen Schwerewerte des Berichtsjahrs an das Niveau des Berichtsjahrs 2009, die Auswahl einer angepassten Schwere für das Berichtsjahr 2009, basierend auf den beobachteten, inflationsbereinigten Schwerewerten für die Berichtsjahre 2007 bis 2010, und die Prognose für die endgültigen Schwerewerte für 2010 und die darauffolgenden Jahre, basierend auf dem ausgewählten Schwerewert für das Berichtsjahr und einer unterstellten Inflation von 2,5%, umfasst. Die unterstellte Inflationsrate von 2,5% wurde dem Baukostenindex des deutschen Statistischen Bundesamts entnommen.

6.22.3 Die IBNeR des Berichtsjahrs sind den jeweiligen Vorfalljahren unter Verwendung von Szenario-Rücklagen zuzuordnen.

6.23 Die Kalibrierung der reinen IBNR stützt sich ebenfalls auf die Häufigkeit- / Schweremethode unter Einbeziehung einer Prognose für in künftigen Berichtsjahren gemeldete Schadensfälle, multipliziert mit einem geschätzten durchschnittlichen Schwerewert für das jeweilige Berichtsjahr.

- 6.23.1 Prognostizierte Schadensfälle basieren auf einer Vorfalldjahr-Entwicklungsmethode für die kumulativ gemeldeten Schadensfälle, bei der jedes künftige Entwicklungsjahr einem künftigen Berichtsjahr entspricht. Die ZIP erwartet, dass nach 24 Jahren keine neuen Schadensfälle mehr gemeldet werden. Dazu möchte ich anmerken, dass 99,8% der auf das Übergehende Geschäft entfallenden Schadensfälle innerhalb von 20 Jahren nach dem Datum des jeweiligen Vorfalles gemeldet wurden.
- 6.23.2 Die prognostizierten Schwerewerte basieren auf den implizierten Endschwerewerten für das letzte bekannte Berichtsjahr, sowie einer Inflationsbereinigung von 2,5%.
- 6.23.3 Das Produkt der prognostizierten Schadensfälle und der prognostizierten Schwerewerte wird sodann für jedes künftige Berichtsjahr auf Vorfalldjahrbasis zusammengefasst. Ein Teil der reinen IBNR für das Vorfalldjahr 2018 wird rückwirkend dem Vorfalldjahr 2014 zugerechnet, um das Vorfalldjahr in Bezug auf einige Schadensfälle zu bereinigen.
- 6.24 Im Kontext der Rücklagen zum 31. Dezember 2018, die, wie oben dargelegt, hauptsächlich auf einer Rücklagenanalyse beruhen, die von der ZIP auf der Grundlage der Daten mit Stand 30. September 2018 durchgeführt wurde, geht der ARTP auf die Ergebnisse der tatsächlichen im Vergleich zu den erwarteten Analysen bis zum 31. Dezember 2018 ein. Dies zeigt, dass die Entwicklungen weitgehend den Erwartungen entsprachen und die Entwicklungen der Vorjahre bis 2017 (im Vergleich zu den Schlussfolgerungen zum 31. Dezember 2017) eine negative Abweichung von € 2,4 Millionen ergaben.
- 6.25 Basierend auf meiner Prüfung der Rückstellungen der ZIP für A&E-Schadensfälle bin ich überzeugt, dass diese zum 31. Dezember 2018 angemessen erscheinen, wenngleich ein gewisses Maß an Unsicherheiten in Zusammenhang mit der Schätzung der Verbindlichkeiten besteht. Der von der ZIP verfolgte Ansatz (d. h. eine Berichtsjahr-Methode unter Verwendung von Berquist Sherman-Anpassungen) entspricht der Marktpraxis für ein in Abwicklung befindliches Portfolio mit Kalenderjahrverzerrungen in den historischen Daten. Gleichwohl umfassen die Berquist Sherman-Methoden auch eine Anpassung an die tatsächlichen Daten, basierend auf einer Reihe von Annahmen. Diese Annahmen führen ein zusätzliches Maß an Unsicherheit ein, das über die jeder versicherungsmathematischen Analyse inhärente Unsicherheit hinausgeht. Nach meiner Prüfung der Hauptannahmen, einschließlich der Berquist Sherman-Anpassungen, die der Modellierung der A&E-Schadensfälle seitens der ZIP zugrunde liegen, bin ich überzeugt, dass die verwendeten Annahmen insgesamt plausibel sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gewinnung solcher Annahmen ein gewisses Maß an sachverständigem Urteilsvermögen voraussetzt.
- 6.26 Es war auch zu beobachten, dass in den letzten Berichtsjahren die an die verfügbaren Methoden angelegte Gewichtung zu einer relativ großen Bandbreite von IBNeR-Schätzungen führte. Wenngleich die jeweilige Auswahl der ZIP angemessen erschien, wurde ein gewisses Maß an sachverständigem Urteilsvermögen angewendet, das zu einer Reihe von plausiblen Best Estimates führte. Insbesondere die starke Gewichtung der Berquist Sherman-Anpassungen für die Entwicklungsfaktormethode für eingetretene Schadensfälle im Zeitraum 2012 – 2015 führte zur Auswahl von IBNeR, die über denen liegen, die sich ergeben hätten, wenn andere verwendete Methoden stärker gewichtet worden wären (insbesondere die Entwicklungsfaktormethode für bezahlte Schadensfälle und die Häufigkeit-Schwere-Methode).
- 6.27 Die Sensibilitätstests, die im ARTP für die deutsche Niederlassung zum 31. Dezember 2018 erörtert wurden, kommentierten und quantifizierten die wichtigsten Sachverständigenurteile und gaben einen Spielraum für die Rücklagenschätzungen vor, der von etwa 11% günstiger bis 7% ungünstiger reicht. Angesichts der Anwendung der Berquist Sherman-Anpassungen in der Methodik der ZIP und der Sensibilität in Bezug auf die Methodenauswahl in späteren Berichtsjahren, gelange ich zu dem Schluss, dass der angemessene Spielraum für Best Estimates der ZIP sogar noch größer sein sollte, da das Modellrisiko zusätzliche Unsicherheit schafft. Infolge des oben in Ziffer 6.26 dargelegten Arguments könnte auch eine noch asymmetrischere Verteilung der verschiedenen plausiblen Schätzungen um den Best Estimate herum erfolgen, als in dem ARTP vermutet. Insbesondere sollte der Spielraum für plausible Schätzungen der ZIP wohl auch Werte umfassen, die weiter unterhalb des Best Estimate liegen.

Solvabilität II-konforme versicherungstechnische Rückstellungen

- 6.28 Bei meinem obigen Kommentar zu den versicherungstechnischen Rückstellungen bezog ich mich, insbesondere was das Übergehende Geschäft anbelangt, auf die Rückstellungen nach Best Estimate, die die ZIP in ihren Jahresabschlüssen verwendet. Die Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen, die für die Berechnung des Solvabilitätskapitals herangezogen werden, werden, wie oben in Ziffer 3.33 angemerkt, auf etwas anderer Grundlage gebildet.

- 6.29 Die Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen werden konzeptionell auf marktkonsistenter Basis bewertet, d. h. es wird der Betrag veranschlagt, den man einer dritten Partei für die Übernahme der Verbindlichkeiten bezahlen würde. Diese Rückstellungen setzen sich aus Folgendem zusammen: (1) einer diskontierten Schadensrückstellung für eingetretene Schäden (unabhängig davon, ob diese zum Bewertungszeitpunkt bereits gemeldet waren oder nicht) nach Best Estimate, (2) einer diskontierten Prämienrückstellung nach Best Estimate (bestehend aus Geldmittelflüssen aus nicht verbrauchten Prämien sowohl im Hinblick auf Schadenszahlungen für künftige Expositionen als auch auf bestimmte Elemente künftiger Prämien und (3) einer nach der Kapitalkostenmethode berechneten Risikomarge. Anhang F enthält weitere Einzelheiten zur Berechnung der Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen.
- 6.30 Für die ZIP sind die oben beschriebenen IFRS-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen Ausgangspunkt für die Berechnung der Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen. Die ZIP hat mir eine Dokumentation vorgelegt, die das angewendete Verfahren und die Anpassungen beschreibt, um die Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen zu berechnen. Das Verfahren und die Grundannahmen sind im Wesentlichen die typischerweise von Versicherungsunternehmen in der EU verwendeten Verfahren und Grundannahmen.
- 6.31 Was das Übergehende Geschäft anbelangt, möchte ich anmerken, dass die Solvabilität II-konforme Schadensrückstellung auf einer Reihe von Anpassungen an die IFRS-konforme Schadensrückstellung (wie aus den Jahresabschlüssen ersichtlich) beruht. Es handelt sich in erster Linie um Folgendes:
- Streichung von Margen – die ZIP schließt alle die „Rücklagenstärke“ betreffenden IBNR sowie alle Margen aus, die noch zu den Schadensfällen nach Best Estimate hinzukommen.
 - Berücksichtigung von Ausreißern, die nicht in den Daten auftauchen („ENID“) – die ZIP hat eine Reihe von Elementen bewertet, aus denen sich diese Rückstellung zusammensetzt. Dazu gehören Vertragssicherheit, nicht vollständig geklärte Expositionen und hohe Inflation. Dabei sind ein hohes Maß an Beurteilung und Subjektivität unvermeidlich. Nach den Berechnungen der ZIP belief sich die ENID-Rückstellung zum 31. Dezember 2018 auf etwa € 2 Millionen²⁸.
 - Ausgaben – während die IFRS-konforme Schadensrückstellung eine Position für Schadensanpassungskosten beinhaltet, verlangt Solvabilität II auch eine Position für andere Gemeinkosten des Unternehmens. Die ZIP hat diese aufgrund der Annahme berechnet, dass das Verhältnis dieser Kosten zu den Gesamtschadenszahlungen im Lauf der Zeit gleichbleiben wird.
 - Diskontierung – die Solvabilität II-Bestimmungen müssen in Bezug auf den Zeitwert des Geldes mittels risikofreier Diskontierungsraten entsprechend den jeweils erwarteten Zahlungszeitpunkten diskontiert werden. Die gesamte IFRS-konforme Schadensrückstellung, die ULAE-Kosten und die Ausgaben werden in Geldmittelflüsse umgewandelt, basierend auf Zahlungsmustern, die aus dem IFRS-Rücklagenbildungsprozess abgeleitet sind. Für die Diskontierungsmethode wird die jährlich von der EIOPA veröffentlichte risikofreie Ertragskurve herangezogen. Die Jahreskurve wird interpoliert, um mithilfe der Smith Wilson-Interpolation zur Quartalskurve zu gelangen; für die Diskontierung wird davon ausgegangen, dass die Geldmittelflüsse in der Mitte eines jeden Quartals erfolgen. Nach den Berechnungen der ZIP beläuft sich die Auswirkung der Diskontierung zum 31. Dezember 2018 auf circa € 8 Millionen²⁹.

Schlussfolgerung hinsichtlich der Rücklagenstärke der ZIP vor und nach dem Plan

- 6.32 Basierend auf meiner Prüfung der oben beschriebenen versicherungstechnischen Rückstellungen der ZIP (sowohl auf IFRS- als auch auf Solvabilität II-Basis) zum 31. Dezember 2018 bin ich zu dem Schluss gelangt, dass die Methoden und Hauptannahmen der ZIP, die den durchgeführten Rücklagenanalysen zugrunde liegen, plausibel sind. Somit gehe ich davon aus, dass die Rücklagen der ZIP derzeit plausibel erscheinen, auch wenn ein gewisses Maß an Unsicherheit vorhanden ist, insbesondere hinsichtlich der sich auf das Übergehende Geschäft beziehenden Rückstellungen.

²⁸ Aus Tabelle 51 des ARTP für die deutsche Niederlassung (für PN13).

²⁹ Aus Tabelle 51 des ARTP für die deutsche Niederlassung (für PN13).

- 6.33 Nach der Umsetzung des Plans werden die Nettorückstellungen der ZIP im Wesentlichen unverändert bleiben, da das Übergehende Geschäft derzeit vollumfänglich bei der DARAG Deutschland rückversichert ist. Die Bruttorekstellungen werden in Bezug auf das Übergehende Geschäft zwar verringert, doch diejenigen, die sich auf das verbleibende Geschäft beziehen, dürften von dem Plan nicht berührt werden. Ich habe keinen Grund zu der Annahme, dass die Rücklagenstärke der ZIP durch den Plan berührt werden könnte.

RÜCKLAGENSTÄRKE DER DARAG DEUTSCHLAND (VOR UND NACH DEM PLAN)

Zum 31. Dezember 2018

- 6.34 Im Jahresabschluss der DARAG Deutschland zum 31. Dezember 2018 hat die DARAG Deutschland GAA-konforme versicherungstechnische Rückstellungen in Bruttohöhe von € 118,9 Millionen ausgewiesen, die auch nicht verbrauchte Prämien in Höhe von € 4,7 Millionen umfassten. Der Rückversicherungsanteil an diesen versicherungstechnischen Rückstellungen belief sich auf € 45,5 Millionen. Folglich betragen die GAAP-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2018 € 73,4 Millionen ohne Rückversicherung.
- 6.35 Mir wurden einige nähere Angaben zu den GAAP- und IFRS-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen der DARAG Deutschland zum 31. Dezember 2018, sowie summarische Informationen zu den von den internen Versicherungsmathematikern der DARAG Deutschland durchgeführten versicherungsmathematischen Prüfungen mit Stand 30. September 2019, die dem Vorstand der DARAG Deutschland im Oktober 2019 vorgelegt wurden, zur Verfügung gestellt. Zudem führte ich Gespräche mit den für die Rücklagenbildung bei der DARAG Deutschland zuständigen Versicherungsmathematikern, darunter auch mit dem Leiter der versicherungsmathematischen Abteilung der DARAG Group. Die Versicherungsmathematiker teilten mir mit, dass die in dem Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen entsprechend den GAAP- und IFRS-Berichterstattungsbestimmungen aufgrund des Best Estimate und ohne Risikomarge ermittelt wurden.
- 6.36 Ich habe die Berichte der versicherungsmathematischen Funktion („AFRs“) der DARAG Deutschland für die Jahre 2017 und 2018 erhalten. Deren Zweck besteht darin, dem Leiter der versicherungsmathematischen Abteilung der DARAG Deutschland den Nachweis der Konformität der versicherungstechnischen Rückstellungen der DARAG Deutschland zum 31. Dezember 2017 und 2018 mit den relevanten Aspekten von Solvabilität II zu ermöglichen.
- 6.37 Die den AFR unterstützende versicherungsmathematische Analyse wurde vom Leiter der versicherungsmathematischen Abteilung mittels Ressourcenberichterstattung durchgeführt. Aufgrund der geringen Größe der DARAG Deutschland und der entsprechenden Anzahl an Mitarbeitern ist eine vollständige Trennung zwischen Bewertung und Berechnung der erforderlichen Rückstellungen einerseits und der Validierung der Bewertungen andererseits im Kontext der Rücklagenbewertung nicht möglich.
- 6.38 Der AFR für die DARAG Deutschland befasst sich mit den für die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten, den der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegenden Methoden und Grundannahmen, der Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen, den Berechnungsergebnissen und den wichtigsten Risiken, Sensitivitäten und Unsicherheiten. Die in dem AFR vorgeschlagenen Verbesserungen betreffen Verbesserungen der Datenqualität und der Verarbeitungsgeschwindigkeit.
- 6.39 Die für die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten stammen aus einer Datenbank. Szenario-Rücklagen werden von ausgelagerten Schadensbearbeitern erstellt und von der Schadensabteilung der DARAG Deutschland auf Konsistenz und Richtigkeit geprüft, von der IT-Abteilung auf Vollständigkeit und von der Finanzabteilung sowie von externen versicherungsmathematischen Beratern auf Angemessenheit überprüft. Nach den Angaben in dem AFR waren die Daten über die Zeit hinweg kohärent, sie wurden ausreichend aufgezeichnet und sie enthalten keine signifikanten Fehler. Die Daten sind kurz nachdem eine neue Transaktion gesichert wurde, als beschränkt zu betrachten, solange bis der Prozess der Dateneinspeisung in die Datenbank abgeschlossen worden ist. Ich weise darauf hin, dass im Hinblick auf eine kleine Anzahl von Portfolios, deren Daten von Bordereaux Informationen stammen, Verzögerungen bei der Schadensbewertung auftreten können.

- 6.40 Die für die Schätzung der Schadensrücklagen verwendete Methodik entspricht den Standardtechniken für versicherungsmathematischen Prognosen (wie für die entsprechenden Arten der betroffenen Geschäfte zu erwarten). Der Leiter der versicherungsmathematischen Abteilung ist zu dem Schluss gelangt, dass die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rücklagen der ZIP verwendeten Methoden und Grundannahmen verlässlich und angemessen sind.
- 6.41 Der Leiter der versicherungsmathematischen Abteilung äußert sich in dem AFR nicht direkt zu den Unsicherheitsbereichen in den versicherungstechnischen Rückstellungen, er legt jedoch einen Vergleich der Schätzungen von Endschäden der DARAG Deutschland zu aufeinanderfolgenden jährlichen Bewertungsdaten auf IFRS-Basis vor. Außerdem wird in den von einer externen versicherungsmathematischen Beratungsfirma durchgeführten, nachstehend in Ziffer 6.43 angesprochenen, unabhängigen Rücklagenprüfungen direkt zu der inhärenten Unsicherheit Stellung genommen.
- 6.42 Meine Aufgabe besteht darin, die Auswirkung des Plans auf die Versicherungsnehmer zu bewerten, und zwar auch auf die bereits vor der Umsetzung des Plans bestehenden Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland. Ich habe keinen Grund zu der Annahme, dass die Stärke der bestehenden Rücklagen durch den Plan berührt werden könnte. Außerdem gibt mir meine Überprüfung des AFR keinen konkreten Anlass, anzunehmen, dass die sich auf das bestehende Geschäft beziehenden Rücklagen derzeit nicht angemessen wären. Ebenso gibt sie mir keinen konkreten Anlass, anzunehmen, dass die sich auf das bestehende Geschäft beziehenden Rücklagen nach der Umsetzung des Plans nicht auch weiterhin angemessen sein sollten.
- 6.43 Ich habe auch unabhängige Rücklagenprüfungen von einer externen versicherungsmathematischen Beratungsfirma für die DARAG Group Limited zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 eingesehen. Diese Berichte bestärken insgesamt die Höhe der von der DARAG festgelegten Rücklagen. Auf Nettobasis lag die unabhängige Schätzung zum 31. Dezember 2018 um € 0,7 Mio. (1,7%) höher als die Schätzung der DARAG, nachdem eine Reihe von Anpassungen, die den Entwicklungen Anfang des Jahres 2019 Rechnung trugen, vorgenommen worden waren. Der Hauptgrund für den Unterschied lag in dem Ansatz, den die DARAG Deutschland im Hinblick auf Asbest-, Verschmutzungs- und Gesundheits-Verbindlichkeiten („APH“) verfolgte. Die externe versicherungsmathematische Beratungsfirma wurde beauftragt, bis 2021 jährliche unabhängige Bewertungen durchzuführen.
- 6.44 Ich habe in Bezug auf jede im Jahr 2019 gesicherte Transaktion sowie eine kleine Anzahl von Transaktionen, die vermutlich vor dem Wirksamkeitsdatum des Plans gesichert werden, eine Kurzzusammenfassung der jeweiligen versicherungsmathematischen Beträge eingesehen. Insgesamt dokumentieren diese Kurzzusammenfassungen die wichtigsten Annahmen, die möglichen Vorbedingungen, denen eine Transaktion unterliegt und die Methoden, derer sich der interne oder externe Versicherungsmathematiker bedient, um die Transaktion zu unterstützen.
- 6.44.1 In Bezug auf das Übergehende Geschäft habe ich auch Solvabilitäts-Stresstests in einem Anhang zu dem Transaktionsdokument eingesehen. Dieses Dokument befasst sich mit Bewegungen bei den Eigenmitteln, der SCR und der Kapitaldeckungsquote bei fünf Stressszenarios: einer IBNR-Erhöhung von 5%, 10% oder 20% in Bezug auf das Übergehende Geschäft, einem Rückgang der Anlageninvestitionen um 5% oder 10% des Marktwertes, einer Kombination aus einem 5%-igen Rückgang des Marktwertes von Anleihen und einer 10%-igen IBNR-Erhöhung, einer Erweiterung des Geschäfts um weitere € 100 Mio. im Jahr 2020 und einem Rücklagenszenario, das zeigt, was passieren muss, um den Vermögensüberschuss aufzubrechen.
- 6.44.2 In Bezug auf das Übergehende Geschäft habe ich auch Betriebsrisiko-Stresstests in einem Anhang zu dem Transaktionsdokument eingesehen. Dieses Dokument befasst sich mit dem Betriebsrisiko aufgrund der Auslagerung der Schadensbearbeitung an einen Drittdienstleister und identifiziert die Vertragssicherheit, die die DARAG Deutschland in Form eines definierten Ausstiegsplans, des Managements eines Beziehungsausstiegs und des Übergangs auf einen Nachfolgeanbieter genießt. Den Stresstest werde ich in Ziffer 6.110 näher erläutern.

- 6.45 In Bezug auf das Übergehende Geschäft beruhen die Transaktionsdokumente auf der Verwendung der versicherungsmathematischen Rücklagenbildungs-Software ICRFS, mithilfe derer der Modellierungsrahmen für eine probabilistische Trendfamilie („PTF“) implementiert wird. Nach dem PTF-Modellierungsrahmen wird ein optimales Modell konzipiert, das die Variabilität (Volatilität) der schrittweisen Entwicklungsabfolge erfasst. Die Variabilität wird mithilfe von vier Komponenten beschrieben (Tendenz in drei Richtungen: Entwicklungszeitraum, Vorfallzeitraum und Kalenderzeitraum, sowie Datenvariabilität bezüglich der Trendstruktur). Solche Modelle werden häufig für Portfolios verwendet, deren historische Werte verzerrt sind. Einen alternativen Ansatz für verzerrte Datensets bieten die Berquist Sherman-Techniken. Ich habe die Ergebnisse und Diagnosen des ICRFS-Ansatzes, der getrennt für Kleinschäden und Großschäden verfolgt wurde, sowie die Sensibilitäten in Bezug auf die Nachteile wegen alternativer künftiger Kalendertrends für Großschäden eingesehen. Ich bin der Ansicht, dass das PTF-Modell und die daraus abgeleiteten Ergebnisse plausibel sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Parametrisierung des PTF-Modells ein hohes Maß an sachverständigem Urteilsvermögen verlangt, und dass sich die DARAG Deutschland hinsichtlich der Parametrisierung des PTF-Modells versicherungsmathematisch beraten ließ.
- 6.46 Bei den von der DARAG Deutschland zum 30. September 2019 gehaltenen Rücklagen wurden bereits Einsparungen berücksichtigt, die als Ergebnis einer proaktiven Schadensbearbeitungsstrategie erwartet werden. Die Rechtfertigung für solche Einsparungen wurden, wie folgt, beschrieben:
- 6.46.1 Die versicherungsmathematische Analyse der ZIP und ihre höhere Rücklagenschätzung trägt nicht unmittelbar der Tatsache Rechnung, dass in den letzten Jahren Geschäfte nur von gebundenen Vermittlern gezeichnet wurden, im Gegensatz zu dem von Maklern beherrschten Geschäft in der Vergangenheit. Seit der Entscheidung der ZIP im Jahr 2012, keine neuen von Maklern vermittelten Geschäfte mehr zu zeichnen, sank der Anteil der von Maklern initiierten Policen in Bezug auf das Übergehende Geschäft deutlich ab. Basierend auf einer Analyse der ZIP für die letzten sechs Datenjahre betragen die bezahlten Schadensforderungen aus von gebundenen Vermittlern initiierten Policen 42% weniger als im Durchschnitt für von Maklern initiierte Policen gezahlt wurden.
- 6.46.2 Aufgrund einer von einem externen Berater durchgeführten, individuellen Schadens-DD-Prüfung erkannte die DARAG Deutschland, dass es hinsichtlich einiger Schadensfälle der ZIP nicht möglich war, aus den summarischen schriftlichen Unterlagen zu entnehmen, ob Schadensfälle vor Kurzem bearbeitet worden waren, was auf einen reaktiven und nicht auf einen proaktiven Schadensbearbeitungsansatz hindeutet.
- 6.46.3 Auch wenn sie nicht den Umfang der Schadens-DD-Prüfung der DARAG Deutschland annahm, zeigt die Analyse der ZIP auf, dass sich zusätzliche Einsparungen aus unterbewerteten Schadensfällen ergeben könnten, die letztendlich ohne Entschädigungszahlung abgeschlossen werden (d. h. Nullforderungen).
- 6.46.4 Es wird erwartet, dass sich mithilfe spezialisierter Verhandlungsführer und Vergleichssitzungen die Schadensausgaben senken und die Abschlussquoten erhöhen lassen. Es wird erwartet, dass schnellere Zahlungsmuster zu Einsparungen führen werden.
- 6.47 Der Sensibilitätstest für die Nachteile von alternativen künftigen Kalenderjahrrends bei Großschäden legt eine Obergrenze für ein angemessenes Spektrum rund um die Rücklagenschätzung mit einer annähernden Abweichung von 11% ins Negative fest. Da sich die DARAG Deutschland hauptsächlich auf ein einziges Modell, nämlich das PTF-Modell, verlässt, komme ich zu dem Schluss, dass der angemessene Spielraum rund um den Best Estimate der DARAG Deutschland wegen der zusätzlichen Unsicherheit aufgrund des Modellrisikos sogar noch weiter gefasst werden sollte. Infolge des oben in Ziffer 6.26 dargelegten Arguments könnte auch eine noch asymmetrischere Verteilung der verschiedenen plausiblen Schätzungen um den Best Estimate herum erfolgen, als die Modelle der DARAG Deutschland vermuten lassen. Insbesondere sollte der Spielraum für plausible Schätzungen der ZIP wohl auch Werte umfassen, die weiter oberhalb des Best Estimate liegen.
- 6.48 Ich habe nicht versucht, die von den internen und externen Versicherungsmathematikern durchgeführten Berechnungen im Einzelnen zu replizieren. Stattdessen habe ich das Verfahren für die Festlegung der Rücklagen, den von den entsprechenden Versicherungsmathematikern verfolgten Ansatz und die wichtigsten Bereiche der Rücklagenunsicherheit geprüft und die offenkundige Stärke der Rücklagen basierend auf diesen Überprüfung festgestellt.

- 6.49 In Bezug auf das gesicherte Geschäft wurde mir mitgeteilt, dass die Rücklagen mithilfe von Standardtechniken für versicherungsmathematische Prognosen (wie für die betreffenden Arten von Geschäften zu erwarten) jährlich geprüft werden. Soweit Triangulationsmethoden in Frage kommen, verwendet das Unternehmen Drittsoftware für die Modellierung der Schadensrückstellungen. In Bezug auf kleinere homogene Risikogruppen oder solche, die nicht mithilfe von Triangulationsmethoden modelliert werden können, erfolgt eine Analyse in Excel. In Bezug auf die APH-Portfolios werden Benchmarking-Methoden und Überlebensquoten verwendet, denen insbesondere Daten aus den letzten verfügbaren A.M. Best-Berichten zugrunde liegen. In Bezug auf im Portfolio enthaltene Rentenzahlungen werden Standardprognosemethoden für künftige Geldmittelflüsse basierend auf Lebensversicherungs-basierten Techniken, verwendet.
- 6.50 Zum Zweck der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Rahmen der Solvabilität II-Berechnungen, die den oben in Ziffer 6.31 beschriebenen, von der ZIP vorgenommenen Anpassungen entsprechen, geht die DARAG Deutschland von den IFRS-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen aus, die um Ausgaben und Diskontierung bereinigt wurden. Die DARAG Deutschland führt keine ENID-Anpassung durch. Die Gesamtauswirkung einer solchen Anpassung zum 31. Dezember 2018 äußert sich in einem Rückgang der Brutorücklagen in Höhe von € 8,7 Millionen. Durch Hinzunahme der Risikomarge erhöhen sich die Brutorücklagen jedoch um € 3,4 Millionen.
- 6.51 Basierend auf meiner Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen der DARAG Deutschland zum 31. Dezember 2018 (auf GAAP-, IFRS- und Solvabilität II-Basis) sowie meiner Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Übergehende Geschäft bin ich zu dem Schluss gelangt, dass die Methoden und die wichtigsten Annahmen, die den von der DARAG Deutschland durchgeführten Analysen zugrunde liegen, plausibel sind.

Andere von 2019 bis zum 30. September 2019 gesicherte Geschäfte mit Ausnahme des Übergehenden Geschäfts

- 6.52 Ich habe eine summarische Zusammenfassung des versicherungsmathematischen Beitrags zu zwei zusätzlichen Transaktionen, die im Jahr 2019 gesichert wurden, eingesehen. Insgesamt dokumentieren diese Kurzzusammenfassungen die wichtigsten Annahmen, die mögliche Vorbedingungen, denen eine Transaktion unterliegt und die Methoden, derer sich der interne oder externe Versicherungsmathematiker bedient, um die Transaktion zu unterstützen. Die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese beiden Transaktionen sind geringer als die für das Übergehende Geschäft, führen aber dennoch zu einer erheblichen Erhöhung der zum 31. Dezember 2018 gehaltenen versicherungstechnischen Rückstellungen.
- 6.53 Die Übertragung eines Schadensportfolios von einem norwegischen Unternehmen, die am 1. April 2019 wirksam wurde und am 8. Juli 2019 umgesetzt wurde, betraf 50% eines norwegischen Risikoportfolios, das zwischen dem 1. Juni 2004 und dem 31. März 2019 gezeichnet worden war und zwischen dem 1. April 2019 und dem 30. Juni 2020 gezeichnete Geschäfte umfasst.
- 6.53.1 Die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Risikoprämie für Hausversicherungsgeschäfte in Bezug auf Änderungen der Eigentumsverhältnisse („CoO“), die zwischen dem 1. Juni 2004 und dem 31. März 2019 gezeichnet wurden, wurden auf der Grundlage der Portfoliobewertung unter Verwendung von Standardtechniken für versicherungsmathematische Prognosen (wie für die betreffenden Arten von Geschäften zu erwarten) mit Bewertungsdatum 31. März 2019 jeweils getrennt für Wohnungen und Häuser ermittelt. Es wurde von einer angestrebten Kapitaldeckungsquote von 125% basierend auf der Solvabilität II-konformen Standardformelberechnung ausgegangen. Ein geringer, mit dieser Transaktion verbundener SCR-Betrag unterliegt im Rahmen der Schadensportfolio-Übertragung eher einem Prämienrisiko als einem Rücklagenrisiko. Die erwarteten künftigen Schadenszahlungen wurden vorab wirksam mittels der Kontostruktur für einbehaltene Geldmittel („FWA“) geleistet.
- 6.53.2 Die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Verlängerung wurden mithilfe eines Endschadensquote-Ansatzes („ULR“) berechnet; sie sollen gebildet werden, wenn das Geschäft in den kommenden 15 Monaten gezeichnet wird.

- 6.54 Ein Vertrag über eine Portfolioübertragung an die DARAG Italien, eine unmittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der DARAG Group, mit einem österreichischen Unternehmen mit definiertem Going-Concern (Policen von der italienischen Niederlassung gezeichnet, Mitarbeiterverträge, Vermittlerverträge und verschiedene Verträge mit dritten Parteien). Die Transaktion wurde am 31. März 2019 abgeschlossen. Sie umfasst ein Portfolio aus Kfz-, Haftpflicht- und Sachversicherungen, die seit 2008 gezeichnet wurden. Die Transaktion bezieht sich auch auf einen Vertrag über eine hundertprozentige Schadensbeteiligung-Rückversicherung zwischen der DARAG Italien und der DARAG Deutschland in Bezug auf gerichtliche Klagen.
- 6.54.1 Die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Risikoprämie für den Anteil der DARAG Deutschland an dieser Transaktion wurden auf der Grundlage der Portfoliobewertung unter Verwendung von Standardtechniken für versicherungsmathematische Prognosen (wie für die betreffenden Arten von Geschäften zu erwarten) mit Bewertungsdatum 31. März 2017 ermittelt und bis zum 31. Dezember 2018 mehrere Male verfeinert. Es wurde von einer angestrebten Kapitaldeckungsquote von 125% basierend auf der Solvabilität II-konformen Standardformelberechnung ausgegangen. Die versicherungstechnischen Rückstellungen und die SCR für den Anteil der DARAG Deutschland wurden auf der Grundlage der Annahme geschätzt, dass gerichtliche Klagen 60% der Übertragung ausmachen.
- 6.55 Basierend auf meiner Prüfung der Transaktionsdokumente für andere im Jahr 2019 gesicherte Transaktionen bin ich zu dem Schluss gelangt, das die M&A-Verfahren, und insbesondere der versicherungsmathematische Beitrag zu diesen Verfahren, zu plausiblen Schätzungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und (gegebenenfalls) der zusätzlichen Kapitalanforderungen für deren Unterstützung führen. Deshalb halte ich es für gerechtfertigt, mich auf die Ergebnisse der Rücklagenermittlungsarbeit zu verlassen, die interne und externe Versicherungsmathematiker zur Unterstützung der DARAG Deutschland geleistet haben.
- 6.56 Falls erforderlich, werde ich zu dem Status weiterer gesicherter Geschäfte in meinem Supplementary Report Stellung nehmen.

Vor dem Plan erwartete weitere Geschäfte

- 6.57 Ich habe eine summarische Zusammenfassung des versicherungsmathematischen Beitrags zu zwei der drei zusätzlichen Transaktionen, die vor dem Wirksamkeitsdatum des Plans gesichert werden sollen, eingesehen. Insgesamt dokumentieren diese Kurzzusammenfassungen die wichtigsten Annahmen, die mögliche Vorbedingungen, denen eine Transaktion unterliegt und die Methoden, derer sich der interne oder externe Versicherungsmathematiker bedient, um die Transaktion zu unterstützen. Die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese beiden Transaktionen sind geringer als die für die im Jahr 2019 gesicherten Transaktionen.
- 6.58 Ein Vertrag über eine Portfolioübertragung von einem deutschen Unternehmen soll bis Ende 2019 finalisiert werden. Das Portfolio besteht aus zwei Hauptteilen, dem Direktversicherungsgeschäft und dem aktiven Rückversicherungsgeschäft. Das Direktversicherungsbuch umfasst Haftpflicht-, Sach-, Transport- und Kfz-Versicherungen, die in Deutschland, Spanien, auf Malta, in Belgien, in den Niederlanden, in Österreich und in Irland gezeichnet wurden. Das Portfolio aktiver Rückversicherungsgeschäft besteht aus zwei Hauptsegmenten: dem aktiven Rückversicherungsgeschäft für Europa & International („E&I“) mit eingehenden Rückversicherungsgeschäften, die von der britischen Niederlassung gezeichnet wurden, und dem aktiven deutschen Rückversicherungsgeschäft mit eingehenden Rückversicherungsgeschäften, die über das deutsche Unternehmen gezeichnet wurden. Nur das Direktversicherungsgeschäft wird weiterhin teilweise extern rückversichert, und es werden nach den Umwandlungen einige wenige Verträge verbleiben. Basierend auf den von mir eingesehenen Transaktionsdokumenten kann ich anmerken, dass die DARAG Deutschland diese Geschäftsgelegenheit zwischen 2015 und 2018 mehrmals analysiert hat.
- 6.58.1 Die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Risikoprämie wurden auf der Grundlage der Portfoliobewertung unter Verwendung von Standardtechniken für versicherungsmathematische Prognosen (wie für die betreffenden Arten von Geschäften zu erwarten) mit Bewertungsdatum 31. Dezember 2018 ermittelt. Es wurde von einer angestrebten Kapitaldeckungsquote von 125% basierend auf der Solvabilität II-konformen Standardformelberechnung ausgegangen.

- 6.59 Ein Anteilskaufvertrag mit einem im UK ansässigen Nichtlebensversicherungsunternehmen, das 2015 mit der Zeichnung von Geschäften begonnen hat und in Afrika ansässigen Versicherungen vertragliche und fakultative Rückversicherungen anbietet, soll bis Ende 2019 finalisiert werden. Die DARAG Deutschland beabsichtigt, 100% der ausstehenden Anteile des Unternehmens zu erwerben. Das Portfolio besteht aus proportionalen und nicht proportionalen Verträgen und fakultativen Rückversicherungsverträgen für verschiedene Klassen, wie beispielsweise, Brandschutz-, Kfz-, Ingenieur-, Luftfahrt-, See- und Transportversicherungen. Die für das Portfolio berechnete SCR basiert auf einer angestrebten SCR-Quote von 150%. Die angestrebte höhere SCR entspricht der Strategie der DARAG Group. Sofern die Akquisition erfolgreich verläuft, plant die DARAG Group, dieses Unternehmen als Tochtergesellschaft der DARAG Deutschland zu strukturieren. Damit wäre sichergestellt, dass die DARAG Group nach dem Brexit weiterhin unbeschränkter Zugang zum britischen Markt behält.
- 6.60 Ein Vertrag über eine Portfolioübertragung von einem deutschen Unternehmen soll im Februar 2020 in die Wege geleitet und nach dem Wirksamkeitsdatum des Plans finalisiert werden. Weitere Informationen über diese Geschäftsgelegenheit stehen mir nicht zur Verfügung.
- 6.61 Mir ist bekannt, dass sich derzeit drei weitere Transaktionen in Arbeit befinden, die von der DARAG Deutschland vor dem Wirksamkeitsdatum des Plans finalisiert werden könnten.
- 6.62 Ich habe keinen Grund zu der Annahme, dass die M&A-Verfahren, und insbesondere der versicherungsmathematische Beitrag zu diesen Verfahren, nicht zu plausiblen Schätzungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und (gegebenenfalls) der zusätzliche Kapitalanforderungen für deren Unterstützung führen könnten.
- 6.63 Falls erforderlich, werde ich zum Status des zusätzlichen Geschäfts in meinem Supplementary Report Stellung nehmen.

Schlussfolgerung hinsichtlich der Rücklagenstärke der DARAG Deutschland vor und nach dem Plan

- 6.64 Basierend auf meiner Prüfung der oben beschriebenen versicherungstechnischen Rückstellungen der DARAG Deutschland zum 31. Dezember 2018 (auf GAAP-, IFRS- und Solvabilität II-Basis) sowie meiner Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Übergehende Geschäft bin ich zu dem Schluss gelangt, dass die Methoden und die wichtigsten Annahmen, die den von der DARAG Deutschland durchgeführten Rücklagenanalysen zugrunde liegen, plausibel sind. Folglich gehe ich davon aus, dass die Rücklagen der DARAG Deutschland derzeit plausibel erscheinen.
- 6.65 Basierend auf meiner Prüfung des Übergehenden Geschäfts und der Transaktionsdokumente, die andere oben beschriebene Transaktionen dokumentieren, halte ich es für gerechtfertigt, mich auf die Ergebnisse der Rücklagenermittlungsarbeit zu verlassen, die interne und externe Versicherungsmathematiker zur Unterstützung der DARAG Deutschland geleistet haben. Ich gehe deshalb davon aus, dass trotz des erheblichen Wachstums in Jahr 2019 die Rücklagen der DARAG Deutschland nach wie vor angemessen sind.
- 6.66 Nach der Umsetzung des Plans werden die Rücklagen der DARAG Deutschland unverändert bleiben, aber es wird gebundenes Kapital freigesetzt werden. Basierend auf meinen Gesprächen mit den Versicherungsmathematikern der DARAG Group habe ich keinen Grund zu der Annahme, dass die Rücklagenstärke in Bezug auf das derzeitige Geschäft der DARAG Deutschland von dem Plan berührt werden könnte. Ebenso wenig habe ich Grund zu der Annahme, dass sich die Rücklagenstärke des Übergehenden Geschäfts infolge des Plans wesentlich ändern könnte.

VERMÖGENSÜBERSCHUSS DER ZIP

- 6.67 Die ZIP hat mir eine Kopie ihres neuesten ORSA vom 11. Dezember 2019 vorgelegt, die unter anderem die Einschätzung der ZIP in Bezug auf ihre Kapitalanforderungen enthält. Wie oben in Abschnitt 4 dargelegt, hat die ZIP ein internes Modell entwickelt, das sie für ihr internes Kapitalmanagement sowie für die Berechnung ihrer SCR verwendet (in Bezug auf letztere liegt eine Zustimmung der CBI vor).
- 6.68 Die ORSA der ZIP enthält Einzelheiten zu der SCR und den Eigenmitteln der ZIP, zuletzt mit Stand 30. Juni 2019 für die SCR und 30. September 2019 für die Eigenmittel. Die ZIP hat mir unabhängig davon die entsprechenden Zahlen zum 30. September 2019 zur Verfügung gestellt, aus denen die Auswirkungen sowohl des LPTA-Vertrags als auch des Plans auf Pro-Forma-Basis hervorgehen.

- 6.69 Die zuletzt öffentlich bekanntgegebenen SCR- und Eigenmittelzahlen der ZIP (zum 31. Dezember 2018) sind in Abbildung 4.3 dargestellt. Dieser Abbildung ist zu entnehmen, dass die ZIP eine SCR-Deckungsquote von 143% hatte. Die in der ORSA enthaltenen künftigen Prognosen zeigen, dass die ZIP ihre Geschäfte so zu führen beabsichtigt, dass in der Zeit bis 2022 die Eigenmittel und die SCR auf annähernd konstantem Niveau gehalten werden können. Wie oben in Abschnitt 4 dargelegt, strebt die ZIP einen Puffer über ihrer SCR an, so dass sie stets mindestens ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen bleibt. Die SCR-Deckungsquote zum 31. Dezember 2019 und die prognostizierten Deckungsquoten in der Zeit bis 2022 ergänzen die Wahrung des Pufferniveaus.
- 6.70 Die mir zur Verfügung gestellten Zahlen, aus denen die Auswirkungen des LPTA-Vertrags und des Plans auf die SCR und die Eigenmittel der ZIP zum 30. September 2019 auf Pro-Forma-Basis hervorgehen, zeigen, dass beide keine signifikante Auswirkung auf die Eigenmittel oder die SCR haben und sich bei nur minimal auf die SCR-Deckungsrate auswirken werden. Aus diesem Grund bewirkte der LPTA-Vertrag nur eine sehr geringe Änderung des Risikoprofils der ZIP und folglich auch nur eine sehr geringe Änderung der SCR; auch der Plan wird sich entsprechend gering auswirken. Zudem führen die wirtschaftlichen Bedingungen und Bestimmungen des LPTA-Vertrags und der mit dem Plan verbundenen Transaktionen nur zu einer geringen Änderung der Eigenmittelposition der ZIP.
- 6.71 Ich möchte anmerken, dass das interne Modell der ZIP von der CBI genehmigt wurde und dass dieses Modell von qualifiziertem Personal der ZIP parametrisiert, betrieben und validiert wird. Deshalb gehe ich davon aus, dass die oben genannten, auf der Grundlage des internen Modells der ZIP gewonnenen Ergebnisse vermutlich zuverlässig sind, wenngleich ich nicht versucht habe, die Berechnungen, Methoden und Grundannahmen, auf denen das interne Modell der ZIP beruht, im Einzelnen nachzuvollziehen. Der Grund dafür ist, dass meiner Ansicht nach irgendwelche Erkenntnisse, die ich durch eine detaillierte Prüfung des internen Modells der ZIP gewinnen könnte, meine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Frage, ob die Versicherungsnehmer infolge des Plans negativ beeinflusst werden, nicht ändern würden.

Schlussfolgerung

- 6.72 Die Übergehenden Versicherungsnehmer scheinen derzeit die finanzielle Sicherheit zu genießen, die ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen bietet, und die, wenn es den Plan nicht gäbe, vermutlich in nächster Zukunft bestehen bliebe. Es steht nicht zu erwarten, dass sich die relative Solvabilitätsposition der ZIP im Fall der Genehmigung des Plans wesentlich ändern würde.

VERMÖGENSÜBERSCHUSS DER DARAG GERMANY

- 6.73 Mir wurde eine Kopie der neuesten ORSA-Version der DARAG Deutschland vom November 2019 vorgelegt. Der ORSA-Bericht basiert auf der Solvabilitätsbewertung der DARAG Deutschland, wie in den QRTs zum 30. Juni 2019 gemeldet, die erweitert wurde, um den drei Transaktionen Rechnung zu tragen, die in der zweiten Hälfte des Jahres 2019 gesichert wurden, und um prognostizierte Beträge für neue Geschäfte, die in der Zukunft gesichert werden sollen, zu berücksichtigen.
- 6.74 Die DARAG Deutschland bewertet ihre SCR mithilfe des Standardformelansatzes. Die Ergebnisse der SCR-Berechnung zum 30. Juni 2019 sowie die Prognosen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 sind der ORSA zu entnehmen. Die ORSA enthält in Szenario 10 auch eine Quantifizierung der Auswirkung des LPTA-Vertrags (auf Q3 2019) und eine Bewertung der Auswirkung des Plans (im Jahr 2020), wobei davon ausgegangen wird, dass der LPTA-Vertrag in Bezug auf das Übergehende Geschäft bestehen bleiben wird.
- 6.75 Unabhängig davon hat mir die DARAG Deutschland das Output der SOLVARA-Software zum 31. Dezember 2018 zur Verfügung gestellt, die sie für die Berechnung ihrer Solvabilität II-konformen QRTs, einschließlich der SCR, verwendet hat. Die DARAG Deutschland hat mir zudem das Output der SOLVARA-Software zum 30. September 2019, das auch das Übergehende Geschäft miteinschließt, zur Verfügung gestellt. Ich habe die Ergebnisse der Berechnungen nach der Standardformel eingesehen.

- 6.76 Wie oben in Abbildung 4.6 dargestellt, belief sich die Kapitaldeckungsquote der DARAG Deutschland im Hinblick auf ihre SCR zum 31. Dezember 2018 auf 189%. Somit war sie ein gut mit Kapital ausgestattetes Unternehmen. Die in dem Basis-Szenario der ORSA dargestellten Prognosen beziehen sich auf alle drei im Jahr 2019 gesicherten Transaktionen, einschließlich des Übergehenden Geschäfts, sowie auf das erwartete Wachstum in der Zeit zwischen 2020 und 2022. Die in dem Basis-Szenario der ORSA dargestellten Prognosen zeigen einen Rückgang der Kapitaldeckungsquote zum 30. September 2019 (der dem LPTA-Vertrag für das Übergehende Geschäft entspricht), gefolgt von einem leichten Anstieg zum 31. Dezember 2020 (der dem Plan entspricht), was dazu führt, dass die DARAG Deutschland ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen mit einer Kapitaldeckungsrate über der angestrebten Kapitaldeckungsrate von 122% ist.
- 6.77 Zum 31. Dezember 2018 war das Nichtlebens-Underwriting-Risiko der größte zu der SCR beitragende Faktor und betraf etwa 51% der nicht diversifizierten Basis-Solvabilitätskapitalanforderung, gefolgt von Marktrisiko und Gegenpartei-Ausfallrisiko.
- 6.78 In Übereinstimmung mit der Übertragung des mit dem Übergehenden Geschäft verbundenen finanziellen Risikos im Q2 2019 und Q3 2019 mittels des LPTA-Vertrags erhöhte sich das Nichtlebens-Underwriting-Risiko erheblich. Ebenso erhöhte sich die Belastung durch das Marktrisiko und das Betriebsrisiko. Zum 30. September 2019 war das Nichtlebens-Underwriting-Risiko der größte zu der SCR beitragende Faktor und betraf etwa 75% der nicht diversifizierten Basis-Solvabilitätskapitalanforderung, gefolgt von Marktrisiko und Betriebsrisiko.
- 6.79 Zwei Arten von Expositionen tragen zu der das Gegenpartei-Ausfallrisiko betreffenden SCR-Komponente bei: Bankguthaben und Rückversicherungsforderungen (Typus 1) sowie Forderungen gegenüber Vermittlern (Typus 2) (94% beziehungsweise 6% des gesamten nicht diversifizierten Kreditausfallrisikos jeweils zum 31. Dezember 2018). Ich weise darauf hin, dass die meisten Rückversicherungsexpositionen gut bewertete Träger betreffen, da fast 95% der Rückversicherungswerte mit Trägern, die ein Kreditrating von A- oder vorweisen können, oder mit dem unbewerteten verbundenen Unternehmen, DARAG Malta Insurance and Reinsurance PCC Limited, verbunden sind.
- 6.80 Bei ihren Prognosen, die auch das Übergehende Geschäft miteinschließen, geht die DARAG Deutschland davon aus, dass die vorhandenen Eigenmittel eine SCR-Abdeckungsquote von mindestens 122%, entsprechend der Kapitalmanagement-Richtlinie, gewährleisten werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland vor dem LPTA-Vertrag und vor dem Plan zum 31. Dezember 2018 von der Sicherheit profitierten, die Eigenmittel in Höhe von 189% der SCR bieten, eine Position, die weit über der entsprechend der Kapitalmanagement-Richtlinie angestrebten Kapitaldeckungsquote liegt. Wäre nicht davon auszugehen, dass der LPTA-Vertrag und der Plan im Hinblick auf das Übergehende Geschäft in absehbarer Zukunft umgesetzt werden (was aufseiten der DARAG Deutschland zusätzliches Kapital erfordert, um ein entsprechendes Solvabilitätsniveau aufrechterhalten zu können), würde die DARAG Germany vermutlich eine Freisetzung des Kapitalüberschusses anstreben.
- 6.81 Im Rahmen meiner Prüfung der SCR der DARAG Deutschland habe ich geprüft, ob der Standardformelansatz angesichts der besonderen Risikoexposition der DARAG Deutschland angemessen ist. Die Standardformel wurde auf der Grundlage der typischen Risikoexpositionen von europäischen Versicherungsunternehmen kalibriert. Da die Expositionen der DARAG Deutschland, die typischerweise Portfolios hält, die bereits seit Jahren in Abwicklung begriffen sind, für Versicherungen die aktive Geschäfte zeichnen, nicht typisch sind, muss die Frage gestellt werden, ob die Kalibrierung der Standardformel, insbesondere im Hinblick auf das Nichtleben-Rücklagenrisiko, für die DARAG Deutschland geeignet ist.
- 6.82 Die versicherungstechnischen Rückstellungen für das Übergehende Geschäft werden für die Zwecke der gemäß Solvabilität II zu berechnenden Kapitalanforderungen als „allgemeine Haftpflicht“ klassifiziert. Nach dem Rücklagenrisiko-Modul der Berechnung nach der Standardformel würden diese Schadensfälle, noch vor Berücksichtigung von gegebenenfalls durch Diversifizierung in anderen Geschäftssparten generierten Vorteilen, einen Aufschlag von 24% dieser nach Best Estimate bestimmten Verbindlichkeiten auf die SCR verlangen. Um die Angemessenheit dieses Aufschlags zu testen, habe ich diesen mit dem Rücklagenrisiko aufschlag verglichen, den die ZIP bei ihrem internen Modell für das Übergehende Geschäft anwendet.

- 6.82.1 Mir wurde eine Arbeit mit dem Titel: „*Dokumentation der Daten und der Parametrisierung in Bezug auf Prämien- und Rücklagenrisiken*“, vorgelegt, in der der von den Versicherungsmathematikern der ZIP verfolgte Ansatz für die Parametrisierung des internen Modells für das Übergehende Geschäft nachvollzogen wird. Die Versicherungsmathematiker der ZIP haben das Rücklagenrisiko mit einem Konfidenzintervall von 99,5% über einen einjährigen Zeithorizont hinweg modelliert (was der Standardformel und den Anforderungen von Solvabilität II entspricht). Ich habe die der Arbeit der Versicherungsmathematiker der ZIP zugrunde liegenden Berechnungen nicht im Einzelnen überprüft, doch aufgrund meiner Lektüre der Arbeit scheint mir der verfolgte Ansatz plausibel zu sein.
- 6.82.2 Die Ergebnisse der Berechnungen führen zu einem Kapitalaufschlag von 16% auf die nach Best Estimate bestimmten versicherungstechnischen Rückstellungen der ZIP. Das liegt unter dem in Ziffer 6.82 bezeichneten 24%-igen Aufschlag nach der Standardformelberechnung. Ich weise zudem darauf hin, dass die Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Rückstellungen auch eine Risikomarge beinhalten, die zu den nach Best Estimate ermittelten Rücklagen hinzukommt (und die sich nach den Berechnungen der DARAG Deutschland auf circa 4% der nach Best Estimate ermittelten Rücklagen zum 31. Dezember 2018 beläuft und zum 30. September 2019 auf 7% der nach Best Estimate ermittelten Rücklagen ansteigen wird).
- 6.82.3 Insoweit, als der nicht diversifizierte Kapitalaufschlag nach der Standardformel höher ist als der nicht diversifizierte Kapitalaufschlag nach dem internen Modell, vertritt die DARAG Deutschland die Ansicht, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für das Übergehende Geschäft auch Bereiche umfassen, in denen eine fokussierte Schadensbearbeitungsstrategie zu Einsparungen führen könnte. Die DARAG Deutschland hat diese Einsparungen bereits bei der Berechnung ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen zum 30. September 2019 berücksichtigt. Dennoch werden die entsprechenden Einsparungen erst kurz nach dem Wirksamkeitsdatum des Plans in der Bilanz erscheinen, was daran liegt, dass die auf dem Depotkonto verwahrten Sicherheiten auf den eingestellten Rücklagen der ZIP beruhen. Nach dem Wirksamkeitsdatum des Plan wird der nicht diversifizierte Kapitalaufschlag nach der Standardformel nominal betrachtet über dem nicht diversifizierten Kapitalaufschlag nach dem internen Modell der ZIP liegen, und zwar auch bei Berücksichtigung der von der DARAG Deutschland erwarteten Einsparungen. Folglich wird den von der DARAG Deutschland gebildeten niedrigeren versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Plan ein höherer Kapitalaufschlag für das Rücklagenrisiko gegenüberstehen.
- 6.83 Basierend auf meiner oben beschriebenen Prüfung bin ich der Ansicht, dass sowohl das interne Modell als auch die Standardformel angemessene Ergebnisse für das mit dem Übergehenden Geschäft verbundene Underwriting-Risiko erbringt. Außerdem macht der Beitrag anderer Aspekte der Standardformelberechnung zu der SCR für die DARAG Deutschland nur einen geringen Prozentsatz der gesamten SCR aus. Ich gehe nicht davon aus, dass andere Aspekte der Standardformelberechnung aus irgendwelchen Gründen für die DARAG Deutschland unangemessen sein könnten.

Schlussfolgerung

- 6.84 Zum 31. Dezember 2018 war die DARAG Deutschland, wie in ihrer Wachstumsstrategie antizipiert, ein gut mit Kapital ausgestattetes Unternehmen. Die DARAG Deutschland ist derzeit ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen, und es ist anzunehmen, dass sie auch ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen bleiben wird.

VON DEN ÜBERGEHENDEN VERSICHERUNGSNEHMERN VOR UND NACH DEM PLAN GENOSSENE RELATIVE FINANZSTÄRKE

- 6.85 Oben gelangte ich zu dem Schluss, dass die Übergehenden Versicherungsnehmer derzeit von der Finanzstärke profitieren, wie ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen sie bietet. Ich bin auch zu dem Schluss gelangt, dass die Versicherungsnehmer auch im Fall der Umsetzung des Plans weiterhin Versicherungsnehmer eines mehr als ausreichend mit Kapital ausgestatteten Unternehmens sein werden. Deshalb werden sich für die Versicherungsnehmer in Bezug auf die für die jeweiligen Unternehmen geltenden Solvabilitätskapitalanforderungen kaum Änderungen der ihnen gebotenen Finanzstärke gegenübersehen. Diese Situation ist dem Umstand zu verdanken, dass sowohl die ZIP als auch die DARAG Deutschland das Ziel verfolgen, einen Kapitalüberschuss in jeweils die SCRs übersteigender Höhe auf ähnlichem Niveau zu halten (wenngleich die entsprechende Marge bei der ZIP höher liegt).
- 6.86 Andererseits werden die Übergehenden Versicherungsnehmer von einem großen Versicherungsunternehmen mit einem Kapitalüberschuss in Höhe von etwa €2,0 Mrd. (basierend auf dem Jahresabschluss der ZIP zum 31. Dezember 2018) zu einem vergleichsweise kleineren Unternehmen mit einem erwarteten Vermögensüberschuss von etwa €100 Mio. (basierend auf den prognostizierten Bilanzen der DARAG Deutschland nach Genehmigung des Plans) überwechseln. Zudem wird das Übergehende Geschäft nach der Umsetzung des Plans den größten Teil des Geschäfts der DARAG Deutschland ausmachen.
- 6.87 Es könnte extreme Umstände geben, unter denen die Übergehenden Versicherungsnehmer im Vergleich zu ihrer derzeitigen Situation im Fall der Genehmigung des Plans schlechter gestellt wären, weshalb ich geprüft habe, ob die entsprechenden Nachteile wesentlich wären, wenn die Schadensforderungen der Übergehenden Versicherungsnehmer unter entsprechenden, mit gewissen Wahrscheinlichkeiten versehenen, ungünstigen Umständen beglichen würden. Zur Unterstützung meiner diesbezüglichen Überlegungen habe ich die entsprechenden Auswirkungen durch eine Reihe von Stresstests überprüft.
- 6.88 Diese Stresstests wurden auf der Grundlage der Solvabilitätsbewertung der DARAG Deutschland, wie aus den QRTs zum 30. September 2019 ersichtlich, ohne Berücksichtigung der Kapitalbindung, durchgeführt, um die annähernde Solvabilitätsposition, unter Einbeziehung der gesicherten Transaktionen, bei Annahme einer Genehmigung des Plans zu ermitteln. Diese Bewertung unterscheidet sich zwar von den Prognosen, die in Ziffer 6.73 des ORSA beschrieben werden, dennoch bin ich zuversichtlich, dass meine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen solcher extremer Szenarios ähnlich sein werden. Ich habe die Ergebnisse der Stresstests eingesehen und bin von den sich aus den jeweiligen Stresstests ergebenden geschätzten Auswirkungen in Bezug auf die geschätzten Eigenmittel einerseits und die geschätzten Solvabilitätskapitalanforderungen andererseits überzeugt.
- 6.88 **Test 1:** Verschlechterung der Rücklagen des Übergehenden Geschäfts um 20%
- 6.89.1 Ungeachtet der erheblichen Unsicherheiten in Bezug auf das Übergehende Geschäft halte ich eine Verschlechterung der Nettorücklagen des Übergehenden Geschäfts um 20% für fernliegendes Szenario. Ich möchte zudem anmerken, dass in dem Fall, dass der Wert des Übergehendes Geschäfts letztendlich 20% über den derzeitigen Schätzungen der DARAG Deutschland läge, dies vermutlich auf Entwicklungen, die sich im Laufe der Zeit entfalten und nicht auf sofortige Änderungen zurückzuführen wäre.
- 6.89.2 Um die Auswirkung dieses Stressszenarios zu berechnen, habe ich geprüft, welche Auswirkung eine Erhöhung des Werts der Solvabilität II-konformen versicherungstechnischen Nettorückstellungen für das Übergehende Geschäft, wie den QRTs zum 30. September 2019 zu entnehmen, um circa € 23,6 Millionen hätte. Die Folgen wären ein Rückgang der Eigenmittel in Höhe von € 15,6 Millionen nach Berücksichtigung der entsprechenden Vorteile aus bestehenden latenten Steuerforderungen und ein Anstieg der SCR um €6,5 Millionen. Die Kapitaldeckungsquote würde über 100% liegen, und die DARAG Deutschland bliebe zumindest ein ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen.

6.90 **Test 2:** Rückgang der Vermögenswerte

- 6.90.1 Für dieses Stressszenario habe ich geprüft, welche Auswirkung eine Finanzkrise hätte, die einen Wertverlust des Anlagenportfolios der DARAG Deutschland um 20% bewirken würde. Obwohl unterschiedliche Assetklassen anfälliger für Wertverluste sind als andere, ist davon auszugehen, dass das Anlagenportfolio der DARAG Deutschland stark zu hoch dotierten Unternehmens- und Staatstiteln tendiert. Der Einfachheit halber habe ich 20% als Stressfaktor gewählt, da sich dieser Wert meiner Ansicht nach für einen Stresstest eignet, der die potenzielle Auswirkung einer Finanzkrise veranschaulichen soll.
- 6.90.2 Ein Wertrückgang der Assets um 20% würde, sofern alle anderen Aspekte unverändert blieben, unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorteile aus bestehenden latenten Steuerforderungen, zu einem Rückgang der Nettovermögenswerte um 13% führen. Eine solche Extrembelastung würde zudem einem Rückgang der Eigenmittel um €44,6 Millionen und der SCR um €1,2 Millionen bewirken. In diesem extremen Szenario bliebe die DARAG Deutschland solvent und in der Lage, Schadensforderungen zu begleichen, auch wenn ihre Kapitaldeckungsquote ohne einen zusätzlichen Beitrag von der DARAG Group nicht mehr über 100% läge.

6.91 **Test 3:** Ausfall einer externen Rückversicherung

- 6.91.1 Für diesen Stresstest prüfte ich die Auswirkung, die eine 50%-ige Abschreibung aller externen Rückversicherungen der DARAG Deutschland hätte. Das Rückversicherungsvermögen befindet sich überwiegend bei hoch bewerteten Versicherungsunternehmen, weshalb ich eine solche Situation als schwerwiegende Belastung ansehe.
- 6.91.2 Die DARAG Deutschland hatte zum 31. Dezember 2018 externe Rückversicherungen in Höhe von circa €41,1 Millionen. Dieser Wert ist bis zum 30. September 2019 gesunken. Würden 50% des aktualisierten Werts abgeschrieben, ergäbe sich unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorteile aus bestehenden latenten Steuerforderungen ein Rückgang des Nettovermögens der DARAG Deutschland um circa €10,8 Millionen. Die Folgen wären unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorteile aus bestehenden latenten Steuerforderungen ein Rückgang der Eigenmittel um € 10,8 Millionen und ein Anstieg der SCR um € 3,6 Millionen. Die Kapitaldeckungsquote würde 100% übersteigen, und die DARAG Deutschland bliebe ein zumindest ein ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen.

6.92 **Test 4:** Reverse-Stresstest

- 6.92.1 Für diesen Stress prüfte ich, wie hoch der Schock ausfallen müsste, um zu einer Kapitaldeckungsquote von 100% zu führen, einem Wert, der unterhalb des von der DARAG Deutschland angestrebten Kapitalniveaus liegt. Da das größte Risiko der DARAG Deutschland die Rücklagen betrifft, wurde der Schock in einen Anstieg der Rücklagen umgewandelt. Eine Kapitaldeckungsquote von 100% ergäbe sich bei einer Verschlechterung der Rücklagen um € 43,6 Millionen (das wären 36% der zum 30. September 2019 für das Übergehende Geschäft gehaltenen Rücklagen).
- 6.93 Basierend auf meiner Einschätzung der Auswirkungen der verschiedenen oben skizzierten Szenarien auf die Bilanz der DARAG Deutschland bin ich der Ansicht, dass das angestrebte Solvabilitätsniveau ausreichend solide ist, um es der DARAG Deutschland zu ermöglichen, nach dem Wirksamkeitsdatum weiterhin auch unter deutlich negativen Umständen ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. In Ziffer 5.42 merkte ich an, dass das eingesetzte Kapital vermutlich über der Kapitalhöhe liegen wird, die erforderlich ist, um die von der DARAG Deutschland angestrebte Kapitaldeckungsquote zu erreichen. Sofern deutlich negative Umstände eintreten, ist es mehr als wahrscheinlich, dass die DARAG Deutschland ohne Rückgriff auf weitere Geldmittel von der DARAG Group nicht in der Lage wäre, ihrer SCR zu entsprechen, was einen regulatorischen Eingriff nach sich ziehen könnte.

Schlussfolgerung

- 6.94 Ich bin überzeugt, dass die Leistungssicherheit für die Übergehenden Versicherungsnehmer, trotz der relativen Unterschiede in der Finanzstärke der DARAG Deutschland nach dem Plan im Vergleich zu der Finanzstärke der ZIP vor dem Plan, nicht wesentlich negativ beeinflusst wird.

IM FALL EINER INSOLVENZ

- 6.95 Eine Insolvenz der DARAG Deutschland oder der DARAG Group vor dem Plan hätte keine Auswirkung auf die Übergehenden Versicherungsnehmer, da deren Schadensforderungen weiterhin von der ZIP beglichen würden. Zwar könnte ein Ausfall des Rückversicherungsvertrags mit der DARAG Deutschland bei einem gleichzeitigem Ausfall der DARAG Guernsey als Garantiegeberin für die Erfüllung des LPTA-Vertrags durch die DARAG Deutschland erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die ZIP haben, dennoch wäre es unwahrscheinlich, dass dadurch die Solvenz der ZIP und damit ihre Fähigkeit, ihren Versicherungsverpflichtungen gegenüber den Übergehenden Versicherungsnehmern nachzukommen, gefährdet würde.
- 6.96 Würde die ZIP vor dem Plan insolvent, würden die Übergehenden Versicherungsnehmer mit den anderen direkten Versicherungsnehmern der ZIP um die Verbleibenden Vermögenswerte der ZIP konkurrieren.
- 6.97 In der Zeit nach dem Plan stünden die Übergehenden Versicherungsnehmer im Fall einer Insolvenz der DARAG Deutschland in Bezug auf die Verteilung der Verbleibenden Vermögenswerte der DARAG Deutschland gleichrangig neben den bestehenden direkten Versicherungsnehmern der DARAG Deutschland (und sie hätten Vorrang vor den Zedenten von aktiven Rückversicherungen der DARAG Deutschland).

Schlussfolgerung

- 6.98 Ich bin überzeugt, dass, obwohl der vorgeschlagene Plan die Übergehenden Versicherungsnehmer dem Insolvenzrisiko verschiedener Versicherungsunternehmen aussetzt, die Wahrscheinlichkeit, dass der Eintritt solcher Insolvenzen die Leistungssicherheit für die Übergehenden Versicherungsnehmer berühren könnte, verschwindend gering ist.
- 6.99 Ich bin außerdem überzeugt, dass die Übergehenden Versicherungsnehmer im Fall einer Insolvenz in der Zeit nach dem Plan in Bezug auf ihren Zugang zu den verbleibenden Vermögenswerten des insolventen Versicherungsunternehmens nicht schlechter stünden als vor dem Plan.

ÄNDERUNGEN DER RISIKOEXPOSITIONEN

- 6.100 Im Fall der Genehmigung des Plans sind die Übergehenden Versicherungsnehmer der ZIP nicht länger den mit der ZIP verbundenen Risiken, aber stattdessen den mit der DARAG Deutschland verbundenen Risiken ausgesetzt. Vor dem Plan waren diese Versicherungsnehmer durch den LPTA-Vertrag in gewissem Umfang auch der DARAG Deutschland und durch die Leistungsgarantie der DARAG Guernsey für die DARAG Deutschland auch der DARAG Group ausgesetzt. Meiner Ansicht nach wird die Exposition der Übergehenden Versicherungsnehmer gegenüber den mit der DARAG Group verbundenen Risiken durch den Plan nicht wesentlich verändert, da das Niveau der Abdeckung und der gebotenen Sicherheit unverändert bleiben.
- 6.101 Wie oben in Abbildung 5.2 dargelegt, stellt das in der Pro-Forma-Bilanz der ZIP zum 31. Dezember 2018 ausgewiesene Rückversicherungsvermögen der DARAG Deutschland, das sich auf € 174 Millionen beläuft, 26% des Überschusses an anererkennungsfähigen Eigenmitteln über der SCR dar, die für die Erfüllung der SCR zum 31. Dezember 2018 zur Verfügung stehen. Deshalb würde ein Totalausfall dieses Vermögens für die ZIP eine schlechtere, aber dennoch nach wie vor ausreichende Kapitalausstattung bedeuten. Es wäre unwahrscheinlich, dass dies eine erhebliche Auswirkung auf die ZIP hätte, ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf das Übergehende Geschäft nachzukommen. Die Besicherung der Rückversicherung auf dem Depotkonto sowie die von der DARAG Guernsey zur Verfügung gestellte Garantie bedeuten jedoch, dass das Vermögen zumindest seinen derzeitigen Wert behalten dürfte.
- 6.102 Es gibt bedeutende Unterschiede hinsichtlich der Risikoexposition bei der DARAG Deutschland im Vergleich zu der bei der ZIP, insbesondere was die Arten der gezeichneten Geschäfte anbelangt. In der Zeit nach dem Plan wird die DARAG Deutschland ein mittelgroßes, auf die Verwaltung von in Abwicklung befindlichen Geschäften spezialisiertes Versicherungsunternehmen sein, dessen Verbindlichkeitsexpositionen hauptsächlich im Bereich Allgmeinhaftpflicht (A&E) (überwiegend aufgrund des Übergehenden Geschäfts) bestehen. Andererseits ist die ZIP ein großes, weiterhin aktives Versicherungsunternehmen, das in großem Umfang unter anderem im UK und im EWR neue Geschäfte, beispielweise in den Sparten Personenversicherungen und kommerzielle Versicherungen, zeichnet.

6.103 Auf jeden Fall werden zwischen den Teilkomponenten der SCR der DARAG Deutschland in der Zeit nach dem Plan im Vergleich zur der SCR der ZIP vor dem Plan Unterschiede bestehen. Zum besseren Verständnis dieser Unterschiede zeigt Abbildung 6.2 einen angenäherten Vergleich der Höhe der einzelnen Teilkomponenten im Verhältnis zu der nicht diversifizierten SCR. Der Vergleich ist insofern annähernd, als die SCR-Teilkomponenten nach dem internen Modell der ZIP nicht genau den SCR-Teilkomponenten entsprechen, die die DARAG Deutschland mithilfe der Standardformel ermittelt hat. Außerdem werden für den Vergleich tatsächliche SCR-Teilkomponenten mit Stand 31. Dezember 2018 als Stellvertreterwerte für die Zeit vor dem Plan und prognostizierte SCR-Teilkomponenten mit Stand 30. September 2019 als Stellvertreterwerte für die Zeit nach dem Plan herangezogen.

ABBILDUNG 6.2 ANGENÄHERTER VERGLEICH DER SCR-TEILKOMponentEN DER ZIP UND DER DARAG DEUTSCHLAND³⁰

Annähernde Angleichung der Risikotypen	ZIP	DARAG Deutschland
Underwriting-Risiko	51%	71%
Marktrisiko	23%	19%
Kreditausfallrisiko	4%	3%
Betriebsrisiko	16%	7%
Sonstige Risiken	6%	0%
Insgesamt ohne Diversifizierung	100%	100%

6.104 Die unterschiedlichen Risikoprofile, sind, soweit sie die künftige finanzielle Sicherheit der Versicherungsnehmer berühren könnten, in den Kapitalanforderungen der ZIP und der DARAG Deutschland berücksichtigt, die nach Maßgabe eines gemeinsam Solvabilitätsregimes bewertet wurden. Wie ich bereits feststellte, ist die ZIP derzeit ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen, und die DARAG Deutschland wird (in der Zeit nach dem Plan) ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen sein. Folglich gehe ich davon aus, dass sich der Unterschied in der Risikoexposition nicht wesentlich negativ auf die Übergehenden Versicherungsnehmer auswirken wird.

6.105 Ein potenzieller Vorteil besteht für die Übergehenden Versicherungsnehmer auch darin, dass die DARAG auf die Verwaltung von in Abwicklung befindlichen Altgeschäften spezialisiert ist, d. h. auf Geschäfte wie das Übergehende Geschäft. Das Übergehende Geschäft wird daher, zumindest auf der Ebene der oberen Geschäftsführung, mehr Aufmerksamkeit erfahren, als dies der Fall wäre, wenn es sich um einen relativ kleinen Teil einer großen, diversifizierten, aktiven Versicherungsgruppe handeln würde.

Schlussfolgerung

6.106 Ich bin überzeugt, dass, obwohl der vorgeschlagene Plan die Risikoexpositionen des Übergehenden Geschäfts verändern wird, er keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Leistungssicherheit für die Versicherungsnehmer haben wird.

SCHADENBEARBEITUNG

6.107 Es ist wahrscheinlich, dass es infolge des Plans zu einigen Änderungen bei den Policenbearbeitungsverfahren des Übergehenden Geschäfts kommen wird. Insgesamt gehe ich jedoch davon aus, dass die Änderungen schlimmstenfalls neutral, möglicherweise für die Versicherungsnehmer/Anspruchsteller sogar positiv sein werden.

- In Abwicklung befindliche Geschäfte sind das Kernelement der Tätigkeit der DARAG Group. Die Gruppe bedient sich für die Policenbearbeitung externer Schadensbearbeitungsfirmen. Sie hat ein wohl bewährtes System von Verfahren eingeführt, um die Migration der entsprechenden Portfolios zu managen.
- Die PRO ist auf die Verwaltung von ausgelagerten Versicherungsschadensfällen spezialisiert und wegen früherer Vermögensübertragungen bereits mit den Verfahren und Datenstrukturen der ZIP vertraut.

³⁰ Aus dem Bericht über Solvabilität und Finanzlage der ZIP von 2018 und der ORSA der DARAG Deutschland von 2019.

- 6.108 Einigen Mitarbeitern der Zurich Group, die sich derzeit mit der Verwaltung des Übergehenden Geschäfts befassen (die Übernommenen Mitarbeiter), wurde die Gelegenheit geboten, mit Wirkung zum Datum des Migrationsabschlusses zur PRO überzuwechseln und dort weiterhin das Übergehende Geschäfts zu verwalten. Alle Mitarbeiter, denen diese Gelegenheit geboten wurde, haben dies jedoch abgelehnt und werden weiterhin bei der Zurich Group beschäftigt bleiben.. Insgesamt ist geplant, etwa zehn Mitarbeitern für die Bearbeitung des Übergehenden Geschäfts abzustellen. Sowohl die ZIP als auch die PRO sind in Köln ansässig, was die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Übergangs von erfahrenen Mitarbeitern erhöht. In meinen Gesprächen mit der ZIP und der DARAG Deutschland habe ich Folgendes erfahren:
- 6.108.1 Die Einstellungen bei der PRO sind bereits im Gange;
- 6.108.2 Zum 18. November hat die PRO zwei Mitarbeiter für das A&E-Schadensbearbeiter-Team der ZBAG abgestellt, der das Team bei der alltäglichen Arbeit unterstützen und dabei eine praktische Schulung für die Zeit nach der Migration zur PRO erhalten soll, und
- 6.108.3 Ein ehemaliger Mitarbeiter der Zurich Group, der mit dem A&E-Portfolio, einschließlich des Übergehenden Geschäfts, befasst war, hat sich bereit erklärt, bei der PRO einzutreten (jedoch aufgrund eines Vertrags, der nicht mit der rechtswirksamen Übertragung in Zusammenhang steht).
- 6.109 Ich habe den hochwertigen Migrationsplan erhalten und halte ihn für angemessen. Dieser Plan wird derzeit unter der Aufsicht eines gemeinsamen Managementausschusses der ZIP und der DARAG Deutschland umgesetzt. Mir wurde mitgeteilt, dass die Migration am oder etwa am 1. April 2020 abgeschlossen sein soll (drei Monate vor dem Wirksamkeitsdatum). Mir ist klar, dass wir uns derzeit an einem frühen Punkt der Planungszeitlinie befinden, und die Migrationsteams bei der Erfüllung des Plans hinsichtlich Zeitvorgaben und voller Funktionsfähigkeit noch Herausforderungen ausgesetzt sein können. Ich werde die Fortschritte im Vergleich zu der Planung weiterhin verfolgen und mich dazu in dem Supplementary Report äußern.
- 6.110 Im Rahmen des internen Risikomanagements hat die DARAG Deutschland einen Krisenplan in Form eines Betriebsrisiko-Stresstests für den Fall erstellt, dass die PRO ihren Ausstieg aus dem deutschen Markt ankündigen sollte. Der Krisenplan enthält Einzelheiten für einen Ausstieg in einem solchen Fall und identifiziert alternative dritte Schadensbearbeitungsfirmen, an die die DARAG Deutschland das Übergehende Geschäft abgeben könnte. Derzeit besteht kein Grund zu der Annahme, dass die PRO den deutschen Markt verlassen oder ihre Vertragsbeziehung mit der DARAG Deutschland beenden will.
- 6.111 Folglich gehe ich davon aus, dass der Plan nicht zu Veränderungen der bei der Policenbearbeitung führen wird, die sich negativ auf die Versicherungsnehmer oder Anspruchsteller auswirken könnten.

Schlussfolgerung

- 6.112 Meiner Ansicht nach ist es unwahrscheinlich, dass der vorgeschlagene Plan im Vergleich zu der derzeitigen Situation irgendwelche negativen Auswirkungen auf die Standards der Policenbearbeitung haben könnte.

ENTSCHÄDIGUNG UND BESCHWERDEN

- 6.113 Der Plan hat keine Auswirkung auf die Berechtigung der Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmergruppen des Übergehenden Geschäfts, Beschwerden an den deutschen Versicherungsombudsmann zu richten, da ihre Policen derzeit in Deutschland von der deutschen Niederlassung der ZIP verwaltet werden, und auch in der Zeit nach dem Plan von der PRO im Auftrag der DARAG Deutschland weiterhin in Deutschland verwaltet werden. In Deutschland können sich allerdings nur Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Da es sich im vorliegenden Fall um professionelle Architekten und Ingenieure handelt, erfüllen diese nicht die Kriterien für Verbraucher und können folglich in entsprechenden Angelegenheiten den Versicherungsombudsmann nicht anrufen. Insofern bewirkt der Plan keine Änderung der Rechte der Versicherungsnehmer.

- 6.114 Wie oben in Ziffer 3.12 mitgeteilt, erleichtert der ICF die Zahlungen an Versicherungsnehmer in Bezug auf Risiken in Irland, wenn ein in Irland zugelassenes Nichtlebensversicherungsunternehmen in Liquidation geht oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird. Gemäß dem Versicherungsgesetz von 1964 beschränkt sich der vom ICE gewährte Schutz auf Personen, die über eine von einem Versicherungsunternehmen in Irland ausgestellte Police verfügen, d. h. auf irische Versicherungsnehmer. In Ziffer 3.23 wurde darauf hingewiesen, dass es in Deutschland keine entsprechenden Garantiepläne für Versicherungen gibt, die das Übergehende Geschäft abdecken würden. Da die Mehrheit der Versicherungsnehmer des Übergehenden Geschäfts derzeit jedoch in Deutschland und nicht in Irland ansässig ist, wäre die überwiegende Mehrheit der Versicherungsnehmer des Übergehenden Geschäfts derzeit nicht berechtigt, eine Entschädigung durch den ICF in dem Fall einer Liquidation oder Zwangsverwaltung der ZIP zu beanspruchen. Folglich berührt der Plan nicht den von dem ICF für das Übergehende Geschäft gebotenen Schutz.

Schlussfolgerung

- 6.115 Meiner Ansicht nach ist es unwahrscheinlich, dass der vorgeschlagene Plan im Vergleich zur derzeitigen Situation wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Übergehenden Versicherungsnehmer, Zugang zu Beschwerde- und Entschädigungseinrichtungen der Branche zu erhalten, hätte. Für die überwiegende Mehrheit der Übergehenden Versicherungsnehmer wird es in diese Hinsicht überhaupt keine Veränderungen geben.

KÜNDIGUNGSRECHT

- 6.116 Angesichts dessen, dass Versicherungsnehmer mit noch nicht abgelaufenen, dem Übergehenden Geschäft zugehörigen Policen einem Übergang der Aufsicht von der CBI auf die BaFin ausgesetzt sind, haben sie ein Recht auf Kündigung und können in diesem Fall, wie in Ziffer 3.24 dargelegt, eine anteilige Prämienrückerstattung verlangen.
- 6.117 Es gibt nur drei Policen für besondere Programme, deren Laufzeit noch nicht abgelaufen ist. Eine von diesen wird voraussichtlich Ende 2019 ablaufen. Sollten die Baukosten niedriger ausfallen als erwartet, wäre theoretisch eine teilweise Rückforderung möglich. Wie mir mitgeteilt wurde, tritt ein solcher Fall in der Praxis jedoch nur selten auf. Angenommen, die beiden Versicherungsnehmer mit noch nicht abgelaufenen Versicherungsverträgen würden dieses Recht am 30. Juni 2020 ausüben, wäre die Prämienrückerstattung nicht signifikant. Da Policen für besondere Projekte, bereits seit mehreren Jahren laufen und Schadensfälle in der Regel gegen Ende der Laufzeit gemeldet werden, halte ich es für extrem unwahrscheinlich, dass einer der Versicherungsnehmer mit einem noch nicht abgelaufenen Versicherungsvertrag dieses Recht ausüben wird.

BREXIT

- 6.118 Obwohl das Verfahren für den Austritt des UK aus der EU bereits begonnen hat, stand zum Zeitpunkt dieses Berichts der endgültige Termin, an dem das UK die EU verlassen wird, noch nicht fest.
- 6.119 Über die Bedingungen des Brexit wird derzeit verhandelt, und es ist wahrscheinlich, dass diese Bedingungen erst kurz vor dem Austrittstermin öffentlich bekannt werden. Deshalb ist es schwierig, die Auswirkungen des Brexit einzuschätzen, ohne in Spekulationen zu verfallen. Im Kontext des Plans sollten jedoch einige Themen berücksichtigt werden. Insbesondere muss ich prüfen, ob der Brexit die Auswirkungen des Plans auf die Übergehenden Versicherungsnehmer verstärken oder verringern wird.
- 6.120 Da sich das Übergehende Geschäft insgesamt in Abwicklung befindet, kann der Brexit keine Probleme in Bezug auf grenzübergreifende Verkäufe aufwerfen. Zudem ist mir kein Grund bekannt, warum der Brexit die Durchsetzbarkeit von bestehenden Verträgen oder Verträgen, die sich auf das Übergehende Geschäft beziehen, beeinflussen sollte.

- 6.121 Es nach wie vor möglich, dass ein „harter“ Brexit erfolgen wird, d. h. dass nur wenige oder keine Handelsvorteile, die britische Unternehmen aufgrund der Mitgliedschaft in der EU derzeit genießen, nach dem Brexit bestehen bleiben und keine Implementierung-/Übergangsphase vereinbart wird. Sollte das geschehen, dann wären viele nicht britische EWR-Versicherungsunternehmen nicht länger befugt, Policen zu verwalten oder zu bearbeiten, die im Rahmen von Passvereinbarungen im UK gezeichnet wurden. Das Übergehende Geschäft wäre davon kaum betroffen, da es sich um deutsche, nach deutschem Recht gezeichnete Geschäfte handelt, die derzeit in Deutschland verwaltet werden. Das wird sich auch in der Zeit nach dem Plan nicht ändern. Betroffen sein könnten zwei Übergehende Versicherungsnehmer, die nach Angaben der ZIP Anschriften im UK haben. Im Februar 2019 erließ die EIOPA jedoch ausdrückliche Leitlinien im Hinblick auf die Vorgehensweise, die einzelne EWR-Mitgliedstaaten im Fall eines „harten“ Brexit voraussichtlich wählen werden, um nicht britische EWR-Versicherungsunternehmen dabei zu unterstützen, ihre bestehenden Verpflichtungen gegenüber britischen Versicherungsnehmern zu erfüllen. Insbesondere rief die EIOPA die einzelnen EWR-Mitgliedstaaten dazu auf, „*einen rechtlichen Rahmen oder Mechanismus zur Erleichterung der ordnungsgemäßen Abwicklung*“ von Geschäften zu schaffen, die infolge des Brexit ihre Autorisierung verloren haben. Die Mitgliedstaaten sind zwar nicht verpflichtet, den Leitlinien der EIOPA zu folgen, es wird jedoch erwartet, dass sich die meisten, wenn nicht alle, an diesen halten werden. Ich gehe deshalb davon aus, dass die beiden Übergehenden Versicherungsnehmer mit Anschriften im UK in der Zeit nach dem Brexit infolge des Brexit keine Beeinträchtigung des von ihnen genossenen Servicegrad erfahren werden.
- 6.122 Wie in den Ziffern 4.130 bis 4.133 im Einzelnen dargelegt, hat die DARAG Deutschland Pläne entwickelt, um die Auswirkung des Brexit auf ihr Gesamtgeschäft zu mindern. Daher gehe ich nicht davon aus, dass der Brexit die Fähigkeit des Unternehmens, ihre Versicherungsnehmer zu bedienen, insgesamt in wesentlich negativer Weise beeinflussen wird.

Schlussfolgerung

- 6.123 Ich glaube nicht, dass der Brexit die zu erwartenden Auswirkungen (falls es solche überhaupt geben sollte) des Plans auf die von den Übergehenden Versicherungsnehmern genossene Leistungssicherheit oder auf die Standards für die Policenbearbeitung wesentlich verändern würde.

SCHLUSSFOLGERUNG HINSICHTLICH DER GEMÄSS DEM PLAN ÜBERGEHENDEN VERSICHERUNGSNEHMER DER ZIP

- 6.124 Ich bin überzeugt, dass der vorgeschlagene Plan die Sicherheit der Übergehenden Versicherungsnehmer nicht wesentlich negativ beeinflussen würde und keine nachteiligen Auswirkungen auf den auf deren Policen angewendeten Servicegrad hätte.

7. Die Auswirkung des Plans auf die Versicherungsnehmer, die bei der Zurich Insurance plc verbleiben

- 7.1 In diesem Abschnitt des Berichts befasste ich mich mit der Auswirkung des Plans auf die Versicherungsnehmer, deren Policen nicht an die DARAG Deutschland übertragen, sondern nach dem Wirksamkeitsdatum bei der ZIP verbleiben werden. Dabei handelt es sich um einen hohen Prozentsatz der Versicherungsnehmer der ZIP.
- 7.2 Wie ich oben in den Ziffern 5.21 bis 5.24 feststellte, können möglicherweise nicht alle dem Übergehenden Geschäft zugehörigen Verbindlichkeiten rechtswirksam übertragen werden. Verbindlichkeiten, die nicht übertragen werden können, werden als verbleibende Verbindlichkeiten bezeichnet. Bei der Erörterung der Auswirkung des Plans auf die Versicherungsnehmer der ZIP, die nicht gemäß dem Plan übertragen, schließe ich auch diejenigen Versicherungsnehmer mit ein, deren Policen zu den verbleibenden Verbindlichkeiten zählen.
- 7.3 Da das Übergehende Geschäft derzeit einen relativ geringen Anteil des ZIP-Portfolios ausmacht und bereits zu 100% bei der DARAG Deutschland rückversichert ist, bleiben die nicht Übergehenden Versicherungsnehmer von dem Plan in jeder Hinsicht unberührt. Zudem sind mir keine geplanten Änderungen hinsichtlich des Servicestandards für nicht übergehende Versicherungsnehmer seitens der ZIP bekannt.
- 7.4 Ich habe bereits oben in Abbildung 5.2 aufgezeigt, dass die Bilanz der ZIP vor und nach dem Plan so gut wie keine Änderungen aufweist, abgesehen von der Ausgliederung der Bruttorekulturen für das Übergehende Geschäft (€ 174 Millionen) sowohl aus den versicherungstechnischen Rückstellungen als auch aus dem Rückversicherungsanteil der versicherungstechnischen Rückstellungen (um dem LPTA-Vertrag Rechnung zu tragen). Wie oben in Ziffer 6.6 dargelegt, betragen die versicherungstechnischen Rückstellungen, die sich auf das Übergehende Geschäfts beziehen, auf nicht diskontierter Basis circa 1% der gesamten versicherungstechnischen Bruttorekulturen der ZIP.
- 7.5 Ich habe mich mit den Rückstellungen der ZIP, die sich auf nicht Übergehende Versicherungsnehmer der ZIP beziehen, befasst und meine entsprechenden Schlussfolgerungen oben in Ziffer 6.16 dargelegt. Wie an bezeichneter Stelle erklärt, habe ich keinen Grund zu der Annahme, dass die Rückstellungen, die sich auf nicht Übergehende Versicherungsnehmer der ZIP beziehen:
- hinsichtlich des Aspekts Stärke von dem Plan berührt würden, besonders weil sich die Nettverbindlichkeiten des Übergehenden Geschäfts derzeit auf null belaufen;
 - derzeit nicht angemessen wären oder
 - nach der Durchführung des Plans nicht mehr angemessen wären.
- 7.6 Die einzige spürbar von dem Plan betroffene Komponente der SCR wäre das Rückversicherungskreditrisiko, das sich infolge des Plans verringern würde, weshalb auch die SCR sinken würde. Zudem würde die Durchführung des Plans zu einem geringen Rückgang der anererkennungsfähigen Eigenmittel der ZIP führen, was auf die Freigabe von Rückstellungen zurückzuführen wäre. Die Wirkung des Plan bestünde folglich in einer äußerst geringen Erhöhung der Kapitaldeckungsquote (die ZIP bliebe ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen) und damit verbunden einer äußerst geringen Erhöhung der von den verbleibenden Versicherungsnehmern genossenen Finanzsicherheit.
- 7.7 Würde die DARAG Deutschland ausfallen und die DARAG Guernsey ihren Garantieverpflichtungen nicht nachkommen, würden die derzeitigen Nettverbindlichkeiten des Übergehenden Geschäfts (nach Abzug des auf dem Depotkonto verbliebenen Sicherungsbetrags) auf die ZIP zurückfallen. Angesichts der Größe des Übergehenden Geschäfts, der Höhe des auf dem Depotkonto verwahrten Sicherungsbetrags und der derzeitigen Höhe des Kapitalüberschusses der ZIP wäre es unwahrscheinlich, dass die anderen Versicherungsnehmer der ZIP davon in wesentlicher Weise berührt würden. Dieses Risiko würde mit der Genehmigung des Plans entfallen, und die verbleibenden Versicherungsnehmer der ZIP könnten auf diese Weise von dem Plan profitieren. Sollte die ZIP abgewickelt werden (eine Möglichkeit, die angesichts des derzeitigen Vermögensüberschusses der ZIP äußerst unwahrscheinlich erscheint, wie ich oben in Abschnitt 6 dargelegt habe), befänden sich die verbleibenden Versicherungsnehmer der ZIP in einer geringfügig besseren Position, wenn der Plan genehmigt worden wäre, da es in der Zeit nach dem Plan weniger Policen gäbe, unter denen die Verbleibenden Vermögenswerte der ZIP aufzuteilen wären.

- 7.8 Wie bereits oben in den Ziffern 5.21 bis 5.24 ausgeführt, besteht die Möglichkeit, dass die ZIP nach dem Wirksamkeitsdatum einige verbleibende Verbindlichkeiten behalten wird. Die Bruttoverpflichtung für die Verbindlichkeiten wird solange bei der ZIP liegen, bis die ZIP und die DARAG Deutschland eine alternative Lösung gefunden haben. Auf jeden Fall wird die DARAG Deutschland die ZIP zu 100% schadlos halten. In dieser Hinsicht wäre die Situation der Inhaber der verbleibenden Verbindlichkeiten sehr ähnlich wie ihre Situation vor dem Wirksamkeitsdatum. Es gäbe zudem keine Änderungen bei der Policenbearbeitung oder der Verwaltung der verbleibenden Verbindlichkeiten.
- 7.9 Ich glaube nicht, dass irgendeine mögliche Auswirkung des Brexit auf die nicht Übergehenden Versicherungsnehmer der ZIP, wenn überhaupt, in irgendeiner wesentlichen Weise durch den Plan verstärkt würde.

Schlussfolgerung hinsichtlich der nicht gemäß dem Plan Übergehenden Versicherungsnehmer der ZIP

- 7.10 Ich bin überzeugt, dass die nichtübertragenden Versicherungsnehmer der ZIP von dem Plan nicht negativ beeinflusst würden.

8. Die Auswirkung des Plans auf die derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG

- 8.1 In diesem Abschnitt des Berichts befasste ich mich mit der Auswirkung des Plans auf die derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland.
- 8.2 Gemäß dem Plan soll die DARAG Deutschland die mit dem Übergehenden Geschäft verbundenen Aktiva und Passiva von der ZIP erhalten.
- 8.3 Ich habe die Auswirkung des Plans auf die derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland unter den folgenden fünf Überschriften geprüft:
- Rücklagenbildung;
 - Solvabilitätskapital;
 - Risikoexpositionen;
 - Insolvenz und
 - Policenbearbeitung.

Rücklagenbildung

- 8.4 Ich habe die Rücklagen der DARAG Deutschland sowohl vor dem Plan als auch nach dem Plan oben in den Ziffern 6.34 bis 6.65 erläutert. Meine Analyse basierte auf der Rücklagenpraxis der internen Versicherungsmathematiker der DARAG Group und der externen versicherungsmathematischen Berater mit Stand vom 31. Dezember 2018. Ich kam zu dem Schluss, dass die Rückstellungen der DARAG Deutschland vor dem Plan und vor dem LPTA-Vertrag angemessen erscheinen.
- 8.5 Die Nettorücklagen der DARAG Deutschland haben sich infolge des LPTA-Vertrags und zweier weiterer Transaktionen erheblich erhöht. Meine Prüfung der Transaktionsdokumente und meine Unterhaltungen mit den Versicherungsmathematikern der DARAG Group gaben mir keinen Grund zu der Annahme, dass die Rücklagenstärke des derzeitigen Geschäfts der DARAG Deutschland durch den LPTA-Vertrag, die zusätzlichen Transaktionen oder den Plan berührt werden könnte.

Solvabilitätskapital

- 8.6 Ich habe den Vermögensüberschuss der DARAG Deutschland sowohl vor dem Plan als auch nach dem Plan oben in den Ziffern 6.73 bis 6.84 erläutert. Meine Analyse stützte sich auf die Berechnungen der SCR und der anererkennungsfähigen Eigenmittel zum 31. Dezember 2018.
- 8.7 Ich kam zu dem Schluss, dass die DARAG Deutschland zum 31. Dezember 2018 ein gut mit Kapital ausgestattetes Unternehmen war. Im Lauf des Jahres 2019 hat die DARAG Deutschland drei weitere Transaktionen zum Abschluss gebracht, einschließlich des das Übergehende Geschäft betreffenden LPTA-Vertrags, und sich in Zusammenhang damit weiteres Kapital gesichert, so dass die DARAG Deutschland derzeit ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen ist. Soweit weitere Transaktionen finalisiert wurden, besteht kein Grund zu der Annahme, dass in Zusammenhang damit das notwendige Kapital nicht gesichert werden könnte. Deshalb gehe ich davon aus, dass die DARAG Deutschland in der Zeit nach dem Plan ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen sein wird.
- 8.8 Oberflächlich betrachtet werden die derzeitigen Versicherungsnehmer eine Verringerung des Niveaus der finanziellen Sicherheit, die sie genießen, erleben, wenn die DARAG Deutschland vom Status eines gut mit Kapital ausgestatteten Unternehmens zum Status eines mehr als ausreichend mit Kapital ausgestatteten Unternehmens übergeht. Das Kapitalniveau der DARAG Deutschland zum 31. Dezember 2018 liegt aber immer noch weit oberhalb der gemäß der Kapitalmanagement-Richtlinie angestrebten Kapitaldeckungsquote.

- 8.9 Letztendlich ist nicht beabsichtigt, dass die DARAG Deutschland das hohe Niveau der Kapitaldeckungsquote, das ihre derzeitigen Versicherungsnehmer zum 31. Dezember 2018 genossen haben, aufrechterhält. Vielmehr wird im Laufe der Zeit Kapital für neue Transaktionen eingesetzt oder freigegeben werden, so dass die Kapitaldeckungsquote unter das von der Kapitalmanagement-Richtlinie vorgesehene Zielniveau absinkt. Der Plan wird bei der DARAG Deutschland zu einer Kapitaldeckungsquote führen, die weitgehend dem Niveau entspricht, das die derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland auf lange Sicht erwarten dürften, wenn der Plan nicht umgesetzt würde. Daher komme ich zu dem Schluss, dass die grundlegende finanzielle Sicherheit der derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland, so wie sie in der Kapitaldeckungsquote zum Ausdruck kommt, durch den Plan nicht wesentlich negativ beeinflusst würde.

Risikoexpositionen

- 8.10 Zum 31. Dezember 2018 ist die DARAG Deutschland ein kleines Versicherungsunternehmen, das sich auf das Management von in Abwicklung befindlichen Geschäften spezialisiert hat und dessen Verbindlichkeiten im Wesentlichen Expositionen in den Bereichen Kfz-Haftpflicht und allgemeine Haftpflicht umfassen. In der Zeit nach dem Plan wird die DARAG Deutschland ein mittelgroßes Versicherungsunternehmen sein, das sich auf das Management von in Abwicklung befindlichen Geschäften spezialisiert hat und dessen Verbindlichkeiten stärker von Expositionen im Bereich allgemeine Haftpflicht (auch aus dem Übergehenden Geschäft) dominiert sein werden.
- 8.11 Als Spezialversicherer für in Abwicklung befindliche Geschäfte ist es für die DARAG Deutschland normal, dass sich die Zusammensetzung ihres Portfolios im Lauf der Zeit wesentlich verändert, zum einen, weil neue Portfolios erworben und zum anderen, weil ältere Portfolios abgewickelt werden. Die Portfoliozusammensetzung in der Zeit nach dem Plan weist keine Risikoexposition auf, die sich wesentlich von der Risikoexposition unterscheidet, der die DARAG Deutschland im Lauf der letzten Jahre ausgesetzt war. Soweit Unterschiede in den Risikoprofilen vor und nach dem Plan bestehen, finden diese, wie bereits oben erläutert, Ausdruck in den für die DARAG Deutschland vor und nach dem Plan geltenden Kapitalanforderungen.
- 8.12 Ich bin überzeugt, dass der vorgeschlagene Plan keine Änderung der Risikoexpositionen der derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland bewirken könnte, die die Leistungssicherheit für diese Versicherungsnehmer wesentlich negativ beeinflussen würde.

Insolvenz

- 8.13 Die derzeitige Geschäftstätigkeit der DARAG Deutschland umfasst auch einige aktive Rückversicherungsgeschäfte. Im Falle einer Insolvenz der DARAG Deutschland in der Zeit vor dem Plan hätten die derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland hinsichtlich der Verteilung der Verbleibenden Vermögenswerte der DARAG Deutschland Vorrang vor den Zedenten von aktiven Rückversicherungsgeschäften.
- 8.14 Das Übergehende Geschäft besteht nur aus Direktgeschäften. Daher wären die Übergehenden Versicherungsnehmer und derzeitigen direkten Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland im Fall einer Insolvenz der DARAG Deutschland in der Zeit nach dem Plan hinsichtlich der Verteilung der Verbleibenden Vermögenswerte der DARAG Deutschland gleichrangig; die Zedenten von aktiven Rückversicherungsgeschäften der DARAG Deutschland wären diesen gegenüber nachrangig.
- 8.15 Da diese Zedenten in der Zeit nach dem Plan nachrangig im Vergleich zu einer sehr viel größeren Gruppe von direkten Versicherungsnehmern wären, scheint es so, als würden sie durch den Plan benachteiligt. In Anbetracht der Kapitaldeckungsquote der DARAG Deutschland (und ihrer Kapitalmanagement-Richtlinie) bin ich jedoch überzeugt, dass die Wahrscheinlichkeit einer solchen Insolvenz verschwindend gering ist und eine mögliche negative Auswirkung auf die Leistungssicherheit für die derzeitigen Zedenten von Rückversicherungspolice an die DARAG Deutschland nicht wesentlich wäre.

Policenbearbeitung

- 8.16 Die DARAG Deutschland hat derzeit die Verwaltung ihrer Policen an dritte Schadensbearbeitungsfirmen ausgelagert. Vor der Migration des Übergehenden Geschäfts wird die DARAG Deutschland von anderen Schadensverwaltungs-Dienstleistern als der PRO auf Outsourcing-Basis unterstützt. Die DARAG Deutschland wird die Verwaltung des Übergehenden Geschäfts an die PRO auslagern und die Auslagerung des bestehenden Geschäfts wie zuvor weiter fortsetzen. Die DARAG Deutschland hat mir mitgeteilt, dass der Plan keine Auswirkungen auf die bestehenden Policenbearbeitungsverfahren, Vorgehensweisen und Standards der dritten Schadensbearbeiter haben würde.
- 8.17 Deshalb habe ich keinen Grund zu der Annahme, dass der Plan irgendwelche negativen Auswirkungen auf die Qualität der Policenbearbeitung haben könnte, die die derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland vor dem Plan genossen haben.

SCHLUSSFOLGERUNG IN BEZUG AUF DIE DERZEITIGEN VERSICHERUNGSNEHMER DER DARAG DEUTSCHLAND

- 8.18 Aus den oben erläuterten Gründen bin ich überzeugt, dass der Plan keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland haben wird. Außerdem wird der den derzeitigen Versicherungsnehmern der DARAG Deutschland gebotene Servicegrad von dem Plan nicht negativ beeinflusst.

9. Sonstige Überlegungen

AUSWIRKUNG AUF MITVERSICHERER DES ÜBERGEHENDEN GESCHÄFTS

- 9.1 In dem Plan ist vorgesehen, die sich auf das Übergehende Geschäft beziehenden Mitversicherungsverträge von der ZIP an die DARAG Deutschland zu übertragen und das Übergehende Geschäft weiterhin zu schützen.
- 9.2 Ich habe geprüft, ob der Plan mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu Änderungen in Bezug auf Aufrechnungen führen wird, d. h. auf das Recht von Parteien, ihre gegenseitigen Schulden zu löschen oder aufzurechnen, indem die eine Forderung von der anderen in Abzug gebracht und nur die Differenz bezahlt wird. Da das bestehende Geschäft der DARAG Deutschland und das Übergehende Geschäft auch Policen und Schadensfälle umfasst, die mit Mitversicherern geteilt werden, bestünde die Möglichkeit einer Änderung des Aufrechnungsrechts, falls die DARAG Deutschland in der Zeit nach dem Plan insolvent würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass die DARAG Deutschland in der Zeit nach dem Plan insolvent werden könnte, ist jedoch verschwindend gering, und ich gehe nicht davon aus, dass das Aufrechnungsrecht irgendeinen Einfluss auf meine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkung des Plans auf Mitversicherer des Übergehenden Geschäfts der ZIP haben könnte.
- 9.3 Die Höhe der Verbindlichkeiten der einzelnen Mitversicherungspartner der DARAG Deutschland beziehungsweise der ZIP werden sich infolge des Plans nicht ändern. Aus diesem Grund gehe ich, unter Berücksichtigung meiner obigen Ausführungen zu den Aufrechnungsrechten in Ziffer 9.2, nicht davon aus, dass die Mitversicherer von dem Plan wesentlich betroffen werden könnten.

AUSWIRKUNG AUF RÜCKVERSICHERER DER ZIP

- 9.4 Für das Übergehende Geschäft bestehen keine Rückversicherungsverträge, die gemäß dem Plan von der ZIP an die DARAG Deutschland übergehen. Aus diesem Grund werden die derzeitigen Rückversicherer der ZIP von dem Plan nicht berührt.

KOMMUNIKATIONSANSATZ IN BEZUG AUF VERSICHERUNGSNEHMER UND ANDERE INTERESSENVERTRETER

- 9.5 Ich habe oben in den Ziffern 5.46 bis 5.56 dargelegt, wie die ZIP und die DARAG Deutschland bei der Bekanntmachung des Plans vorgehen wollen.
- 9.6 Ich weise darauf hin, dass die ZIP gemäß dem Gesetz von 1909 und den Verordnungen verpflichtet ist, Bekanntmachungen in einer vom irischen Gericht genehmigten Form an bestimmten Orten und in bestimmten Publikationen zu veröffentlichen, in denen gemeldet wird, dass ein Antrag auf Übertragung des Übergehenden Geschäfts von der ZIP an die DARAG Deutschland gestellt wurde. Außerdem müssen die Plandokumente zur Einsichtnahme für Versicherungsnehmer und Interessenvertreter am eingetragenen Sitz der ZIP in Irland und Frankfurt sowie am eingetragenen Sitz der DARAG Deutschland in Hamburg 15 Tage lang nach der Veröffentlichung der oben bezeichneten Bekanntmachung ausgelegt werden. Ich habe den gemeinsam von der ZIP und der DARAG Deutschland erstellten Kommunikationsplan gelesen. Darin kommt klar zum Ausdruck, dass sowohl die ZIP als auch die DARAG Deutschland diesen Anforderungen vollumfänglich entsprechen wollen.
- 9.7 Nach irischem Recht sind die ZIP und die DARAG Deutschland nicht verpflichtet, in Bezug auf den vorgeschlagenen Plan direkt mit ihren Versicherungsnehmern oder Interessenvertretern zu kommunizieren.
- 9.8 Ich habe oben in Ziffer 5.49 dargelegt, wie die ZIP plant, bestimmte Gruppen direkt und größere Gruppen indirekt zu informieren.
- 9.9 Mir scheint der von der ZIP verfolgte Ansatz für die direkte Benachrichtigung dieser Versicherungsnehmer, Vermittler und Mitversicherer angemessen zu sein.
- 9.10 Auf den eigens für diesen Zweck zu schaffenden Webseiten, die auf den Websites der ZIP und der DARAG Deutschland eingerichtet werden sollen, werden alle relevanten Dokumente, einschließlich des Kommunikationspakets und einer Kopie dieses Berichts, zur Verfügung stehen. Jede Person erhält auf Anfrage kostenlos das Kommunikationspaket und eine Kopie dieses Berichts. Das Kommunikationspaket besteht aus Folgendem:

- einem Anschreiben (in verschiedenen Varianten für die Versicherungsnehmer, die Vermittler und die Mitversicherer);
 - eine Broschüre mit Fragen und Antworten zu dem Plan und einer Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Versicherungsmathematikers, und
 - eine Kopie des Rechtshinweises mit Einzelheiten des Plan, einschließlich des Termins für die Verhandlung vor dem irischen Gericht, und Hinweisen dazu, wie Bedenken geäußert oder Beschwerden eingereicht werden können.
- 9.11 Das Kommunikationspaket soll in englischer und deutscher Sprache abgefasst werden. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen:
- 9.11.1 Die Policen wurden von der deutschen Niederlassung der ZIP gezeichnet;
- 9.11.2 die Übergehenden Versicherungsnehmer, die Vermittler und die Mitversicherer sind überwiegend in Deutschland ansässig, und es ist davon auszugehen, dass diejenigen, die nicht in Deutschland ansässig sind, in Deutschland gearbeitet haben oder gewerblich tätig waren, da die Policen die Berufshaftpflicht von Architekten und Ingenieuren in Deutschland abdecken ;
- 9.11.3 Deutsch ist die Sprache der Policen und die Sprache, in der die Policen ausgestellt wurden und verwaltet werden, und
- 9.11.4 alle die Policen betreffenden Mitteilungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 9.12 Das Kommunikationspaket wird auf Verlangen auch kostenlos in Großdruck, Blindenschrift oder als CD zur Verfügung gestellt werden.
- 9.13 Ich habe mich davon überzeugt, dass der vorgesehene Kommunikationsansatz in Bezug auf die Versicherungsnehmer und den Plan sowohl verhältnismäßig als auch angemessen ist.

BETRIEBSPLÄNE SOWIE ÄNDERUNGEN DER AKTIVA UND PASSIVA BIS ZUM WIRKSAMKEITSDATUM

- 9.14 In diesem Bericht habe ich Bilanzdaten der ZIP und der DARAG Deutschland zum 31. Dezember 2018 dargestellt (für dieses Datum standen die neuesten geprüften Finanzinformationen zur Verfügung). Ich habe auch Pro-Forma-Bilanzen dargestellt, die auf den tatsächlichen Bilanzen zum 31. Dezember 2018 beruhen, aber bereits Daten über später bekannt gewordene oder erwartete Transaktionen, einschließlich des LPTA-Vertrags und des Plan, enthalten.
- 9.15 Ich gehe davon aus, dass die ZIP ihre derzeitige Tätigkeit zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem Wirksamkeitsdatum (und gegebenenfalls nach dem Wirksamkeitsdatum) fortgesetzt hat und fortsetzen wird, dass die ZIP weiterhin Neugeschäfte gezeichnet hat und zeichnen wird, dass sie weiterhin Schäden reguliert hat und regulieren wird und dass sie Rückstellungen im Licht von Erfahrungswerten neu bewertet hat und bewerten wird. Ich nehme nicht an, dass sich infolge der Fortsetzung der normalen Geschäftstätigkeit für irgendeine Gruppe der betroffenen Versicherungsnehmer wesentliche zusätzliche Risiken ergeben werden.
- 9.16 Die DARAG Group wird weiterhin den Erwerb von Portfolios von in Abwicklung befindlichen Geschäften in Erwägung ziehen und gegebenenfalls die DARAG Deutschland als Vehikel für die Übernahme solcher Portfolios einsetzen. Wie ich erfahren habe, werden derzeit bestimmte Akquisitionen unter Beteiligung der DARAG Deutschland geplant. Solche Transaktionen müssten vor einer Genehmigung erst ordnungsgemäß geprüft und regulatorisch überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Interessen der derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland (zu denen, eine Genehmigung des Plans durch das Gericht vorausgesetzt, auch die Übergehenden Versicherungsnehmer zählen) von einer entsprechenden Transaktion nicht in wesentlichem Maß negativ beeinflusst würden.
- 9.17 Meiner Ansicht nach ist es unwahrscheinlich, dass sich Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem Wirksamkeitsdatum oder später bekannt gewordene oder erwartete Transaktionen auf die Schlussfolgerungen auswirken würden, zu denen ich aufgrund meiner Prüfungen mit Stand vom 31. Dezember 2018 gelangt bin.

- 9.18 Kurz vor der abschließenden Gerichtsverhandlung werde ich prüfen, inwieweit sich die Betriebspläne der ZIP und der DARAG Deutschland (im Verhältnis zu dem Stand vor diesem Bericht) verändert haben, und werde die tatsächlichen Änderungen bei den Aktiva und Passiva (im Verhältnis zu dem Stand vom 31. Dezember 2018) würdigen, um festzustellen, ob es Änderungen (auch solche, die mit aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten in Zusammenhang stehen) gegeben hat, die meine Meinung insgesamt beeinflussen könnten. Mit diesen werde ich mich in meinem Supplementary Report befassen.

GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

- 9.19 Meines Wissens wird die Übertragung eines Versicherungsgeschäfts gemäß § 13 wirksam, wenn die Geschäftsübertragung in Bezug auf alle Policen, die dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats unterliegen, durch gerichtliche Anordnung genehmigt wird. Jedoch sind die Gerichte von Staaten außerhalb des EWR nicht verpflichtet, automatisch die Zuständigkeit des Gerichts für die Übertragung einer Police, die dem Recht eines Staates außerhalb des EWR unterliegt, anzuerkennen. Somit ist es möglich, dass ein oder mehrere Versicherungsnehmer mit Policen, die nach dem Recht von Staaten außerhalb des EWR gezeichnet wurden, die Wirksamkeit der Übertragung nach dem Wirksamkeitsdatum anfechten werden.
- 9.20 Wie mir mitgeteilt wurde, betrifft das Übergehende Geschäft nach Wissen der ZIP nur Versicherungsverträge, die deutschem Recht, d. h. dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats, unterliegen. Deshalb bin ich überzeugt, dass das irische Gericht befugt ist, die plangemäße Übertragung des Übergehenden Geschäfts anzuordnen.

STEUERN

- 9.21 Meinen Informationen nach hätte der Plan keine steuerlichen Implikationen, die sich wesentlich nachteilig auf die von der Portfolioübertragung gemäß dem Plan betroffenen Versicherungsnehmer auswirken würden. Ich bin zwar kein Steuerexperte, doch die mir zur Kenntnis gebrachten Argumente, die diese Sichtweise unterstützen, scheinen mir nicht unplausibel zu sein.
- 9.22 Für die Zwecke dieses Berichts bin ich deshalb davon ausgegangen, dass der Plan keine steuerliche Verpflichtung (hinsichtlich der zu übertragenden Vermögenswerte) in nennenswerter Höhe generieren wird. Ich möchte anmerken, dass die ZIP eine Bestätigung der deutschen Steuerbehörde beantragt hat, wonach die Auffassung der ZIP hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Übertragung nach dem Plan zutreffend ist. Falls erforderlich, werde ich in meinem Supplementary Report weitere Ausführungen zu dieser Angelegenheit machen.

WAS GESCHÄHE, WENN DER PLAN NICHT WEITERVERFOLGT WÜRD?

- 9.23 Wenn der Plan nicht weiterfolgt würde, ergäbe sich Folgendes:
- 9.23.1 Das Übergehende Geschäft würde bei der ZIP verbleiben und wäre nach wie vor zu 100% bei der DARAG Deutschland rückversichert. Die ZIP würde weiterhin die rechtliche Verantwortung für das Übergehende Geschäft, und die DARAG Deutschland würde weiterhin die wirtschaftliche Verantwortung für das Übergehende Geschäft tragen.
- 9.23.2 Wird die rechtliche Übertragung nicht bis zu dem Long Stop-Datum am 5. März 2021 abgeschlossen, muss auf dem Depotkonto eine höhere Minimalsicherheit verbleiben. Diese würde sich von 130% auf 140% der gehaltenen Nettorücklagen des Übergehenden Geschäfts (ohne ULAE), abzüglich des Claims Float Amount, belaufen.
- 9.23.3 Da davon ausgegangen wird, dass die Migration am oder etwa am 1. April 2020 abgeschlossen sein wird, würde die DARAG Deutschland auch darüber hinaus weiterhin die Schäden durch ihre Auslagerungsbeziehung mit der PRO regulieren.
- 9.23.4 Die ZIP würde ebenso weiterhin ihrer Tätigkeit nachgehen wie bisher. Ich kam oben zu dem Schluss, dass die Versicherungsnehmer der ZIP derzeit von der Sicherheit profitieren, die ein mehr als ausreichend mit Kapital ausgestattetes Unternehmen bietet. Daran würde sich nichts ändern, auch wenn der Plan nicht genehmigt werden sollte.
- 9.23.5 Die DARAG Deutschland würde ebenso weiterhin ihrer Tätigkeit nachgehen wie bisher. Ich kam oben zu dem Schluss, dass die Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland derzeit von der Sicherheit profitieren, die ein gut mit Kapital ausgestattetes Unternehmen bietet. Daran würde sich nichts ändern, auch wenn der Plan nicht genehmigt werden sollte.

9.23.6 Die derzeitige Situation würde sich tatsächlich nicht ändern. Allerdings hätte die ZIP nicht die Finalität erreicht, die sie in Bezug auf dieses Geschäft sucht.

KOSTEN DES PLANS

9.24 Die externen Kosten des Plans wurden unter Berücksichtigung des Plans und der geplanten Kommunikation mit Versicherungsnehmern, wie oben dargelegt, von der ZIP und der DARAG Deutschland auf € 1,3 Millionen geschätzt. Diese Kosten werden von der ZIP einerseits und der DARAG Deutschland andererseits entsprechend dem Rahmenvertrag getragen. Wenngleich diese Kosten nicht unerheblich sind, spielen sie dennoch im Kontext des Überschusskapitals der ZIP und der DARAG Deutschland keine wesentliche Rolle, da es sich um einen einmaligen Aufwand handelt.

10. Schlussfolgerungen

- 10.1 Zusammenfassend kann ich feststellen, dass bei einer Umsetzung des vorgeschlagenen Plans, wie vorgesehen, und ich habe keinen Grund zu der Annahme, dass eine solche nicht erfolgen sollte, meiner Ansicht nach:
- die Leistungssicherheit für die Übergehenden Versicherungsnehmer der ZIP und der derzeitigen Versicherungsnehmer der DARAG Deutschland durch die Umsetzung des Plans zum Wirksamkeitsdatum nicht wesentlich negativ beeinflusst wird;
 - die Leistungssicherheit für die Versicherungsnehmer der ZIP, die nicht gemäß dem Plan übertragen werden, durch die Umsetzung des Plans zum Wirksamkeitsdatum nicht wesentlich negativ beeinflusst wird, und
 - der Plan keine negative Auswirkungen auf den Servicegrad haben wird, der den Versicherungsnehmern der ZIP (unabhängig davon, ob diese gemäß dem Plan übertragen oder nicht) oder den Versicherungsnehmern der DARAG Deutschland jeweils geboten wird.
- 10.2 Um zu dieser Auffassung zu gelangen, habe ich die folgenden Prinzipien angewendet (wie im Umwandlungs-TAS dargelegt):
- Ich habe Überlegungen dazu angestellt, welche Parteien von dem Plan betroffen sein könnten und in welcher Weise. Meine Erkenntnisse habe ich dokumentiert.
 - Obwohl ich keine eigenen Modellierungen durchgeführt und mich stattdessen auf die Ergebnisse der Modelle verlassen habe, die von der ZIP und der DARAG Deutschland für die Bewertung der Rücklagenstärke und der Finanzressourcen der verschiedenen Versicherer entwickelt wurden und verwendet werden, habe ich die Dokumentationen geprüft, in denen die entsprechenden Modell beschrieben und die Grundannahmen, die diesen Modellen zugrunde liegen, erläutert und begründet werden, die Ausführungen dazu enthalten, wie die den Modellen zugrunde liegenden Daten erhoben wurden und die darlegen, wie deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Relevanz verifiziert wurden.
 - Ich habe Überlegungen dazu angestellt, wie der Plan zu Änderungen bei den wesentlichen Risiken führen könnte, die den Interessen der unterschiedlichen interessierten Parteien anhaften.
 - Ich habe geprüft, welchen Einfluss alternative plausible Grundannahmen, beispielsweise im Hinblick auf Szenario- und Sensibilitätstests für die SCR-Berechnung, auf die versicherungsmathematischen Informationen hätten, die mir von der ZIP und der DARAG Deutschland zur Verfügung gestellt wurden.
- 10.3 Nach meinem besten Wissen gibt es keine Begünstigten, die bei der Prüfung der Auswirkungen des Plans, nicht berücksichtigt wurden.

Jeffrey A. Courchene / 17. Februar 2020

Fellow der Casualty Actuarial Society

Mitglied der American Academy of Actuaries

Angeschlossenes Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries

Anhang A Definitionen

Gesetz von 1909	Das irische Versicherungsgesetz von 1909 (in der jeweils geltenden Fassung).
Gesetz von 1989	Das irische Versicherungsgesetz von 1989 (in der jeweils geltenden Fassung).
Vorfalljahr	Das in den Systemen der ZIP verzeichnete Vorfalldatum bezeichnet den Zeitpunkt der Manifestation eines Fehlers oder den Zeitpunkt der fahrlässigen Handlung.
ADC	Abdeckung ungünstiger Entwicklungen
AFR	Bericht über die versicherungsmathematische Funktion
ALMIC	Investitionsausschuss für Aktiv-Passiv-Management der ZIP.
APH	Asbest, Umweltverschmutzung und Gesundheitsgefährdung.
ARTP	Versicherungsmathematischer Bericht über versicherungstechnische Rückstellungen.
ASP	Versicherungsmathematischer Praxisstandard.
Übernommene Mitarbeiter	Mitarbeiter der ZIP, die zum oder etwa zum Zeitpunkt des Migrationsabschlusses gemäß § 613a BGB im Rahmen des Übergangs von der PRO übernommen werden.
Verfügbares Kapital	Verfügbares Kapital, um der Solvabilitäts-Kapitalanforderung zu entsprechen.
A&E	Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure
Best Estimate	Dieser Begriff, der im Bericht verwendet wird, um bestehende Schadensrückstellungen zu bezeichnen, steht für den aufgrund einer angemessenen Reihe von Schätzungen erwarteten Wert. Solche Schätzungen sind nicht absichtlich nach oben oder unten verzerrt und enthalten keine Margen. Aufgrund der Grenzen, die versicherungsmathematischen Prognosemethoden gesetzt sind, sind „beste Schätzungen“ keine statistisch soliden Schätzungen des Mittelwerts aus dem zugrunde liegenden Spektrum möglicher Ergebnisse.
Berquist-Sherman-Methode	Eine von Versicherungsmathematikern im Casualty-Geschäft verwendete Schadensentwicklungsmethode, bei der Triangulationsdaten basierend auf einer Reihe von Annahmen angepasst werden.
BGB	Das Bürgerliche Gesetzbuch („BGB“) ist der deutsche Zivilrechtskodex.
Brexit	„Brexit“, eine Abkürzung für „britischer Exit“, bezeichnet den bevorstehenden Austritt des UK aus der Europäischen Union nach einem im Juni 2016 im UK abgehaltenen Referendum über die Fortsetzung der Mitgliedschaft. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichts waren die Konditionen für den Brexit noch nicht geklärt.
Kapitaldeckungsgrad	Das Verhältnis zwischen verfügbarem Kapital und benötigtem Kapital. Es handelt sich um eine Messgröße für die Kapitalstärke des Versicherungsunternehmens – je höher der Grad, umso stärker das Unternehmen.
CAS	Die Casualty Actuarial Society, ein globaler Berufsverband für Versicherungsmathematiker im Nichtlebensversicherungsgeschäft mit Sitz in den USA.
CBI	Irische Zentralbank, die Aufsichtsbehörde für den Versicherungsmarkt in Irland.
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer.
CMP	Abteilung für Kunden, Märkte und Partner der ZIP.
CoC	Kapitalkosten

CoO	Änderung der Beherrschungsverhältnisse, ein in Norwegen vertriebenes Hausversicherungsprodukt.
Korrelation	Korrelation ist (im Kontext dieses Berichts) eine numerische Größe, die die statistische Beziehung zwischen zwei Variablen ausdrückt (z. B. Aktienkurse und Zinssätze).
DAC	Aktivierete Abschlusskosten
DARAG Deutschland	DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG. Die DARAG Deutschland ist eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der DARAG Guernsey Limited („DARAG Guernsey“) und eine unmittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der DARAG Group Limited („DGL“). Die Unternehmensstruktur der DARAG Group entnehmen Sie bitte Anhang B.
DARAG Group	Unternehmensgruppe mit der DARAG Guernsey als der ultimativen Muttergesellschaft
DD	Due Diligence – von einem potenziellen Käufer durchgeführte, umfassende Bewertung eines Unternehmens, bei der insbesondere die Aktiva und Passiva ermittelt und das wirtschaftliche Potenzial eingeschätzt werden sollen. Für den Erwerb neuer Portfolios nimmt die DARAG Deutschland jeweils umfassende, mehrstufige Due Diligence-Prüfungen vor.
DGL	DARAG Group Limited. Siehe oben.
Inländisches versicherungsmathematisches System	Das inländische versicherungsmathematische System und die zugehörigen Governance-Anforderungen gemäß Solvabilität II in Irland, die am oder etwa am 1. Januar 2016 Kraft traten.
EWR	Der Europäische Wirtschaftsraum („EWR“) wurde durch das Abkommen über den EWR vom 1. Januar 1994 geschaffen. DER EWR vereint 28 Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen zu einem Binnenmarkt, in dem die gleichen Grundregelungen gelten. Diese Regelungen zielen darauf ab, die freie Bewegung von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen im EWR in einem offenen, kompetitiven Umfeld zu ermöglichen, ein Konzept, das man auch als die vier Freiheiten bezeichnet.
Wirksamkeitsdatum	Das Datum, an dem der Plan wirksam werden soll.
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ENID	Um die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvabilität II einschätzen zu können, müssen Versicherungsunternehmen Ausreißer, die sich nicht aus vorhandenen Daten ableiten lassen („ENID“), d. h. mögliche künftige Ereignisse, die in der von dem Versicherungsunternehmen erfahrenen Schadenshistorie nicht vorkommen, berücksichtigen.
ERM	Unternehmensweites Risikomanagement.
EU	Die Europäische Union.
EUR	Euro
FCA	Die Financial Conduct Authority („FCA“) ist die britische Aufsichtsbehörde, die das Verhalten von Finanzdienstleistern für Privatkunden und für Großkunden reguliert. Die FCA operiert als Teil eines regulatorischen Rahmenswerks, das durch das Finanzdienstleistungsgesetz von 2012 eingeführt wurde.
FoE	Niederlassungsfreiheit, eine der beiden Grundlagen (neben Dienstleistungsfreiheit) für die Tätigkeit eines von einem Mitgliedstaat des EWR regulierten Versicherungsunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat des EWR.
FSPO	Der Ombudsmann für Finanzdienstleistungen und Renten („FSPO“) ist eine gesetzlich vorgesehene, unabhängige Einrichtung (finanziert durch Abgaben von Finanzdienstleistern und einer Zuwendung der irischen Regierung), die sich mit ungelösten Beschwerden von Verbrauchern bezüglich ihrer Beziehungen zu Finanzdienstleistern befasst.

GAAP	Die allgemein anerkannte Rechnungslegungsprinzipien („GAAP“) bilden einen Standardorientierungsrahmen für die Rechnungslegung in einer gegebenen Rechtsordnung.
GBP	Britisches Pfund oder Sterling.
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV).
GMT	Mittlere Greenwich-Zeit.
GIS	Konzernweite Informationssicherheit innerhalb der Zurich Group.
HGB	Das Handelsgesetzbuch (HGB) ist der deutsche Kodex für Handels- und Rechnungslegungsstandards, die Unternehmen bei der Erstellung und Meldung ihrer Jahresabschlüsse beachten müssen.
HoAF	Leiter der versicherungsmathematischen Funktion – entsprechend den Vorschriften der CBI müssen alle Versicherungsunternehmen einen Leiter der versicherungsmathematischen Funktion ernennen, dem die Aufgabe zukommt, die versicherungstechnischen Rückstellungen (Solvabilität II) auf jährlicher Basis einzuschätzen und ein versicherungsmathematisches Gutachten zu diesen versicherungstechnischen Rückstellungen zu erstellen.
IBNR	Eingetreten, aber noch nicht gemeldet. Dieser Begriff wird gewöhnlich in Zusammenhang mit Schadensfällen oder Rückstellungen verwendet. IBNR-Rückstellungen erfolgen in Bezug auf Schadensfälle, die vor dem Bewertungsstichtag eingetreten, aber zu diesem Zeitpunkt erst noch bei dem Versicherungsunternehmen angemeldet werden müssen (IBNR-Schadensfälle). Für die Zwecke dieses Berichts umfasst der Begriff IBNR auch Rückstellungen in Bezug auf eine wahrgenommene Differenz zwischen den endgültigen Projektkosten und den Einzelschadenseinschätzungen für bereits gemeldete Schadensfälle.
ICF	Der Insurance Compensation Fund wurde in erster Linie geschaffen, um Zahlungen an Versicherungsnehmer in Bezug auf Risiken in Irland in Fällen zu vereinfachen, in denen ein in Irland zugelassenes Nichtlebensversicherungs-Unternehmen in Liquidation geht oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird.
IDD	Die Versicherungsvertriebsrichtlinie mit Wirkung vom 1. Oktober 2018, die in allen Mitgliedstaaten der EU (sowie auch in Irland und im UK) gilt.
IFoA	Das Institute and Faculty of Actuaries, der Berufsverband der Versicherungsmathematiker im UK.
Unabhängiger Versicherungsmathematiker	Der unabhängige Versicherungsmathematiker erstellt den Planbericht und legt ihn dem Gericht vor, damit dieses die Auswirkung der vorgeschlagenen Übertragung, einschließlich der Auswirkung auf die Versicherungsnehmer der beteiligten Versicherungsunternehmen, richtig einschätzen kann. Im Fall des Plans wurde ich als unabhängiger Versicherungsmathematiker benannt.
Unabhängiger Peer-Review	Arbeitsüberprüfung durch eine oder mehrere Personen, die nicht in sonstiger Weise an der fraglichen Arbeit beteiligt ist/sind und die über die entsprechende Erfahrung und Expertise verfügt/verfügen, um selbst Verantwortung für die Arbeit übernehmen zu können.
Das irische Gericht	Der High Court von Irland.
Long Stop-Datum	Definiert als der Zeitpunkt 18 Monate nach dem Datum der Unterzeichnung, also der 5. März 2021.
LPT	Übertragung eines Schadensportfolios, eine Rückversicherungsvereinbarung, der gemäß alle beziehungsweise ein konkret bezeichneter Teil der bestehenden Verbindlichkeiten eines Versicherungsunternehmens zu 100% von einer dritten Partei rückversichert werden.
LPTA	Vereinbarung über die Übertragung eines Schadensportfolios.
M&A	Zusammenschlüsse und Akquisitionen.
MAT	Marine, Luftfahrt und Transport. Ein Berichtssegment gemäß Solvabilität II

MCR	Die Mindestkapitalanforderung gemäß Solvabilität II („MCR“) ist geringer als die SCR und definiert den Einstiegspunkt für intensive regulatorische Interventionen. Die MCR-Berechnung ist weniger risikosensibel als die SCR-Berechnung und auf einen Konfidenzwert von 85% im Jahresverlauf (im Vergleich zu 99,5% bei der SCR) kalibriert.
Datum des Migrationsabschlusses	Das Datum, zu dem die Migration gewisser Schadensbearbeitungs- und Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf das Übergehende Geschäft von der ZIP zu der DARAG Deutschland abgeschlossen sein wird.
Milliman	Milliman LLP, ein Mitglied der Milliman Group.
Die Milliman Group	Eine Unternehmensgruppe mit der Milliman, Inc. als ultimativer Muttergesellschaft
NOK	Norwegische Kronen
Ogden-Rate	Die umgangssprachliche Bezeichnung für eine Diskontrate, die für die Berechnung von Pauschalzahlungen bei Personenschäden verwendet wird.
ORSA	Bei der internen Bewertung des Risikos und der Solvabilität („ORSA“) handelt es sich um eine Reihe von Solvabilität II-konformen Verfahren, die als Tools für die Entscheidungsfindung und für strategische Analysen dienen. Ziel ist die kontinuierliche, zukunftsorientierte Beurteilung der Gesamtsolvabilität, die in Bezug auf das konkrete Risikoprofil des Versicherungsunternehmens benötigt wird.
OS	Noch nicht abgewickelte Schadensfälle – in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen bezeichnet der Begriff OS Einzelschadenrückstellungen, d. h. gebildete Rückstellungen, jedoch ohne Berücksichtigung der IBNR-Rückstellungen.
Eigenmittel	In der Terminologie von Solvabilität II die Höhe des Kapitals oder der Vermögensüberschüsse eines Versicherungsunternehmens. Die Eigenmittel teilen sich auf in eigene Grundmittel und ergänzende Eigenmittel (z. B. unbezahltes Aktienkapital), die jeweils einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen.
Part VII-Übertragung	Ein Plan zur Übertragung von Versicherungsgeschäften gemäß den in Teil VII FSMA dargelegten Bestimmungen.
PRA	Die Prudential Regulation Authority („PRA“) ist Teil der Bank von England. Sie führt die Aufsicht über Finanzunternehmen im UK, wie beispielsweise Banken, Investmentbanken, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen. Die PRA operiert als Teil des regulatorischen Rahmen, der gemäß dem Finanzdienstleistungsgesetz von 2012 geschaffen wurde.
Projekt Grace	Die Bezeichnung, die die ZIP dem Projekt für den Verkauf und die Übertragung des Übergehenden Geschäfts an die DARAG Deutschland gegeben hat.
QRTs	Vorlagen für die quantitative Berichterstattung, die gemäß Solvabilität II regelmäßig von Versicherungsunternehmen ausgefüllt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen. Die QRTs enthalten eine Vielzahl von Informationen über das Versicherungsunternehmen, wie beispielsweise konkrete Angaben über Bilanz, Kapitalanforderungen und Rückstellungen.
Regelmäßiger Aufsichtsbericht	Ein privater Bericht, der der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Er enthält sowohl qualitative als auch quantitative Informationen.
Die Verordnungen	Die Verordnungen (Versicherung und Rückversicherung) 2015 (SI Nr. 485 von 2015) (in der jeweils geltenden Fassung) der Europäischen Union.
Rückversicherung	Eine Vereinbarung mit einem anderen Versicherungsunternehmen zur Aufteilung (oder Weitergabe) von Risiken. Wird eine Rückversicherung als „aktiv“ bezeichnet, dann übernimmt das entsprechende Rückversicherungsunternehmen das Risiko eines anderen (Rück-) Versicherungsunternehmens; wird eine Rückversicherung als „passiv“ bezeichnet, dann überträgt das entsprechende (Rück-)

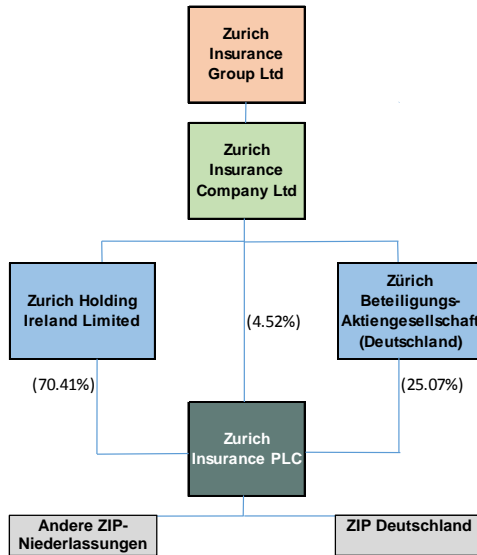
	Versicherungsunternehmen das Risiko an ein anderes (Rück-) Versicherungsunternehmen.
Bericht	Hinweise auf den „Bericht“ beziehen sich auf den vorliegenden Bericht.
Meldungsjahr	Das in den Systemen der ZIP erfasste Meldungsdatum bezeichnet das Datum, an dem ein Schaden an die ZIP gemeldet wurde.
Berichtszusammenfassung (“Summary Report”)	Die Zusammenfassung des Berichts wird konkret für ein Dokument erstellt werden, das auch eine Zusammenfassung des Plans enthalten und den Versicherungsnehmern der ZIP sowie der DARAG Deutschland und anderen von dem Plan betroffenen Parteien zur Verfügung gestellt werden soll.
Erforderliches Kapital	Die Kapitalhöhe, über das ein Versicherungsunternehmen verfügen muss, um den regulatorischen Kapitalanforderungen (beispielsweise der SCR) zu entsprechen.
Verbleibende Vermögenswerte	Vermögenswerte innerhalb der zu übertragenden Vermögenswerte, die aus rechtlichen Gründen nicht übertragen werden können oder die entsprechend einer Vereinbarung zwischen der ZIP und der DARAG Deutschland nicht übertragen werden sollen.
Verbleibende Verbindlichkeiten	(Gegebenenfalls) eine von der ZIP gezeichnete oder übernommene Versicherungsverpflichtung, hinsichtlich derer zum Wirksamkeitsdatum noch unbeglichene oder offene Verbindlichkeiten bestehen, die Teil des Übergehenden Geschäfts gewesen wären, aber aus irgendeinem Grund auf Anordnung des irischen Gerichts zum Wirksamkeitsdatum nicht übertragen werden.
RM	Risikomarge
Datum des Risikoübergangs	1. Juli 2019
SAI	Society of Actuaries in Irland, der Berufsverband der Versicherungsmathematiker in Irland.
Der Plan	Im Kontext dieses Berichts der Vorschlag, das Übergehende Geschäft gemäß § 13 des Gesetzes von 1909, § 36 des Gesetzes von 1989 und Artikel 41 der Verordnungen von der ZIP an die DARAG Deutschland zu übertragen.
Planbericht	Ein Bericht über die Bedingungen für eine Übertragung gemäß § 13 des Gesetzes von 1909, der von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker zu erstellen ist. Der Planbericht soll das irische Gericht dabei unterstützen, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Übertragung, einschließlich der Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer der beteiligten Versicherungsunternehmen, zu beurteilen.
SCR	Die Solvabilitätskapitalanforderung („SCR“) gemäß Solvabilität II bezeichnet die Kapitalhöhe, die erforderlich ist, um über einen Handelszeitraum von einem Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% fortlaufende Solvabilität sicherzustellen.
Übertragung gemäß § 13	Ein Plan zur Übertragung eines Versicherungsgeschäfts, der entsprechend den in § 13 des Gesetzes von 1909 niedergelegten Anforderungen durchgeführt wird.
SFCR	Von jedem Versicherungsunternehmen wird die jährliche Veröffentlichung eines Berichts über seine Solvabilität und Finanzlage („SFCR“) erwartet. In den Bericht sind bestimmte qualitative und quantitative Informationen aufzunehmen, wobei die quantitativen Informationen dem Format bestimmter vorgeschriebener QRTs entsprechen müssen.
Datum der Unterzeichnung	Der Rahmenvertrag, der LPTA-Vertrag, der Verwaltungsvertrag und der Migrationsvertrag wurden am 5. September 2019 unterzeichnet.
Solvabilität II	Das System (unter anderem) zur Festlegung von Mindestkapitalanforderungen für (Rück-) Versicherungsunternehmen in der EU gemäß der Solvabilität II-Richtlinie 2009/138/EG.
Standardformel	Die Standardformel für die Berechnung der SCR eines Versicherungsunternehmens, wie im Einzelnen in der Solvabilität II-Gesetzgebung dargelegt.

Ergänzungsbericht ("Supplementary Report")	Ein Bericht, den ich vor der Gerichtsverhandlung zur Genehmigung des Plans erstellen und in dem ich alle relevanten Angelegenheiten behandeln werde, die sich möglicherweise seit dem Datum dieses Berichts ergeben haben.
Survival Ratio	Die Höhe der geschaffenen Rücklagen, geteilt durch die durchschnittlichen jährlichen Schadenszahlungen in den vergangenen Jahren.
TAS	Ein technischer versicherungsmathematischer Standard der UK Faculty and Institute of Actuaries.
TCF	Die TCF-Prinzipien (faire Behandlung von Kunden) zielen darauf ab, durch Einführung von Änderungen zugunsten der Kunden, die deren Vertrauen in die Finanzdienstleistungsbranche stärken sollen, die Standards für die Art und Weise der Geschäftsführung von Unternehmen anzuheben. Bei TCF geht es konkret darum: Kunden dabei zu helfen, die Besonderheiten, Vorteile, Risiken und Kosten der von ihnen gekauften Produkte umfassend zu verstehen und den Verkauf von ungeeigneten Produkten durch Förderung vorbildlicher Verfahren vor, während und nach dem Kauf zu minimieren.
Versicherungstechnische Rückstellungen	Die für regulatorische Zwecke festgelegten Verbindlichkeiten. Dies betrifft insbesondere Rückstellungen für die letztlich zu erwartenden Kosten für die Regulierung aller Schäden aus Ereignissen vor dem Bilanzstichtag, einschließlich der Rückstellungen für Schäden, die bereits eingetreten sind, aber noch nicht gemeldet wurden, abzüglich der bereits für solche Schadensfälle gezahlten Beträge, zuzüglich der Rückstellungen für künftige Schadensfälle (und Prämien), die in Bezug auf noch nicht abgelaufene Risikoperioden entstehen. In diesem Bericht bezeichne ich die für gesetzlich vorgeschriebene Zwecke geschaffenen versicherungstechnischen Rückstellungen als „GAAP-konforme versicherungstechnische Rückstellungen“ und die für Solvabilität II-Zwecke geschaffenen versicherungstechnischen Rückstellungen als „Solvabilität II-konforme versicherungstechnischen Rückstellungen“.
Übertragungsdokumente	Die Dokumente, in denen die Bestimmungen und Bedingungen des Plans dargelegt werden.
Übertragungsempfänger	Das Versicherungsunternehmen, an das das Geschäft übertragen werden soll – im Fall des Plan ist das die DARAG Deutschland.
Übertragender	Das Versicherungsunternehmen, dessen Geschäft übertragen werden soll – im Fall des Plan ist das die ZIP.
Übergehende Vermögenswerte	Die Vermögenswerte der ZIP, die gemäß dem Plan an die DARAG Deutschland übertragen werden sollen.
Übergehendes Geschäft	Das Geschäft der ZIP, das gemäß dem Plan an die DARAG Deutschland übertragen werden soll.
Übergehende Versicherungsnehmer	Die Versicherungsnehmer des Übergehenden Geschäfts.
ULAE	Nicht zugewiesene Schadensregulierungskosten, d. h. mit Schadensfällen verbundene Kosten, die nicht konkret einzelnen Schadensfällen zugeordnet werden können, wie beispielsweise die Kosten für die Unterhaltung eines Schadensbearbeitungsteams.
UPR	Prämienüberträge
USD	US Dollar
VAG	Das Versicherungsaufsichtsgesetz oder VAG. Das VAG enthält unter anderem Bestimmungen über amtliche Zulassung, Geldmittelanforderungen und Governance für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.
USt.	Umsatzsteuer
VomVO	Die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns oder „VomVO“ in Deutschland. Der Versicherungsombudsmann befasst sich mit Beschwerden von Kunden (Privatpersonen) von angeschlossenen Versicherungsunternehmen über ihre Versicherungen.
VVG	Das deutsche Versicherungsvertragsgesetz.

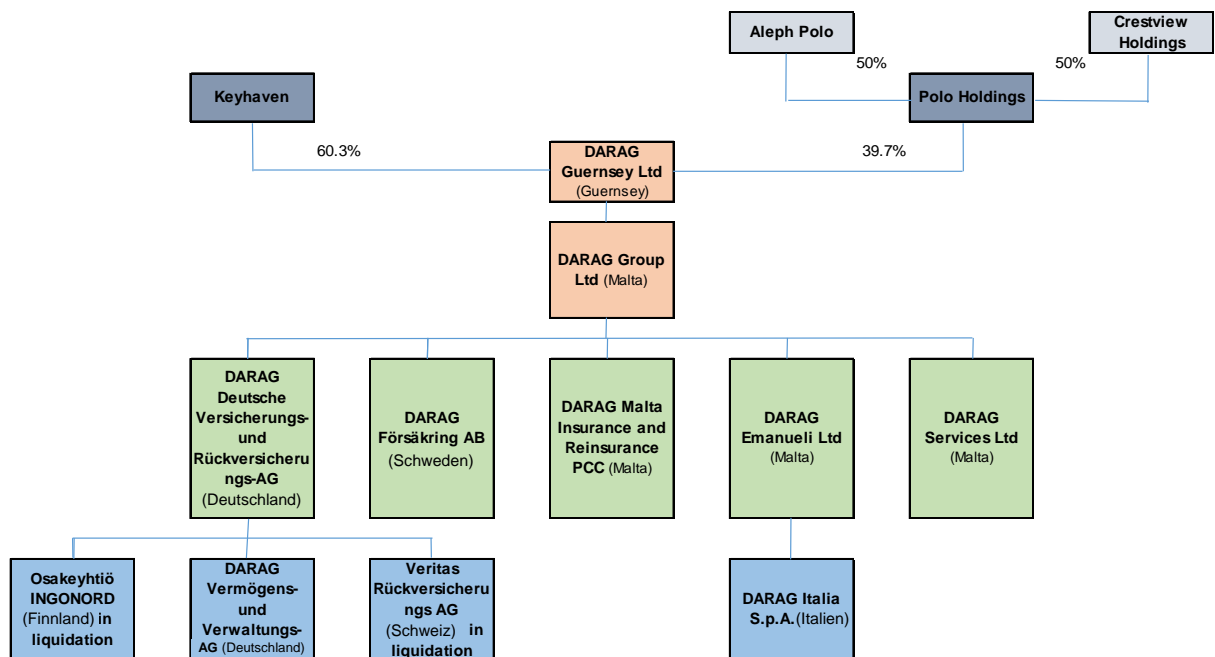
Arbeitsüberprüfung	Ein Prozess, bei dem eine versicherungsmathematische Arbeit mindestens von einer andere Person begutachtet wird, um die Qualität der in Frage stehenden Arbeit sicherzustellen.
ZBAG	Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft („ZBAG“), die rechtliche Nachfolgerin der Zurich Service GmbH.
ZIC	Zurich Insurance Company Ltd.
ZIGL	Zurich Insurance Group Ltd.
ZIP	Zurich Insurance plc.
Internes ZIP-Modell	Das von der ZIP für die Geschäftsplanung und die Abschätzung des Solvabilitätskapitals entwickelte, beibehaltene und verwendete interne Modell.
Zurich Group	Die Unternehmensgruppe mit der ZIGL als ultimativer Muttergesellschaft.

Anhang B Vereinfacht dargestellte Unternehmensstrukturen der Zurich Group und der DARAG Group

ZURICH GROUP



DARAG GROUP



Der Leser sei darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Farben gewählt wurden, um die schematische Darstellung übersichtlicher zu gestalten. Ansonsten haben sie keine besondere Bedeutung.

Anhang C - Auftragsumfang

C.1 Die von den Unternehmen und Milliman vereinbarte Beauftragung umfasst die folgenden Punkte. Diese stecken daher den Arbeitsumfang für diese Beauftragung ab.

„Mein Bericht soll die Bestimmungen und Bedingungen des Plans im Allgemeinen sowie die Auswirkungen des Plans auf die Versicherungsnehmer der Unternehmen würdigen.

Meine Prüfung und mein Bericht werden sich allgemein mit der Art und Weise befassen, wie die Unternehmen ihr Versicherungsgeschäft betreiben, dabei aber auch die besonderen Umstände der einzelnen an dem Plan beteiligten Versicherungsnehmer der Unternehmen berücksichtigen. Es ist jeweils zu würdigen, ob die Versicherungsnehmer von dem Plan negativ betroffen werden. Dabei geht es unter anderem um die folgenden Aspekte:

- 1. Jedes Maß an Verschlechterung hinsichtlich der versicherungstechnischen Rückstellungen (d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass und das Ausmaß, in dem sich die Rückstellungen der Unternehmen als unzureichend erweisen könnten) sowie die Folgewirkungen solcher Verschlechterungen auf das verfügbare Kapital;*
- 2. Auswirkungen des Plans auf die Sicherheit/Finanzstärke der verschiedenen Gruppen von Versicherungsnehmern der an dem Plan beteiligten Unternehmen, d. h. das Kapitalniveau und die Kapitalmenge, die im Vergleich zu dem verfügbaren Kapital benötigt werden, um auch in unwahrscheinlichen, nachteiligen Szenarien künftig Schadenszahlungen leisten zu können;*
- 3. Auswirkungen des Plans auf den Servicegrad, der den verschiedenen Gruppen von Versicherungsnehmern der an dem Plan beteiligten Unternehmen geboten wird;*
- 4. Transaktionen (außerhalb des Plans), die Auswirkungen auf ein oder beide Unternehmen haben;*
- 5. Bestimmungen und Bedingungen, die dem bei Gericht einzureichenden Plan (gegebenenfalls) auferlegt werden;*
- 6. Sonstige Angelegenheiten, die mir von den zuständigen Aufsichtsbehörden der Unternehmen zur Kenntnis gebracht werden oder die entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Aufsichtsbehörden der Unternehmen in diesem Bericht angesprochen werden müssen.*

Die obige Liste soll nicht abschließend sein und lässt Raum für andere Aspekte, die gegebenenfalls im Laufe des Projektabschlusses identifiziert und für relevant befunden werden.

Meine Vorgehensweise beschreibe ich näher in dem Abschnitt „Auszuführende Aufgaben“ meiner Bewerbung als unabhängiger Versicherungsmathematiker vom 20. September 2019.

Anhang D Lebenslauf von Jeffrey A. Courchene

- D.1 Jeff Courchene ist Direktor und versicherungsmathematischer Berater der Milliman-Niederlassung in London. Er leitet die Abteilung für Nichtlebensversicherungen der Milliman-Niederlassung im UK. Er trat dem Unternehmen im Jahr 2001 bei.
- D.2 Herr Courchene begann seine versicherungsmathematische Karriere im Jahre 1993. Seit 1994 arbeitet er ausschließlich im Bereich Nichtlebensversicherungen und verfügt über entsprechende Erfahrungen mit Rückstellungsbildung, Unternehmenszusammenschlüssen und Akquisitionen (M&A), Portfolio-Übertragungen, Solvabilität II, dem Underwriting-Prozess, der Berichterstattung der Geschäftsführung, der Konzipierung und Evaluierung von Risikoübertragungsmechanismen, Prämienbewertungen, der Risikomodellierung sowie der Kapital- und Solvabilitätsbewertung. Seine Expertise umfasst:
- D.2.1 Teamleitung bei der Prüfung von Rückstellungen (und des internen Rückstellungsbildungsprozesses) für verschiedene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, sowie, soweit relevant, Erteilung versicherungsmathematischer Gutachten für Kunden und Aufsichtsbehörden.
- D.2.2 Begleitung von Versicherungsunternehmen bei der Vorbereitung von Solvabilitätskapitalbewertungen, sowohl intern als auch nach Maßgabe der geltenden regulatorischen Anforderungen.
- D.2.3 Führende Rolle bei Aufträgen zur Prüfung der Underwriting-Effizienz bei verschiedenen Versicherungsoperationen, sowohl im Unternehmens- als auch im Privatkundengeschäft, was zu einer verbesserten Effizienz und zusätzlichen Gewinnen bei den Versicherungsunternehmen führte.
- D.2.4 Unabhängige sachverständige Unterstützung von Versicherungsunternehmen bei der Regelung von gegenseitigen Geschäftsübertragungen (siehe nachstehend).
- D.2.5 Unterstützung der versicherungsmathematischen Funktionen verschiedener Versicherungsunternehmen.
- D.2.6 Leitende Rolle bei der Bewertung von Rückversicherungsstrategien und Rückversicherungsprogrammen von Versicherungsunternehmen.
- D.2.7 Leitende Rolle bei der Prüfung verschiedener europäischer Versicherungsunternehmen im Rahmen von Due Diligence-Aufträgen
- D.3 Herr Courchene war, was im vorliegenden Kontext besonders relevant ist, als Peer-Reviewer für den unabhängigen Sachverständigen bei den folgenden Übertragungen nach Part VII tätig:
- D.3.1 Übertragung des Geschäfts der Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited an die Sampo Japan Nipponkoa Insurance Company of Europe Limited, eine Übertragung, die 2015 genehmigt wurde;
- D.3.2 Übertragung des italienischen Geschäftszweig der RSA Group an die ITAS Mutua, eine Übertragung, die 2015 genehmigt wurde;
- D.3.3 Übertragung des Nichtlebensversicherungsgeschäfts in Bezug auf den Tower-Pool der Catalina London an die Knapton Insurance Limited, eine Übertragung, die 2015 genehmigt wurde;
- D.3.4 Übertragung des Nichtlebensversicherungsgeschäfts der Dowa Insurance Company (Europe) Limited an die Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, eine Übertragung, die 2016 genehmigt wurde, und
- D.3.5 Übertragung der britischen Niederlassung der Nisshin Fire & Marine Insurance Co., Ltd. an die Rombalds Run-off Limited, eine Übertragung, die 2017 genehmigt wurde.
- D.4 Darüber hinaus hat Herr Courchene den unabhängigen Sachverständigen bei folgenden Übertragungen nach Part VII unterstützt:

- D.4.1 Übertragung des europäischen Geschäftszweigs der Mitsui Sumitomo Insurance Company (Europe) Limited an die MSIG Insurance Europe AG, eine Übertragung, die 2013 genehmigt wurde;
 - D.4.2 Übertragung des Versicherungsgeschäft bis und einschließlich 1992 der Markel International Insurance Company Limited an die RiverStone Insurance (UK) Limited, eine Übertragung, die 2017 genehmigt wurde;
 - D.4.3 Übertragung des Nichtlebensversicherungsgeschäfts im Hinblick auf den Ridgwell, Fox & Partners-Pool der QBE Insurance (Europe) Limited und der Moorgate Insurance Company Limited an die Bothnia International Insurance Company Limited, eine Übertragung, die 2017 genehmigt wurde;
 - D.4.4 Übertragung des EWR-Geschäfts der Sompo Japan Nipponkoa Insurance Company of Europe Limited und der Endurance Worldwide Insurance Limited an die SI Insurance (Europe), SA und des Nicht-EWG-Geschäfts der Sompo Japan Nipponkoa Insurance Company of Europe Limited an die Endurance Worldwide Insurance Limited, eine Übertragung, die 2018 genehmigt wurde, und
 - D.4.5 Übertragung der irischen, französischen, deutschen und niederländischen Geschäftszweige der Travelers Insurance Company Limited an die Travelers Insurance DAC, eine Übertragung, die 2019 genehmigt wurde.
- D.5 Vor seinem Beitritt zu Milliman im Jahr 2001 war Herr Courchene:
- D.5.1 als Versicherungsmathematiker für die Abteilung Casualty Actuarial Services der Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG tätig (1997-2001) und
 - D.5.2 fungierte in einer Vielzahl von Rollen in der Milliman-Niederlassung in Denver, USA (1993-1997), wo er als Praktikant angefangen hatte.
- D.6 Herr Courchene erhielt 2001 ein Fellowship der Casualty Actuarial Society. 2013 bis 2016 war er Mitglied des Executive Council der Casualty Actuarial Society und von 2013 bis 2017 Mitglied des General Insurance Board des Institute and Faculty of Actuaries. Er war Vorsitzender von Ausschüssen der Casualty Actuarial Society, nahm an versicherungsmathematischen Arbeitsgruppen des Institute and Faculty of Actuaries teil und verfasste, teilweise zusammen mit anderen Autoren, mehrere Aufsätze.

Anhang E Wesentliche Datenquellen

E.1 Bei der Verfassung dieses Berichts verließ ich mich auf die Richtigkeit bestimmter, mir von der ZIP und der DARAG Deutschland zur Verfügung gestellter Dokumente. Dazu zählten beispielsweise unter anderem folgende:

- Informationsmemorandum vom März 2019 mit dem Titel *Projekt Grace – Ausgliederung eines Portfolios von deutschen Architekten- und Ingenieurberufshaftpflichtversicherungspolicen*.
- Rahmenvertrag vom 5. September 2019 zwischen der ZIP, der DARAG Deutschland und der DARAG Guernsey.
- Vertrag über die Übertragung eines Schadens-Portfolios vom 5. September 2019 zwischen der ZIP, der DARAG Deutschland und der DARAG Guernsey.
- Verwaltungsvertrag vom 5. September 2019 zwischen der ZIP und der DARAG Deutschland.
- Migrationsvertrag vom 5. September 2019 zwischen der ZIP, der ZBAG und der DARAG Deutschland.
- Kommunikationsplan für das Projekt Grace vom 4. Dezember 2019

ÜBERGEHENDES GESCHÄFT

- Interne versicherungsmathematische Analyse des A&E-Run-off zum 31. Dezember 2018, basierend auf den von der deutschen Niederlassung der ZIP zum 30. September 2018 erstellten Daten, einschließlich der zugrunde liegenden Datentriangulation.
- Dokument vom 29. August 2019 mit dem Titel *Dokumentation und Parametrisierung der Prämien- und Rückstellungsrisiken* für die deutsche RO Dateneinheit, Berufshaftpflichtversicherungsgeschäft und Parametrisierung 2019
- Dokument vom 10. August 2018 mit dem Titel *Dokumentation und Parametrisierung der Prämien- und Rückstellungsrisiken* für die ZLS Dateneinheit, A&E-Run-off-Geschäftszweig und Parametrisierung 2018
- Historische Triangulation für regulierte Schäden, Einzelschadenrückstellungen, gemeldete Schäden und offene Schadensfälle zum 30. September 2019, sowohl auf der Basis des Vorfalljahres als auch auf der Basis des Berichtsjahres.

ZIP

- SFCR zum 31. Dezember 2018
- ORSA- Bericht 2019 vom 11. Dezember 2019.
- Lagebericht und Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
- Versicherungsmathematischer Bericht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen – konsolidierter Bericht – zum 31. Dezember 2018, datierend vom Juni 2019
- Versicherungsmathematischer Bericht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2018, datierend vom 10. Mai 2019 in Bezug auf die deutsche Niederlassung der ZIP
- Memos zur Rücklagensitzung vom 12. Dezember 2017 (vor 4Q 2017) und 9. Januar 2018 (4Q 2017).
- Interne Modelleitliniendokumente, jeweils vom Juni 2019, mit den Titeln *Leitlinien zur Parametrisierung von Rückstellung- und Prämienrisiken* und *ZIP P&R Schulung zur Risikoparametrisierung 2019 - Prozess, Daten, Modellübersicht*.
- Pro-Forma Solvabilität II-konforme Bilanz zum 30. September 2019, aus der die Auswirkungen des LPTA-Vertrags und des Plan, wenn beide zu diesem Datum wirksam gewesen wären, hervorgehen.
- Pro-Forma GAAP-konforme Bilanzen zum 31. Dezember 2018 und zum 30. September 2019, aus denen die Auswirkungen des LPTA-Vertrags und des Plan, wenn beide zu diesem Datum wirksam gewesen wären, hervorgehen.

- Undatiertes Dokument mit dem Titel *Governance-Handbuch für deutsche Niederlassungen*.
- Kapitalmanagementrichtlinie vom September 2018
- Schreiben der CBI an die ZIP vom 22. Dezember 2015, betreffend die Anmeldung eines internen Modells
- Spreadsheets, aus denen jeweils die spezifischen Rücklagenberechnungen für das Übergehende Geschäft zum 31. Dezember 2018 hervorgehen.
- Rückversicherungsstrategie der ZIP, Aktualisierung vom Februar 2019.

DARAG DEUTSCHLAND

- Geprüfter Bericht und Abschluss zum 31. Dezember 2018
- PwC-Prüfungsbericht, lange Fassung, für das Jahr 2018
- Regulärer Aufsichtsbericht („RSR“) der DARAG Deutschland vom 22. Mai 2019.
- Aktualisierung des RSR vom 16. August 2019
- Verwaltungskonten – Summarische Ergebnisrechnung und Bilanz – Q2 und Q3 2019
- QRTs zum 31. Dezember 2018, 30. Juni 2019 und 30. September 2019
- SOLVARA-Output zum 31. Dezember 2018 und 30. September 2019, einschließlich Abstimmung der GAAP-konformen Bilanz und der Solvabilität II-konformen Bilanz, Einzelheiten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, Rückversicherungsgegenpartei und andere Eingabegröße für die Standardformel.
- Solvabilität II-konformer Bericht für Q3 2019, versicherungsmathematisch erstellt und datierend vom 4. November 2019
- ORSA, datierend vom September 2019 und November 2019 sowie Spreadsheet, aus dem die Base-Case-Projektionen und das Szenario Nr. 10 (Plan nicht sanktioniert, LPTA für das Übergehende Geschäfts besteht weiter) hervorgehen.
- Für die Parametrisierung der ORSA-Prognosen verwendetes Kapitalprognose-Tool.
- Kapitalmanagement-Richtlinie, Version 2.0 vom 20. Dezember 2018
- Risikotreiberstruktur Q4 2018, Q2 2019 und Q3 2019
- Risikomanagement-Richtlinie, Version 2.1 vom 26. Juni 2019
- Kapitalprognosen für vier Stressszenarien.
- Bericht über die versicherungsmathematische Funktion, basierend auf den versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2017, datierend vom Oktober 2018
- Bericht über die versicherungsmathematische Funktion, basierend auf den versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2018, datierend vom Dezember 2019
- Rückstellungsbericht, vorgelegt für die Verwaltungsratssitzung vom 18. Oktober 2019
- Übersicht über die versicherungsmathematische Segmentierung, Spreadsheet vom Januar 2019
- Handbuch für Transaktions-Onboarding der DARAG Group vom August 2019
- Transaktions-Handbuch der DARAG Group vom August 2019
- Transaktionsüberblick für 3 besicherte Transaktionen 2019 und 2 unvollständige Transaktionen 2019
- Preismodelle mit verschiedenen Reihen von Grundannahmen für 3 besicherte Transaktionen 2019
- Projekt Grace, Anhang 1 – Solvabilitäts-Stresstests

- Projekt Grace, Anhang 3 – betriebliche Stresstests
- Summarische Spreadsheets kürzlicher M&A-Aktivitäten /-Transaktionen, einschließlich SCR-Berechnungen
- Folien einer Kurzpräsentation zur Schadensabwicklung, Projekt Grace
- Zwischenperioden-Prozessbeschreibung vom November 2018 – einschließlich Beschwerdeverfahren
- Spreadsheet (festcodiert) der Pro-Forma SCR-Berechnung zum 31. Dezember 2018, nach dem LPTA-Vertrag
- Spreadsheet (festcodiert) der Pro-Forma SCR-Berechnung zum 31. Dezember 2018, nach dem Plan

DARAG GROUP

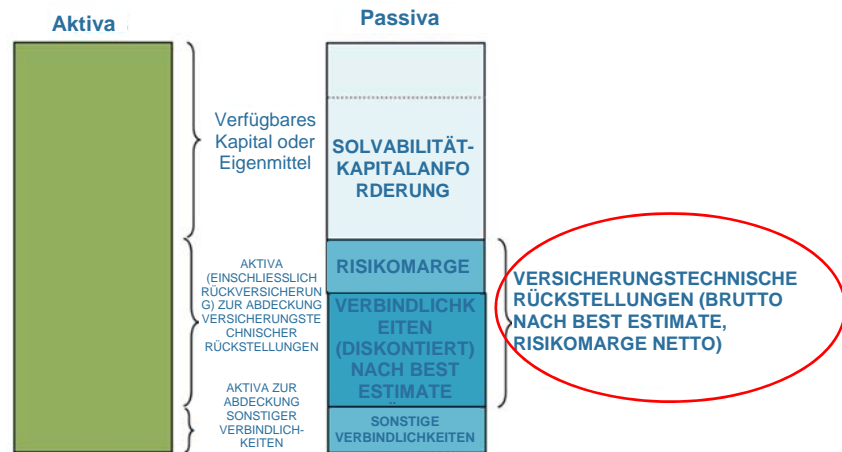
- Rückstellungsprüfung der versicherungsmathematischen Beratungsfirma für die DARAG Group Limited zum 31. Dezember 2018
- Rückstellungsprüfung der versicherungsmathematischen Beratungsfirma für die DARAG Group Limited zum 31. Dezember 2017
- Einheitlicher, gruppenübergreifender Bericht über Solvabilität und Finanzlage zum 31. Dezember 2018
- PwC-Bericht „SFCR – Bericht über die Prüfungsergebnisse“ für die DARAG Group Limited vom Juni 2019
- Kapitalmanagement-Richtlinie der Gruppe, Entwurfsversion 2.1, deren Genehmigung bei der Sitzung des DGL-Verwaltungsrats am 28. November 2019 erwartet wird.

E.2 Informationen zu den oben aufgeführten Themen wurden auch im Rahmen von Gesprächen mit Mitarbeitern der Zurich Group und der DARAG Group gewonnen.

Anhang F Solvabilität II-konforme Bilanz

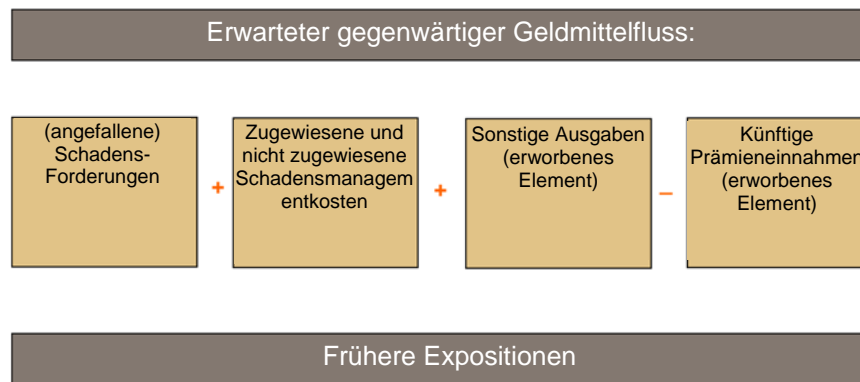
F.1 Die nachstehende Darstellung Abbildung F.1 zeigt eine vereinfachte Solvabilität II-konforme Bilanz.

ABBILDUNG F.1: SOLVABILITÄT II-KONFORME BILANZ



- F.2 Die Solvabilität II-konforme Bilanz soll der Geschäftsführung als Werkzeug für die Beurteilung der Solvabilität des Unternehmens und damit als wichtige Erwägungsgrundlage für bedeutsame Entscheidungen dienen. Sie ist auch für Aufsichtsbehörden ein Werkzeug für die Beurteilung der Solvabilität eines Versicherungsunternehmens.
- F.3 Eine Schlüsselerwägung, die die Geschäftsführung bei wichtigen Entscheidungen berücksichtigen wird, betrifft den Überschuss der Aktiva über die versicherungstechnischen Rückstellungen, die sonstigen Verbindlichkeiten und die Solvabilität-Kapitalanforderungen („SCR“). Dieser Überschuss von Eigenmitteln über die SCR entscheidet darüber, ob ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit erweitern, in neue Bereiche vorstoßen oder Zusammenschlüsse/Akquisitionen (mit weniger kapitalkräftigen Unternehmen) vornehmen kann, etc. oder ob es in Erwägung ziehen sollte, seinen Geschäftsumfang zu reduzieren, sich aus kapitalintensiven Geschäftszweigen zurückzuziehen, eine zusätzliche Rückversicherung abzuschließen und so weiter. Die Höhe der Eigenmittel wird sich vermutlich auch auf die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens auswirken.
- F.4 Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden in der Bilanz direkt erfasst und spielen daher auch für die SCR-Berechnung eine entscheidende Rolle, bei der die potenzielle Entwicklung der Bilanz über einen Zeithorizont von einem Jahr modelliert wird.
- F.5 Solvabilität II verlangt, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen (zum Bewertungsstichtag) unter Zugrundelegung einer marktgerechten Bewertung der Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit Versicherungsverträgen bestimmt werden. In der Praxis kann eine marktgerechte Bewertung der Verbindlichkeiten nur unter Bezugnahme auf Marktpreise erfolgen, da solche Preise (für praktische Zwecke) nicht zur Verfügung stehen. Folglich werden versicherungstechnische Rückstellungen auf der Grundlage einer Stellvertretergröße für den Marktwert, also nach ‚Best Estimate‘ der in Zusammenhang mit Versicherungsverträgen bestehenden Verbindlichkeiten, unter Berücksichtigung (Diskontierung) des Zeitwerts der Geldmittel, ergänzt durch eine Risikomarge, bestimmt. Genauer gesagt, setzen sich versicherungstechnische Rückstellungen, wie folgt, zusammen:
- Schadensrückstellung + Prämienrückstellung + Risikomarge
- F.6 Unter Schadensrückstellung ist der erwartete aktuelle Wert/der diskontierte ‚Best Estimate‘ aller künftigen Zahlungsmittelströme (Schadensregulierungen, Ausgaben und fällige künftige Prämien) in Bezug auf Schadensereignisse vor dem Bewertungsstichtag zu verstehen. In der nachstehenden Darstellung steht Abbildung F.2 für die Berechnungskomponenten für die Schadensrückstellung.

ABBILDUNG F.2: SCHADENSRÜCKSTELLUNG



- F.7 Unter Prämienrückstellung ist der erwartete aktuelle Wert/der diskontierte ‚Best Estimate‘ aller künftigen Zahlungsmittelströme (Schadensregulierungen, Ausgaben und fällige künftige Prämien) in Bezug auf künftige Expositionen, die sich aus Versicherungsverträgen ergeben, denen das Versicherungsunternehmen zum Bewertungsstichtag verpflichtet ist, zu verstehen. In der nachstehenden Darstellung steht Abbildung F.3 für die Berechnungskomponenten für die Schadensrückstellung.

ABBILDUNG F.3: PRÄMIENRÜCKSTELLUNG



- F.8 Die Risikomarge („RM“) ist definiert als die Differenz, die ein anderes (Rück-) Versicherungsunternehmen, das die Verbindlichkeiten zum Bewertungsstichtag übernehme, über den diskontierten ‚Best Estimate‘ hinaus benötigen würde. Gemäß Solvabilität II wird die RM mithilfe der Cost of Capital-Methode („CoC“) berechnet (die derzeit von einem CoC-Parameter von 6%, wie von der als EIOPA³¹ vorgegeben, ausgeht). Konkret lautet die Gleichung, wie folgt:

$$RM = CoC \times \sum_{t \geq 0} \frac{SCR(t)}{(1+r_{t+1})^{t+1}}$$

wobei:

SCR(t) für die Zwecke der RM-Formel aus dem Versicherungsrisiko (in Bezug auf bestehende Geschäfte), dem Gegenparteiisiko (z. B. Rückversicherung), dem Betriebsrisiko und dem Marktrisiko besteht (sofern unvereinbar, d. h. nicht absicherbar), und

r_t für den/die risikofreien Diskontsatz/Diskontsätze zum Zeitpunkt t steht, der/die von der EIOPA für alle wichtigen Währung vorgegeben wurde(n).

³¹ Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung